Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1846)

Rubrik: Sitzungen : August bis September

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

(Nicht offiziell.)

Jahr 1846. Nr. 1.

Kreisschreiben
an
ämmtliche Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Bern.

Herr Großrath,

Kraft §. 3 des Uebergangsgesetzes vom 13. Heumonat 1846 werden Sie eingeladen, sich Donnerstags den 27. Augstmonat 1846, Morgens um 10 Uhr, im äußern Standesrathhause in Bern einzufinden, um den Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen.

Verhandlungsgegenstände:

1) Wahl eines provisorischen Präsidenten des Großen Rathes.
2) Entwurf Dekret über die Annahme eines provisorischen Großrathsreglements.
3) Berichterstattung der Verfassungskommission über ihre Verhandlungen.
4) Bericht über die Wahlverhandlungen.
5) Definitive Wahl eines Präsidenten des Großen Rathes.
6) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Regierungsrathes, der Direktoren, des Präsidenten und der Mitglieder des Obergerichts.
7) Entwurf Dekret über die Aufstellung einer Gesetzgebungskommission.
8) Gesetzesentwurf über die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse, Ehrschätze und Primizen.
9) Gesetzesentwurf über die Hypothekarkasse.
10) Entwurf Dekret zur Zurückziehung der im Auslande angelegten Kapitalien.
11) Entwurf Dekret über Amnestie politischer Vergehen.
12) Vortrag über das Begnadigungsgesuch des Christen Bannwart von Rüxau.
13) Vorträge über Legatsbestätigungsbegehren.
14) Vortrag über das Naturalisationsgesuch des David Ludwig Jung zu St. Immer.
15) Vortrag über das Entlassungsgesuch eines Stabsoffiziers.

Die unter Art. 5 und 6 bezeichneten Wahlen werden Freitag den 28. beginnen und, wenn nöthig, an den darauf folgenden Tagen fortgesetzt.

Mit Hochachtung!

Bern, den 19. August 1846.

Namens der Verfassungskommission:
Der Präsident,
Ochsenbein.
Der Sekretär:
Stämpfli.

Verzeichniß
der Mitglieder des Großen Rathes auf 27. August 1846.

Affolter, Johann Rudolf, zu Rietwyl.
Amstuz, Abraham, Amtschreiber, in Thun.
Amstuz, Christian, Unterweibel, zu Gunten.
Amstuz, Abraham, Friedensrichter, in Bern.
Anderegg, Christoph, Unterstatthalter, zu Kleindietwyl.
Bach, Johann, Regierungsstatthalter, zu Schwarzenburg.
Bähler, Daniel, Wirth, zu Wattenwyl.
Ballif, Viktor, Notar, in Neuenstadt.
Balzli, Ulrich, Unterstatthalter, zu Ittigen.
Belrichard, August, Oberrichter, in Bern.
Bernard, Olivier, Amtsschreiber, zu Münster.
Beutler, Johann, Unterstatthalter, zu Heimenschwand.
Bitzius, Karl Friedrich, gew. Oberrichter, in Bern.
Blaser, Jakob, Unterstatthalter, zu Biglen.
Blösch, Eduard, Fürsprecher, in Burgdorf.
Boivin, Abraham, Notar, zu Münster.
Borter, Peter, Friedensrichter, zu Ringgenberg.
Botteron, Friedr. Aimé, Gerichtspräsident, zu Courtelary.
Braichet, Karl, in Pruntrut.
Burkhalter, Johann, Amtsnotar, zu Jegenstorf.
Büchler, Christian, Amtsrichter, zu Steffisburg.
Büeche, Wilh. Olivier, Wirth, zu Malleray.
Bühler, Johann, Amtsrichter, zu Heimenhausen.
Bützberger, Johann, Fürsprecher, zu Langenthal.
Collin, Markus, Oberzollverwalter, in Bern.
Cünier, Karl, Direktor der Nationalvorsichtskasse, in Bern.
Dähler, Jakob, Regierungsrath, in Bern.
Dähler, Johann, zu Steffisburg.
Dähler, Samuel, Amtsrichter, zu Seftigen.
Dünki, Ludwig, Schaffner, zu Thorberg.
Ebersold, Gabriel, Unterstatthalter, in Bern.
Egger, Joh, Gottl., Regierungsstatthalter, zu Aarwangen.
von Erlach, Robert, zu Hindelbank.
Etter, Johann, zu Kirchlindach.
Feller, Johann, Friedensrichter, zu Noflen.
Feller, Christian, Amtsrichter, zu Uebeschi.
Fenninger, Joseph, Gerichtspräsident, in Laufen.
Fleury, Anton, Arzt, zu Mervelier.
Freudiger, Jakob, Notar, in Wiedlisbach.
Frieden, Bendicht, Regierungsstatthalter, in Aarberg.
Friedli, Friedrich, zu Wynigen.
Fueter, Friedrich, Eisennegotiant, in Bern.
Funk, Alexander, Obergerichtspräsident, in Bern.
Funk, Karl Eduard, Werkmeister, in Nidau.
Ganguillet, Alfred, Kommandant, in Bern.
Garnier, Joseph, Fürsprecher, zu Saignelegier.
Gatschet, Jakob, Fürsprecher, in Aarberg.
Geiser, Friedrich, Oberstlieutenant, zu Langenthal.
Geiser, Friedrich, Metzger, zu Langenthal.

Gfeller, Johann Ulrich, Handelsmann, zu Signau.
Gfeller, Christian, Unterstatthalter, zu Bümpliz.
Gouvernon, Karl, Notar, zu les Bois.
Grimaitre, Heinrich Joseph, Meier, zu Damvant.
Grosjean, Franz Ludwig, Negotiant, in Biel.
Gußet, Heinrich, Notar, in Bern.
Gygar, Jakob, Handelsmann, zu Bleienbach.
Habegger, Johann, zu Trub.
Haudenschild, Johann Ulrich, gewesener Amtsrichter, zu Niederbipp.
Hauert, Johann, Amtsrichter, zu Wengi.
Helg, Franz Xaver Ignaz, Amtsschaffner, in Delsberg.
Helg, Jakob Joseph, Notar, in Delsberg.
Herren, Niklaus, Amtsrichter, zu Bärfischenhaus.
Hermann, Johann, Amtsnotar, zu Rohrbach.
Hirsbrunner, Johann, Amtsschaffner, zu Sumiswald.
Hofer, Michael, Unterstatthalter, zu Hasle bei Burgdorf.
Hofer, Johann, Amtsnotar, zu Dießbach.
Huggler, Kaspar, Negotiant, zu Meiringen.
Hutzli, Samuel, Unterstatthalter, zu Zweisimmen.
Jaggi, Albrecht, Regierungsrath, in Bern.
Jenzer, Johann Ulrich, Müller, zu Melchnau.
Immer, Friedrich, Ingenieur, in Thun.
Imobersteg, Jakob, Oberrichter, in Bern.
Indermühle, Christian, Amtsnotar, zu Amsoldingen.
Ingold, Felix, Fürsprecher, in Burgdorf.
Joost, Niklaus Friedrich, Wirth, zu Langnau.
Iseli, Jakob, Gerichtsäß, zu Rüexau.
Kaiser, Niklaus, Amtsverweser, zu Grellingen.
Kanziger, Johann, zu Koppigen.
Karlen, Jakob, Hauptmann, in Bern.
Karlen, Johann, Hauptmann, in der Mühlematt.
Karlen, Johann Jakob, Dragonerlieutenant, zu Diemtigen.
Känel, Samuel, zu Bargen.
Käser, Samuel, Gerichtsäß, zu Rohrbach.
Kehrli, Jakob, Unterstatthalter, zu Utzenstorf.
Keller, Georg, Meier, zu Bassecourt.
Keller, Niklaus, Unterstatthalter, zu Schloßwyl.
Kernen, Jakob, Oberrichter, in Bern.
Kernen, Johann, Amtsrichter, zu Reutigen.
Kilcher, Simon, zu Boncourt.
Kistler, Johann Albrecht, Amtsgerichtsschreiber, zu Fraubrunnen.
Klaye, Friedrich, Regierungsstatthalter, zu Münster.
Klopfenstein, Samuel, Hauptmann, zu Frutigen.
Kohler, Friedrich, gewesener Regierungsstatthalter, zu Kirchberg.
Kohli, Johann, Amtsrichter, zu Guggisberg.
Kohli, Ulrich, Amtschaffner, zu Guggisberg.
Kötschet, Fidel, Notar, in Delsberg.
Krebs, Jakob, Wirth, zu Twann.
Krebs, Bendicht, Amtsnotar, zu Guggisberg.
Krebs, Rudolf, zu Rüggisberg.
Kurz, Albrecht, eidg. Oberst, in Bern.
Küng, Christian, Unterstatthalter, zu Hunziken.
Küng, Peter, zu Häutligen.
Lauener, Johann, Unterstatthalter, zu Lauterbrunnen.
Lauterburg, Karl Albrecht, Major, in Bern.
Lehmann, Samuel, Arzt im äußern Krankenhause bei Bern.
Leibundgut, Jakob, Gerichtspräsident, in Thun.
Lenz, Niklaus, Unterrichter, zu Biglen.
Leu, Johann Jakob, Unterstatthalter, zu Niedergraswyl.
Locher, Christian, Amtsrichter, zu Uttigen.
Lohner, Albrecht, Negotiant, in Thun.
Marchand, Franz Xaver, zu Pleigne.
Marquis, Alexander, Meier, zu Villars.
Marti, Bendicht, Oberrichter, in Bern.
Marti, Peter, Müller, zu Brüttelen.
Marti, David, Arzt, zu Langenthal.
Marti, Bendicht, zu Kosthofen bei Schüpfen.
Matthys, Andreas, Fürsprecher, in Bern.
Maurer, Jakob, Unterstatthalter, zu Bremgarten.
Messerli, Christian, Amtsrichter, zu Rümligen.
Messerli, Christian, Amtsnotar, zu Tromwyl.
Methee, Johann Baptist, Notar, in Pruntrut.
Michel, Johann, Hauptmann, zu Bönigen.
Migy, Paul, Oberrichter, in Bern.
Monnard, Samuel, Amtsschaffner, in Thun.
Morgenthaler, Jakob, Amtsnotar, in Huttwyl.
Moritz, Franz Xaver, Meier, in Pruntrut.
Moser, Gottlieb, Negotiant, zu Herzogenbuchsee.
Möschig, Emanuel, Amtsschreiber, zu Saanen.
Müller, Gottlieb, Gerichtspräsident, zu Sumiswald.
Müller, Johann, Dr. Med., zu Weißenburg.
Müller, Johann, Gerichtspräsident, zu Aarwangen.
Müller, Jakob, Hauptmann, zu Sumiswald.
Niggeler, Niklaus, Fürsprecher, in Bern.
Nydegger, Johann, Gemeindspräsident, zu Schwarzenburg.
Ochsenbein, Ulrich, Fürsprecher, in Nidau.
Otth, Jakob, Amtsrichter, zu Studen bei Meiringen.
Pequignot, Xaver, Landammann, in Bern.
Piquerez, Heinrich Joseph, Regierungsstatthalter, zu Saignelegier.
Probst, Johann, Handelsmann, zu Langnau.
Ramseier, Niklaus, gewesener Obmann, zu Höchstetten.
Renard, Karl, Ingenieur, in Pruntrut.
Rentsch, Christian, im Haselhof bei Laupen.
Revel, Cyprian, Gerichtspräsident, in Neuenstadt.
Rieder, Peter, Unterstatthalter, zu Adelboden.
Rieder, Johann, Lieutenant, zu Lenk.
Riesen, Bendicht, Gemeindspräsident, zu Oberbalm.
Ritschard, Jakob, Amtsgerichtsweibel, in Thun.
Rolli, Niklaus, Unterstatthalter, auf dem Belpberg.
Rollier, Peter David, Regierungsstatthalter, zu Courtelary.
Romang, Johann Jakob, Gerichtspräsident, zu Saanen.
Rossel, Ludwig, Negotiant, in Biel.
Roth, Johann, Müller, zu Niederönz.
Rothacher, Rudolf, Wirth, zu Köniz.
Röthlisberger, Matthias, Wirth, zu Lauperswyl.
Röthlisberger, Johann Ulrich, zu Münsingen.
Röthlisberger, Isak, Unterstatthalter, zu Walkringen.
Rubin, Friedrich, Wirth, in Unterseen.
Rufener, Bendicht, Amtsschreiber, in Laupen.
Ruof, Jakob, zu Meiringen.
Rüedi, Johann, Amtsnotar, zu Bätterkinden.
Ryser, Joh. Jakob, Oberstlieutenant, zu Murgenthal.
Sahli, Johann, zu Ortschwaben.
Sahli, Johann, zu Murzelen.
Salzmann, Friedrich, Amtsnotar, zu Signau.
Schaad, Rudolf, zu Schwarzhäusern.
Schärz, Johann Ludwig, Posthalter, zu St. Immer.
Scherz, Jakob, Fürsprecher, zu Aeschi.
Scheidegger, Andreas, Arzt, in Huttwyl.
Scheidegger, Christian, zu Waltrigen.
Schild, Peter, Gerichtsäß, zu Brienz.
Schild, Kaspar, Amtsschreiber, zu Meiringen.
Schläppi, Heinrich, gewes. Amtsrichter, zu Wilderswyl.
Schmoker, Johann, Amtsrichter, zu St. Beatenberg.
Schmuz, Johann, Gemeindspräsident, zu Vechigen.
Schneeberger, Johann, Sohn, Wirth, im Schweikhof bei Sumiswald.
Schneider, Dr. Joh. Rudolf, Regierungsrath, in Bern.
Schneider, Johann, Regierungsrath, älter, in Bern.
Schneider, Peter, Abraham, Hauptmann, zu Frutigen.
Scholer, Ludwig, Sohn, in Laufen.
Schöni, Alexander, Gerichtspräsident, in Biel.
Schüpbach, Niklaus, Amtsrichter, zu Biglen.
Schüpbach, Johann, Negotiant, zu Höchstetten.
Schüpbach, Christian, Unterstatthalter, zu Rahnflüh.
Schürch, Jakob, Müller, zu Madretsch.
Schütz, Friedrich, Lehrer, zu Sumiswald.
Seiler, Friedrich, Hauptmann, zu Interlaken.
Seuret, Olivier, Major, in Delsberg.
Siegenthaler, Peter, Gemeindschreiber, zu Schangnau.
Sigri, Jakob, Samuel, Amtsschaffner, in Erlach.
Stämpfli, Jakob, Fürsprecher, in Bern.
Stämpfli, Bendicht, Friedensrichter, zu Ittigen.
Stämpfli, Jakob, zu Schwanden.

von Steiger, Franz Georg, gewes. Major, zu Riggisberg.
Steiner, Jakob, Gerichtspräsident, zu Wangen.
Steiner, Ursus, Handelsmann, zu Kirchberg.
Steiner, Christian, Kirchmeier, zu Lauterbrunnen.
Stettler, Eduard, Fürsprecher, in Bern.
Stockmar, Xaver, in Pruntrut.
Streit, Hieronymus, Wirth, zu Zimmerwald.
Streit, Bendicht, Gemeindspräsident, zu Köniz.
Streit, Johann, Amtsrichter, zu Liebewyl.
Sury, Eduard, Fürsprecher, in Burgdorf.
Sybold, Ludwig, Regierungsstatthalter, in Bern.
Tièche, Aimé, Arzt, zu Reconvilier.
Thönen, Johann, Unterstatthalter, zu Frutigen.
von Tillier, Anton, Regierungsrath, in Bern.
Véron, Celestin, Uhrenmacher, zu St. Immer.
Vogel, Johann Rudolf, zu Wangen.
Waber, Christian, Amtsrichter, zu Kiesen.
Walther, Johann, zu Wiggiswyl.
Wälti, David, Negotiant, zu Lauperswyl.
Weingart, August, Buchdrucker, in Bern.
Wenger, Gottlieb, Gerichtspräsident, in Laupen.
Wiedmer, Johann, Amtsrichter, zu Heimiswyl.
Wiedmer, Peter, zu Grünen bei Sumiswald.
Wirth, Johann, Friedensrichter, zu Eriswyl.
Wyß, Johann, Amtsrichter, zu Alchenstorf.
Zbinden, Johann, Hauptmann, in Bern.
Zeller, Andreas, Regierungsstatthalter, zu Blankenburg.
Zingg, Stephan, zu Dießbach bei Büren.
Zumwald, Jakob, zu Erlenbach.

Erste Sitzung.

Donnerstag den 27. August 1846.
(Morgens um 10 Uhr.)
Im Saale des äußern Standesrathhauses.

Alterspräsident: Herr Moritz, Maire zu Pruntrut. — Derselbe äußert, mit Hinweisung auf nicht genügende Kenntniß der deutschen Sprache, den Wunsch, es möchte die ihm zukommende Funktion von Herrn Obergerichtspräsident Funk gewesener Präsident des Verfassungsrathes, übernommen werden.

Als Stellvertreter des Alterspräsidenten wird hierauf durchs Handmehr bezeichnet der vorgeschlagene Herr Funk; er spricht:

Meine Herren, Sie haben mir die Ehre erwiesen, auf den Antrag des Alterspräsidenten mich zu bezeichnen, um die Versammlung zu eröffnen. Ich heiße also diese Versammlung in ihrer Gesammtheit willkommen und glaube, den Sinn eines Jeden von ihnen auszudrücken, wenn ich dafür halte, man sei beseelt vom besten Geiste, für das Wohl des Vaterlandes zu wirken, diese Bahn heute zu betreten und auch in Zukunft darauf zu beharren. — Nach §. 4 des Uebergangsgesetzes vom 13ten Juli 1846 soll nun der Stellvertreter des ältesten Mitgliedes des Großen Rathes, dem die Eröffnung der Versammlung obliegt, vor Allem aus bezeichnen zwei provisorische Sekretäre und zwei provisorische Stimmenzähler. Ich bezeichne nun:

als provisorische Sekretäre: Hrn. Staatsschreiber Hünerwadel und
„ Fürsprecher Bützberger;
als provis. Stimmenzähler: „ Großrath Zbinden und
„ Großrath Schaad.

Der Namensaufruf zeigt folgende Abwesende: mit Entschuldigung: die Herren Beutler, Büchler, Karlen in Bern, v. Tillier und Wyß von Alchenstorf; ohne Entschuldigung: die Herren Bähler, Borter, Garnier, Gouvernon, Joost, Lehmann, Michel, Röthlisberger von Lauperswyl und Steiner von Kirchberg.

Nach §. 4 des Uebergangsgesetzes erfolgt nun die Wahl eines provisorischen Präsidenten des Großen Rathes.

Durchs Handmehr wird als solcher erwählt: Herr Funk, Stellvertreter des Alterspräsidenten.

Sämmtliche anwesende Mitglieder des Großen Rathes leisten hierauf den verfassungsmäßigen Eid.

Zur Berathung wird vorgelegt der von der Verfassungs-Commission vorberathene

Dekretsentwurf über die Annahme eines einstweiligen Großrathsreglements.

Ochsenbein, Präsident der Verfassungs-Commission, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren. Die Verfassungs Commission hat den Auftrag erhalten, mehrere Dekrets- und Gesetzes Entwürfe auszuarbeiten; unter Anderm glaubte sie, auch Vorsorge treffen zu sollen, daß der neu zusammentretende Große Rath ein Reglement habe, um verfassungsmäßige Beschlüsse zu fassen. Hiezu hätte sie einen doppelten Weg, entweder indem sie ein ganz neues Reglement ausarbeitete, oder indem sie im Wesentlichen ein bereits bestehendes Reglement zur vorläufigen Annahme empfahl. Sie glaubte, den letztern Weg wählen zu sollen, und zwar aus folgenden Gründen: Ein ganz neues Dekret würde sehr voluminös geworden sein, und die Berathung desselben würde also dem Großen Rathe viel mehr Zeit weggenommen haben; die Commission glaubte aber, der Große Rath habe seine Zeit besser zu verwenden, indem einerseits dringende Gesetze sogleich erlassen werden müssen, und andererseits es durchaus nöthig sei, möglichst bald die Staatsverwaltung an die Hand zu nehmen, damit alles wiederum so viel als möglich in das verfassungsmäßige Geleise gebracht werde. Daher wird Ihnen nunmehr vorgeschlagen, daß Sie das Reglement des abtretenden Großen Raths vorläufig annehmen und Ihren Berathungen zu Grunde legen möchten, jedoch mit einigen wenigen Abänderungen, welche nöthig werden durch die Stellung, welche künftig die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes, zufolge der Verfassung gegenüber dem Großen Rathe einnehmen werden, indem dieselben nicht mehr Mitglieder des Großen Rathes sein dürfen, dessen ungeachtet aber bei einzelnen Berathungen, soweit es die Mitglieder des Obergerichts betrifft, oder als Berichterstatter u. s. w. mitzuwirken haben. Diesen neuen Verhältnissen mußte Rechnung getragen werden, und es ist dieses in den §§. 2—5 des vorliegenden Entwurfs geschehen. Ich trage also darauf an, daß Sie in die Behandlung dieses Dekretes, und zwar in globo, eintreten möchten.

Dieses wird durch Handmehr beschlossen.

Bützberger. Bekanntlich erlaubte das alte Großrathsreglement jedem Mitglied nur einmal über den nämlichen Gegenstand das Wort zu ergreifen, und nur wenn eine zweite Umfrage erkannt war, durfte es noch einmal geschehen. Nun können sehr oft Gegenstände zur Berathung kommen, wo man im ersten Augenblicke nicht alle Gedanken gehörig entwickeln kann u. s. w. Da ich nun der Nothwendigkeit vorbeugen möchte, wonach sehr oft eine zweite Umfrage verlangt werden müßte, so stelle ich den Antrag, freies Wortbegehren zu gestatten. Glaubt man, dieß könnte zu weit führen, so kann ich mich auch dazu verstehen, daß, wenn niemand mehr das Wort verlangt, der noch nicht gesprochen hat, man „zur Abstimmung" rufen könne, und daß die Versammlung dann sofort darüber entscheide.

Lohner. Schon seit langer Zeit und namentlich seit dem bekannten Zutrauensvotum hat das Bedürfniß eines möglichst unabhängigen Großen Rathes im Volke Wurzel gefaßt. Der Verfassungsrath hat demselben in so weit Rechnung getragen, daß er die vom Staate besoldeten Beamten u. s. w. vom Großen Rathe ausschloß. Das genügt aber nicht. Daher trage ich auf folgenden Zusatzartikel an: „Kein Mitglied des Großen Rathes kann während seiner Amtsdauer zu einer vom Staate besoldeten Stelle erwählt werden, die von einer dem Großen

Rathe untergeordneten Behörde vergeben wird." Wird dieser Zusatz verworfen, so wird jeder, der nach einer Stelle lüstern ist, sich in diese Behörde drängen und der Regierung den Hof machen, bis seinen Wünschen entsprochen ist, und so werden wir eine Menge stellesuchender Mitglieder im Großen Rathe haben, welche dem Einflusse des Regierungsrathes ausgesetzt sind, und dadurch die Unabhängigkeit des Großen Rathes gefährden. Im Interesse des Großen Rathes und des Landes empfehle ich Ihnen also meinen Antrag zur Annahme.

Kohler. So wohlgemeint dieser Antrag scheinen mag, so würde er eine weitere Beschränkung der Rechte der Mitglieder des Großen Rathes enthalten. Was die Verfassung daorts statuirt, hat natürlich seine Gültigkeit, aber weitergehende Beschränkungen der Rechte der Großrathsmitglieder aufzustellen, — das, Herr Präsident, meine Herren, kann durch ein Großrathsreglement nicht stattfinden. Daher trage ich darauf an, daß der Vorschlag des Herrn Lohner nicht berücksichtigt werde. — Hingegen in Unterstützung des von Herrn Bützberger gestellten Antrages wünsche ich, daß der analoge §. des Reglements des Verfassungsrathes hier aufgenommen werde. Derselbe entspricht dem Zwecke durchaus und hat sich im Verfassungsrathe bereits bewährt.

Ingold. Wenn jedes Mitglied immer und immer das Wort ergreifen kann, so könnte der Nachtheil einer solchen Bestimmung größer sein, als der gehoffte Nutzen. Auch der Antrag, den Schluß der Umfrage verlangen und beschließen zu können, dürfte nicht zum Zwecke führen, da sehr oft die Delikatesse es nicht gestatten würde, einem Mitgliede, welches gerade zu reden wünscht, das Wort zu verweigern. Hingegen zweckmäßig möchte es sein, zu bestimmen, daß niemand mehr als zweimal in der gleichen Umfrage das Wort ergreifen dürfe.

Imobersteg. Bereits bei der Abfassung des Reglements für den Verfassungsrath hat man die gleichen Befürchtungen geäußert, indem man glaubte, das freie Wortbegehren könnte zu viel Zeit rauben u. s. w. Die Erfahrung hat aber bewiesen, daß im Gegentheil die Verhandlungen dadurch ungemein abgekürzt werden. Wenn man nöthigen Falls zum zweiten oder dritten Male das Wort ergreifen kann, wird man nicht zum Voraus, vielleicht unnöthiger Weise, auf alle möglichen Einwendungen u. s w. antworten, sondern sich auf das Wesentliche beschränken, indem man weiß, daß man allfällig später das Nöthige nachholen kann. Wird aber von dem freien Wortbegehren Mißbrauch gemacht, so würden sich die betreffenden Mitglieder gerade ihren eigenen Mißkredit zuziehen. Ich möchte also als Zusatzbestimmung die §§. 19 und 20 des Verfassungsreglements vorschlagen, welche durchaus genügen. (Der Redner liest sie ab.)

Ochsenbein, als Berichterstatter. Der Antrag des Herrn Lohner ist ohne Zweifel sehr wohl gemeint und liegt im Sinne und Geiste der Verfassung, welche eben dafür sorgen wollte, daß vom Staate ernannte oder besoldete Beamte u. s. w., vom Großen Rathe ausgeschlossen seien, weil die Erfahrung gezeigt hatte, daß solche Beamte in der Regel nicht Selbstständigkeit genug besassen, um gegenüber der Regierungsgewalt jederzeit ihre freie Meinung zu behaupten und zu äußern. Allein dieser Antrag widerspricht dem Buchstaben der Verfassung geradezu; denn §. 14 sagt: „Wählbar zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das 25. Altersjahr zurückgelegt hat. Vorbehalten sind die besondern Bestimmungen der §§. 34 und 60." Nun werden in diesen beiden §§. 34 und 60 keine weitern Bestimmungen aufgestellt, als Kenntniß der beiden Landessprachen und — für die Oberrichter und Gerichtspräsidenten — Rechtskundigkeit. Wenn wir also nicht geradezu der Verfassung entgegen handeln wollen, können wir diesen Antrag nicht annehmen. — Anders verhält es sich mit dem Antrage des Herrn Bützberger. Man beruft sich zu Gunsten desselben auf die Erfahrung im Verfassungsrathe. Auch ich hatte die Ehre, Mitglied des Verfassungsrathes zu sein, und da habe ich, aufrichtig gesprochen, ganz andere Erfahrungen gemacht, als auf welche man sich hier berufen hat. Als Berichterstatter war ich ganz besonders im Falle, aufmerksam der Diskussion zu folgen, und zwar der ganzen Diskussion, nicht bloß einzelne Bruchstücke derselben anzuhören, sondern die ganzen Reden und Alle. Nun habe ich fast jedesmal gesehen, wenn man das Wort wiederholt ergriff, daß gar nichts Neues gesagt, sondern Vieles bereits Gesagte bloß wiederholt wurde. Ich sehe also bei einer freien Diskussion kein wesentlich günstiges Resultat voraus, wohl aber dieses, daß die Verhandlungen gerade dadurch auf ungebührliche Weise in die Länge gezogen werden. Daher trage ich in dieser Beziehung auf Beibehaltung des alten Reglements an. Jedenfalls ist dieses nur provisorisch. Finden Sie dann seine daherigen Bestimmungen zu beengend, so können Sie bei der definitiven Berathung Ihres Reglements das freie Wortbegehren immer noch einführen. Was den Antrag betrifft, daß die Diskussion von der Versammlung geschlossen werden könne, sobald Niemand, der noch nicht gesprochen, reden will, so bemerke ich bloß, daß diese Bestimmung im Reglemente des Verfassungsrathes eine durchaus verfehlte war und nur durch eine Abstimmung, die man nicht recht begriffen hatte, erzielt wurde. Der Sinn einer solchen Bestimmung, wenn sie zweckmäßig sein soll, kann nur dieser sein, daß, wenn durch die Diskussion die Versammlung in ihrer Mehrheit hinlänglich aufgeklärt worden ist, um entschieden zu sein, zu was sie stimmen will, dann die weitere Diskussion als überflüssig aufhören solle. Diese Bestimmung wird man daher auch überall, wo freie Diskussion waltet, finden. Wenn Sie also dem Antrage auf freies Wortbegehren beipflichten sollten, dem ich nicht beipflichte, so wünsche ich, daß, wenn einmal der Schluß der Umfrage erkannt worden, gar Niemand mehr reden dürfe, habe er dann bereits gesprochen oder nicht. In erster Linie trage ich indessen auf Annahme des Dekretes, wie es vorliegt, an.

Lohner bemerkt, sein Antrag beschlage die in den §§. 34 und 60 der Verfassung bezeichneten Stellen nicht, sondern bloß solche, welche von einer dem Großen Rathe untergeordneten Behörde vergeben werden; mithin sei er nicht verfassungswidrig.

Abstimmung.

1) Für die Einschaltung der §§. 19 und 20 des Reglements des Verfassungsrathes	122 Stimmen.
Dagegen	70 „
2) Für den Zusatzantrag des Herrn Lohner	2 „
Dagegen	Gr. Mehrheit.
3) Für Annahme des Dekrets im Uebrigen	Handmehr.

Berichterstattung der Verfassungskommission über die Gültigkeit der stattgefundenen Wahlen in den Großen Rath. (§. 3 des Uebergangsgesetzes.)

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Pr., m. Hrn.! Ueber die Wahlprotokolle im Allgemeinen ist nur zu bemerken, daß dieselben im Ganzen genommen dem Gesetze gemäß abgefaßt sind, und daß die Abstimmungen im Allgemeinen regelmäßig stattgefunden haben. Daher sind nur sehr wenige Reklamationen eingelangt, welche sämmtlich aus dem Jura herrühren.

Der Herr Berichterstatter trägt nun im Einzelnen wesentlich Folgendes vor:

1) Ueber die Wahlverhandlung des Wahlkreises Miécourt, Amtsbezirk Pruntrut.

Aus den vorliegenden Akten ergebe es sich, daß in diesem Wahlkreise, welcher im Ganzen zwei Mitglieder des Großen Rathes zu wählen hat, sich zwei Wahlversammlungen, — die eine im Schulhause, die andere vor demselben — konstituirt hatten, deren jede für sich zwei Großräthe erwählte. Gestützt nun darauf, daß in Bezug auf die Wahlversammlung im Schulhause es einer bedeutenden Anzahl Stimmberechtigter nicht möglich war, an der Bestellung des Büreaus Theil zu nehmen, und daß die Versammlung vor dem Schulhause, der Vorschrift des Gesetzes zuwider, nicht durch den Unterstatthalter eröffnet wurde, — trage die Verfassungskommission, wiewohl keine Beschwerde von daher eingelangt sei, darauf an, es sollen

die beiden Wahlverhandlungen des Kreises Miécourt vom 16. August letzthin, welche einerseits im Schulhause daselbst, andrerseits vor demselben stattgefunden haben, ungültig erklärt und kassirt sein.

Dieses wird ohne Einwendung durchs Handmehr beschlossen.

---

2) Ueber die Wahlverhandlung des Wahlkreises Delsberg.

Gegen dieselbe wurde Beschwerde geführt, theils, weil die Verhandlung vor der festgesetzten Stunde eröffnet worden sei, theils, weil dieselbe auf formwidrige Weise stattgefunden habe, da man vorerst die Stimmzeddel gemeindeweise ausgetheilt habe, und sodann auch zwei nicht Stimmberechtigte an der Abstimmung Theil genommen haben. In Betracht nun, daß zufolge amtlichen Berichtes die erste Beschuldigung sich als unbegründet herausstellt, indem die Verhandlung erst um 1¼ Uhr eröffnet wurde, daß ferner in der Verhandlung selbst keine Formwidrigkeiten vorgekommen sind, da das gemeindeweise Austheilen der Stimmzeddel keiner positiven Vorschrift widerstreitet und lediglich zur Erleichterung der Operation diente, und da ferner die Thatsache, daß zwei Nichtberechtigte an der Abstimmung Theil genommen haben, in Abrede gestellt wird, aber selbst, wenn sie begründet wäre, kein Motiv zur Kassation darbieten würde, weil die Versammlung selbst auf die deßhalb an sie gerichtete Einfrage keine Einsprache erhob, ungeachtet sie über daherige Reklamationen endlich zu entscheiden hatte; — trägt die Verfassungskommission darauf an, die gegen die Wahlverhandlung des Kreises Delsberg vom 16. August eingereichte Beschwerde als ungegründet abzuweisen und diese Wahlverhandlung zu genehmigen.

Diesem Antrage wird, nach einigen Bemerkungen von Seite der Herren Kötschet und Scholer, durchs Handmehr beigepflichtet.

3) Ueber die Wahlverhandlungen des Kreises Vicques.

Gegen dieselben wurde von einer Anzahl Staatsbürger aus Courroux und Courcelon eine Beschwerde eingereicht, worin die Kassation der Verhandlung verlangt wird, weil die vorgeschriebene Frage, ob keine Nichtstimmberechtigte anwesend seien, nicht gestellt, weil ferner die Abstimmung gemeindeweise vorgenommen worden, und weil zu viele Stimmzeddel eingelangt seien, und endlich, weil ein Bestechungsversuch gemacht worden sei. Gestützt auf die eingeholten amtlichen Berichte und in Betracht, daß die erste Beschuldigung sich als unbegründet herausstellte, indem die Frage, betreffend die Stimmberechtigung allerdings vorschriftgemäß an die Versammlung gerichtet wurde, — daß ferner die gemeindeweise Abstimmung gegen keine positive Vorschrift stößt, — daß allerdings bei einer Gemeinde mehr Stimmzeddel einlangten, als ausgetheilt waren, dieser Uebelstand aber sogleich durch Zerstörung der eingelangten und Austheilung neuer Stimmzeddel gänzlich gehoben wurde, — daß endlich der eingeklagte Bestechungsversuch nicht hinlänglich konstatirt, zudem jedenfalls nicht in dem Wahlkreise Vicques, sondern in dem Kreise Delsberg, und zwar keineswegs von dem Gewählten selbst gemacht worden sein soll, so daß er in keiner Weise auf die Wahlen zu Vicques hätte Einfluß haben können, trägt die Verfassungskommission darauf an, die vorliegende Beschwerde als unbegründet abzuweisen, und die vom Kreise Vicques getroffene Wahl als gültig anzuerkennen.

Kistler wünscht, daß der Entscheid über den vorliegenden Fall suspendirt und der Gegenstand an die vorberathende Behörde zurück geschickt werde, mit Auftrag, näher zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob wirklich ein Bestechungsversuch stattgefunden habe.

Scholer glaubt, es sei diesem Antrage keine Folge zu geben, erstens weil der wegen Bestechungsversuches Beschuldigte nicht der Gewählte sei, und weil derjenige, welcher bestochen werden sollte, jedenfalls im Wahlkreise Vicques nicht stimmberechtigt gewesen sei, da er in Delsberg wohne.

Dr. Schneider fügt diesem bei, daß auf jeden Fall kein Gesetz über Wahlbestechungen bestehe.

Ochsenbein, Berichterstatter, vertheidigt den Antrag der Verfassungs-Commission aus den angebrachten Gründen sowohl als auch deßhalb, weil man zum voraus sehen könne, daß bei einer Untersuchung doch nichts herauskommen würde.

Abstimmung.

1) Den Entscheid zu verschieben . .	11 Stimmen.
Dagegen	gr. Mehrheit.
2) Für den Antrag der Verfassungskommission	Handmehr.

Es treten nun die von den Wahlkreisen Delsberg und Vicques erwählten Mitglieder des Großen Rathes, die Herren Helg, Amtschaffner, Seuret und Helg, Notar, alle drei zu Delsberg, in die Versammlung und leisten den verfassungsmäßigen Eid.

Berichterstattung der Verfassungs-Commission über die ihr vom Verfassungsrathe übertragenen Arbeiten. (§. 3 des Uebergangsgesetzes.)

Ochsenbein, Berichterstatter. Die Verfassungs-Commission hatte vom Verfassungsrathe durch § 3 des Uebergangs-Gesetzes den Auftrag erhalten, die Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung zu leiten, — ferner, im Falle der Annahme der Verfassung, die Wahlen in den neuen Großen Rath anzuordnen und dann den Großen Rath selbst einzuberufen, — endlich gewisse besonders dringliche Geschäfte zu Handen des neuen Großen Rathes vorzuberathen. Sie hat nun diesem Auftrage ein Genüge geleistet; die Verfassung wurde dem Volke vorgelegt, nach erfolgter Annahme derselben wurden die Wahlen in den neuen Großen Rath angeordnet, und nach Beendigung dieser Wahlen hat sie den neuen Großen Rath einberufen, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, deren Wahlen angefochten wurden. Im Ganzen sind die Wahlen sehr ruhig und in der Form vor sich gegangen. Außer den nun bereits abgethanen Anständen hatte sich die Verfassungskommission noch mit einigen andern Fällen zu beschäftigen. Im Wahlkreise Dachsfelden hatten sich Zwistigkeiten erhoben über die Frage, wer über die Stimmberechtigung der einzelnen Bürger zu entscheiden habe, worauf die Versammlung unverrichter Dinge auseinander ging und eine Einfrage an die Kommission richtete. Letztere antwortete sodann unter Hinweisung auf das Gesetz und berief die dortige Wahlversammlung neuerdings zusammen. Zu Chevenez hatte ein Zwischenereigniß die Wahlverhandlung gestört, indem das Wohnhaus des Präsidenten derselben in Brand gerathen war, worauf die Versammlung sich auflöste. Die Kommission setzte daher zu Vornahme der Wahl einen neuen Tag an. Ein ähnlicher Fall hat sich letzten Sonntag zu Signau ereignet, indem sich die Wählerschaft zu der vorzunehmenden Nachwahl wegen der eingetretenen Wassergröße nicht an Ort und Stelle begeben konnte. Ueberhaupt hat die Kommission auf künftigen Sonntag noch einige neue Wahlen angeordnet. Sodann hat sich die Kommission auch mit der Vorberathung besonders dringlicher Gesetzesprojekte befaßt, wovon Ihnen bereits im Einberufungsschreiben Mittheilung gemacht worden ist. (Der Herr Berichterstatter führt dieselben einzeln an.) Dieses Herr Präsident, meine Herren, ist, was ich bezüglich auf die Thätigkeit der Verfassungskommission anzubringen hatte. Ich soll nur noch eines Umstandes erwähnen. Es ist Ihnen allen bekannt, daß sich vor einigen Tagen eine Fatalität ereignet hat zwischen unserm gegenwärtigen Präsidium und Herrn Regierungsrath und Centralpolizeidirektor Weber. In Folge dessen glaubte die Kommission, beim Regierungsrathe einen Schritt thun zu sollen, damit Herr Weber als oberste Polizeiperson des Staates in seinen daherigen Funktionen eingestellt werde, gestützt auf das Dekret des Großen Rathes, wonach dem Verfassungsrathe, mithin auch der von ihm aufgestellten Kommission, von Seite des

Regierungsrathes Schutz und Handbietung gewährt werden sollte. Der Regierungsrath hat diesem Begehren sofort entsprochen um so mehr, als Herr Weber selbst darein eingewilligt hat. Schließlich dann soll ich noch bemerken, daß alle Beamte, namentlich auch die Staatskanzlei, sich's angelegen sein ließen, allen Begehren der Verfassungskommission auf's Bereitwilligste zu entsprechen.

Es wird nun angezeigt und zur Untersuchung und Berichterstattung an die vorberathende Behörde gewiesen ein Strafnachlaßgesuch des Herrn Hänni, gewesenen Amtsgerichtschreibers zu Thun.

(Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

(Nicht offiziell.)

Jahr 1846. Nr. 2.

Zweite Sitzung.

Freitag den 28. August 1846.
(Morgens um 8 Uhr.)
Im Saale des äußern Standesrathhauses.

Provisorischer Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Der Namensaufruf zeigt folgende Abwesende: die Herren Beutler, Büchler, Lehmann, Ramseyer, Röthlisberger zu Lauperswyl, Streit zu Liebewyl und von Tillier.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Angezeigt und auf den Kanzleitisch gelegt wird ein Vortrag der Polizeisektion, betreffend das Begnadigungsgesuch des Christian Bannwart.

Die Herren Garnier, Fürsprecher, Karlen in Bern, Michel, Steiner zu Kirchberg und Wyß zu Alchenstorf leisten als Mitglieder des Großen Rathes den Eid.

Tagesordnung.

Wahl der 9 Mitglieder des Regierungsrathes.

Der Herr Präsident bringt der Versammlung in Erinnerung, daß nach §. 14 der Verfassung jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das 25ste Altersjahr zurückgelegt habe, wahlfähig sei.

Erste Wahl.

Von 211 Stimmen erhalten:

Hr. Funk, Obergerichtspräsident,	im 1. Skrt. 84,	im 2. Skrt. 134.	
„ Ochsenbein, Großrath	„ „ „ 64,	„ „ „ 62.	
„ Dr. Schneider, Reg.-Rath	„ „ „ 29,	„ „ „ 2.	
„ Immer, Ingenieur	„ „ „ 6,	„ „ „ 7.	
„ Reg.-Rath Jaggi, jünger	„ „ „ 4.		
„ Stämpfli, Fürsprecher	„ „ „ 4.		
„ Egger, Reg.-Statthalter	„ „ „ 3.		
„ Stockmar	„ „ „ 3.		
„ Blösch, Altlandammann	„ „ „ 3.		
u. s. w.			

Ernannt ist somit im 2. Skrutinium durch absolutes Mehr, Herr Funk, bisheriger Obergerichtspräsident.

Funk. M. Hrn.! Ich bin tief gerührt durch diese Wahl; ich kann nicht glauben, daß ich dieses Zutrauen verdiene, und deßwegen trage ich in diesem Augenblicke Bedenken, mich zu Annahme der Stelle zu erklären. Ich möchte Sie daher bitten, mir Frist zu gestatten, bis sämmtliche Wahlen in den Regierungsrath vorgenommen sind, um mich darüber definitiv zu erklären. Jedenfalls erkenne ich, daß Sie mir dadurch eine hohe Pflicht auferlegen, die ich kaum zu erfüllen im Stande zu sein glaube bei den schwierigen Arbeiten, welche der neuen Regierung vorbehalten sind, und welche aus andern Gründen noch schwieriger werden können.

Diesem Ansuchen des Herrn Funk wird sofort durchs Handmehr entsprochen.

Zweite Wahl.

Von 208 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Ochsenbein, Großrath	126.
„ Regierungsrath Schneider, älter	22.
„ Dr. Schneider, Regierungsrath	18.
„ Stämpfli, Fürsprecher	16.
„ Immer, Ingenieur	10.
„ Regierungsrath Jaggi, jünger	3.
„ Egger, Regierungsstatthalter	3.
u. s. w.	

Ernannt ist somit im ersten Skrutinium mit absolutem Mehr, Herr U. Ochsenbein, Fürsprecher zu Nidau.

(Derselbe ist abwesend).

Dritte Wahl.

Von 208 Stimmen erhalten:

Hr. Stämpfli, Fürsprecher,	im 1. Skrt. 87,	im 2. Skrt. 136.
„ Stockmar	„ „ „ 31,	„ „ „ 37.
„ Schneider, Reg.-Rath, älter	„ „ „ 30,	„ „ „ 27.
„ Schneider, Rg.-Rath, jünger	„ „ „ 26,	„ „ „ 2.
„ Immer, Ingenieur	„ „ „ 12,	(Null 1.)
„ Reg.-Rath Jaggi, jünger	„ „ „ 5.	
„ Imobersteg, Oberrichter	„ „ „ 3.	
„ Migy, Oberrichter	„ „ „ 3.	
u. s. w.		

Ernannt ist im 2. Skrutinium mit absolutem Mehr, Herr Jakob Stämpfli, Fürsprecher in Bern.

(Derselbe ist ebenfalls abwesend.)

Vierte Wahl.

Von 202 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.;	im 2. Skr.;	im 3. Skr.
Hr. Reg.-Rath Schneider, älter,	40	79	103
„ Stockmar	59	90	89
„ Dr. Schneider, Reg.-Rath	37	30	12
„ Belrichard, Oberrichter	28 *)	3	
„ Immer, Ingenieur	23		
„ Reg.-Rath Jaggi, jünger	8		
„ Revel, Gerichtspräsident	2		
u. s. w.			

Ernannt ist im 3ten Skrutinium mit absolutem Mehr, Herr Joh. Schneider, älter, bisheriger Regierungsrath.

Der Herr Präsident zeigt den Herren Ochsenbein und Stämpfli, welche nunmehr anwesend sind, sowie Herrn Regierungsrath Schneider, älter, die auf sie gefallenen Wahlen an, mit dem Ansuchen, sich über die Annahme derselben erklären zu wollen.

Ochsenbein. Hr. Pr., m. Hrn.! Durch die Wahl, welche so eben auf meine Person gefallen ist, haben Sie mir einen großen Beweis von Zutrauen geleistet, den ich nicht verdiene. Ich fühle, daß Sie mir dadurch eine schwere Last auflegen, ich fühle auch, daß meine Kräfte beinahe zu schwach sind, um diese Bürde zu tragen. Indessen hoffe ich auf Ihre Nachsicht und auf Ihren Beistand in allen gerechten und billigen Dingen, und ich erkläre somit, daß ich die Wahl annehme, Sie versichernd, daß meine Handlungen stets so eingerichtet sein werden, daß sie, ohne Ansehen der Person, so weit es in meinen schwachen Kräften steht, zum Wohle des Vaterlandes gereichen sollen. Ich danke Ihnen für das mir bewiesene Zutrauen.

Stämpfli. Hr. Präs., m. Hrn. Ich danke Ihnen ebenfalls für diesen Beweis von Zutrauen; dasselbe ist für mich um so ehrenwerther, weil ich darin von Seite der Mehrheit dieser Versammlung eine Anerkennung derjenigen Grundsätze erblicke, zu denen ich mich aufrichtig bekenne, und von denen ich nie abweichen werde. Ich erkläre mich zur Annahme der auf mich gefallenen Wahl, und bitte um Ihre Nachsicht.

Schneider, älter. Hr. Präs., m. Hrn. Wer seit 15 Jahren durch alle Stürme, die sich während dieser Zeit gezeigt, im Regierungsrathe gearbeitet hat, wie ich im Falle war, und dennoch auf heutigen Tag das Zutrauen einer solchen Versammlung besitzt, der soll wohl danken für dieses Zutrauen. Ich erkläre mich zur Annahme der Wahl, zwar mit Bangigkeit, mit Besorgniß, aber nicht hinsichtlich der Zukunft unseres Vaterlandes, sondern hinsichtlich meiner schwachen Kräfte. Guter Wille und redliches Bestreben ist da, treue Vaterlandsliebe besitze ich auch, und werde sie besitzen bis in mein Grab; ich hoffe aber, daß die jüngern Männer, welche mit mir gewählt worden, mir auch mächtig zur Seite stehen werden, sowie ich mich ebenfalls enge an dieselben anschließen werde, denn ich theile die gleichen Grundsätze wie sie, wenigstens habe ich die Ueberzeugung davon.

Fünfte Wahl.

Von 207 Stimmen erhalten:

Hr. Dr. Schneider, RR.	im 1.	Skrt.	79.	im 2.	Skrt.	132
„ Stockmar	„ „	„	73.	„ „	„	59
„ Immer, Ingenieur	„ „	„	29.	„ „	„	7
„ Jaggi, jünger, RR.	„ „	„	11.	„ „	„	5
„ Migy, Oberrichter	„ „	„	6.			
„ Revel, Gerichtspräs.	„ „	„	2.			
„ Imobersteg, Oberr.	„ „	„	2.			
u. s. w.						

*) Herr Belrichard erklärt, daß er eine Wahl in den Regierungsrath durchaus nicht annehmen würde, sich dazu unfähig fühlend.

Erwählt ist im 2ten Skrut. mit absolutem Mehr Herr Dr. Schneider, bisheriger Reg.-Rath. Derselbe spricht:

Hr. Präs., m. Hrn. Ich statte einer verehrlichen Versammlung für das mir durch diese Wahl erwiesene Zutrauen meinen verbindlichsten Dank. Ich hätte zwar dringend gewünscht, daß, wenn ich irgend habe gewählt werden sollen, die Wahl erst später, nachdem andere Landestheile ihrer eigenthümlichen Verhältnisse wegen berücksichtigt worden, auf mich gefallen wäre. Ich hoffe aber, daß Sie denselben Rechnung tragen werden. Hr. Präs., m. Hrn. Wenn ich nur meine schwachen Kräfte, meine geringen Kenntnisse consultiren wollte, so würde ich bei den Ansprüchen, die an einen zukünftigen Reg.-Rath gestellt werden, die auf mich gefallene Wahl, so schmeichelhaft sie ist, ganz bestimmt ausschlagen, wenn ich aber dem guten Willen, von dem ich mich beseelt fühle, und wenn ich ferner in Betracht ziehe, daß das Kollegium, welches mich gewählt hat, auch Nachsicht mit mir tragen wird, so darf ich es wagen, die Ernennung anzunehmen. Ich habe dazu den Muth um so mehr, als in der neuen Verfassung neue Grundsätze sanktionirt worden sind, welchen ich schon längst zugethan war, die ich aber nicht sobald realisirt zu sehen glaubte, die aber in Vollziehung zu setzen, ich mit Freuden und nach Kräften mitwirken werde. Noch einmal einer verehrlichen Versammlung meinen verbindlichsten Dank abstattend, erkläre ich mich also zur Annahme der Wahl bereit.

Sechste Wahl.

Von 193 Stimmen erhalten:

Hr. Stockmar	im 1.	Skrt.	96.	im 2.	Skrt.	121
„ Immer, Ingenieur	„ „	„	52.	„ „	„	52
„ Jaggi, jünger, RR.	„ „	„	22.	„ „	„	18
„ Migy, Oberrichter *)	„ „	„	8.	„ „	„	5
„ Revel, Gerichtspräs.	„ „	„	5.			
„ Dähler, RR.	„ „	„	2.			
u. s. w.						

Ernannt ist somit im 2ten Skrut. mit absolutem Mehr Hr. X Stockmar in Pruntrut, gewesener Reg.-Rath. (Derselbe ist nicht anwesend.)

Siebente Wahl.

Von 200 Stimmen erhalten im 1sten Skrut.:

Hr. Immer, Ingenieur .	140.
„ Jaggi, jünger, RR. .	33.
„ Bandelier, RR. .	12.
„ Imobersteg, Oberrichter	3.
u. s. w.	

Ernannt ist somit im 1sten Skrut. mit absolutem Mehr Herr Fr. Immer, Ingenieur in Thun. (Derselbe ist nicht da.)

Achte Wahl.

Von 189 Stimmen erhalten im ersten Skrut.:

Hr. Jaggi, jünger, RR. .	98.
„ Romang, Gerichtspräsid.	43.
„ Belrichard, Oberrichter .	10.
„ Bandelier, RR. .	9.
„ Blösch, Altlandammann .	4.
„ Egger, Regierungsstatth.	4.
„ Imobersteg, Oberrichter	4.
„ Dähler, RR. . .	4.
„ Revel, Gerichtspräsident	3.
„ Vogel, Hauptmann .	3.
u. s. w.	

Ernannt ist im 1sten Skrut. mit absolutem Mehr Herr A. Jaggi, bisheriger RR. (abwesend).

---

*) Migy erklärt, eine Wahl in den Regierungsrath nicht anzunehmen.

Neunte Wahl.

Von 196 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.;	im 2. Skr.;	im 3. Skr.
Hr. Revel, Gerichtspräsident .	47	91	114
„ Egger, Regierungsstatthalter	18	37	44
„ Romang, Gerichtspräsident	25	36	38
„ Belrichard, Oberrichter .	27	34	Null 2
„ Weyermann, Pfarrer .	11	Null 1	
„ Kohler, Alt-Regierungsstatth.	11		
„ Bandelier, RR. . .	10		
„ Collin	8		
„ Imobersteg, Oberrichter .	8		
„ Bach, Regierungsstatthalter	7		
„ Dähler, RR. . . .	4		
„ Blösch, Altlandammann .	3		
„ Kistler, Kommandant .	3		
„ Monnard, Amtschaffner .	3		
u. s. w.			

Ernannt ist im 3ten Skrut. mit absolutem Mehr Herr Revel, Gerichtspräsident in Neuenstadt (abwesend).

Der Herr Präsident ersucht die unterdessen eingetretenen Herren Stockmar und Immer, sich über die Annahme der auf sie gefallenen Wahlen zu erklären.

Stockmar. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe nicht um eine Rückkehr nach der Heimath angesucht, vorzüglich aber habe ich nicht nach der Ernennung gestrebt, mit welcher Sie mich beehren; allein wenn ich hätte voraus sehen können, daß solche verachtenswerthe Intriguen, wie jene, die seit einigen Tagen gegen mich angewendet worden sind, einigen Einfluß auf einen Theil dieser Versammlung ausüben könnten, — so würde ich in meiner Zurückgezogenheit geblieben sein, und ohne den wohlwollenden Schritt, den meine verehrlichen Kollegen aus dem Jura so eben bei mir gethan haben, würde ich fest entschlossen sein, die Wahl zum Mitglied des Regierungsrathes abzulehnen. Ich bringe daher meine Eigenliebe völlig zum Opfer und erkläre mich zur Annahme, indem ich Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, das Zutrauen verdanke, das Sie mir gütigst schenken. Ein Glaubensbekenntniß werde ich nicht ablegen, jeder kann schöne Worte, große Versprechungen in den Wind werfen; ich will mit Thätigkeit, gewissenhaft und nach meinen schwachen Einsichten, am allgemeinen Wohl der Republik arbeiten, wie ich im Verfassungsrathe gethan habe, wo ich mich bisweilen im Irrthum befinden konnte, aber immer mit den loyalsten und reinsten Absichten.

Immer. Herr Präsident, meine Herren! Ich weiß nicht, ob ich mich über diese Wahl zu einem Mitgliede des neuen Regierungsrathes freuen soll; die Aufgabe ist unstreitig sehr schwierig, allein die Schwierigkeiten schrecken mich nicht ab. Besonders unter den obwaltenden Umständen ist es Bürgerpflicht, einem solchen Rufe Folge zu leisten. Ich erkläre daher die Annahme unter Verdankung des mir geschenkten Zutrauens.

Funk, Obergerichtspräsident. Herr Präsident, meine Herren! Nachdem nunmehr die Zusammensetzung des neuen Regierungsrathes bekannt ist, lege auch ich die Erklärung ab, daß ich die Wahl annehme, und daß ich mich mit redlichster Anstrengung bemühen werde, in der mir zugedachten Stellung meine Pflichten gegen das Vaterland zu erfüllen.

Wahl eines Präsidenten des Regierungsrathes.

Von 201 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Funk . . .	148.
„ Ochsenbein . .	40.
„ Dr. Schneider .	4.
„ Stockmar . .	2.
„ Revel . . .	2.
(ungültig 3.)	

Erwählt ist somit im ersten Skrutinium mit absolutem Mehr Herr Funk, bisheriger Obergerichtspräsident; er spricht:

Meine Herren! Ich danke Ihnen für diesen zweiten Beweis Ihres Zutrauens. Es wird niemand aus Ihrer Mitte, der mich irgend kennt, von mir glauben, daß dieses Zutrauen mich übermüthig oder auch nur unbescheiden mache; dasselbe wird im Gegentheile mich in der Bescheidenheit und Anspruchlosigkeit, so wie auch im Vorsatze, meine Pflichten getreu zu erfüllen, bestärken und aufmuntern. Ich nehme also diese Wahl an und werde suchen, zur Ehre und zum Nutzen des Vaterlandes den daherigen Pflichten nachzukommen.

Der Herr Präsident der Versammlung schlägt nunmehr vor, dieselbe möchte zur Vornahme der Wahl der sechs Direktoren heute Nachmittag wiederum zusammen treten und zwar im Sitzungssaale des Großen Rathes, weil im gegenwärtigen Lokal keine Beleuchtungseinrichtungen getroffen seien.

Kistler stellt dagegen den Antrag, erst künftigen Montag zur Wahl der Direktoren zu schreiten, um zuvor die daherigen Wünsche des neuen Regierungsrathes zu vernehmen.

Matthys verweist hingegen auf die §§. 5 und 6 des Uebergangsgesetzes, wonach die neue Regierung erst nach erfolgter Wahl auch der Direktoren zur Uebernahme der Staatsverwaltung, welche auf Morgen angesetzt worden, befugt sei.

Mit Mehrheit gegen 42 Stimmen wird dem Antrage des Präsidiums beigepflichtet.

Kistler wünscht nun, daß der neue Regierungsrath dennoch Vorschläge bringe.

Steiner zu Kirchberg unterstützt dieß und stellt zugleich den Antrag, daß der neue Regierungsrath in seiner Gesammtheit für dasjenige Staatsvermögen verantwortlich sein solle, welches ihm von der abtretenden Regierung werde übergeben werden, denn sonst trage nur der einzelne Finanzdirektor die Verantwortlichkeit für die vorhandenen Millionen.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Kistler .	Handmehr.
2) Den Antrag des Herrn Steiner erheblich zu erklären und zur Untersuchung und Begutachtung dem neuen Regierungsrathe zu überweisen	Handmehr.

(Schluß der Morgensitzung um 2 1/2 Uhr.)

Nachmittagssitzung um 5 Uhr im Großrathssaale.

Vorerst wird an der Stelle des Herrn Funk, welcher in Folge seiner Wahl zum Präsidenten des Regierungsrathes aus dem Großen Rathe tritt, zum provisorischen Präsidenten der Versammlung mit großer Mehrheit erwählt:

Herr Kohler, gewesener Regierungsstatthalter.

Derselbe übernimmt das Präsidium und ersucht den nunmehr anwesenden Herrn Regierungsrath Jaggi jünger, sich über die Annahme der heute auf ihn gefallenen Wahl in den Regierungsrath zu erklären.

Jaggi. Herr Präsident, meine Herren! Für den auch von Ihrer Seite erhaltenen Beweis von Zutrauen sowohl, als auch Billigung der Grundsätze, die ich von jeher auch in den schwierigsten Momenten befolgt habe, meinen wärmsten und aufrichtigsten Dank. Wenn ich bisher nicht dasjenige geleistet habe, was in meinen Wünschen lag, so habe ich es sehr bedauert und bedaure es noch jetzt. Indessen hat es mich doch zu Begriffen geführt von den Pflichten, die mit der Stelle eines Regierungsrathes verbunden sind, Pflichten, die mich eher zur Demuth, als zum Hochmuthe und Stolze gestimmt haben, Pflichten, welche durch die neue Verfassung bedeutende Ausdehnung und Zuwachs von Verantwortung erhalten haben. Deßwegen bitte ich, sich nicht zu verwundern, daß ich einiges

Bedenken getragen habe, um mich über die Annahme der Wahl zu erklären. Ich hätte gerne eine längere Zeitfrist gehabt, um darüber nachzudenken; wenn ich nun sogleich meine Erklärung zur Annahme abgebe, so geschieht es einzig in Anerkennung Ihres Vertrauens einerseits, und anderseits in Betracht der Schwierigkeit der Umstände, worin wir uns befinden, und wo es für jeden Patrioten Pflicht ist, dem ersten Rufe des Vaterlandes zu folgen. Unter Verdankung Ihres Zutrauens erkläre ich mich also bereit, Ihre Wahl anzunehmen.

Der neugewählte Herr Regierungspräsident zeigt aus Auftrag des Herrn Revel an, daß Letzterer sich nach Hause begeben habe, um mit seinen Familiengenossen hinsichtlich der Annahme der auf ihn gefallenen Wahl in den Regierungsrath sich zu besprechen, und daß derselbe nächsten Montag dann seine Erklärung abgeben werde.

Tagesordnung.

Wahl der sechs Direktoren.

Das Präsidium ersucht nun den Herrn Präsidenten des Regierungsrathes, der Versammlung die Wünsche und Vorschläge der Regierung hinsichtlich der Vertheilung der verschiedenen Direktionen unter die Mitglieder des Regierungsrathes mitzutheilen.

Der Herr Regierungspräsident theilt nun mit, die Mitglieder der Regierung hätten sich in geheimer Abstimmung jeweilen mit bedeutender Mehrheit auf folgende unmaßgebliche Vorschläge vereinigt:

für die Direktion des Innern:	Herr	RR.	Dr. Schneider.
„ der Justiz u. Polizei:	„	„	Jaggi.
„ der Finanzen:	„	„	Stämpfli.
„ der Erziehung:	„	„	Schneider älter.
„ des Militärs:	„	„	Ochsenbein.
„ der öffentl. Bauten:	„	„	Immer.

Stämpfli, neu erwählter Regierungsrath, stellt den Antrag, daß die vorzunehmenden Wahlen der Direktoren bloß provisorisch vorgenommen werden möchten, indem die Verfassung (§ 46) die baldige Erlassung eines Gesetzes über die nähere Organisation der Direktionen u. s. w. vorschreibe.

Dieses wird durch's Handmehr beschlossen.

Gemäß der Vorschrift des §. 44 der Verfassung, wonach bei Wahlverhandlungen die Mitglieder des Regierungsrathes nicht anwesend sein dürfen, und auf die daherige Bemerkung des Präsidiums treten sämmtliche neu erwählte Mitglieder des Regierungsrathes ab.

Wahl des Direktors des Innern.

Von 201 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Dr. Schneider	167
„ Stockmar	6
„ Jaggi	2
u. s. w.	

(Leere Stimmzeddel 19)

Ernannt ist demnach Herr Regierungsrath Dr. Schneider.

Wahl des Direktors der Justiz und Polizei.

Von 177 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Jaggi	114
„ Stämpfli	24
„ Funk	8
„ Stockmar	5
u. s. w.	

(Leere Stimmzeddel 25.)

Ernannt ist somit Herr Regierungsrath A. Jaggi.

Wahl des Direktors der Finanzen.

Von 169 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Stämpfli	97
„ Stockmar	52
„ Funk	6
„ Revel	4
u. s. w.	

(Ungültig oder leer 6.)

Ernannt ist Herr Regierungsrath Stämpfli.

Wahl des Direktors der Erziehung.

Von 160 Stimmen erhalten im ersten Srutinium:

Herr Schneider, älter	117
„ Revel	29
u. s. w.	

(Ungültig oder leer 4.)

Ernannt ist Herr Regierungsrath Schneider, älter.

Wahl des Direktors des Militärs.

Von 149 Stimmen erhalten im ersten Strutinium:

Herr Ochsenbein	130
„ Schneider, älter	3
„ Funk	3
u. s. w.	

(Ungültig oder leer 8.)

Erwählt ist Herr Regierungsrath Ochsenbein.

Wahl des Direktors der öffentlichen Bauten.

Von 170 Stimmen erhält im ersten Skrutinium:

Herr Immer 167 und ist somit erwählt.

Die Mitglieder des neuen Regierungsrathes werden hierauf eingeladen, sich zur Beeidigung einzufinden.

Abwesend sind die Herren Stockmar, A. Jaggi und Revel.

Nach erfolgter Eidesleistung richtet Herr Kohler, als provisorischer Präsident des Großen Rathes, folgende Worte an die Mitglieder des neuen Regierungsrathes:

M. Hrn. Regierungsräthe! Es bedarf wohl keiner weitern Erinnerung, um Sie fühlen zu lassen, welch' hohe Aufgabe Ihnen geworden ist durch die eben so ehrenvolle als schmeichelhafte Wahl zu Mitgliedern der Regierung, welcher die Vollziehung der vom Volke angenommenen neuen Verfassung obliegt. Wir alle dürfen von Ihnen, von Ihrer bisher bewiesenen Vaterlandsliebe, Thätigkeit und Einsicht erwarten, daß Sie, neu belebt durch dieses schöne Vertrauen, Ihre Aufgabe so erfüllen werden, daß sowohl in Hinsicht der Verwaltung überhaupt die Verfassung eine Wahrheit werde, als auch, daß in Bezug auf diejenigen Arbeiten, welche Sie vorzuberathen und dem Großen Rathe vorzulegen haben, Sie mit derjenigen Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, die Ihnen der so eben geschworne Eid auferlegt. Der Große Rath und das ganze bernische Volk hat seine Augen auf Sie, Herren Regierungsräthe gerichtet, und die daherigen Erwartungen sind groß. Ich darf glauben, daß Ihr Wille, Ihr Bestreben dahin gehe, diese Erwartung so viel als möglich zu rechtfertigen und zu erfüllen. Möge die Vorsehung Ihnen dazu Kraft, Ausdauer, Beharrlichkeit und Gesundheit verleihen.

Nunmehr wird in Folge geäußerter Wünsche, in Betreff der Vornahme der definitiven Wahl eines Präsidenten des Großen Rathes, mit Mehrheit gegen 51 Stimmen beschlossen, diese Wahl Morgen vorzunehmen.

(Schluß der Sitzung folgt in der nächsten Nummer.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

(Nicht offiziell.)

Jahr **1846.** **Nr. 3.**

(Schluß der zweiten Sitzung. Freitag den 28. August 1846.)

Imobersteg wünscht schließlich, daß Auskunft gegeben werden möchte, wie Morgen die Uebernahme der Staatsverwaltung von Seite des neuen Großen Rathes stattfinden solle.

Ochsenbein, als Berichterstatter der Verfassungskommission. Man hat im Uebergangsgesetze vorgesehen, daß der neue Große Rath sich auf dem äußern Standesrathhause versammle, aus verschiedenen Gründen; schon das Begegnen auf der Rathhaustreppe möchte vielen unangenehm sein. Da nun der neue Große Rath Morgen um 8 Uhr im Standesrathhause wiederum zusammen kömmt, um die Wahl seines Präsidenten zu treffen, so wird er sich nachher augenblicklich vertagen müssen, damit die Mitglieder, welche noch zum alten Großen Rathe gehören, an den Schlußverhandlungen desselben Theil nehmen können. Der alte Große Rath wird dann ein Dekret erlassen, worin er anzeigt, daß die Staatsverwaltung an die neuen Behörden übergebe, und die Beamten anweist, den Weisungen der neuen Behörden zu folgen; endlich den Landammann beauftragt, die Siegel dem Präsidenten des Großen Rathes des Kantons Bern zu übergeben. Auf dieses hin wird sich der alte Große Rath auflösen. Dann kömmt der neue Große Rath mit dem Regierungsrath in den Rathsaal und erläßt ebenfalls ein Dekret, worin er den neuen Regierungsrath anweist, sofort die Regierungsfunktionen anzutreten u. s. w. Darauf begibt sich der neue Regierungsrath in den Sitzungssaal der Regierung, der abtretende Schultheiß übergibt dem neuen Regierungspräsidenten die Geschäfte des Regierungsrathes im Allgemeinen, und jeder Departementspräsident übergibt ebenfalls dem betreffenden Direktor die Geschäfte seines Departements. Dieses, Hr. Pr., m. Hrn., als kurze Berichterstattung.

(Schluß der Sitzung gegen 8 Uhr.)

Dritte Sitzung.

Samstag den 29. August 1846.

(Morgens um 8 Uhr.)

(Im Saale des äußern Standesrathhauses.)

Provisorischer Präsident: Herr Kohler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend: die Herren Beutler, Büchler, Funk, Werkmeister, Feller zu Signau, Karlen in der Mühlematt, beide Küng, Lauterburg, Lehmann, Lenz, Röthlisberger zu Lauperswyl, Salzmann, Stettler und v. Tillier.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Die Herren Stockmar und A. Jaggi leisten als Mitglieder des Regierungsrathes den Eid.

Eine Bittschrift von der Burgergemeinde von Dießbach bei Büren, um Ertheilung der Naturalisation an Hrn. Thierarzt Huber in Büren, wird angezeigt und zur Vorberathung an den neuen Reg.-Rath gewiesen.

Tagesordnung.

Wahl eines definitiven Präsidenten des Großen Rathes.

Von 193 Stimmen erhalten:

Hr v. Tillier	. .	im 1. Skrt.	73.	im 2. Skrt.	119
„ Niggeler	. .	„ „ „	45.	„ „ „	41
„ Pequignot	. .	„ „ „	36.	„ „ „	18
„ Kohler	. .	„ „ „	20.	„ „ „	10
„ Blösch	. .	„ „ „	4.		
„ Egger	. .	„ „ „	3.		
„ Matthys	. .	„ „ „	3.		
„ Gfeller zu Signau u. s. w.		„ „ „	3.		

Ernannt ist demnach im 2ten Skrut. mit absolutem Mehr Herr v. Tillier, bisheriges Mitglied des Regierungsrathes,

als erster Gesandter des Standes Bern auf der dießjährigen Tagsatzung abwesend.

Ingold schlägt vor, wegen der Abwesenheit des Herrn v. Tillier sogleich einen Vicepräsidenten zu ernennen.

Vogel stellt dagegen den Antrag, daß der provisorische Präsident das Präsidium ferner fortführe.

Steiner zu Kirchberg unterstützt dagegen die Ansicht des Hrn. Ingold; der Große Rath müsse auf jeden Fall einen Vicepräsidenten haben, und da Herr Kohler, der provisorische Präsident, ohne Zweifel am Montag in's Obergericht werde gewählt werden, so würde man ihm durch fernere Uebertragung des Präsidiums einen schlechten Dienst erweisen.

Karlen in Bern pflichtet dagegen dem Antrage des Hrn. Vogel bei.

Kurz glaubt, es liege in der Natur der Dinge sowohl als auch im Geiste des Uebergangsgesetzes, daß ein definitiver Vicepräsident erwählt werde, besonders in Abwesenheit des Präsidenten.

Kohler, als provisorischer Präsident, verliest den §. 5 des Uebergangsgesetzes, und bemerkt, speziell statuire dasselbe über einen Vicepräsidenten nichts, indessen sei ganz richtig, daß, da der definitive Präsident abwesend sei, ein Vicepräsident gewählt werden müsse, weil sonst der abtretenden Regierung die vorgeschriebene Anzeige nicht gemacht werden könnte, daß die verfassungsmäßige Regierung eingesetzt sei u. s. w., während im Uebrigen den Bestimmungen des §. 5 entsprochen sei. Das von der Versammlung vorläufig bereits angenommene Großrathsreglement schreibe übrigens die Erwählung eines Vicepräsidenten vor.

v. Steiger will zwar keinen Antrag stellen, macht aber darauf aufmerksam, daß gestern die Versammlung auch beschlossen habe, die 6 Direktoren bloß provisorisch zu ernennen; nun aber laute die Vorschrift des §. 5 des Uebergangsgesetzes, sowohl in Betreff der Wahl der Direktoren, als in Betreff derjenigen des Präsidenten des Großen Rathes ganz gleich. Der Redner bezweifelt daher, daß man unter diesen Umständen der abtretenden Regierung mit Wahrheit erklären könne, die neue Regierung sei konstituirt, so lange man nicht erkläre, die gestrigen Direktorenwahlen seien definitiv.

Ingold kann diese Bedenklichkeit nicht theilen; der Grund, warum gestern die Direktoren bloß provisorisch gewählt wurden, liege in der Verfassung selbst, welche die nähere Organisation der Direktionen dem Gesetze vorbehalte, welches Gesetz aber natürlich noch nicht erlassen sei. Ein solcher Grund sei aber hinsichtlich des Präsidiums oder dessen Stellvertreter nicht vorhanden.

Mit 123 gegen 42 Stimmen wird hierauf beschlossen, sofort die Wahl eines Vicepräsidenten des Großen Rathes vorzunehmen.

Wahl des Vicepräsidenten des Großen Rathes.

Von 186 Stimmen erhalten:

		im 1. Skr.;	im 2. Skr.,	im 3. Skr.;	im 4. Skr.
Hr.	Niggeler . .	68	79	85	102
„	Pequignot .	43	51	53	52
„	Kohler . .	50	44	31	
„	Bützberger . .	8	1		
„	Blösch . .	4			
„	Romang . .	3			
	u. s. w.				

Erwählt ist also im 4ten Skrut. mit absolutem Mehr Herr Fürsprecher Niggeler. Er spricht:

Meine Herren; Es wird mir um so schwerer fallen, den Pflichten des mir übertragenen Amtes gehörig nachzukommen, als mir allerdings die daherige Geschäftserfahrung abgeht; indessen soll es mir an Eifer und Pflichtgefühl nicht fehlen, und ich werde suchen, meinen Pflichten nachzukommen. In der Hoffnung, daß Sie Nachsicht haben werden, erkläre ich die Annahme der Wahl und danke für das Zutrauen.

(Er leistet hierauf als Vicepräsident des Großen Rathes den Eid und übernimmt das Präsidium.)

Herr Vicepräsident. Meine Herren! Gemäß der vom Landammann des alten Großen Rathes erlassenen Einladung, hat sich dieser Letztere um 10 Uhr versammelt, um dem neuen Großen Rathe die Staatsverwaltung zu übergeben. Demnach wird sich der neue Große Rath jetzt vertagen und sich um 12 Uhr hier wiederum versammeln, um in Gemäßheit des §. 7 des Uebergangsgesetzes sich mit dem neuen Regierungsrathe in den ordentlichen Sitzungssaal des Großen Rathes zu begeben, und von der abtretenden Regierung die Staatsverwaltung zu übernehmen. Diejenigen von Ihnen, welche zum alten Großen Rathe gehören, werden sich also jetzt entfernen, um der Sitzung desselben beizuwohnen; sie sowohl als die Mitglieder des neuen Großen Rathes sind eingeladen, sich um 12 Uhr wiederum hier einzufinden, um dann im Zuge sich nach dem Rathhause zu begeben.

(Schluß der Morgensitzung nach 10 Uhr.)

Fortsetzung der Sitzung.

(Mittags um 12 Uhr, im Saale des äußern Standesrathhauses.)

Herr Vizepräsident. Meine Herren! Durch den Landammann des abtretenden Großen Rathes der Republik Bern ist mir zu Handen des Großen Rathes des Kantons Bern mitgetheilt worden eine Abschrift des Dekrets vom heutigen Tage, wodurch der abtretende Große Rath anzeigt, daß er von nun an die gesammte Staatsverwaltung den neu konstituirten Behörden übertrage und die Behörden und Beamten der abtretenden Verwaltung anweise, in Geschäftssachen die Weisungen der neuen Regierung zu gewärtigen, so wie auch, daß er den Landammann beauftragt habe, heute noch dem neuen Großen Rathe die Standessiegel zu übergeben, — ferner ein Schreiben des Landammanns der Republik Bern.

Beide Aktenstücke werden hierauf verlesen, nämlich:

1) Dekret des Großen Rathes der Republik Bern vom 29. August 1846. (Dasselbe ist bereits in Nr. 34 der „Verhandlungen des Großen Rathes der Republik Bern" abgedruckt.)
2) Schreiben des „Landammanns der Republik Bern" an den „Großen Rath des Kantons Bern".

Dasselbe lautet:

„Herr Präsident!
Meine Herren!

Mit Zuschrift vom heutigen Tage machte der Herr Vizepräsident Ihrer hohen Behörde mir zu Handen des Großen Rathes der Republik Bern die Anzeige, daß die neue verfassungsmäßige Regierung eingesetzt und bereit sei, die Staatsverwaltung zu übernehmen.

Auf die dießörtige Eröffnung hat der abtretende Große Rath in seiner heutigen und letzten Sitzung das abschriftlich mitfolgende Dekret erlassen, wodurch die gesammte Staatsverwaltung von heute an dem nach der neuen Staatsverfassung vom 31. Juli 1846 erwählten Großen Rathe übertragen, und der Landammann beauftragt wird, dieses sofort durch Mittheilung des erwähnten Beschlusses, Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, anzuzeigen und die Standessiegel zu übergeben.

Bern, den 29. August 1846.

Der Landammann:
Xr. Pequignot."

Herr Vizepräsident. Meine Herren! Nach Mitgabe des § 7 des Uebergangsgesetzes ist es jetzt darum zu thun, daß sich der neue Große Rath mit dem neuen Regierungsrathe in den ordentlichen Sitzungssaal begebe. Wir werden daher nach dem Rathhause aufbrechen müssen. Unmaßgeblich möchte ich hiefür folgende Ordnung vorschlagen: An der Spitze des Zuges die Präsidenten des Großen Rathes und des Regierungsrathes, sodann sämmtliche Herren Regierungsräthe, hierauf das Sekretariat, und dann die Herren Großräthe, je zwei und zwei.

Dieses wird durchs Handmehr gutgeheißen, worauf sich in erwähnter Ordnung der Zug in Bewegung setzt.

(Im Sitzungssaale des Großen Rathes.)

Vizepräsident: Herr Niggeler.

Herr Vizepräsident. Meine Herren! Nach §. 7 des Uebergangsgesetzes haben wir uns nun hier versammelt, um die gesammte Staatsverwaltung von der abtretenden Regierung zu übernehmen. Zu diesem Ende liegt bereits ein Dekretsvorschlag vor, von welchem im Falle seiner Genehmigung dann auch dem Schultheißen der abtretenden Regierung abschriftlich Kenntniß gegeben werden soll. Bei diesem Anlasse, meine Herren, finde ich es nicht nöthig, weitläufig Ihnen die Wichtigkeit der Stellung, die wir von heute an einnehmen, auseinanderzusetzen; es ist dieses bereits von Seite des provisorischen Präsidenten genügend erfolgt. Nur auf Eines möchte ich Sie aufmerksam machen. Wir wissen, daß unsere Stellung keineswegs eine etwa bloß leichte ist; eine Menge Volkswünsche liegen vor; man will von uns bedeutende Aenderungen, bedeutende Neuerungen und Verbesserungen in der gesammten Staatsverwaltung. Ein neues Finanzsystem ist durch die Verfassung bereits geschaffen worden, ein neues System im Armenwesen ebenfalls. Eine Menge Gesetze im Zivil- und Kriminalfache sind durch die Verfassung zu schaffen geboten. Daher ist unsere Aufgabe keine leichte, sie erfordert andauernde Arbeit und Anstrengung, und einzig hiedurch werden wir die Wünsche und die Erwartungen des Volkes erfüllen können. Vorzüglich — ich bitte, das nie aus den Augen zu lassen, — durch Nichtausführung und Nichtachtung der Volkswünsche, durch Unterlassen der Arbeit im Fache der Gesetzgebung ist die abtretende Regierung dem Volke mißbeliebig geworden. Hüten wir uns daher, in denselben Fehler zu verfallen; befleißen wir uns in jeder Beziehung, den Fortschritt anzustreben und dasjenige, was das Volk erwartet und die Verfassung uns zur Pflicht macht, möglichst bald zu erfüllen. Meine Herren, ich erkläre die Sitzung des Großen Rathes des Kantons Bern als eröffnet.

Tagesordnung.

Dekretsentwurf.

„Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der Vorschrift des Artikels 7 des Uebergangsgesetzes vom 13. Juli 1846,

beschließt:

1) Die Staatsverwaltung wird von Stunde an übernommen.

2) Sämmtliche Behörden und Beamten haben fortan die Weisungen der neuen Regierung zu gewärtigen und zu befolgen.

3) Der Präsident des Großen Rathes ist beauftragt, sich die Standessiegel vom Herrn Landammann zustellen zu lassen.

4) Der Regierungsrath und die Direktoren werden beauftragt, die Regierungsgeschäfte von der abtretenden Regierung und den betreffenden Departementspräsidenten zu übernehmen.

5) Die abtretenden Behörden, Beamten und Angestellten bleiben für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich.

6) Dieses Dekret soll auf die gewohnte Weise bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete beigefügt werden.

Gegeben in Bern, den 29. August 1846.

Namens des Großen Rathes:"

Funk, Regierungspräsident, als Berichterstatter. Hr. Pr., m. Hrn.! Es ist dieß der Entwurf des ersten Aktes, welchen der Große Rath nunmehr zu erlassen hat, bevor er die Staatsverwaltung übernimmt. Die Regierung hat dem Vorschlage nichts beizufügen, bloß ist aufmerksam zu machen auf die Bestimmung, wodurch die Verantwortlichkeit ausgesprochen wird gegenüber den abtretenden Behörden, Beamten und Angestellten. Dieses ist höchst wichtig. Sowie die gegenwärtige Verfassung dem neuen Regierungsrathe und Großen Rathe die Verantwortlichkeit auferlegt, und so wie auch schon die Verfassung von 1831 wenigstens dem Grundsatze nach diese Verantwortlichkeit ebenfalls ausgesprochen hat, glaubte man, es solle im Augenblicke der Uebergabe der Staatsverwaltung wenigstens im Dekrete der Punkt der Verantwortlichkeit nicht vergessen bleiben. Ich empfehle Ihnen das Dekret zur Annahme und trage auf Behandlung in globo an.

Das Dekret wird sofort ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

Herr Vizepräsident. Zufolge des §. 7 des Uebergangsgesetzes handelt es sich nunmehr darum, dem Volke die Uebernahme der Staatsverwaltung durch eine Proklamation anzuzeigen; eine solche liegt bereits im Entwurfe vor.

Entwurf Proklamation.

„Der Große Rath des Kantons Bern

an

das bernische Volk.

Mitbürger!

Der von Euch erwählte neue Große Rath ist am 27. August 1846 zusammengetreten und hat sofort seine Konstituirung so wie diejenige des Regierungsrathes vorgenommen, indem er seinen Präsidenten, die Mitglieder des Regierungsrathes und dessen Präsidenten und die Direktoren erwählte. Hierauf hat er heute mit dem neuen Regierungsrathe von den abtretenden Behörden die Staatsverwaltung übernommen.

Die Pflichten, welche die neuen Behörden damit auf sich geladen, die Erwartungen, welche das bernische Volk von diesen hegt, sind groß. Der Große Rath wie der Regierungsrath haben den festen Willen, dieselben, soweit es in ihren Kräften liegt, zu erfüllen. An Euch, Mitbürger, ist es, sie hierin zu unterstützen; nehmet fleißig Theil an der Sache des Vaterlandes und wachet mit für die Freiheiten, die Rechte und die Ehre des Volkes; dann werden wir glücklich und stark sein, und Gott, der Erhalter aller Dinge, wird uns schützen und segnen.

Gegeben in Bern, den 29. Augstmonat 1846.

Namens des Großen Rathes:"

Auch dieser Entwurf wird ohne Bemerkung sofort durchs Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung vor 1 Uhr.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

(Nicht offiziell.)

Jahr 1846. Nr. 4.

Vierte Sitzung.

Montag den 31. August 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Vizepräsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend: Die Herren Amstutz zu Gunten und Amstutz in Bern, Beutler, Boivin, Büchler, Collin, Dähler zu Steffisburg, Friedli, Hofer zu Hasle, Karlen in der Mühlematt, Lauterburg, Lehmann, Marti, Nydegger, Probst, Röthlisberger zu Lauperswyl, Schüpbach zu Rahnflüh, Steiner zu Kirchberg, Streit zu Köniz, Sury, von Tillier und Wälty.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Dem Regierungsrathe werden zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen folgende Bittschriften:

1) Verschiedene Ehehindernißdispensationsbegehren;

2) Strafnachlaßgesuche für C. Wiegsam von Bern, für B. Gognat von Lajoux, für J. U. Riser von Hattwyl, für N. Flükiger von Auswyl;

3) Einer Anzahl bernischer Staatsbürger im Kanton Waadt, betreffend die dortigen Niederlassungsgebühren für Berner;

4) Des Herrn L. Wehrli zu Orbe, den gleichen Gegenstand betreffend;

5) Des Maire Clerc zu Landreßen und mehrerer Mithafte, betreffend die Besançon Goumoisstraße;

6) Des Herrn Moll, Artilleriehauptmanns, Beschwerde gegen den Regierungsrath;

7) Revisionsgesuch von Joh. Gloor und Joh. Schürch;

8) Beschwerde des V. Joray gegen den Regierungsrath.

Herr Vizepräsident ersucht den nunmehr anwesenden Herrn Revel, sich über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl in den Regierungsrath zu erklären.

Revel. Hr. Pr., m. Hrn.! Sie haben mich zu der Ehre berufen, Mitglied des neuen Regierungsrathes zu sein; es ist eine große Aufgabe, die Sie mir damit auferlegen; ich fühle das ganze Gewicht derselben, und wenn ich nur meine schwachen Kenntnisse und Fähigkeiten zu Rathe ziehen wollte, so würde ich nicht zögern, solche wichtige Verrichtungen abzulehnen. Allein, da ich dafür halte, daß Sie bei dieser Wahl weniger meine Person, als die Interessen des reformirten Jura im Auge gehabt haben, so ist diese Betrachtung in meinen Augen von großem Gewichte und bestimmt mich, die Ehre, die Sie mir erwiesen haben, nicht abzulehnen. Ich werde kein politisches Glaubensbekenntniß ablegen; meine Ansichten sind eben so wohl bekannt, als mein aufrichtiger Wunsch, aus allen meinen Kräften zum Wohl des Landes beizutragen. Ich muß beifügen, daß, wenn ich ein großes Opfer damit bringe, wenn ich den friedlichen Wirkungskreis, in welchem ich gelebt habe, gegen eine dornigte Laufbahn vertausche, — dieses deßwegen geschieht, um das Land von meinem Patriotismus zu überzeugen. Ich bin bereit den Eid abzulegen.

Herr Revel leistet hierauf als Mitglied des Regierungsrathes den Eid.

Tagesordnung.

Wahl der Mitglieder des Obergerichtes.

Herr Vizepräsident. M. Hrn.! Es wäre wohl überflüssig, Sie auf die Wichtigkeit dieser Wahlen aufmerksam zu machen. Wir haben heute den obersten Gerichtshof des Kantons zu bestellen. Jedermann weiß, wie wichtig eine tüchtige und unpartheiische Justizpflege in einem Staate ist. Nichts ist mehr geeignet, das öffentliche Vertrauen zu erschüttern und den Volkscharakter zu korrumpiren, als eine Gerechtigkeitspflege, die schwankend ist, Parteirücksichten befolgt, heute so und morgen anders urtheilt. Wir haben daher bei dieser Wahl vorerst auf Tüchtigkeit zu sehen, zweitens aber auch eben so sehr auf Gerechtigkeitssinn, Unabhängigkeit und Moralität. Bevor wir indessen zur Wahl selbst schreiten, ist es nöthig, zu bestimmen, wie viele Mitglieder auf heutigen Tag gewählt werden sollen. Bisher bestand das Obergericht aus 11 Mitgliedern; die neue Verfassung indessen, in Berücksichtigung, daß künftighin jeweilen eine Abordnung aus der Mitte des Obergerichtes werde zu den Sitzungen der Geschwornengerichte sich zu begeben haben, erlaubt im §. 53, bis auf 15 Mitglieder des Obergerichtes zu gehen.

Kohler. Da nach dem Uebergangsgesetze die bestehenden Gesetze und gesetzlichen Einrichtungen so lange gelten, bis sie durch andere ersetzt sind, so soll das Obergericht einstweilen aus 11 Mitgliedern bestehen. Wird dann später das Gesetz über die Organisation des Gerichtswesens berathen, so wird der Große Rath dann entscheiden, ob eine größere Zahl gewählt werden soll. So lange die Vorschriften der Verfassung über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen, über die Geschwornengerichte u. s. w. noch nicht ins Leben treten können, weil die daherigen Gesetze noch nicht erlassen

sind, muß das Obergericht auf bisherigem Fuße fortfahren, und also trage ich darauf an, daß für heute, nach dem bisherigen Gesetze, bloß 11 Mitglieder nebst 4 Ersatzmännern gewählt werden.

Dieses wird ohne Einsprache durchs Handmehr beschlossen.

Erste Wahl.

Von 184 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium.

Herr Marti, Oberrichter 129
„ Belrichard, Oberrichter 35
„ Kohler, gew. Regierungsstatthalter 5
„ Imobersteg, Oberrichter 5
u. s. w.

Erwählt ist im ersten Skrutinium mit absolutem Mehr, Herr Marti, bisheriger Oberrichter.

Da derselbe als Mitglied des Großen Rathes anwesend ist, so ersucht ihn der Herr Vizepräsident, sich über die Annahme der Wahl erklären zu wollen.

Marti. Hr. Pr., m. Hrn.! Ich statte allen denen, die mich mit ihren Stimmen beehrt haben, den verbindlichsten Dank ab für das mir dadurch erwiesene Zutrauen; ich halte dieß für ein Zeichen, daß man mit meinen bisherigen Leistungen zufrieden gewesen sei, und ich werde mich bestreben, auch in Zukunft mein Möglichstes zu thun, um dasselbe zu erhalten. Zwar anerkenne ich, daß die Obliegenheiten des neuen Obergerichts schwer zu erfüllen sein werden, wahrscheinlich schwerer als diejenigen des bisherigen; ich werde aber zurückzutreten wissen, wenn ich mich der Sache nicht mehr gewachsen glaube. Unter nochmaliger Verdankung des mir erwiesenen Vertrauens, erkläre ich also, für jetzt die Wahl anzunehmen, jedoch in der zuversichtlichsten Erwartung, daß Sie, m. Hrn., das Obergericht im Allgemeinen so bestellen werden, daß weder Sie selbst noch das Gericht dadurch kompromitirt werde.

Zweite Wahl.

Von 187 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Belrichard, Oberrichter 166
„ Migy, Oberrichter 3
„ Wenger, Gerichtspräsident 3
„ Kohler, gew. Regierungsstatthalter 3
u. s. w.

Erwählt ist demnach mit absolutem Mehr, Herr Belrichard, bisheriger Oberrichter.

Belrichard. Herr Präsident, meine Herren! Ich danke Ihnen aus Herzensgrund für die Wahl, mit welcher Sie mich beehrt haben. Wenn meine Befähigung zu den wichtigen Verrichtungen, zu denen Sie mich berufen haben, meiner dankbaren Erkenntlichkeit gleich wäre, dann könnten Sie sich selbst Glück zu der Wahl wünschen, die Sie getroffen haben. Aber mein Gott! wenn zwar die Erfahrung, die ich in Rechtssachen besitze, mir in vielen Beziehungen nützlich gewesen ist, so hat sie mir auf der andern Seite doch auch Alles das aufgedeckt was mir noch mangelte, um die höchstwichtigen Verrichtungen zu erfüllen, in welchen Sie mich soeben beibehalten haben. Nichtsdestoweniger wird das Zutrauen, mit dem Sie mich beehren, mich anspornen, meine Anstrengungen zu verdoppeln, um mich Ihrer Wahl nicht gänzlich unwürdig zu zeigen. Ich werde daher fortfahren, meine Richtschnur jederzeit aus der Erläuterung zu schöpfen, welche die römischen Rechtsgelehrten über die Rechtspflege geben; dieselbe besteht, nach ihrer Ansicht, in dem fortwährenden und ausdauernden Willen, Jedem dasjenige angedeihen zu lassen, was ihm gebührt. Meine individuellen Anstrengungen werden, ich hoffe es, dahin zielen, den wohlverdienten Ruf der Zuverlässigkeit der bernischen Gerichtsbehörden aufrecht zu halten. — Ich nehme mit Dank die Stelle an, die Sie mir haben übertragen wollen.

Dritte Wahl.

Von 190 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Migy, Oberrichter 173.
„ Kernen, Oberrichter 6.
„ Imobersteg, Oberrichter 4.
u. s. w.

Erwählt ist im ersten Skrutinium mit absolutem Mehr: Herr Migy, bisheriger Oberrichter.

Migy. Herr Präsident, meine Herren! Ich danke der hohen Versammlung für das Zeichen von Zutrauen, das sie mir dadurch hat ertheilen wollen, daß sie mich mit so zahlreichen Stimmen berufen hat, in der obersten Gerichtsbehörde der Republik zu sitzen. Durchdrungen von der ganzen Wichtigkeit und Folgenschwere der zahlreichen Pflichten, welche diese Stelle mir auferlegt, werde ich alle meine Anstrengung darauf verwenden, dieselben in ihrer ganzen Ausdehnung zu erfüllen, indem ich die strengste, die gewissenhafteste Unpartheilichkeit, die vollständige Befreiung von allen persönlichen Rücksichten, das gewissenhafte und ausdauernde Studium der Interessen der Parteien, mir zur unveränderlichen Leitung dienen lassen werde, bestärkt durch die aufrichtige Liebe zum Gemeinwohl, von welcher ich beseelt bin und jederzeit beseelt sein werde. Ich nehme also mit Dank die Stelle an, zu welcher es Ihnen gefallen hat, mich zu berufen.

Vierte Wahl.

Von 181 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Imobersteg, Oberrichter 154.
„ Kernen, Oberrichter 18.
„ Kurz, Oberrichter 4.
„ Jaggi, Oberrichter 3.
u. s. w.

Erwählt ist im ersten Skrutinium mit absolutem Mehr: Herr Imobersteg, bisheriger Oberrichter.

Imobersteg. Herr Präsident, meine Herren! Ich danke Ihnen für das mir geschenkte Zutrauen; ich finde darin eine Anerkennung für meine bisherigen Bestrebungen in Verwaltung der Rechtspflege sowohl, als anderseits auch für das Vaterland im Allgemeinen. Meine Herren! So wie in der Administration die Aufgabe der Behörden in Zukunft viel schwieriger sein wird, so sehe ich voraus, daß auch die Verwaltung der Rechtspflege schwieriger werden wird. In der Rechtspflege wird sich, wie in der Administration, ein großes Feld für Verbesserungen darbieten. Wenn ich diese Wahl annehme, so soll mich Ihr Zutrauen um so mehr bestärken, in diesen Verbesserungen, die werden angestrebt werden, mein Möglichstes zu thun, so wohl für Vereinfachung der Justizpflege in Zivilsachen, als auch für Einführung der durch die Verfassung aufgestellten Geschwornengerichte, welche mir eine der wesentlichsten Punkte für die Rechtspflege und überhaupt eine der wichtigsten Garantien für das Volk sind, und wenn ich namentlich in dieser letztern Branche dem Lande etwas dienen und einigen Nutzen bringen kann, vermöge der Erfahrungen, die ich mir früher in andern Ländern hierüber zu verschaffen Gelegenheit hatte, so werde ich mir dieß aufs Eifrigste angelegen sein lassen.

Fünfte Wahl.

Von 185 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Jaggi, Oberrichter 148.
„ Kernen, Oberrichter 14.
„ Kohler, gew. Regierungsstatthalter 3.
„ Romang, Gerichtspräsident 3.
„ Schmalz, gew. Regierungsrath 3.
u. s. w.

Erwählt ist im ersten Skrutinium mit absolutem Mehr: Herr Jaggi, bisheriger Oberrichter.

Derselbe ist nicht Mitglied des Großen Rathes und daher nicht anwesend.

Sechste Wahl.

Von 181 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr	Kohler, gew. Regierungsstatthalter	124.
„	Kernen, Oberrichter	36.
„	Steiner, Gerichtspräsident	5.
„	Balsiger, Oberrichter	4.
„	Kurz, Oberrichter	4.
	u. s. w.	

Erwählt ist im ersten Skrutinium mit absolutem Mehr: Herr Kohler, gewesener Regierungsstatthalter.

Kohler. Vorerst, Herr Präsident, meine Herren, meinen innigsten und tiefgefühlten Dank für das mir erwiesene Zutrauen. So groß dasselbe ist, so schwer ist auch die mir gewordene Aufgabe. Einzig in Berücksichtigung des Umstandes, daß ich mir von Jugend auf das Rechtsfach zur Aufgabe gemacht habe, und daß, obgleich ich während 15 Jahren von den praktischen Beschäftigungen in diesem Fache mich entfernt habe, indem ich in die Administration hinein gezogen wurde, diese Zeit dennoch nicht ganz ohne Frucht und Erfahrung auch für das Rechtsfach an mir vorüber gegangen ist, darf ich mich zur Annahme erklären. Meine politische Denkart und Grundsätze sind allseitig bekannt; in Beziehung auf meine neue Stellung kommen aber dieselben nicht in Betracht. Ich werde meine Aufgabe ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht auf politische Färbung zu erfüllen trachten, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, dem Niedrigen wie dem Hohen nach Ueberzeugung und Gesetz Recht sprechen und mir alle Mühe geben, dasjenige, was mir durch meine bisherigen Beschäftigungen u. s. w. an vollständiger Kenntniß abgehen mag, durch Studium des Gesetzes, seinem Buchstaben und seinem Geiste nach, das Nöthige nachzuholen, damit ich meine Pflicht als Richter erfüllen, und auch dazu beitragen könne, daß die grundsätzlich in die Verfassung niedergelegten Verbesserungen des Gerichtswesens so schnell als möglich und im Interesse des Volkes ins Leben geführt werden.

Siebente Wahl.

Von 179 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr	Steiner, Gerichtspräsident	115.
„	Kernen, Oberrichter	37.
„	Sybold, Regierungsstatthalter	5.
„	Romang, Gerichtspräsident	5.
	u. s. w.	

Erwählt ist im ersten Skrut. mit absolutem Mehr Herr Steiner, Gerichtspräsident zu Wangen.

Er spricht:

Hr. Präs., m. Hrn.! Sie haben mich so eben mit großem Zutrauen beehrt; dasselbe ist um so schmeichelhafter für mich, als ich mich nicht auf langjährige, dem Staate geleistete Dienste berufen kann. Ich anerkenne dieses Zutrauen in vollem Maße, ich werde dasselbe durch getreue und gewissenhafte Pflichterfüllung zu rechtfertigen trachten, und erkläre hiemit, die Wahl anzunehmen.

Achte Wahl.

Von 184 Stimmen erhalten:

Hr.	Romang, Gerichtspräsident	im 1. Skrt. 85.	im 2. Skrt. 113
„	Kernen, Oberrichter	„ „ „ 34.	„ „ „ 36
„	Müller-Jenni	„ „ „ 19.	„ „ „ 18
„	Egger, Amtsschreiber	„ „ „ 6.	„ „ „ 14
„	Balsiger, Oberrichter	„ „ „ 5.	
„	Sybold, Regierungsstatth.	„ „ „ 5.	
„	Gatschet, Fürsprech	„ „ „ 5.	
„	Matthys, Fürsprech	„ „ „ 4.	
„	Mani, Oberrichter	„ „ „ 3.	
	u. s. w.		

Erwählt ist im 2ten Skrut. mit absolutem Mehr Herr Romang, Gerichtspräsident zu Saanen.

Er spricht:

Hr. Präsid., m. Hrn.! Niemanden kann dieses Zutrauen eines Theiles dieser Versammlung mehr verwundern, als mich; ich bin kein Jurist, ich bin weder der deutschen Sprache, noch der französischen Sprache mächtig, ich besitze von beiden bloß Bruchstücke. Also einzig das Zutrauen kann mich zur Annahme bestimmen, das Zutrauen nämlich dieser Behörde und meiner künftigen Herren Kollegen, daß sie mit Nachsicht mit mir verfahren werden, indem ich wenig mehr in dieses Tribunal bringe, als guten Willen.

Neunte Wahl.

Von 187 Stimmen erhalten:

		im 1. Skr.;	im 2. Skr.;	im 3. Skr.;	im 4. Skr.
Hr.	Müller-Jenni	30	46	90	117
„	Michel, Großrath	66	80	77	64
„	Kernen, Oberrichter	38	45	15	
„	Egger, Amtsschreiber	14	16		
„	Balsiger, Oberrichter	8			
„	Gatschet, Fürsprech	4			
„	Leibundgut, Gerichtspr.	4			
„	Sury, Fürsprech	4			
„	Dürig, Fürsprech	3			
„	Kurz, Oberrichter	3			
„	Schmalz, gewes. RR.	3			
	u. s. w.				

Erwählt ist im 4ten Skrut. mit absolutem Mehr Herr Müller-Jenni, Gerichtspräsident zu Trachselwald.

Er spricht:

Hr. Präsid., m. Hrn.! Ich verdanke Ihnen dieses Zutrauen auf's Innigste; dasselbe ist sowohl für mich, als für den Bezirk, von welchem ich hieher gesandt wurde, ehrenvoll. Ich hätte Gründe, die Wahl nicht anzunehmen, ich habe aber auch andere Gründe, wo ich glaube, mich Ihrem Willen unterziehen zu sollen. Es ist noch nicht lange Zeit verflossen, daß ich als Gerichtspräsident in den Amtsbezirk Trachselwald gesandt wurde; auf's Freundschaftlichste wurde ich dort empfangen, und bis auf heutigen Tag auch so behandelt. Ich lernte dort viele Männer hochachten und lieben, ich fand dort einen Geschäftskreis, der mir ebenfalls lieb geworden ist. Alles dieses wären Gründe für mich, um die Wahl nicht anzunehmen; aber wenn ich Rücksicht nehme auf meine Familienbande und auf meinen Glauben, daß ich auch in diesem höheren Berufskreise etwas zum Wohle des Vaterlandes beitragen könne, so sind diese Gründe für mich überwiegend, so daß ich allerdings die Stelle annehmen werde. Meine Aufgabe ist dabei sehr einfach diese, dem Eide, den ich leisten werde, getreu nachzuleben, als Richter durchaus keine politische Farbe zu kennen, sondern lediglich nur die Sache im Auge zu haben. Als Bürger natürlich habe ich auch meinen politischen Glauben, aber ein Glaubensbekenntniß hier abzulegen, ist wohl nicht nöthig, wenn ich bemerke, daß ich von freisinnigen Männern hieher gesandt worden bin.

Zehnte Wahl.

Von 185 Stimmen erhalten:

		im 1. Skr.;	im 2. Skr.;	im 3. Skr.
Hr.	Egger, Amtsschreiber	40	87	123
„	Michel, Großrath	59	68	53
„	Kernen, Oberrichter	24	23	4
„	Häuselmann, Stadtpolizeidirekt.	14	3	
„	Kurz, Oberrichter	12		
„	Leibundgut, Gerichtspräsident	12		
„	Gatschet, Fürsprech	7		
„	Balsiger, Oberrichter	4		
„	Wenger, Gerichtspräsident	3		
	u. s. w.			

Erwählt ist demnach im 3ten Skrut. mit absolutem Mehr Herr Egger, Fürsprecher und Amtsschreiber zu Aarwangen. (Abwesend, da er nicht Mitglied des Großen Rathes ist.)

Eilfte Wahl.

Von 176 Stimmen erhalten:

		im 1. Skr.;	im 2. Skr.;	im 3. Skr.;	im 4. Skr.
Hr.	Leidundgut, Gerichtsp.	27	62	85	109
„	Michel, Großrath	66	77	72	60
„	Kurz, Oberrichter	25	36	22	(Nullen 6.)
„	Kernen, Oberrichter	21	5		
„	Häuselmann, Stadtpolizeidirektor	15			
„	Gatschet, Fürspr.	9			
„	Balsiger, Oberrichter	3			
	u. s. w.				

Erwählt ist im 4ten Skrut. mit absolutem Mehr Herr Leibundgut, Gerichtspräsident zu Thun (abwesend).

Wahl des Präsidenten des Obergerichts.

Von 176 Stimmen erhalten im 1sten Skrut.:

Hr.	Kohler,	neu erwählter	Oberrichter		109.
„	Belrichard,	„	„	„	36.
„	Marti,	„	„	„	9.
„	Müller,	„	„	„	7.
„	Imobersteg	„	„	„	7.
„	Migy	„	„	„	3.
„	Jaggi	„	„	„	2.

Ernannt ist im 1sten Skrut. durch absolutes Mehr Herr Kohler, neu erwählter Oberrichter.

Er spricht:

Herr Präsident, meine Herren! Ich bin durch diesen neuen Beweis Ihres Zutrauens ganz eigentlich gesprochen beschämt; ich kann mir nicht erklären, auf welche Weise ich diesen Grad von Zutrauen verdient habe. Wenn ich aber Ihre Wahl als einen Ruf des Vaterlandes betrachte, welchem zu folgen die Pflicht eines jeden patriotischen Bürgers ist, so fühle ich mich durch meine Vaterlandsliebe gedrungen, einem solchen Rufe jeder Zeit zu folgen. Im Vertrauen auf Ihre Nachsicht und auf die Unterstützung meiner Kollegen erkläre ich mich also zur Annahme der Wahl, indem ich mich auf meine bereits vorhin ausgesprochenen Grundsätze berufe.

Herr Vizepräsident zeigt der Versammlung an, daß ihm von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert worden sei, es möchte in Betracht des landwirthschaftlichen Festes der Pflugprobe, welches nächsten Mittwoch zu Kirchberg stattfinden solle, an diesem Tage keine Sitzung des Großen Rathes stattfinden.

Dieser Wunsch wird von den Herren Vogel und Kohler unterstützt, von Herrn Gygax hingegen bestritten; letzterer bemerkt, es sei jetzt nicht Zeit, den Festen nachzulaufen.

Mit 81 gegen 79 Stimmen wird beschlossen, nächsten Mittwoch keine Sitzung zu halten.

Kohler, als neuerwählter Präsident des Obergerichtes, stellt den Antrag, es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, dem Großen Rath morgen einen Dekretsentwurf vorzulegen, wodurch der Zeitpunkt der Uebergabe der Geschäfte von Seite des abtretenden an das neue Obergericht festgesetzt werde.

Imobersteg unterstützt diesen Antrag, indem er ferner vorschlägt, es möchte in diesem Dekrete der nächstkünftige Mittwoch, 2. September, als der fragliche Zeitpunkt bestimmt werden.

Dieser Antrag wird durch's Handmehr genehmigt.

Herr Vizepräsident bringt der Versammlung mehrere eingelangte Vorträge des Regierungsrathes, welche nächstens behandelt werden sollen zur Kenntniß und bemerkt, die Beeidigung der Mitglieder des neuen Obergerichtes werde erst nach der Wahl der vier Ersatzmänner vorgenommen werden.

(Schluß der Sitzung um 3¾ Uhr.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

(Nicht offiziell.)

Jahr 1846. Nr. 5.

Fünfte Sitzung.

Dienstag den 1. September 1846.
(Morgens um 8 Uhr.)
Vizepräsident: Herr Riggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Beutler, Dünki, von Erlach, Lehmann, Steiner zu Wangen, Steiner zu Kirchberg, Streit zu Köniz, Sybold und von Tillier; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz zu Gunten, Boivin, Bühler, Collin, Dähler zu Steffisburg, Etter, Fueter, Känel, Marti zu Brüttelen, Messerli zu Trommyl, Migy, Rieder zu Adelboden, Schüpbach zu Rahnflüh und Sury.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Auf den Antrag des Herrn Kohler beschließt die Versammlung in Abänderung der gestern festgesetzten Tagesordnung, sofort ohne Einsprache durchs Handmehr, morgen ungeachtet des landwirthschaftlichen Festes zu Kirchberg, in Betracht der Dringlichkeit der noch zu erledigenden Geschäfte, Sitzung des Großen Rathes zu halten, dagegen aber diejenigen Mitglieder, welche an diesem Feste theilnehmen, wegen ihrer Abwesenheit von der Großrathssitzung als entschuldigt anzusehen.

Die Herren Lüthi zu Signau, Röthlisberger zu Lauperswyl und Büchler, Amtsrichter, leisten als neu eintretende Mitglieder des Großen Rathes den Eid.

Der Herr Vizepräsident ersucht den nunmehr anwesenden Herrn Gerichtspräsidenten Leibundgut, sich über die Annahme der gestern auf ihn gefallenen Wahl in das Obergericht zu erklären.

Leibundgut. Hr, Präs., m. Hrn,! Der Beweis von Zutrauen, welchen Sie mir durch diese Wahl gegeben haben, ist mir allerdings sehr erfreulich. Wenn ich zu diesem Beweise noch in die Waagschale lege einen guten Willen, den ich wirklich habe, nämlich nach Kräften beizutragen, daß es gut gehe im Staate und in der Rechtspflege, wenn ich ferner berücksichtige, daß ich in dieser Stelle bei einem vielleicht bequemern Leben und größerer Besoldung persönlich besser zu stehen käme u. s. w., so wäre ich fast gar versucht, die Wahl anzunehmen. Wenn ich aber in die andere Waagschale lege meine Fähigkeit, oder besser meine Nichtfähigkeit zum Amte eines Oberrichters, so soll ich und muß ich die Wahl ablehnen; ich bin dieß dem Staate schuldig und meinem Gewissen. Ich bin der Ansicht, es sollen im obersten Gerichtshofe lauter Rechtsgelehrte sitzen; ich nun gehöre nicht dazu. Diejenigen Mitglieder, welche mir gestimmt haben, glaubten ohne Zweifel, ich sei fähig, aber sie haben sich geirrt; ich kenne mich am beßten und ich halte mich nicht für fähig zu dieser Stelle. Ich bitte Sie daher, an diesen Platz einen Andern, Fähigern, Bessern zu wählen. Für das Zutrauen aber, das Sie mir geschenkt, danke ich sehr verbindlich.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes an die Stelle des ablehnenden Herrn Leibundgut.

Von 178 Stimmen erhalten:

		im 1. Skr.;	im 2. Skr.;	im 3. Skr.
Hr.	Gatschet, Fürsprecher	27	70	116
„	Bandelier, gew. Reg.-Rath	34	54	43
„	Michel, Großrath	48	44	11
„	Kernen, Oberrichter	12	2	
„	Häuselmann, Stadtpolizeidirektor	6	(Nullen 2)	
„	Scherz, Fürsprecher	5		
„	Kurz, Oberrichter	5		
„	Botteron, Gerichtspräsident	5		
„	Balsiger, Oberrichter	4		
„	Sybold, Regierungsstatthalter	3		
„	Mani, Oberrichter	3		
„	Ritschard, Fürsprecher	3		
3	Dürig, Fürsprecher	3		
	u. s. w.			

Erwählt ist im dritten Skrutinium mit absolutem Mehr Herr Gatschet, Fürsprecher in Aarberg. (Derselbe ist abwesend.)

Tagesordnung.

Wahl der vier Ersatzmänner des Obergerichts.

Erste Wahl.

Von 146 Stimmen erhalten:

		im 1. Skr.;	im 2. Skr.;	im 3. Skr.;	im 4. Skr.
Hr.	Amstutz, Friedensrichter	29	63	67	81
„	Gribi, Rechtsagent	24	32	21	22
„	Gerwer, Fürsprecher	16	20	14	
„	Matthys, Fürsprecher	14	16		
„	Nicolet, Fürsprecher	12			
„	Gerster, Amtsnotar	9			
„	Hodler, Fürsprecher	6			
„	Häbni, Amtsnotar	5			
„	Grunder, Amtsnotar	4			
„	Scherz, Fürsprecher	4			
	u. s. w.				

Erwählt ist im vierten Skrutinium mit absolutem Mehr Herr Amstutz, Friedensrichter in Bern.

Zweite Wahl.

Von 136 Stimmen erhalten:

Hr. Gribi, Rechtsagent	im 1. Skrt. 68,	im 2. Skrt.	73
„ Hodler, Fürsprecher	„ „ „ 10,	„ „ „	16
„ Gerwer, Fürsprecher	„ „ „ 17,	„ „ „	9
„ Grunder, Amtsnotar	„ „ „ 8,	„ „ „	3
„ Matthys, Fürsprecher	„ „ „ 6		
„ Kasthofer, Fürsprecher	„ „ „ 6		
„ Gerster, Amtsnotar	„ „ „ 5		
„ Hähni, Amtsnotar	„ „ „ 3		
u. s. w.			

Erwählt ist im zweiten Skrutinium mit absolutem Mehr Herr Gribi, Rechtsagent in Bern.

Dritte Wahl.

Von 105 Stimmen erhalten:

Herr Hodler, Fürsprecher,	im 1. Skrt. 35,	im 2. Skrt.	85
„ Gerwer, „	„ „ „ 20,	„ „ „	16
„ Nicolet, „	„ „ „ 16,	„ „ „	14
„ Matthys, „	„ „ „ 7,	„ „ „	1
„ Rupprecht, „	„ „ „ 5		
„ Grunder, Amtsnotar	„ „ „ 4		
„ Krebs, Amtsnotar	„ „ „ 4		
„ Hänni, „	„ „ „ 4		
„ Kasthofer, Fürsprecher	„ „ „ 3		
u. s. w.			

Erwählt ist im zweiten Skrutinium mit absolutem Mehr, Herr Hodler, Fürsprecher in Bern.

Vierte Wahl.

Von 125 Stimmen erhalten:

Herr Nicolet, Fürsprecher	im 1. Skrt. 47,	im 2. Skrt.	98
„ Grunder, Amtsnotar	„ „ „ 19,	„ „ „	24
„ Gerwer, Fürsprecher	„ „ „ 11,	„ „ „	4
„ Kernen, Substitut	„ „ „ 10,	„ „ „	2
„ Kasthofer, Fürsprecher	„ „ „ 8		
„ Gerster, Amtsnotar	„ „ „ 6		
„ Krebs, Amtsnotar	„ „ „ 5		
„ Matthys, Fürsprecher	„ „ „ 4		
u. s. w.			

Erwählt ist im 2ten Skrut. mit absolutem Mehr, Herr Nicolet, Fürsprecher in Münsingen.

Verlesen wird eine aus Zürich vom 31. August datierte Zuschrift des A. v. Tillier, worin derselbe, unter Verdankung des ihm gegebenen Beweises von Achtung, die Stelle eines Präsidenten des Großen Rathes anzunehmen erklärt.

Dekretsentwurf des Regierungsrathes, betreffend die Geschäftsübernahme von Seite des neuen Obergerichtes.

Es wird in diesem Entwurfe beantragt, den Zeitpunkt des Amtsantrittes für das neue Obergericht festzusetzen auf den 1. Oktober nächstkünftig.

Funk, Regierungspräsident, als Berichterstatter. Hr. Pr., m. Hrn.! Durch einen Zeddel, den Sie dem Regierungsrathe gestern zukommen ließen, hat derselbe den Auftrag erhalten, Ihnen heute einen Dekretsentwurf vorzulegen, wodurch der Zeitpunkt der Uebergabe der Geschäfte des abtretenden Obergerichtes an das neue Obergericht auf künftigen Mittwoch, den 2. September, festgesetzt würde. Hiedurch haben Sie in Bezug auf den Zeitpunkt schon mehr oder weniger vorgegriffen, und es ist dem Regierungsrath aufgefallen, daß dieser Zeitpunkt so vorgreiflich schon auf den morndrigen Tag bestimmt wurde. Wer irgend wie mit dem Geschäftsgange des Obergerichtes näher vertraut ist, kann unmöglich finden, daß es im Interesse und zur Beförderung und gewissenhaften, gründlichen Berathung und Beurtheilung der Geschäfte dienen könne, wenn dieser Zeitpunkt so nahe bestimmt wird. Der Regierungsrath hat daher diesen Zeitpunkt, jedoch ganz unmaßgeblich für den Großen Rath, in dem vorliegenden Dekretsentwurfe bestimmt auf 1. Weinmonat 1846. Es liegt nun am Regierungsrathe, durch mein Organ Ihnen die Gründe vorzubringen, warum er vom 2. September abgewichen ist und geglaubt hat, im Interesse der Sache auf den 1. Weinmonat antragen zu sollen. So wie die Wahlen des Obergerichtes bis jetzt ausgefallen sind, treten sechs neue Mitglieder in dasselbe ein, darunter auch der Präsident. Nach der Gerichtsorganisation nun, welche gegenwärtig noch existirt und befolgt werden muß, sind für gültige Verhandlungen des Obergerichtes erforderlich der Präsident mit 8 Mitgliedern. Wenn mithin bloß 5 Mitglieder des abtretenden Obergerichts in das neue übergehen, so sind noch 4 andere Mitglieder nöthig, um einen gültigen Beschluß vorzunehmen. Mithin ist es geradezu unmöglich, daß, wenn das Obergericht schon am 2. September seine Funktionen antreten sollte, die Geschäfte gehörig behandelt werden können. Ferner ist zu erinnern, daß die 6 neu erwählten Mitglieder größtentheils in amtlichem Wirkungskreise bis jetzt gearbeitet haben; es befinden sich darunter die Gerichtspräsidenten von Wangen, von Trachselwald und von Saanen. Diese können offenbar ihre bisherigen Amtsgeschäfte nicht so mir nichts dir nichts im Stiche lassen und davon laufen. Was würde das Publikum dazu sagen? So wie überhaupt eine Uebergabe der Geschäfte des abtretenden Obergerichtes stattfinden muß, so muß auch dort eine ordentliche Uebergabe der Geschäfte stattfinden. Dazu ist aber gehörige Zeit nöthig. Ferner glaube ich, man müsse auch nicht vergessen, daß für jede dieser Personen Veränderungen in ihren häuslichen und Privatverhältnissen entstehen, welche dieselben nöthigen, einige Zeit darauf zu verwenden und von hier abwesend zu sein, so wie sie auch Vorbereitungen treffen müssen, um ihren Wohnsitz hier in Bern aufzuschlagen. Alles dieses hat der Regierungsrath in Erwägung gezogen und geglaubt, es solle der Zeitpunkt des Amtsantrittes weiter hinaus geschoben werden. Ich glaube übrigens, man sei diese Rücksicht auch dem Publikum und der öffentlichen Meinung schuldig. Die öffentliche Meinung will, daß in den Geschäften des Obergerichtes alle nachtheiligen Störungen bezüglich auf Rechtsprechung und gründliche und gewissenhafte Behandlung vermieden werden. Man könnte zwar vielleicht fragen, ob die nicht wieder erwählten Mitglieder des Obergerichtes noch bis zum 1. Oktober werden bleiben wollen. Ich habe mit keinem derselben gesprochen, aber ich nehme keinen Anstand, diese Frage ohne weiters mit Ja zu beantworten. Es sind dieß sämmtlich Ehrenmänner, welche sich in ihrer Ehre für kompromitirt halten würden, wenn sie nicht Hand böten zu regelmäßiger Fortsetzung des Geschäftsganges. Uebrigens schreibt eine bestimmte Vorschrift des Uebergangsgesetzes vor, daß alle bisherigen Behörden u. s. w. ihre Amtsverrichtungen wie bisher fortzusetzen haben, bis sie abgelöst werden von den neuen Behörden u. s. w. Diese Gründe, Hr. Pr., m. Hrn., haben den Regierungsrath bestimmt, auf Hinausschiebung des Zeitpunktes bis auf den 1. Weinmonat nächstkünftig anzutragen. Es fiel sogar im Regierungsrathe eine Meinung, daß es vielleicht zweckmäßig wäre, die Geschäftsübernahme des neuen Obergerichtes noch weiter hinaus zu schieben. Die Mehrheit indessen hat gefunden, daß der vorgeschlagene Zeitpunkt der geeignetste sein möchte.

Pequignot widersetzt sich in einem französisch gehaltenen Votum, das uns jedoch vom französischen Stenographen nicht mitgetheilt worden ist, der Behandlung des Dekretsentwurfes auf heutigen Tag, und zwar gestützt auf das Reglement, wonach jeder Dekretsentwurf vor seiner Behandlung während zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitische liegen soll. Nun sei der Entwurf erst heute hieher gebracht worden, die sofortige Behandlung desselben wäre also eine Verletzung des Reglements. Das Reglement sei eine Garantie, gleichsam die Charte der

Minderheit, und Namens dieser Minderheit verlange er, der Konsequenz wegen, strenge Handhabung des Reglements.

Bygax will dagegen mit der Berathung fortfahren und bemerkt, der Herr Präopinant hätte seine Einwendungen gleich anfangs machen, und dem Herrn Regierungspräsidenten den Eingangsrapport ersparen sollen.

Pequignot erwiedert, er habe Niemanden zu Rathe zu ziehen, wenn er das Wort ergreifen wolle; übrigens habe er laut Reglement das Wort nicht vorher ergreifen dürfen.

Herr Berichterstatter. Es ist allerdings richtig, daß eine solche Vorschrift im Reglemente steht, allein dieselbe hat bisdahin auch Ausnahmen erlitten, und zwar berufe ich mich dafür namentlich auf Herrn Pequignot, welcher das wissen soll. Uebrigens glaube ich, es sei dieser Dekretsentwurf nicht als ein neuer Gegenstand zu betrachten, sondern er hänge wesentlich mit den gestern und heute vorgenommenen Wahlen in das Obergericht enge zusammen, denn es handelt sich darum, den neu erwählten Mitgliedern des Obergerichtes den Zeitpunkt ihres Amtsantrittes zu bestimmen. Also liegt in der sofortigen Behandlung des Entwurfes, strenge genommen, auch keine Verletzung des Reglements. Uebrigens hat der Große Rath gestern, und Herr Pequignot wird wohl da gewesen sein, ausdrücklich beschlossen, der Regierungsrath sei beauftragt, den Dekretsentwurf heute vorzulegen, und gewiß beschloß der Große Rath dieses nicht darum, damit der Entwurf dann zweimal 24 Stunden in der Drucke bleibe. Es ist nöthig, daß der Entwurf erledigt werde, bevor die Beeidigung der Mitglieder des Obergerichtes stattfindet. Uebrigens dann hat Herr Pequignot bereits zweimal das Wort ergriffen, was auch gegen das Reglement streitet.

Pequignot entgegnet, das bisherige Reglement sei eben in dieser Beziehung abgeändert worden, also habe er sich nicht gegen dasselbe verstoßen.

Matthys. Herr Pequignot hat formell allerdings Recht, sein Antrag stützt sich auf §. 33 des Reglements. Wir sollen aber am heutigen Tage darüber weggehen, weil bereits gestern etwas anderes beschlossen wurde, und da der Große Rath gestern vorläufig beschlossen hat, das neu gewählte Obergericht solle schon Morgen seine Funktionen antreten, so ist schon dadurch die Möglichkeit, der Bestimmung des §. 33 des Reglements nachzukommen, ausgeschlossen. Wir können unter diesen Umständen nicht zweimal 24 Stunden warten. Wäre die gestrige Beschlußnahme nicht gefaßt worden, so würde ich den Antrag des Herrn Pequignot unterstützen; jetzt aber muß ich auf Behandlung des Dekrets dringen. Was nun die Sache selbst betrifft, so bin ich im Zweifel, ob es zweckmäßig ist, den Amtsantritt des neuen Obergerichtes auf den 1. Oktober hinauszuschieben. Sehr viele Strafuntersuchungen walten, und ich denke mir, das alte Obergericht werde nicht sehr geneigt sein, jetzt noch weitläufige Untersuchungsakten zu studieren. Was die Geschäfte in den Amtsbezirken betrifft, so sitzen die Meisten der neu gewählten Mitglieder hier im Großen Rathe, und also werden sie Vorsorge getroffen haben, daß die Geschäfte, welche ihnen als Gerichtspräsidenten zu fertigen obliegen, unterdessen von ihren Stellvertretern erledigt werden. Ich möchte also den Zeitpunkt auf den 15. September festsetzen.

Ein Mitglied ersucht den Herrn Vizepräsidenten um seine Meinung.

Herr Vizepräsident. Das ist jetzt nicht mehr üblich, und übrigens ist in dem neuen Nachtrage zum Reglemente vorgeschrieben, daß, wenn der Präsident in der Umfrage das Wort ergreifen wolle, unterdessen sein Stellvertreter den Präsidentenstuhl einzunehmen habe; nun ist aber noch kein Stellvertreter da.

von Steiger unterstützt den Antrag des Herrn Matthys, indem die Frist bis zum 15. September genügend scheine.

Romang. Weil dieser Antrag unterstützt wird, so muß ich hingegen den Antrag des Regierungsrathes unterstützen. Ich wohne sehr entfernt von hier, und bei meiner Abreise habe ich meine Amtsgeschäfte bloß für die Dauer der Sitzungen des Großen Rathes übergeben, aber nicht, um das Land eigentlich zu verlassen. Wer den Umständen Rechnung tragen will, wird finden, daß eine Frist von einem Monate nicht zu weit geht. Die Geschäfte im jetzigen Obergerichte werden deswegen nicht stocken; die fünf Mitglieder desselben, welche ins Neue gewählt worden, werden sich natürlich der Sache nicht entziehen, und was die Uebrigen betrifft, so erwarte ich vom Gerechtigkeitsgefühle der abtretenden Behörde, daß sie ihren Geschäftsgang in geregeltem Zustande werde übergeben wollen.

Ingold unterstützt den Antrag des Herrn Pequignot; der gestrige Beschluß schließe nicht aus, daß das Dekret zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitische liege, wie das Reglement es vorschreibt. Sollte aber schon heute eingetreten werden, so pflichte er dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Weingart. Herr Präsident, meine Herren! Wir befinden uns in einem transitorischen Zustande, wo wir uns nicht so strenge am Buchstaben des Reglements halten können, denn uns ist nicht bekannt, was noch geschehen könnte, wodurch diese hohe Versammlung sich veranlaßt fühlen würde, augenblicklich ein Dekret zu erlassen, wie z. B., wenn irgend wo Unruhen entstehen sollten. Wenn dann ein daheriges Dekret vor seiner Erlassung zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitische liegen müßte, so würde es dann wohl zu spät kommen. Uebrigens hat man sich in letzter Zeit auch nicht so sehr an das Reglement gehalten, denn ganz kürzlich kam der alte Große Rath zusammen, und das Dekret, welches der alte Regierungsrath ihm vorlegte, hatte vorher auch nicht zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitische gelegen; der Herr Landammann hat es dennoch vorgelegt, und der alte Große Rath hat es ohne Bedenken in globo angenommen. Gestern haben wir ein neues Obergericht gewählt, und jedermann stimmte in der Voraussetzung mit, daß die Sache mit der Uebergabe der Geschäfte an dasselbe nicht werde überstürzt werden. Nun sind unter den erwählten Mitgliedern solche, die zwanzig Stunden von hier entfernt sind. Müßten dieselben schon Morgen antreten, so weiß ich nicht, wie das geschehen müßte; die Dampfwagen sind bei uns noch nicht eingeführt. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

Garnier dringt in ausführlicher, französischer Rede, die uns aber ebenfalls nicht mitgetheilt worden ist, auf strenge Handhabung des Reglements, damit die leberbergische Deputation doch auch Zeit habe, vorgelegte Gesetzes- und Dekretsentwürfe zu prüfen. Es möge sein, daß der alte Große Rath das Reglement nicht immer befolgt habe, aber gerade hierin sei er nicht nachzuahmen, gerade um seiner Fehler willen sitze er nicht mehr hier. Der Redner beklagt sich schließlich, daß die Anträge und Vorschläge, welche zur Abstimmung gebracht werden sollen, vorher nicht französisch mitgetheilt werden, so daß die französischen Mitglieder oft nicht wissen, um was es sich handle.

Lohner. Treten wir heute nicht ein, so müßen wir dann nothwendig den gestrigen Beschluß zurücknehmen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es wäre niemandem lieber gewesen als mir, diese Diskussion nicht anhören zu müssen. Ich habe nicht geglaubt, daß, nachdem gestern der Antrag gestellt und ohne Widerspruch zum Beschlusse erhoben worden ist, der Regierungsrath solle auf heute einen Dekretsvorschlag bringen, man jetzt in Aussicht stellt, es müße der gestrige Beschluß zurückgenommen werden. Der Regierungsrath glaubte sich schuldig und verpflichtet, dem Befehle des Großen Rathes ein Genüge zu leisten, und nun will man nicht eintreten! Ich möchte eigentlich fragen: Um was handelt es sich? Es handelt sich lediglich darum, den neu gewählten Mitgliedern des Obergerichtes zu sagen: Auf den und den Zeitpunkt tretet Ihr Eure Funktionen an. Ich habe bereits bemerkt, daß dieses aufs Engste mit der stattgehabten Wahloperation zusammen hängt, und daß mithin das Dekret nicht als ein schlechtweg selbstständiges zu betrachten ist. Was den vorgeschlagenen Zeitpunkt betrifft, so mag jeder von Ihnen bei sich selbst ermessen, ob die von mir im Eingangsberichte angeführten Gründe ihn bewegen, demselben beizustim-

men oder nicht. Ich füge nur noch bei, daß unter den austretenden Mitgliedern des bisherigen Obergerichtes drei Referenten sind, nämlich die Herren Kurz, Studer und Kernen, und daß diese drei Herren mehrere bevorstehende Geschäfte bereits vorberathen haben, so daß bezüglich auf eine gründliche und gewissenhafte Behandlung der Geschäfte auch auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen ist. Ferner mögen Sie berücksichtigen, daß nach dem bisherigen Geschäftsgange bei den Zivilurtheilen über die Motive derselben nicht sogleich, sondern erst in einer spätern Sitzung abgestimmt wird. So werden auch jetzt zu mehrern bereits erlassenen Urtheilen erst noch die Motive erkannt werden müssen, und nun werden Sie doch nicht wollen, daß andere Mitglieder über die Motive entscheiden, als welche das Urtheil selbst gefällt haben.

Abstimmung.

1)	Sofort in die Berathung einzutreten	107 Stimmen.
	Die Berathung zu verschieben . .	27 „
2)	Den Dekretsentwurf, mit Vorbehalt der Abstimmung über den Zeitpunkt zu genehmigen	132 „
	Dagegen	Niemand.
3)	Den Zeitpunkt nach Antrag des Regierungsrathes auf 1. Oktober festzusetzen	Gr. Mehrheit.
	Für den 15. September . . .	16 Stimmen.

Lohner. §. 60 der Verfassung sagt: „Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes sollen die Kenntniß der beiden Landessprachen besitzen und rechtskundige Männer sein.“ Ich stelle also den Antrag, daß, bevor diese Herren beeidigt werden, das Präsidium die Versammlung in Kenntniß setze, ob sämmtliche Gewählte diese Eigenschaften besitzen.

Herr Vicepräsident. Das wird eine schwere Aufgabe sein, ich müßte allfällig dieses durch eine Prüfung entscheiden lassen.

Möschig glaubt, diese Frage sei durch die stattgehabten Wahlen bereits entschieden.

Matthys unterstützt dagegen den Antrag des Herrn Lohner, indem er glaubt, es seien Wahlen getroffen worden, wo die Betreffenden sich namentlich über die Rechtskundigkeit nicht genügend ausweisen können, da dieselben weder vom Code criminel, noch vielleicht sogar vom bernischen Strafrechte Kenntniß besitzen.

Imobersteg verlangt, daß Herr Matthys die Personen, welche er daorts im Auge habe, bestimmt bezeichne; nur so allgemeine Verdächtigungen seien dieser Versammlung nicht würdig. Die Versammlung habe vorher prüfen sollen, ehe sie wählte.

Scherz, Fürsprecher. Der Große Rath hat diejenigen Männer gewählt, zu denen er Zutrauen hatte; jetzt handelt es sich nicht um ein nachträgliches Examen, dieselben sind gewählt und sollen beeidigt werden.

Ingold richtet die Frage an Herrn Matthys, ob er jemanden wisse, der sich als Examinator brauchen lassen könne.

Bützberger giebt im Allgemeinen zu, daß die Gewählten die verfassungsmäßigen Requisite besitzen; wenn aber ein Gewählter selbst erkläre, daß er der französischen Sprache nicht mächtig und nicht rechtskundig sei, so habe der Große Rath die Pflicht, zu untersuchen, ob diese Erklärung bloß im Scherze gemacht wurde, denn das Volk würde es übel aufnehmen, wenn über eine solche Erklärung gegenüber der Vorschrift der Verfassung der Große Rath stillschweigend wegginge. Der Redner unterstützt also den Antrag, daß man diese Frage untersuche.

Herr Vicepräsident. Diese Erörterung wurde wohl nur hervorgerufen durch die etwas nur zu bescheidene Aeußerung des Herrn Romang, ich glaube aber nicht, daß sich die Sache wirklich so verhalte. Herr Romang hat seiner Zeit ein juridisches Examen bestanden, und er besitzt auch ziemlich genaue Kenntniß beider Sprachen, davon habe ich mich selbst überzeugt; ich wünsche aber, daß Herr Romang sich darüber ausspreche.

Romang. Hr. Präs., m. Hrn.! Ich habe es für Pflicht gefunden, mich nicht zu überschätzen, und ich glaube, meine Erklärung enthalte Wahrheit. Ich habe nämlich gestern erklärt, ich gehöre nicht zu den Rechtsgelehrten; darunter verstehe ich einen Juristen mit einem Patente erster Klasse. Nun wird man mir vorwerfen, ich hätte also die Wahl ablehnen sollen; die Verfassung schreibt aber vor, ein Oberrichter solle rechtskundig sein. Die Versammlung mag jetzt entscheiden, ob ein Mann, der ein Rechtsagentenpatent besitzt und Gerichtspräsident ist, rechtskundig sei oder nicht. Ferner habe ich erklärt, ich sei weder der deutschen noch der französischen Sprache mächtig. Ich frage aber, ob der eine oder andere der Herren Anzüger der deutschen und der französischen Sprache ganz mächtig ist, denn einer Sprache mächtig sein, heißt, dieselbe gründlich und durch und durch studirt haben. Schreiben und lesen kann ich französisch und deutsch ein wenig, aber ganz mächtig bin ich beider Sprachen nicht. Ich will also abtreten und die Versammlung entscheiden lassen. Mir liegt an der Oberrichterstelle nicht so viel, ich habe sie nicht gesucht, nicht dafür intriguirt, sondern ich habe lediglich die Sache geschehen lassen.

Lohner. Ich verwahre mich dagegen, eine Person im Auge gehabt zu haben, ich verwundere mich aber darüber, daß Fürsprecher von der Ansicht ausgehen, der Große Rath stehe über dem Gesetze. Mancher von uns hat diesem oder jenem gestimmt, ohne wissen zu können, ob derselbe deutsch und französisch könne. Während andere sagen, einmal gewählt, sei gewählt, und der Große Rath habe sich dann über die Vorschrift des §. 60 nicht mehr zu bekümmern, glaube ich hingegen, wir sollen die Verfassung halten, und es solle also amtlich erklärt werden, ob die Gewählten die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

Schaad. Es scheint mir, auf die Erklärung des Herrn Romang hin könne die Versammlung zufrieden sein.

Weingart. Ich glaube auch, Hr. Präs., m. Hrn., die Erklärung des Herrn Romang solle genügen, denn wenn man jetzt untersuchen will, was einer Sprache mächtig sein heißt, so wüßte ich nicht, wo man die Gränzlinie ziehen sollte. Man müßte Schriftsteller sein, die Sprache aus dem Grunde erlernt haben, auch die technischen Ausdrücke einer Sprache loshaben. Das ist nicht zu fordern in einer Republik. Wollte man untersuchen, wer der französischen Sprache mächtig sei im Regierungsrathe, so würde man vielleicht nicht Einen finden, außer denjenigen, deren Muttersprache sie ist. Der Sinn der Vorschrift der Verfassung kann aber offenbar kein Anderer sein, als daß man beide Sprachen verstehe und sich darin auszudrücken wisse. Wir sollen allerdings die Verfassung genau beobachten, aber sie nicht verdrehen, denn sie sagt nicht, daß man beider Sprachen mächtig sein soll; sonst müßte man jeden Gewählten durch Professoren examiniren lassen.

Bützberger erklärt sich durch die Erklärung des Herrn Romang als befriedigt.

Kohler verweist vorerst die Herren Antragsteller auf das Reglement, welches vorschreibt, daß Anträge schriftlich eingereicht werden sollen u. s. w., und trägt, da dieß nicht geschehen sei, darauf an, über die ganze Sache zur Tagesordnung zu schreiten.

Die Tagesordnung wird durch's Handmehr erkannt.

(Schluß der Sitzung um 12¾ Uhr.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

(Nicht offiziell.)

Jahr 1846. Nr. 6.

Sechste Sitzung

Mittwoch den 2. September 1846.

(Morgens um 8 Uhr.)

Vizepräsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend: mit Entschuldigung, die Herren Affolter, Beutler, Blaser, Blösch, Dähler gewesener Regierungsrath, Egger, von Erlach, Freudiger, Haudenschild, Hirsbrunner, Jenzer, Iseli, Karlen in Bern, Käser, beide Kobli, Lehmann, Leibundgut, beide Messerli, Rentsch, Röthlisberger zu Münsingen und Röthlisberger zu Walkringen, beide Sahli, beide Scheidegger, Schürch, von Steiger, Steiner zu Kirchberg, Sybold, von Tillier, Walther, Widmer zu Heimiswyl und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz zu Gunten, Boivin, Bühler, Collin, Dähler zu Steffisburg und Dähler zu Seftigen, Dünki, Etter, Frieden, Friedli, Geiser Oberstlieutenant, Gfeller zu Bümpliz, Imobersteg, Känel, Kohler, Küng zu Häutligen, Lauterburg, Lenz, Leu, Marti zu Brütelen, Marti zu Kosthofen, Maurer, Mäller Hauptmann, Ramseier, Rolli, Ryser, Schüpbach zu Höchstetten, Schüpbach zu Rahnflüh, Seiler, Sury, Vogel, Waber und Zumwald.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als eingelangt wird angezeigt und an den Regierungsrath gewiesen, eine Beschwerde von F. Hirter und A. Gugger gegen die Wahlverhandlungen von Ins vom 30. August letzthin.

Herr Vizepräsident. Meine Herren! Da ich bei dem heute zu berathenden Amnestiedekret wegen eines gegen mich noch obschwebenden Preßprozesses persönlich betheiligt und überdieß durch das Reglement verhindert bin, an den Diskussionen Theil zu nehmen, so lange kein Stellvertreter da ist, so ist es vor allem aus darum zu thun, daß ein Stellvertreter des Vizepräsidenten erwählt werde. Diese Wahl geschieht nach dem Reglemente durch offene Abstimmung.

Wahl eines Stellvertreters des Vizepräsidenten.

Aus der Mitte der Versammlung werden vorgeschlagen: die Herren Kistler und Gfeller zu Signau.

Erwählt wird mit 73 gegen 50 Stimmen: Herr Kistler, Kommandant und Amtsgerichtschreiber zu Fraubrunnen.

Tagesordnung.

Dekretsentwurf über die Aufstellung einer Gesetzgebungskommission.

„Der Große Rath des Kantons Bern,

um die Vorschrift des §. 98 der Staatsverfassung auszuführen,

beschließt:

§. 1.

Es soll unverzüglich die Ausarbeitung und Vorberathung folgender Gesetze in der hienach bestimmten Rangfolge stattfinden:

1) Das Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2) Das Gesetzbuch über die Schuldbetreibungen und den Geldstag;
3) Das Gesetzbuch über das Verfahren in strafgerichtlichen Sachen;
4) Das Gesetz über das Notariat und das Hypothekarwesen, namentlich die Abschaffung der Untergerichte;
5) Die Gesetze über die Emolumente in Prozeß-, Betreibungs- und Notariatssachen.

§. 2.

Zu diesem Zwecke wird eine Gesetzgebungskommission von sieben Mitgliedern niedergesetzt, welcher zwei Redaktoren beigeordnet sind.

§. 3.

Die Gesetzgebungskommission wird von dem Regierungsrathe frei aus allen stimmfähigen Staatsbürgern erwählt. Der Regierungsrath sorgt auch für die Anstellung der Redaktoren. Der eine derselben soll dem deutschen und der andere dem französischen Kantonstheile angehören.

§. 4.

Die Kommissionsglieder und die Redaktoren beziehen für ihre Arbeiten und Versäumnisse eine Entschädigung, welche der Regierungsrath zu bestimmen ermächtigt ist.

§. 5.

Die Kommission erwählt ihren Präsidenten und Sekretär und bestimmt die Form ihrer Berathungen.

§. 6.

Die Gesetzgebungskommission hat sich hinsichtlich der Grundzüge der vorzuberathenden Gesetze zunächst an die in der Verfassung ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze zu halten. Wo sie es nöthig findet, wird sie sich überdieß an den Großen Rath um vorläufige Entscheidungen wenden.

§. 7.

Bei der Berathung der betreffenden Gesetzesvorschläge durch den Großen Rath soll eines der Mitglieder der Gesetzgebungskommission oder einer der Redaktoren die Stelle eines Berichterstatters versehen. Die Kommissionsglieder und die Redaktoren haben den Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen und, wo sie dazu aufgefordert werden, die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

§. 8.

Die bestehenden, mit gesetzgeberischen Arbeiten beauftragten Kommissionen sind hiermit aufgelöst.

Gegeben in Bern, den

Stämpfli, Regierungsrath als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es wird Ihnen hiemit ein von der Verfassungskommission bearbeiteter Dekretsentwurf, betreffend die Aufstellung einer Gesetzgebungskommission vorgelegt. Da es sich zunächst nur um das Eintreten handelt, und da ich glaube, daß die Dringlichkeit dieser Sache Ihnen allen von selbst einleuchte, so will ich darüber nicht lange Worte machen, sondern ich trage einfach darauf an, daß es Ihnen gefallen möchte, in den Gegenstand einzutreten, und zwar in globo.

Gußet trägt dagegen auf artikelweise Behandlung an.

Abstimmung.

1)	Einzutreten	Handmehr.
2)	Für Berathung in globo . . .	78 Stimmen.
	Für artikelweise Berathung . .	58 „

Herr Berichterstatter. Der §. 1 dieses Entwurfs bezeichnet diejenigen Gesetze, deren Vorberathung und Ausarbeitung der aufzustellenden Gesetzgebungskommission übertragen werden soll. Es sind dieß die nämlichen fünf Gesetzbücher, welche im §. 98 der Verfassung ebenfalls vorangestellt sind, und deren Revision oder Erlassung längstens bis den 1. Jänner 1848 dem Großen Rathe vorgeschrieben ist. Im §. 2 wird die Gesetzgebungskommission aufgestellt. Die Verfassungskommission glaubte, eine möglichst geringe Mitgliederzahl vorschlagen zu sollen, weil die Erfahrung zeigt, daß große Kommissionen den Fortgang der Arbeiten nur erschweren und verzögern, und daß hingegen kleinere Kommissionen schneller arbeiten und oft auch besser. Zwei Redaktoren sodann werden vorgeschlagen wegen der Verschiedenheit der Gesetzgebungen im deutschen und im französischen Kantonstheile. Es schien der Kommission, es könne am zweckmäßigsten auf diese Weise ein Ziel erreicht werden, das wir alle anstreben sollen, nämlich möglichste Einheit zwischen beiden Gesetzgebungen. Der §. 3 überträgt die Wahl der Mitglieder und der Redaktoren dem Regierungsrathe. Die Kommission glaubte, der Regierungsrath sei besser im Stande, die geeigneten Männer ausfindig zu machen, als der Große Rath, und es liege auch die Verantwortlichkeit für die Ausführung der Bestimmungen des §. 98 der Verfassung mehr oder weniger zunächst dem Regierungsrathe ob. Der §. 4 stellt den Grundsatz der Entschädigung auf und nicht denjenigen einer fixen Besoldung, weil die Arbeit den Maßstab bildet, mithin die Bezahlung nicht zum Voraus bestimmt werden kann. Im §. 5 wird die Gesetzgebungskommission ermächtigt, ihren Präsidenten und Sekretär selbst zu erwählen und die Form ihrer Berathungen selbst zu bestimmen. Das Motiv hiefür ist, weil man durch Aufstellung eines Reglementes eine solche Kommission nicht hemmen, sondern ihre Entwickelung und Thätigkeit ihr selbst zu bestimmen überlassen soll. §. 6 stellt den Grundsatz auf, daß die Kommission bei ihren Arbeiten sich zunächst an die Grundsätze der Verfassung halten solle, in zweifelhaften Fällen aber sich um vorläufige Entscheidungen der allgemeinen Grundsätze an den Großen Rath zu wenden habe. Dieses geschieht deshalb, damit nicht eines einzelnen Grundsatzes willen, welcher der Mehrheit des Großen Rathes nicht gefällt, dann ein ganzes ausgearbeitetes Gesetzbuch verworfen werden müße. Der §. 7 endlich betrifft die Berichterstattung im Schoße des Großen Rathes. Die Verfassungskommission hielt es für sehr wichtig, daß die Motive der vorzulegenden Arbeiten dem Großen Rathe möglichst genau zur Kenntniß gebracht werden, und es schien ihr hiefür niemand geeigneter zu sein, als die Redaktoren und die Mitglieder der Gesetzgebungskommission selbst. Dieses, Herr Präsident, meine Herren, ist, was ich als Eingangsbericht anzuzeigen habe.

Widmer zu Grünen verlangt, daß auch das Gesetz über das Armenwesen und das Tellwesen, welchem man mit Sehnsucht entgegen sehe, im §. 1 aufgenommen werde.

Schütz unterstützt vorerst den Antrag des Herrn Widmer, indem er sich auf den §. 85 I. beruft, wonach die daselbst enthaltenen Bestimmungen in Betreff des Armenwesens mit dem 1. Jenner 1847 in Kraft treten sollen. Ferner wünscht der Redner, daß die Gesetzgebungskommission nicht vom Regierungsrathe, sondern vom Großen Rathe ernannt werde. Sollen die Gewalten getrennt sein, wie die Verfassung es vorschreibe, so dürfe die Gesetzgebungskommission, welche von höchster Wichtigkeit sei, nicht vom Regierungsrathe gewählt werden. Die Gründe, welche den Verfassungsrath bewogen haben, die Wahlen der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsidenten dem Großen Rathe vorzubehalten, finden auch hier ihre Anwendung.

Kurz unterstützt dagegen den Antrag der Regierung. Die Verfassung lege dem Großen Rathe ohnehin eine ungeheure Masse von Wahlen auf, so daß man ohne Noth die Zeit des Großen Rathes nicht noch mehr mit solchen Wahlen ausfüllen soll. Wenn die Verfassung die Wahlen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten dem Großen Rathe vorbehalte, so wisse man wohl, wie es damit im Verfassungsrathe zugegangen sei. Habe der Regierungsrath die Gesetzgebungskommission zu ernennen, so seien im Falle von Austritt u. s. w. die entstehenden Lücken schneller ersetzt, während im andern Falle der Große Rath eigens dafür zusammen treten müßte, oder aber die Kommission in ihren Arbeiten leicht eine nachtheilige Verzögerung erleiden dürfte. Was dann das Armengesetz und das Tellgesetz betreffe, so seien dieselben allerdings höchst dringend, allein nicht die Gesetzgebungskommission sei dafür da, sondern die Bearbeitung von Gesetzen dieser Art liege in der Aufgabe der Regierung selbst. Der §. 1 des Dekretes beziehe sich lediglich auf dasjenige, was man Gesetzgebung im engern Sinne des Wortes heiße, Zivil- und Kriminalgesetzgebung. So wenig man aber daran denken werde, z. B. die Revision des Gesetzes über das Militärwesen dieser Gesetzgebungskommission zu übertragen, ebensowenig gehören das Armengesetz und das Tellgesetz in die Aufgabe derselben. Wollte man aber gar alle möglichen Gesetze einer solchen Kommission übertragen, so würde dieß nur dazu führen, dieselbe zu erdrücken, so daß man zuletzt gar nichts erhalten würde.

Marti, Arzt, will die Wahl der Gesetzgebungskommission dem Großen Rathe vorbehalten, und zwar namentlich deßhalb, weil dieselbe auch die Gesetze über die Emolumente bearbeiten solle, wo sich dann eine Kommission, die bloß vom Regierungsrathe ernannt wäre, und daher voraussichtlich bloß aus eigentlichen Juristen bestünde, wohl hüten würde, diese Emolumente herunterzusetzen. Eine solche einseitige Zusammensetzung würde von Seite des Großen Rathes weniger zu erwarten sein.

Ruof unterstützt diese Ansicht.

Bützberger bemerkt, jede Wissenschaft und jeder einzelne Zweig derselben beruhe auf gewissen Hauptgrundsätzen; sei man darüber einig, so sei alles Andere nur Ausführung dieser Grundsätze; daher sollte im §. 6 der Gesetzgebungskommission zur Pflicht gemacht werden, die Grundzüge des Gesetzbuches über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie des Gesetzbuches über das Verfahren in strafgerichtlichen Sachen vor der Ausarbeitung dem Großen Rathe zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen. Zu Unterstützung dieses Antrages bringt der Redner wesentlich folgende Gründe an. Erstlich werde jeder solche Entwurf genauer untersucht und besser berathen, und man laufe dann nicht Gefahr, ein bereits vollständig ausgearbeitetes Gesetzbuch eines einzelnen mißbeliebigen Grundsatzes willen verwerfen zu müssen; zweitens dann sei es bekanntlich durch die Verfassung dem Gesetze vorbehalten, in der Organisation des Civilgerichtswesens Veränderungen zu treffen; mithin sei der

Große Rath berechtigt, später z. B. statt der Amtsgerichte allfällig Bezirksgerichte einzuführen u. s. w. Daher sei es wichtig, daß der Große Rath sich darüber ausspreche, bevor die Kommission z. B. das Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausarbeite u. s. w.

Gußet verlangt, daß der Große Rath die Kommission ernenne, eben damit dieselbe nicht bloß aus Juristen zusammengesetzt werde. Ferner trägt er darauf an, daß das Gesetzbuch über das Schuldbetreibungsverfahren jedenfalls vor dem Gesetzbuche über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bearbeitet und erlassen werde, denn hierüber werde namentlich in den Amtsbezirken Oberhasle und Interlaken am härtesten geklagt, weil man dort die Wohlthat der Ferien nicht habe, sondern weil den ganzen Sommer betrieben werden könne, wozu noch komme, daß diejenigen, welche die Betreibungen machen, sich häufig nicht ganz in den Schranken des Tarifes halten.

Ingold möchte sich strenge an das demokratische Prinzip halten, daß nur die oberste Landesbehörde wichtigere Wahlen treffen dürfe, was mithin auch hier seine Anwendung finde. Im weitern dann unterstützt der Redner den Antrag des Herrn Gußet und schlägt vor, zu bestimmen, daß die Gesetze über das Schuldbetreibungs- und Geldstagswesen schon am 1sten Januar 1847 fertig sein sollen, wobei er über die wünschbaren Abkürzungen und Verbesserungen des bisherigen Verfahrens seine Ansichten äußert. Würde man mit diesen beiden Gesetzen länger warten, so würde das Volk darüber unzufrieden werden, zumal im §. 30 der Verfassung erst noch eine zweimalige Berathung solcher Gesetze vorgeschrieben sei.

Weingart hält dafür, die aufzustellende Kommission stehe mit der Trennung der Gewalten in keiner Verbindung. Wofür habe man den Grundsatz der Gewaltentrennung in der Verfassung so scharf durchgeführt? Damit der Große Rath nicht aus Mitgliedern bestehe, auf welche der Regierungsrath seinen Einfluß auf eine nachtheilige Weise geltend machen könnte, und damit nicht Servilität im Großen Rathe einreiße. Nun sei aber bei bloßer Ausarbeitung und Vorbereitung von Gesetzen hievon keine Rede. Solle einmal Einheit, Ordnung und Gründlichkeit in die Gesetzgebung kommen, statt wie bisher Oberflächlichkeit und Seichtheit, so müssen durchaus die rechten Männer dazu gewählt werden. Wie solle nun der Große Rath, welcher sich gegenseitig selbst noch nicht kennt, bestimmen und ermessen, welche Staatsbürger gerade die gründlichsten Kenntnisse im Gesetzesfache besitzen? Nur eine kleinere Behörde, wie der Regierungsrath, sei im Stande, die nöthigen Erkundigungen einzuziehen u. s. w. Zur Gesetzgebung gehören positive Kenntnisse, nicht nur derjenigen Gesetze, welche man gerade vorberathen solle, sondern Kenntniß der gesammten Gesetzgebung in ihrem Zusammenhange überhaupt. Komme das Gute woher es wolle, von Fürsprechern oder andern Personen, so solle man es nehmen, wo man es finde, und der Große Rath sei doch am Ende selbstständig und urtheilsfähig genug, die Arbeit, die ihm ja jedenfalls vorgelegt werden müsse, zu prüfen. Der Redner unterstützt also den Entwurf, wie er ist.

Gfeller zu Signau pflichtet den bis jetzt gestellten Abänderungsanträgen nicht bei. So dringend das Armengesetz sei, so gehöre dasselbe doch nicht in die Aufgabe der Gesetzgebungskommission, welche doch wohl nur aus Juristen bestehen werde, was für ein Armengesetz nicht nöthig sei. Ohne Zweifel werde sich der Regierungsrath nächstens damit befassen, um so mehr, da der Staat verpflichtet sei, vom 1sten Januar 1847 hinweg bis auf L. 400,000 für das Armenwesen beizutragen. Dagegen trägt der Redner darauf an, im §. 2 die Zahl der Mitglieder auf 3 herunter zu setzen, da eine zahlreichere Kommission nur langsamer arbeiten würde.

Geiser, Metzger, wünscht, daß auch die Bearbeitung einer Gewerbeordnung in den §. 1 aufgenommen werde.

Matthys erwiedert auf den Antrag der Herren Gußet und Ingold, daß doch offenbar das Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wichtiger sei und die bürgerliche Gesellschaft näher berühre, als das Gesetzbuch über die Schuldbetreibungen und den Geldstag. Bezüglich auf die von den Herren Schütz, Widmer und Geiser in Anregung gebrachten ferneren Gesetze, ist der Redner ebenfalls der Ansicht, daß dieselben der Verwaltung angehören und mithin vom Regierungsrathe selbst bearbeitet werden sollen. Von dem Antrage des Herrn Gfeller in Betreff der Zahl möchte er ebenfalls abstrahiren. Sieben Mitglieder vereinigen doch mehr Kenntnisse und Erfahrungen, als nur drei; die Entwürfe werden daher auch vollständiger und tüchtiger ausfallen. Was die Wahlart betrifft, so warnt der Redner dringend davor, von dem vorgeschlagenen §. 3 abzuweichen. Wähle der Große Rath, so werde dabei mehr die politische Meinung berücksichtigt werden, als die Fähigkeit. Wolle man aber gute und wohl vorbearbeitete Gesetzesentwürfe bekommen, so dürfe man nicht auf die Farbe Rücksicht nehmen, sondern nur auf die Fähigkeit.

Huggler glaubt umgekehrt, daß gerade, wenn der Große Rath wähle, die Zusammensetzung der Kommission weniger einseitig ausfallen werde, als wenn der Regierungsrath wähle; im Großen Rathe seien doch zwei Parteien, der Regierungsrath hingegen sei eher als die Quintessenz des Liberalismus anzusehen. Es sei überdieß ein schlechtes Kompliment für die neu gewählte Regierung, wenn Herr Weingart sage, der Große Rath wisse die rechten Männer nicht zu finden. Die Niedersetzung einer solchen Kommission gehöre offenbar unter die natürlichen Befugnisse des Großen Rathes.

Gygax findet es ziemlich gleichgültig, wer wähle; wenn aber der Große Rath selbst wählen wolle, so solle der Regierungsrath wenigstens die Redaktoren aufsuchen. Ebenso wünscht der Redner, daß in §. 4 gesagt werde, die Entschädigungen habe der Große Rath auf den Vorschlag des Regierungsrathes zu bestimmen.

Rieder zu Adelboden trägt darauf an, im §. 2 die Zahl der Mitglieder auf 5 zu setzen und im § 3 zu bestimmen, der Große Rath habe dieselben auf einen doppelten Vorschlag des Regierungsrathes zu wählen.

Ballif glaubt, es wäre zweckmäßig, daß jede Nummer des Art. 1. die Theile des Kantons bezeichne, in denen die Gesetzbücher, um welche es sich handelt, promulgirt werden sollen; und daß man der Nummer 2 zum Beispiel die Worte beifüge: „im deutschen Theile des Kantons.“

Ingold bringt zur Unterstützung seines bereits vorhin gestellten Antrages noch an, daß wenn auch das Gesetzbuch über den Civilprozeß im Allgemeinen allerdings tiefer in das Leben eingreife, als das Gesetzbuch über die Schuldbetreibungen und den Geldstag, so sei doch vor allem aus nöthig, der überhandnehmenden Armuth abzuhelfen, wovon eine wesentliche Ursache in dem bisherigen Verfahren in diesen beiden Beziehungen liege u. s. w.

Schütz erklärt, sich in Betreff des von ihm erwähnten Armengesetzes der Ansicht des Herrn Gfeller anzuschließen.

Müller, neu erwählter Oberrichter, huldigt zwar durchaus der Ansicht, die Bearbeitung eines Armengesetzes u. s. w. sei nicht Aufgabe der Gesetzgebungskommission, sondern der Regierung; damit aber auf dem Lande daorts nicht Mißverständnisse herrschen, trägt er darauf an, im §. 1 ausdrücklich beizufügen: „Die Ausarbeitung der übrigen im § 98 der Verfassung bezeichneten Gesetze ist zunächst Aufgabe des Regierungsrathes.“ Bezüglich der Wahlart pflichtet der Redner denjenigen bei, welche die Kommission durch den Regierungsrath ernennen lassen wollen, aus den von andern Rednern bereits angeführten Gründen. Hinsichtlich der Zahl der Mitglieder unterstützt er den § 2, wie er ist. Für eine so wichtige Kommission, worin die verschiedenen Ansichten nothwendig vertreten sein müssen, seien 7 Mitglieder eher wenig als viel zu nennen. In Betreff endlich des §. 5 schlägt der Redner einen Zusatz vor, dahin gehend, daß der Sekretär innerhalb oder außerhalb der Mitte der Gesetzgebungskommission gewählt werden könne.

Widmer erklärt, seinen Antrag zurückzuziehen, wofern der vom Herrn Präopinanten vorgeschlagene Zusatz zu §. 1 angenommen werde.

Mösching glaubt, es liege in Sinn und Geist der Verfassung, daß der Große Rath die Kommission wähle; fünf Mitglieder aber seien genug.

Der Herr Vicepräsident ersucht den Herrn Regierungspräsidenten, sich auszusprechen, wie es gehalten sein solle mit den Gesetzen über das Armenwesen und die Handwerkerordnung.

Herr Regierungspräsident. Herr Präsident, meine Herren! Ich muß vor allem aus die hohe Versammlung auf einen Umstand aufmerksam machen. Man geht vielleicht von der Ansicht aus, der vorliegende Entwurf sei vom Regierungsrathe ausgearbeitet worden, und läßt sich vielleicht in Folge dessen in Betreff der Frage, wer die Gesetzgebungskommission wählen solle, von einem ganz falschen Gefühle leiten. Ich bitte nun die hohe Versammlung, zu bedenken, daß nicht der Regierungsrath in seiner jetzigen Zusammensetzung diesen Entwurf vorberathen hat, sondern die Verfassungskommission, und zwar zu einer Zeit, wo kein einziges Mitglied derselben daran denken sollte, oder einen daherigen Gedanken laut werden ließ, daß es später im Regierungsrathe ja oder nein zu sagen haben werde. Also soll man ja nicht denken, es habe sich da der Regierungsrath ein Recht aneignen wollen, das eigentlich dem Großen Rathe zustehe. Ich wenigstens, wenn ich einzig meine subjektive Stellung im Auge habe, wünsche sehr, der Große Rath möchte erkennen, daß er selbst die Gesetzgebungskommission wählen wolle. Allein welches sind die Konsequenzen davon? Bedenket, daß Ihr dadurch dem Regierungsrathe alle Verantwortlichkeit abnehmet in Bezug auf die Arbeiten und auf allfällige Zögerungen von Seite dieser Kommission. Wenn Ihr es aber thut, so werden sämmtliche Mitglieder des Regierungsrathes Euch sehr dafür dankbar sein. Bedenket ferner, daß der Regierungsrath über diese Kommission, wenn der Große Rath sie wählt, keine Aufsicht und Direktion hat. Bedenket ferner, was in der vom Volke angenommenen Verfassung steht, schwarz auf weiß; §. 43 sagt: „Der Regierungsrath berathet alle Gesetze und Geschäfte vor u. s. w.“ Hier ist also der Regierungsrath die natürliche Behörde, welche eigentlich sämmtliche Gesetze vorzuberathen hat. Was ist nun eine Gesetzgebungskommission anders, als eine von der Regierung ausfließende und unter ihrer Direktion und Verantwortung vorberathende Behörde? Die Verfassungskommission hätte also im Entwurfe diesen Punkt ganz mit Stillschweigen übergehen können; die Direktion für den Regierungsrath lag dann in der Verfassung; und wenn er dann fand, er könne die Vorberathung der 5 Gesetzbücher unmöglich selbst machen, so mußte er von sich aus eine Kommission niedersetzen, um die erste Vorberathung vorzunehmen. Ich gebe also nochmals zu bedenken, daß Sie dem Regierungsrathe eine große Pflicht und Verantwortlichkeit abnehmen, um welche kein Mitglied der Regierung buhlen wird, wenn Sie sich die Wahl selbst vorbehalten. Ich bin daher weit entfernt, den daherigen Antrag zu bekämpfen. Ich habe Ihnen darüber klar Wasser eingeschenkt, machen Sie jetzt, was Sie wollen. Jetzt noch ein Wort in Betreff der Zahl der Mitglieder. Die Verfassungskommission schlägt 7 Mitglieder vor, weil sie dabei im Auge hatte, diese Zahl lasse zu, daß sich die Kommission in zwei Sektionen theile, die dann gleichzeitig arbeiten würden in verschiedenen gesetzgeberischen Arbeiten. Ich appellire nun an den Verstand eines jeden Mitgliedes, ob dieß zu Beförderung der Arbeiten dienlich sei oder nicht. Was nun das Armengesetz und die Gewerbeordnung betrifft, so ist der Stoff beider Gesetze ganz anderer Natur und gehört nicht im eigentlichen Sinne des Wortes in das Gebiet der Gesetzgebung, sondern in dasjenige der Administration. Nun ist der Regierungsrath, — ich kann dieses offiziell erklären, — bereits ernstlich darauf bedacht, daß auch in dieser Beziehung nichts versäumt werde, ungeachtet diese Gesetze hier nicht genannt sind. Der Direktor des Innern wird sich damit befassen und diejenigen Personen dafür in Anspruch nehmen, welche er dazu nöthig hat. Die Regierung weiß wohl, daß sie arbeiten muß und soll, um Ihr Zutrauen zu rechtfertigen. Wenn die Regierung dieß nicht thut, so vergißt sie ihre Pflicht; dieses liegt aber nicht in der Absicht ihrer Mitglieder. Wer aber heute nicht an den guten Willen der Regierung glaubt, der hat schon vor ein Paar Tagen nicht daran geglaubt, und alsdann hatte man Unrecht, uns zu wählen.

Geller zieht seinen Antrag in Betreff der Mitgliederzahl nunmehr zurück; er habe dabei hauptsächlich den Kostenpunkt im Auge gehabt, da er aber nun sehe, daß durch 7 Mitglieder die Arbeit desto mehr befördert werde, so falle nun diese Rücksicht weg.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der Herr Regierungspräsident hat meine Aufgabe bereits wesentlich erleichtert, so daß ich mich möglichst kurz fassen kann. Im §. 98 der Verfassung finden Sie zwei Klassen von Gesetzen, deren unverzügliche Revision oder Erlassung den Staatsbehörden zur Pflicht gemacht wird, nämlich zunächst die 5 Gesetzbücher, welche zusammen die Civil- und Kriminalprozeßgesetzgebung ausmachen, und welche im §. 1 des vorliegenden Dekrets ebenfalls angeführt sind. Eine zweite Klasse von Gesetzen sind die von Nr. 6 bis Nr. 16 des §. 98 bezeichneten, welche sämmtlich ihrer Natur nach von den erstern ganz verschieden und reine Administrationsgesetze sind. Daher glaubte die Verfassungskommission, die Organe zur Ausarbeitung beider Klassen von Gesetzen sollen ebenfalls ganz verschiedene sein; bloße Administrationsgesetze seien schlechtweg von der Regierung selbst auszuarbeiten, nicht von einer Gesetzgebungskommission, und daher erscheint hier weder vom Armengesetze, von einer Gewerbeordnung etwas. Wenn Sie aber den Regierungsrath und den Direktoren alle diese Arbeiten abnehmen wollen, so werden wir Ihnen sehr dankbar sein. Allein ich denke, Sie haben den Regierungsrath und die Direktoren aufgestellt, damit sie arbeiten. Zur Beruhigung indessen wiederhole auch ich, daß die gewünschten Gesetze ganz sicher von den ersten sein werden, welche man in Arbeit nehmen wird, namentlich das Armengesetz mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassung, wonach die Staatsbeiträge vom 1sten Januar 1847 hinweg geleistet werden müssen. Aus diesen Gründen müßte ich von dem Antrage, die erwähnten Gesetze dem §. 1. beizufügen, abrathen. Ein fernerer Antrag betrifft die Reihenfolge der im §. 1 genannten Gesetzbücher. Die Verfassungskommission hat sich dabei einfach an die Reihenfolge des §. 98 gehalten und geglaubt, auch die Gesetzgebungskommission solle dieß dann thun, da die Verfassung nicht umsonst diese Reihenfolge aufgestellt habe. Daher müßte ich von dem Antrage ebenfalls abrathen, zuerst den Betreibungs- und Geldstagsprozeß in Arbeit zu nehmen. Die allgemeine Landesklage ist denn doch im Ganzen am Meisten gegen die Langsamkeit des Civilprozeßganges gerichtet, und wenn auch im Oberlande mehr speziell gegen den Geldstags- und Betreibungsprozeß geklagt wird, so hat die Versammlung doch zunächst die Pflicht, die allgemeine Landesklage zu berücksichtigen, und erst nachher die spezielle Klage eines einzelnen Landestheiles. Wenn Sie übrigens ein zusammenhängendes Prozeßsystem aufstellen wollen, so müssen Sie jedenfalls mit dem allgemeinen Civilprozesse anfangen, denn dieser enthält die allgemeine Basis für alle einzelnen Prozeßverfahren u. s. w. Ich erkläre übrigens, daß man auf möglichste Beförderung auch dieser zweiten Arbeit Rücksicht nehmen wird. Was die Bestimmung der Mitgliederzahl in §. 2 betrifft, so ist nicht zu vergessen, daß die sämmtlichen fünf Gesetzbücher bis zum 1. Januar 1848 fertig und erlassen sein sollen. Daher muß die Gesetzeskommission in der Möglichkeit sein, wenigstens zwei Sektionen aufzustellen, welche sich in die Gesetzbücher theilen und gleichzeitig daran arbeiten. Zu diesem Zwecke sind wenigstens 7 Mitglieder nöthig. Für den Antrag, im § 3 die Wahl dem Großen Rathe zu übertragen, sind eine Menge Gründe angeführt worden. Vor allem aus bemerke ich, daß der Vorschlag des Entwurfes nicht etwa als eine Vindikation der Regierungsgewalt angesehen werden soll. Der Entwurf geht von der Verfassungskommission und nicht vom Regierungsrathe aus, es liegt auch in dem vorgeschlagenen Wahlmodus keine Gewaltenvermehrung für die Regierung, wohl aber eine Arbeitsvermehrung und Uebernahme der Verantwortlichkeit. Wenn Sie dem Grundsatze huldigen, daß nicht der Regierungsrath für die Exekution des § 98 der Verfassung verantwortlich sein solle, dann allerdings, Hr. Pr., m. Hrn., wählen Sie die Kommission selbst; wenn Sie aber eine gehörige Beaufsich-

tigung dieser Kommission wollen, damit die Entwürfe wirklich binnen der vorgeschriebenen Zeit fertig gemacht werden, dann soll der Regierungsrath dieselbe wählen, dann aber auch dafür verantwortlich sein, daß gearbeitet werde. Daß der Vorschlag dem Geiste der Verfassung widerspreche, muß ich in Abrede stellen; es handelt sich hiebei nicht um die Gewaltentrennung, sondern einzig darum: Wer soll die Arbeit machen? Der Regierungsrath, vermöge seiner verfassungsmäßigen Stellung ist auch das natürliche Organ für die Vorarbeitung aller Gesetze. Wenn nun aber im Interesse der Sache eine Ausnahme hievon gemacht wird durch Aufstellung einer Kommission, so ist es gewiß keine Verletzung der Verfassung, wenn dem Regierungsrathe die Auswahl dieses Organs überlassen wird. Man besorgt nun, es möchten dann bloß Juristen in diese Kommission gewählt werden, und glaubt, andere rechtschaffene Männer würden dem Zwecke eben so gut oder besser entsprechen. Nach meiner Ansicht genügt es durchaus nicht, daß bloß Rechtschaffenheit bei der Wahl berücksichtigt werde, sondern für diese Arbeiten sind unerläßlich Kenntnisse nöthig; die sieben rechtschaffensten Männer im ganzen Kanton würden ein einziges solches Gesetzbuch ewig nicht zu Stande bringen, wenn sie die technischen Kenntnisse nicht besitzen. Wir sollen also von vornen herein Männer wählen, welche nebst der Rechtschaffenheit auch die erforderlichen, speziellen und allgemeinen Rechtskenntnisse haben. Ob nun der Regierungsrath oder der Große Rath eher geeignet sei, diese Männer ausfindig zu machen, dieses zu beurtheilen, will ich Ihnen überlassen. Wenn ein Redner angeführt hat, daß es im Sinne der Verfassung liege, diese Wahlen dem Großen Rathe zu übertragen, so führe ich meinerseits nur an, daß es auch im Sinne der Verfassung liegt, daß gearbeitet werde, und zwar gut. Dem Mittelantrage endlich, daß der Große Rath auf einen doppelten Vorschlag des Regierungsrathes wählen solle, könnte ich vollends nicht beipflichten. Will sich der Große Rath mit der Wahl beschäftigen, so soll er selbstständig wählen und an keinen Vorschlag des Regierungsrathes gebunden sein. Bezüglich auf den §. 4 wurde vorgeschlagen, die Entschädigung der Mitglieder und Redaktoren solle durch den Großen Rath bestimmt werden. Es hängt dieß von der Frage ab, ob Sie dem Regierungsrathe vertrauen können oder nicht. Wenn Sie glauben, der Regierungsrath werde das Staats-Aerar gefährden u. s. w., so müssen Sie den Antrag annehmen; wenn Sie aber dem Regierungsrathe Vertrauen schenken, so müssen Sie beim Vorschlage des Entwurfs bleiben. Was die Wahl des Sekretärs im §. 5 betrifft, so glaube ich, die Verfassung habe das nämliche beabsichtigt, was Herr Müller mit seinem Antrage bezweckt; damit aber die Sache keinem Zweifel unterliege, kann ich diesem Antrage beistimmen. Herr Bützberger stellt den Antrag, in §. 6 statt der Worte: „wo sie es nöthig findet u. s. w.," zu setzen: „Sie ist angewiesen die Grundzüge des Gesetzbuches über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, so wie des Gesetzbuches über das Verfahren in strafgerichtlichen Sachen vor der Ausarbeitung dem Großen Rathe zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen." Auch die Verfassungskommission hatte diesen Gedanken gehabt, allein sie ging davon ab, weil man fand, in allen Fällen, wo die Kommission über die Ansichten des Großen Rathes zweifelhaft sei, werde sie sich von selbst an denselben wenden. Bis zum 1. Januar 1848 müssen alle fünf Gesetzbücher ausgearbeitet und promulgirt sein. Der Große Rath wird sich mit der Berathung derselben, zusammen genommen, wenigstens 5 Monate beschäftigen müssen; also muß die Kommission diese Entwürfe schon im nächsten Frühling vorlegen. Wenn sie aber zuerst auch noch das Schema zu jedem Gesetzbuche dem Großen Rathe vorlegen muß, so kostet ihn diese vorläufige Berathung eben so viele Zeit, als die Behandlung des Gesetzbuches selbst, und die Kommission könnte dann erst allzuspät an die Ausarbeitung selbst kommen. Was die Frage betrifft, ob die künftige Zivilgerichtsorganisation auf die bisherigen Amtsgerichte, oder aber auf Bezirksgerichte basirt werden solle, so wird die Kommission diese Frage von selbst dem Großen Rathe so schnell als möglich vorlegen. Ich trage also darauf an, von diesem Zusatze zu abstrahiren. Einen Zusatz ferner hat Herr Müller zu §. 1 vorgeschlagen, in Betreff nämlich der übrigen im §. 98 der Verfassung bezeichneten Gesetze; allein dieser Zusatz ist durchaus überflüssig, indem diese Zusicherung bereits in der Verfassung selbst liegt, denn der §. 98 sagt ausdrücklich, es werde den Staatsbehörden zur Pflicht gemacht, alle diese Gesetze „unverzüglich" zu revidiren oder zu erlassen. Der Herr Präsident des Regierungsrathes hat übrigens bereits die Versicherung gegeben, daß die Ausarbeitung namentlich des Armengesetzes an die Hand genommen werde. Ebenso rathe ich vom Antrage des Herrn Ballif ab. Man wird dem Jura keines der 5 Gesetze aufdringen, wenn er sie nicht will; aber von vorneherein die Trennung auszusprechen, davor möchte ich warnen. Somit Hr. Pr., m. Hrn., empfehle ich Ihnen den ganzen Entwurf zur unveränderten Annahme, ausgenommen einzig, daß im §. 5, bezüglich auf die Wahl des Sekretärs, eingeschaltet werde, „innerhalb oder außerhalb ihrer Mitte."

Rieder zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1)	Den § 1 mit oder ohne Abänderung anzunehmen	Gr. Mehrheit.
	Denselben beiseits zu setzen . . .	Niemand.
2)	Für den Zusatzantrag des Herrn Müller	26 Stimmen.
	Dagegen	98 „
3)	Für den Zusatzantrag des Herrn Ballif	1 Stimme.
	Dagegen	Gr. Mehrheit.
4)	Für den Antrag der Herrn Gußet und Ingold	19 Stimmen.
	Dagegen	Gr. Mehrheit.
5)	Den §. 2 mit oder ohne Abänderung anzunehmen	Gr. Mehrheit.
	Dagegen	Niemand.
6)	Die Zahl der Mitglieder auf 5 zu bestimmen	2 Stimmen.
	Dagegen für den §. 2 wie er ist .	Gr. Mehrheit.
7)	Für den §. 3 mit oder ohne Abänderung	Gr. Mehrheit.
8)	Die Wahl dem Großen Rathe zu überlassen	16 Stimmen.
	Für den Paragraphen wie er ist . .	Gr. Mehrheit.
9)	Für den §. 4 mit oder ohne Abänderung	Gr. Mehrheit.
10)	Die Bestimmung der Entschädigung dem Großen Rathe zu übertragen . .	4 Stimmen.
	Für den Paragraphen wie er ist . .	Gr. Mehrheit.
11)	Für den §. 5 mit oder ohne Abänderung	Gr. Mehrheit.
12)	Einzuschalten „innerhalb oder außerhalb ihrer Mitte"	Handmehr.
13)	Für den § 6 mit oder ohne Abänderung	Gr. Mehrheit.
14)	Für den Abänderungsantrag des Herrn Bützberger zu §. 6	6 Stimmen.
	Dagegen	Gr. Mehrheit.
15)	Für den Dekretsentwurf im Uebrigen .	Handmehr.

Dekretsentwurf, betreffend die Erlassung einer Amnestie. Derselbe lautet:

„Der Große Rath des Kantons Bern,

Kraft der ihm übertragenen Befugniß durch die Verfassung §. 27, Art. 1, litt. g, und in Betrachtung, daß Vergessenheit für politische Vergehungen aus einer vergangenen Zeit für die Gestaltung und Entwickelung einer neu erstandenen öffentlichen Ordnung sich stets als heilsam herausstellt,

beschließt:

1. In allen Straffällen, welche von Einzelnen unter dem Einflusse politischer Aufregung und geschwächtem Ansehen der Staatsgewalt stattgefunden, allein durch vollzogenes Endurtheil bis jetzt nicht zu gänzlicher Erledigung gelangt sind, soll weitere gerichtliche Verfolgung und Bestrafung gegen die Angeklagten unterbleiben.

2. Zivilrechtliche Ansprüche auf Ersatz des gestifteten Schadens gegen den Urheber zu Gunsten des Beschädigten sind jedoch vorbehalten.

3. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Gegeben in Bern, den . . . . ."

Der Anfangs der Sitzung ernannte Stellvertreter des Vizepräsidenten, Herr Kistler, leistet als solcher den Eid und übernimmt das Präsidium.

Durch's Handmehr wird ohne Bemerkung beschlossen, in den Entwurf einzutreten und denselben in globo zu behandeln.

Funk, Regierungspräsident, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Dieser Entwurf ist ebenfalls von der Verfassungskommission vorberathen worden zu einer Zeit, wo die Regierung noch nicht erwählt war; er hat zum Zwecke, dem Großen Rathe anzutragen, daß er möchte Vergessenheit aussprechen in Bezug auf alle politischen Vergehungen in der vergangenen Zeit. Man hielt dafür, die Periode von 1831 hinweg bis zur Einführung der neuen Ordnung der Dinge, gestützt auf die vom Volke angenommene Verfassung, sei eine abgeschlossene, und da sie eine vergangene und abgeschlossene sei, solle man auch alle daherigen unangenehmen Erlebnisse in Vergessenheit zurückdrängen, und es werde der Große Rath in diesem Sinne seine Entscheidung aussprechen. Es ist dieß nicht etwa eine Nachahmung von demjenigen, was anderwärts zu Zeiten auch geschieht und in jüngster Zeit geschehen ist vom Oberhaupte der katholischen Kirche; sondern wir glaubten ganz einfach, daß alle diese politischen Aufregungen seit dem Jahre 1831 im Interesse der Sache und der neuen Ordnung der Dinge vergessen werden sollen. Wir haben hauptsächlich drei solcher Perioden während dieser Zeit erlebt. Zunächst im Jahre 1832 der bekannte Reaktionsversuch gegen die damalige neue Ordnung der Dinge. Ferner die politische Aufregung, welche in den Jahren 1838 und 1839 im Jura stattgefunden, in Folge welcher namentlich mehrere Preßprozesse durchaus politischer Natur aufgeworfen worden sind, die aber zum Theil bis auf heutigen Tag nicht definitiv entschieden, oder wenigstens nicht vollzogen wurden. Drittens dann haben im Laufe des vorigen und im Anfange dieses Jahres mehrere solche politische Vergehungen stattgefunden, worunter wir alle diejenigen verstehen, die irgendwie unter dem Einflusse politischer Aufregung und unter dem geschwächten Ansehen der Staatsgewalt entstanden sind. Es kann sich dabei nicht darum handeln, das gesammte Berner-Volk im Auge zu haben, sondern bloß die einzelnen Staatsbürger, welche dabei betheiligt sind. Wenn nicht Veranlassung dazu gegeben wird, so glaube ich nicht, in die Einzelnheiten dieser Fälle eintreten zu sollen. Die Meisten derselben sind Ihnen bekannt, bloß soll ich auf einen Umstand aufmerksam machen, welcher Gegenstand eines besondern Zusatzes ist, den ich Namens des Regierungsrathes hier vorschlagen soll. Bekanntlich wurde im vorigen Jahre vom abgetretenen Großen Rathe der Regierungsrath ermächtigt, die nöthige Geldsumme aus dem Staatsschatze vorzuschießen zur Befreiung eines Theiles der Theilnehmer am Freischaarenzug. Diese Geldsumme ist bis jetzt nicht zurückgefordert worden, und da diese Angelegenheit auch durchaus einen politischen Charakter an sich trägt, so glaubt der jetzige Regierungsrath, man solle diesen Punkt ebenfalls durch dieses Dekret erledigen. Jene Sache ist, was schon im Regierungsrathe bemerkt wurde, gewissermaßen auch eine politische Schuld der abgetretenen Regierung. Darüber wird sich niemand täuschen und der Regierungsrath trägt daher darauf an, daß als §. 3 des Dekretes folgende Bestimmung aufgenommen werde:

§ 3. „Endlich ist die Schuld eines Theils der Theilnehmer an dem Freischaarenzuge in Folge der zu ihrer Befreiung aus luzernischer Gefangenschaft von dem Staate vorschußweise bezahlten Geldsumme erlassen."

Bützberger. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin durchaus einverstanden, daß Amnestie für politische Vergehungen ertheilt werde, und dieser Punkt wird wohl keinen Widerstand erleiden. Hingegen mit §. 1 des Entwurfs bin ich nicht vollständig einverstanden, ich finde, derselbe sei etwas undeutlich, denn ich verstehe ihn nicht recht, und es scheint mir die Fassung desselben etwas ungeschickt zu sein, denn sie schließt Vergehen in sich, die nicht darunter fallen sollten, und umgekehrt. Bekanntlich finden in Zeiten politischer Aufregung allerlei Sachen statt, z. B. Prügeleien, nicht rein aus politischen Motiven, sondern aus Rache und andern Gründen; die politische Aufregung hat dann nur die Prügelei befördert. So haben ferner Diebstähle stattgefunden, auch nicht aus politischen Motiven, sondern weil die Gelegenheit dazu dadurch erleichtert wurde. Ich bin daher im Zweifel, wie nach der vorliegenden Fassung es damit gehalten sein würde. Ferner sind gegenwärtig noch Untersuchungen und Prozesse über stattgehabte politische Vergehen obwaltend; zum Theil sind dieselben bereits erstinstanzlich beurtheilt, die Angeklagten waren also genöthigt, ihre Vertheidigungen einzureichen u. s. w. Wenn wir also von fernern gerichtlichen Verfolgungen abstrahiren wollen, so müssen wir beifügen, die daorts begangenen Kosten solle der Staat bezahlen, denn sonst werden die Angeklagten sagen, sie wollen keine Amnestie, sondern sie verlangen ein Urtheil, da ihnen das Gericht dann vielleicht noch eine Entschädigung zuspreche. Endlich dann giebt es Straffälle, die zwar endlich beurtheilt sind, wo aber die Strafe noch nicht vollständig abgetragen wurde. So sind im Amtsbezirke Aarwangen vor einigen Monaten solche Fälle vorgekommen, wo Bußen ausgesprochen wurden, die aber noch nicht bezahlt sind. Um nun allen diesen verschiedenen Fällen Rechnung zu tragen, schlage ich statt des § 1 folgende Redaktion vor: „In allen noch nicht endlich beurtheilten, aus politischen Motiven verübten Straffällen soll weitere gerichtliche Verfolgung unterbleiben. Der Staat übernimmt die bereits ergangenen Kosten. In den bereits endlich beurtheilten Straffällen der angegebenen Art tritt für die ausgesprochene, aber noch nicht vollständig abgetragene Strafe Begnadigung ein." Mit dem nachträglich vorgeschlagenen Zusatze bezüglich des Freischaarengeldes bin ich vollständig einverstanden.

Gfeller möchte den §. 1 einfach so fassen: „Für alle politische Vergehungen ist Amnestie ertheilt."

Matthys. Herr Präsident, meine Herren! Es ist bekannt, daß im Anfange dieses Jahres ungefähr 600 Personen im Amtsbezirke Interlaken sich grobe Eingriffe in dortiges Staatseigenthum erlaubt haben, wodurch dem Staate ein Schaden von zirka Fr. 6000 bis Fr. 10,000 zugefügt worden. Wird nun der § 1 in der vorliegenden Fassung angenommen, so wird auch für diese Frevelthaten Amnestie ertheilt. Ich nun bin der Ansicht, Eingriffe in das Eigenthum sollen unter keinen Umständen amnestiert werden, sondern es sollen die Gerichte dasjenige ausführen, was ihnen durch das Gesetz übertragen ist. Ich stelle in dieser Hinsicht den Staat einer Privatperson ganz gleich; er besitzt Waldungen u. s. w. nicht als Staat, sondern als moralische Person. Wenn nun ein Bürger dem andern widerrechtlich Eigenthum wegnimmt, so begeht er einen Diebstahl, und wenn er dem Staate Eigenthum widerrechtlich wegnimmt, so ist dieß ebenfalls Diebstahl oder Frevelthat. Solche Eingriffe sollen aber jeder Zeit nach dem Gesetze geahndet werden. So wie aber der § 1 abgefaßt ist, würden jene Frevelthaten im Amtsbezirke Interlaken ebenfalls amnestiert werden, und dazu kann ich nimmermehr stimmen.

Karlen in der Mühlematt. Es wird, Hr. Pr., m. Hrn., Niemanden verwundern, wenn ich nicht der Ansicht des Herrn Matthys bin. Hätte die abgetretene Regierung so regiert, daß es nicht nöthig gewesen wäre, Freiheitsbäume zu errichten, so würde jener Frevel nicht begangen worden sein. Es handelte sich zunächst nur um Freiheitsbäume, allein dann ist die Sache allerdings ein wenig zu weit gegangen, wie das etwa so geht. Allein gerade in dieser Beziehung gefällt mir die Fassung des §. 1 besonders gut. Ich trage also darauf an, daß der Vorschlag des Herrn Matthys nicht berücksichtigt werde; es wäre dieses durchaus zuwider dem Sinne, welchen das Volk in dieser Amnestieertheilung zu finden wünscht. Besonders gut dann gefällt mir der nachträgliche Zusatz des Regierungsrathes.

Müller, neu erwählter Oberrichter. Ich glaube, Hr. Pr, m. Hrn., dieser Entwurf sei mit Recht hieher gebracht worden, und es sei derselbe dem Großen Rathe und der Würde des Kantons angemessen. Auch muß man bei genauerer Prüfung der Redaktion ziemlich gut verstehen, was damit gemeint wird. Ueber den Kostenpunkt etwas aufzunehmen, scheint mir nicht nöthig, denn, wenn Amnestie ertheilt wird, so erfolgt weiter kein gerichtliches Endurtheil, und also ist auch für die Betreffenden keine Rede davon, daherige Kosten zu bezahlen. Hin-

gegen sind in Folge stattgehabter politischer Vergehungen Männer in Untersuchung gezogen worden, die sich für unschuldig halten und daher einen Spruch des Gerichtes auf Nichtschuld, mithin auch auf Entschädigung verlangen. In dieser Beziehung finde ich in dem Entwurfe eine Lücke, und daher trage ich darauf an, den §. 1 nach dem Worte „unterbleiben" beizufügen: „es sei denn, daß der Angeklagte selbst die gerichtliche Erledigung verlange."

Schläppi. Man sollte fast glauben, im Amtsbezirke Interlaken seien mehr als 2/3 der Bürger Holzfrevler. Das glaube ich nun nicht. Es waren viele Gemeinden, die bei jenem Anlasse ja freilich Holz gehauen haben, aber aus ihren eigenen Gemeindswäldern. Andere hingegen wissen aus der Vorzeit her, daß ihnen diese Wälder, die jetzt Staatseigenthum sind, eigentlich eigenthümlich zustanden. Das gab dann auch Aufregung, denn diese Gemeinden haben Holz sehr nöthig, und das Alles hatte einen politischen Zweck. Ich werde also dahin stimmen, daß Herr Matthys mit seinem schönen Vortrag abgewiesen werde, und daß, wenn gegen das Oberland deßfalls Verläumdung ausgesprochen wird, dieses zurückgewiesen werde.

Ochsenbein, Regierungsrath. Hr. Pr., m. Hrn.! Ich möchte Sie nur bitten, bei diesem Anlasse nicht allzukarg zu Werke zu gehen, sondern bei dem stattgehabten Regierungswechsel zu sagen: Was dahinten ist, ist gemäht. Ich bin nun so frei, Ihnen einen Zusatz vorzuschlagen bezüglich auf ein Vergehen, welches ebenfalls mehr oder weniger öffentlicher Natur war. Vor ungefähr drei Jahren entstand zu Walperswyl eine große Feuersbrunst. Dabei gab es Händel, wobei der Regierungsstatthalter von Nidau mißhandelt wurde. Dieses war allerdings eine Auflehnung gegen die öffentliche Gewalt; viele indessen haben behauptet, sie sei mehr oder weniger durch das Benehmen des Regierungsstatthalters selbst veranlaßt worden. Jedenfalls möchte ich zu bedenken geben, daß bei solchen Anläßen eine ganze Menge Menschen sich sammeln, die zum Theil nicht aus dem betreffenden Amtsbezirke selbst sind und daher den Regierungsstatthalter nicht kennen, weil er keine amtliche Auszeichnung trägt, so daß leicht geschehen kann, daß im Momente der Aufregung sie sich an ihm vergreifen, in der Meinung, er sei ein einfacher Bürger. Daß dieß hier der Fall war, glaube ich um so mehr, weil die Betheiligten beinahe sämmtlich nicht dem Amtsbezirke angehörten. Nicht weniger als 13 Personen, meistens Söhne begüterter Männer, würde infolge dessen Zuchthausstrafe, und 60 andere Gefangenschaftsstrafe treffen. Nun hat dieses Vergehen offenbar auch einen öffentlichen Charakter, und ich möchte wünschen, daß auch darüber Vergessenheit ausgesprochen werde, weil es ohnehin sehr schwer sein würde, dieses Urtheil zu exequiren.

Gußet begehrt, daß der bisherige Präsident der Forstkommission über die im Amtsbezirke Interlaken stattgehabten Holzfeevel Auskunft gebe.

Jaggi, Regierungsrath. Dieser Aufforderung will ich um so mehr Folge leisten, als die abgetretene Regierung mich zur Zeit dorthin gesandt hatte, um zu bewirken, daß diese Sachen aufhören, und Ruhe und Friede zurückkehre. Niemand mehr als ich hat diese Vorgänge bedauert, aber ich habe mich überzeugt, daß dieselben eine ganz politische Veranlassung hatten. Sie erinnern sich alle, Hr. Pr., m. Hrn., in welchem Zeitpunkte das geschah, nämlich, als es sich darum handelte, ob das Volk sich selbst die Verfassung machen, oder ob es sich mit einer Revision getrösten wolle, welche damals angeregt worden war ganz im Geheimen, im Schoße der Behörde, sogar einzelnen Mitgliedern der Regierung selbst geheimgehalten, und wo man von gewisser Seite alles Mögliche gethan hatte, damit der vom damaligen Großen Rath betretene Weg festgehalten werde. Das war nun damals ein sehr wichtiger Kampf, besonders in denjenigen Gegenden, wo man ganz besonders von Freiheitsgefühlen erfüllt zu sein pflegt. Sobald man nun dort Kenntniß vom Resultate der Abstimmung über das Ja und Nein erhalten hatte, war überall ein Jubel, wie zur Zeit als das Patriziat gestürzt wurde, und es entstand überall der Gedanke, man sollte dieses Ereigniß feiern, und zwar durch Feuer. Einzelne wenige Patrioten beschlossen auch, Freiheitsbäume aufzustellen. Da man natürlich hiefür nicht gar weit gehen konnte, Staatswaldungen aber zunächst lagen, so nahm man sie da. Dieses gab aber einer andern Klasse von Leuten Veranlassung, auch Holz zu nehmen, indem sie sagten, wenn zu solchen Lustbarkeiten es erlaubt sei, Holz zu nehmen, so sei dieß armen Leuten zu Stillung ihrer dringendsten Bedürfnisse auch erlaubt, und so war denn der Sache Thür und Thor geöffnet, und es wurde nun Holz genommen in sehr großem Umfange. Nachdem ich mit sehr zerrissenem Herzen von meiner Sendung zurückgekehrt war, erzählte ich dann das ganze Verhältniß dem Präsidenten des Finanzdepartements und fragte ihn, ob er glaube, daß nun eine Untersuchung der Sache eintreten solle, um die Betreffenden zur Strafe zu ziehen. Der Präsident des Finanzdepartements antwortete, das sei bei dem Umfange der Sache unmöglich, selbst Fürsten würden es unter diesen Umständen nicht thun. Als nun später die Sache zur Erörterung vor Regierungsrath kam, so bekenne ich frei und offen, daß ich gegen eine Untersuchung war, indem, wenn die Sache strengrechtlich nach dem Gesetze erledigt werden sollte, eine ganze Menge Zuchthausstrafen hätten ausgesprochen werden müssen; ich stellte daher den Antrag, dem Großen Rathe einen Vorschlag vorzulegen, damit geschehe, was nun hier heute vorgeschlagen wird. Es gibt dort Gemeinden, wo kein einziger Hausvater nicht mehr oder weniger dabei betheiligt wäre. Da nun, was einen Werth von Fr. 30 übersteigt, in solchen Fällen nicht bloß polizeilich behandelt werden kann, so kann man sich die Folgen denken, welche eine strafrechtliche Untersuchung nach sich ziehen müßte u. s. w. Sodann ist noch zu bemerken, daß in keiner Gegend des Kantons ein solcher Holzmangel herrscht wie dort; nur sehr wenige Gemeinden haben eigene Waldungen, und selbst die Gemeinden Matten und Aarmühle besitzen deren so wenige, daß sie die Holznutzungen der Burger auf 3/4 Klafter beschränken mußten. Das Holz ist daher dort in einem Preise, wie in vielen andern Gegenden nicht, und also ist es begreiflich, daß jener Anlaß benutzt wurde, zumal man sich ohnehin gewissermaßen in jenem Momente keine Regierung mehr vorhanden dachte, infolge namentlich der Erklärung der Majorität des damaligen Regierungsrathes, abzutreten, wenn das Nein die Oberhand erhalten sollte. In Berücksichtigung aller dieser Umstände möchte ich also den Antrag, daß jene Holzfrevel in der Amnestie inbegriffen werden, aus Ueberzeugung unterstützen.

Karlen in der Mühlematt. Es ist konstatirt, daß damals unsere politischen Antagonisten die Leute im Oberlande zur Begehung dieser Frevel angereizt haben, indem sie damit einen anarchischen Zustand herbeiführen wollten. Offenbar also hatte die Sache einen politischen Charakter. Was sodann Herr Schläppi gesagt hat, ist sehr wahr. Die frühere aristokratische Regierung hatte dort Wälder in Anspruch genommen, über welche sie das Eigenthumsrecht nie beweisen konnte. Ferner ist anzuführen, daß diese Gemeinden Bodenzinse bezahlen vom Grund und Boden dieser Wälder, was doch wenigstens moralisch beweisen wird, daß sie früher Anspruch auf diese Waldungen hatten. Das Alles stieg nun den Leuten bei jenem Anlasse neuerdings zu Sinne.

Bach. Auch ich, Herr Präsident, meine Herren! möchte noch auf einen Spezialfall aufmerksam machen. Es hat im Amtsbezirke Schwarzenburg ungefähr zu gleicher Zeit wie im Oberlande ein ausgedehnter Holzfrevel stattgefunden; 63 Personen sind dabei betheiligt, und haben im Ganzen für L. 600 bis 700 an Holz entwendet. Allein so wie das Vergehen begangen war, — der Große Rath war gerade hier versammelt, — wurde sehr strenge eingeschritten; ich begab mich augenblicklich heim und ließ alle diejenigen, welche für mehr als L. 30 entwendet hatten, sogleich verhaften. Infolge ergangener Urtheile sind dann mehrere Familienväter in's Zuchthaus gekommen, andere wurden mit Buße oder öffentlicher Arbeit bestraft. Man kann nun freilich nicht sagen, daß sie rein politische Beweggründe zu dieser That hatten, aber mitunter habe ich die feste Ueberzeugung, daß sie glaubten, in einem solchen Augenblicke gar nicht oder doch nur wenig gestraft zu werden. Diese Leute haben also, wie das vorliegende Dekret sagt, in Betracht gezogen das geschwächte Ansehen der Staatsgewalt. Wäre man damalzumal nicht auf der Stelle so strenge eingeschritten, so

würden diese Leute der Strafe entronnen sein, wie diejenigen von Interlaken, aber ich glaubte, besonders in aufgeregten Zeiten müsse man gleich beim ersten Beginnen solcher Sachen strenge einschreiten. So bin ich nun mehr oder weniger Schuld, daß noch gegenwärtig einige von diesen Leuten im Zuchthause schmachten. Einem davon sind unterdessen alle seine Kinder gestorben, ohne daß er nur dem Begräbnisse hätte beiwohnen können. Wenn ich nun hier antrage, man möchte diejenigen Männer, welche wegen dieser Sache noch gegenwärtig im Zuchthause sitzen, für den Rest ihrer Zuchthausstrafe begnadigen, so ist dieß nicht zu viel gefordert.

Kurz. Ich bin dem Herrn Präopinanten sehr dankbar für diesen Antrag, welchen ich selbst zu stellen im Sinne hatte. Ich kenne die daherige Prozedur sehr gut, und wenn man jetzt diese Personen nicht in die Amnestie einbegreift, so könnte man leicht sagen, die Kleinen hänge man, die Großen lasse man laufen. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß man eine umfassende Amnestie ertheilen müsse, — es liegt dieß in der Natur der Dinge. So ungerne ich es sehe, wenn man straflos läßt, was strafwürdig ist, so möchte ich dennoch in diesen Dingen, was nun einmal hinter uns ist, auch hinter uns lassen, hoffe und wünsche aber gar sehr, daß man in Zukunft nie mehr in dergleichen Dekreten von geschwächtem Ansehen der Staatsgewalt reden könne, um darunter Alles zu verbergen, was irgend nicht schön, was sogar verbrecherisch ist. Die Holzfrevel im Oberlande kann auch ich nicht als rein politische Vergehungen ansehen, denn für circa L. 10,000 Freiheitsbäume freveln ist etwas stark. Indessen will ich auch hier Vergessenheit eintreten lassen. Jedenfalls aber scheint mir die Redaktion des §. 1 ungenügend. Wenn wir diese stehen lassen, so wird man in Zukunft in ähnlichen Fällen sich immer hinter das geschwächte Ansehen der Staatsgewalt verbergen oder sagen können, man habe den und den geprügelt unter dem Einflusse politischer Aufregung. Bereits hat man auch den Walperswylerhandel darunter subsumiren wollen. Ja, Herr Präsident, meine Herren, auf diesem Fuße kann man wahrhaftig Alles unter den Begriff politischer Vergehen thun. Ich begreife zwar gar gut, daß man auch da seiner Zeit Amnestie oder Begnadigung ertheilen muß, weil die Sache zu ausgedehnt ist, um die Strafe zu exequiren. Ich für meine Person hätte aber den obergerichtlichen Entscheid darüber ergehen lassen mögen, — die Prozedur liegt zum Endurtheile vor dem Obergerichte, — und zwar wegen des §. 2 des vorliegenden Entwurfes, oder wollt Ihr jetzt dem mißhandelten Herrn Regierungsstatthalter Schneider von Nidau sagen, er solle gegen jeden einzelnen Theilnehmer vor dem Civilrichter auf Ersatz des gestifteten Schadens antragen? Also sollte diese Walperswylerprozedur gerichtlich erledigt werden, dann aber glaube ich, der Große Rath werde auch hier Amnestie ertheilen für die Strafolgen, nicht aber für die gerichtlich gesprochenen Entschädigungen. Ich stelle also den Antrag, den §. 1 dem Regierungsrathe zurückzuweisen, mit dem Auftrage, eine andere Fassung desselben vorzulegen. In dieselbe möchte ich dann aufnehmen, daß alle Preßprozesse, welche durch die Regierung angehoben wurden, niedergeschlagen sein sollen, nicht aber solche zwischen Privaten, wo einer seinen politischen Gegner beschimpft hatte, ebensowenig, als Prügeleien u. s. w., denn das Alles gehört nicht dahin. Ferner möchte ich darunter begreifen, was im Jura geschehen ist, ferner den Fall im Oberlande und also namentlich auch den von Herrn Bach angeregten Fall. In letzterer Beziehung kann ich nicht umhin, meine volle Anerkennung hier auszusprechen gegen die Regierungs- und Justizbeamten im Amtsbezirke Schwarzenburg, welche damals ihre Pflichten mit großer Verläugnung ihrer persönlichen Gefühle erfüllt haben.

Ingold. Auch im Amtsbezirke Seftigen haben in jüngster Zeit Holzfrevel stattgefunden, die aber durch die Zeitungen bedeutend vergrößert worden sind. Die Leute wollten auch da die Verfassung feiern, und schickten Abgeordnete zum Präsidenten der Forstkommission, um die nöthigen Tannen zu bekommen. Die Abgeordneten kehrten aber zu spät zurück oder hatten sich sonst ihres Auftrages nicht entledigen können, so daß dann die Leute sich selbst halfen, in der Voraussetzung, die Erlaubniß dazu würde ihnen doch ertheilt worden sein. Daß sie dann dabei etwas weiter gingen, als für den Zweck nöthig war, war allerdings nicht recht. Indessen verdienen auch diese bei diesem Anlasse Berücksichtigung. Die Prozedur von Walperswyl ist mir auch einigermaßen bekannt; die ganze Sache war eigentlich nichts als ein Achtungsvergehen, also durchaus politischer Natur, provozirt durch Mißverständnisse, die sich der Regierungsstatthalter selbst zu Schulden kommen ließ. Was den §. 2 des Entwurfes betrifft, so wird durch denselben, wenn man ihn so stehen läßt, die ganze Amnestie über den Haufen geworfen, denn in den meisten Fällen ist der Staat der Beschädigte, und also möchte ich darauf antragen, beizufügen: „Sofern der Staat selbst als der Beschädigte erscheint, findet jedoch kein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen den Beschädiger statt.“

Marti, Arzt. Was ist ein politisches Vergehen? Das ist die Frage. Bereits sind über verschiedene einzelne Fälle deßhalb verschiedene Ansichten geäußert worden. Nun muß eine Behörde da sein, welche jeweilen diese Frage entscheide, und also trage ich auf folgenden Zusatz zum §. 1 an: „In allen zweifelhaften Fällen über die Natur des Vergehens entscheidet die Jury.“

Matthys. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, ich sei in meinem ersten Vortrage leidenschaftslos gewesen und habe den von Herrn Schläppi mir gemachten Vorwurf ganz sicher nicht verdient. Die Akten bezüglich der Frevel des Interlakenthales habe ich als Mitglied der Justizsektion am 19. Merz gelesen; damals war ich der Ansicht, man solle keine strafrichterliche Verfolgung eintreten lassen. Allein was geschah? Nachdem ich die Akten gelesen hatte, langten mehrere Berichte ein, worin gesagt wurde, daß das Holz, nachdem es von der Forstbehörde bereits behändigt worden war, von neuem entwendet worden sei u. s. w., und daß eine zweite Frevelthat, gleicher Natur wie die erste, stattgefunden habe, wodurch der Staat noch in höherm Maße beschädigt worden sei, als das erste Mal. Da fragte ich mich: Kann der Beamte es vor Gott und seinem Gewissen verantworten, dergleichen Frevelthaten ungestraft zu lassen? Der Grund, daß sehr viele dabei betheiligt seien, ist wahrlich nicht sehr haltbar, denn sonst können die Bewohner irgend einer Gemeinde in der nächsten Woche sich unter einander verabreden, einen dem Staate gehörenden Wald ganz umzuhauen, indem, wenn 200 und mehr Personen mithelfen, dann keine Strafe eintreten könne. Man sagt ferner, die Leute hätten geglaubt, es sei keine Regierung mehr. Aber, Hr. Pr., m. Hrn., jeder Mensch hat ein Rechts- und Sittlichkeitsgefühl in sich, welches ihm verbietet, sich Eingriffe in das Eigenthum anderer zu erlauben, abgesehen davon, ob eine Regierung da sei, welche die Frevelthat strafe. Man macht geltend, der damalige Präsident des Finanzdepartements habe die Ansicht ausgesprochen, auch ein Fürst würde unter solchen Umständen keine Untersuchung einleiten. Ich bin anderer Ansicht und glaube, ein Fürst, der seine Aufgabe begreift, würde wenigstens die Rädelsführer in Untersuchung gezogen und bestraft haben. Herr Karlen spricht von einem Bodenzinse, welchen dortige Gemeinden von Wäldern bezahlen müssen, und schließt daraus, daß diese Wälder eigentlich dem Interlakenthale angehört haben. Der Staat ist aber Eigenthümer dieser Waldungen, die Bewohner zahlen den Bodenzins davon nur, weil sie nutzungsberechtigt sind. Selbst der oberste Gerichtshof hat infolge eines gegen das Finanzdepartement gewalteten Streites im Endurtheile ausdrücklich anerkannt, daß der Staat Eigenthümer sei. Soll man nun zugeben, daß Privatpersonen sich über die Urtheile der obersten Justizbehörden wegsetzen? Zu solchem kann ich nicht Hand bieten. Ich will, daß die Rechtsordnung im Staate aufrecht erhalten werde, und das geschieht nur, wenn Vergehen nach Verdienen und nach dem Gesetze geahndet werden. Es ist eine Gemeinde im Interlakenthale, wo sämmtliche Haushaltungen sich bei jenem Anlaße jede ein Klafter Holz aus den Staatswaldungen angeeignet hat. Ich kann nöthigenfalls mit Akten belegen, daß in einer andern Gemeinde in einer Nacht 120 Kronen verzecht, und daß die Kosten aus gefreveltem Holze bezahlt worden sind. Ich weiß gar wohl, daß ich hier mit meiner Meinung nicht Anklang finde, aber ich war es meinem Gewissen und dem geleisteten Eide schuldig, mich offen hierüber auszusprechen.

Klopfenstein. Hr. Pr., m. Hrn.! Wenn jeder hier 3 und 4 Mal das Wort ergreifen kann, so werden wir heute nicht fertig. Was die Sache selbst betrifft, so ist wohl Niemand so sehr Feind solcher Frevelthaten und Schelmenthaten, und ich mißbillige die Geschichte im höchsten Grade. Aber ich frage, ob jene Männer wirklich geglaubt haben, dasjenige Verbrechen zu begehen, das man ihnen jetzt andichten will; ich glaube es nicht, sondern sie sind von Andern dazu angestiftet worden. Die Leute waren überdieß der Meinung, die Wälder gehören eigentlich ihnen und nicht dem Staate. Ich möchte den Antrag des Herrn Kurz unterstützen, den §. 1 zurückzuweisen, damit genauer bezeichnet werde, welche Vergehungen darunter gehören sollen.

Gfeller zu Signau trägt auf den Schluß der Umfrage an, sofern Niemand das Wort verlange, der noch nicht gesprochen.

Gygax. Das die Amnestie betrifft, so möchte ich dieselbe im größten Umfange stattfinden lassen und alle politischen Vergehen ohne Ausnahme darunter begreifen, namentlich auch die bekannten Luzernerprügeleien. Dagegen aber bin ich nicht der Meinung, daß man Holzfrevler amnestire, sondern ich möchte für heute bloß die politischen Vergehen begnadigen. Findet es dann der Regierungsrath der Sache angemessen, wegen der Holzfrevel im Amtsbezirke Schwarzenburg, Interlaken u. s. w. ebenfalls Gnade für Recht ergehen zu lassen, so kann er dann ein Gesetz über Begnadigung der Betreffenden vorlegen; das ist dann nicht Amnestie.

Cünier spricht sich für eine so ausgedehnte und vollständige Amnestie als möglich aus. Alles was von nahe oder von fern den Boden der Politik berühre, soll im Dekret inbegriffen sein. Bloß für die gewöhnlichen Verbrechen müsse man den Gerichten den Lauf laufen.

Marti, Oberrichter. Der von Herrn Ochsenbein zur Sprache gebrachte Fall scheint mir eben so wichtig, als derjenige in Betreff des Oberlandes. Freilich ist er nicht so ganz politischer Natur, aber doch allerdings eine Art Achtungsverletzung. Ich hatte die daherige Prozedur mehrere Male in den Händen, und ich habe mich überzeugt, daß, wenn man von anderer Seite etwas anders zu Werke gegangen wäre, der ganze Auftritt vielleicht nicht statt gehabt haben würde. Da man sich jetzt gerade mit einem solchen Amnestieakte befaßt, so möchte ich diesen Fall auch mit dazu nehmen. Es würde ungeheure Unzufriedenheit erregen, wenn man eine Menge Personen, welche an eine Feuersbrunst geeilt waren, um löschen zu helfen, zur Zuchthausstrafe verurtheilen lassen würde. Herr Oberrichter Kurz findet zwar, es wäre fatal, wenn Herr Regierungsstatthalter Schneider dann auf dem Zivilwege von den Betreffenden Entschädigung fordern müßte, und daher will er die Leute erst nach ergangenem Endurtheile amnestiren; allein die stattgehabten Verletzungen waren denn doch sehr unbedeutend, und ich glaube nicht, daß Herr Regierungsstatthalter Schneider daran denken werde, daorts Entschädigung zu verlangen, so daß dieß kein Grund ist.

Müller, Gerichtspräsident zu Aarwangen. Es ist, Hr. Pr., m. Hrn., die Aufgabe des Großen Rathes, die Amnestie auszudehnen auf alle Fälle, welche einigen politischen Charakter hatten. Wenn nun der im Frühling dieses Jahres im Amtsbezirke Interlaken begangene Holzfrevel unter das Amnestiedekret gestellt wird, so trage ich darauf an, daß dieses auch geschehe in Bezug auf den Holzfrevel, welcher am 31. Juli letzthin in der Kaltenegg-Staatswaldung bei Rohrbach, durch etwa 110 Personen begangen worden ist. Die Sache ist in Untersuchung und ist durchaus gleich, wie der vorhin angeführte aus dem Amtsbezirke Sestigen. Das Holz wurde znm Theil zu Verfassungsfeuern verwendet, zum Theil dann auch nach Hause gebracht, um aus dem Erlöse Pulver zu kaufen u. s. w. Wenn man also je Holzfrevel dieser Art unter das Amnestiedekret fallen lassen will, so wünsche ich, daß es auch mit diesem Falle geschehe.

Stettler, Fürsprecher. Ich möchte mich wesentlich an den Antrag des Herrn Gfeller anschließen, nämlich daß der §. 1 anders redigirt werde. Derselbe sollte nach meiner Ansicht folgendermassen lauten: „In allen politischen Straffällen ist Amnestie ertheilt. Bereits erlassene Urtheile sollen nicht vollzogen werden. Unter diese Bestimmungen sollen auch folgende Straffälle gezählt werden: (die einzelnen Fälle wären dann namentlich anzuführen.)“ Es ist ganz sicher der Wille der Mehrzahl dieser Versammlung, daß die zu ertheilende Amnestie auf breite Grundlage gestellt werde. Man hatte aber bei diesem Dekrete nicht bloß rein politische Straffälle im Auge, sondern man wollte auch etwas weiter gehen, und gewiß sollte der Entwurf auch den Holzfrevel im Oberlande beschlagen; daher die Redaktion des §. 1, wie sie vorliegt. Nun ist aber die Schwierigkeit diese, eine Redaktion zu finden, die allem entspreche. Hätte man bloß von politischen Straffällen darin gesprochen, so könnten alle diese Holzfrevelfälle nicht darunter fallen. Also ist es nöthig, diese letztern Fälle im Dekrete einzeln anzuführen. Was den Oberländerfall betrifft, so muß ich mir darüber auch eine Bemerkung erlauben. Ich bin nicht dafür, daß man nichtpolitische Vergehen amnestiere und Untersuchungen über Holzfrevel niederschlage; aber ich muß doch bemerken, daß im Oberlande weder auf Seite der Regierung noch auf Seite der Gemeinden irgendwie Titel existieren, wodurch das Eigenthumsrecht über jene Waldungen je hätte konstatirt werden können, sondern alles beruht einzig und allein auf dem Besitzstande, und ich kenne Fälle, wo klagende Gemeinden den Prozeß gegen den Staat bloß darum verloren, weil sie in klägerischer Stellung auftreten mußten, während der Staat sich im Besitze der Sache befindet. Wenn nun in Zeiten von Aufregung man sich dort etwas erlaubt hat, was allerdings strengrechtlich nicht zu entschuldigen ist, so verdienen diese Umstände doch Berücksichtigung und das Oberland verdient dieselbe gewiß eben so gut, als eine Menge anderer Fälle. Ich trage also darauf an, daß die von mir vorgeschlagene Redaktion dem Regierungsrathe überwiesen werde.

Kurz schließt sich dem Redaktionsantrage des Herrn Stettler an.

Ballif macht bemerklich, daß eine lange Diskussion über einen Antrag von solcher Natur, wie der vorliegende ist, demselben allen Werth benehme. Er verlangt deßhalb, daß man zur Abstimmung schreite.

Mit großer Mehrheit wird hier der Schluß der Umfrage erkannt.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Schwierigkeit, in dieser Sache zu einer übereinstimmenden Schlußnahme zu kommen, bot sich schon dar in der Verfassungskommission selbst; schon dort fragte man, ob die einzelnen Straffälle im einzelnen artikuliert werden sollen. Es ist ganz richtig, daß einzelne Fälle, die man hier im Auge hat, rein politischer Natur sind, daß hingegen bei andern auch andere Beweggründe mitgewirkt haben. Die Verfassungskommission glaubte daher, man solle nicht eine artikulierte Aufzählung der einzelnen Fälle vornehmen, sondern die Fassung des §. 1 so allgemein stellen als möglich, um dadurch nicht solche Fälle auszuschließen, von welchen man denn doch sagen kann, sie haben offenbar unter politischem Einflusse und im Gefühle des geschwächten Ansehens der Staatsgewalt stattgefunden. Da man im Laufe der Diskussion nicht Anstand genommen hat, einzelne solche Straffälle namentlich anzuführen, so bin ich nun so frei, Rechenschaft zu geben über die einzelnen Fälle, welche die Verfassungskommission allerdings im Auge hatte. Die Holzfrevelangelegenheit im Oberlande hatte man dabei zunächst im Auge, man glaubte, dieser Fall habe stattgefunden offenbar unter dem Einfluße politischer Aufregung u. s. w., und man wollte diese Sache theils wegen ihrer großen Verzweigung, theils wegen ihres Charakters überhaupt in die Vergessenheit zurückdrängen. Allein gerade diesem bedeutenden Holzfrevel gilt dann anderseits der §. 2 des Entwurfes, indem man sich nämlich gefragt hat: Soll der gestiftete Schaden auch dahin fallen? Sollen die Ansprüche des Beschädigten auf Ersatz ebenfalls aufgehoben sein? Die Verfassungskommission glaubte,

die Betheiligten sollen doch wenigstens für den gestifteten Schaden den Staat entschädigen, wenn auch nicht vollständig, doch auf billige Weise. Ferner hatte die Kommission im Auge sämmtliche Preßvergehen, über welche von Seite des Staates bereits eine Untersuchung angehoben war. Namentlich sodann hatte man im Auge den auf öffentlicher Straße hier in der Nähe der Stadt verübten Ueberfall gegen luzernische Angehörige, die sich im Postwagen befanden. Man glaubte, auch diese Handlung habe stattgefunden unter dem Einflusse politischer Aufregung u. s. w. Ferner hatte man im Auge den Befreiungsversuch gegen Daffner und Fein, welche unter luzernischer Polizeibegleitung in der Nähe der Grimsel vorbeigeführt wurden. An den Fall von Walperswyl, welcher sich schon vor längerer Zeit zugetragen, hat man hingegen nicht gedacht. Es fragt sich nun, ob ein Zurückschicken des §. 1 zu anderer Redaktion irgend wie im Resultate etwas ändern wird oder nicht. Wenn hier die Versammlung bezüglich auf eint oder andere Fälle nicht Amnestie eintreten lassen will, so kann man über jeden derselben abstimmen und ihn als Ausnahme von der Amnestie im Dekrete artikuliren; hingegen alle übrigen Fälle würden dann nicht einzeln aufgezählt werden. Allein ich halte dafür, daß man alle diese Vorfallenheiten, die irgend einen politischen Charakter an sich tragen, der Vergessenheit übergebe. Es lag auch in der Ansicht der Kommission, daß denjenigen, welche wegen der Holzfrevel im Amtsbezirke Schwarzenburg bestraft wurden, wovon gegenwärtig noch vier im Zuchthause sitzen, der Rest der Strafe nachgelassen werde. Der Vorfall von Walperswyl ist nicht eigentlich unter dem Einflusse politischer Aufregung vor sich gegangen, doch trägt er wirklich einige politische Natur an sich; er war ein Vergehen gegen das sogenannte Achtungsgesetz, eine Auflehnung gegen angewendete Amtsgewalt. Wer die Prozedur näher kennt, muß überzeugt sein, daß, wenn der Regierungsstatthalter von Nidau damals mehr Klugheit, Umsicht und Schonung gezeigt hätte in Anwendung seiner Amtsgewalt, dieser Auftritt vielleicht unterblieben wäre. Es ist den dabei Meistbetheiligten nicht Schlechtigkeit, nicht sittliche Verdorbenheit u. s. w. vorzuwerfen, sondern alles ist mehr dem Augenblicke zuzuschreiben. Ich halte nun dafür, daß, wenn Sie den Paragraph wie er ist annehmen, allfällig mit dem Zusatzantrage des Herrn Oberrichters Müller, diese Redaktion zum nämlichen Resultate führen werde, wie wenn Sie denselben zurückschicken. Wünscht man aber eine andere Redaktion, so empfehle ich dann die von Herrn Fürsprecher Stettler vorgeschlagene. Herr Bützberger bemerkt, die vorliegende Redaktion sei etwas ungeschickt und unpassend. Ich kann diese Auffassung wohl begreifen, wenn ich sehe, wie groß die Verschiedenheit der Auffassung ist schon in dieser Versammlung. Im Irrthume ist er aber, wenn er glaubt, es könnten dann auch einfache Diebstähle u. s. w. darunter begriffen sein, gleich als ob der Angeklagte nur zu sagen brauchte, er habe unter dem Einflusse politischer Aufregung gestohlen, oder ein Fenster eingeschlagen u. s. w. Wenn es sich um eine Amnestie handelt, so kann dieselbe nur solche Fälle beschlagen, wo allgemeine Interessen verletzt sind, nicht aber solche, wodurch Interessen von Privaten verletzt wurden. Die von Herrn Bützberger vorgeschlagene Redaktion sagt übrigens ganz das Gleiche, was der §. 1 des Entwurfes auch sagt. Man kann immerhin noch fragen: Welches ist ein Straffall, dem ein rein politisches Motiv zu Grunde liegt? Bei den meisten Fällen vielleicht könnte man behaupten, es liegen nicht rein politische Motive zu Grunde, denn selten wird man finden, daß gar keine andere Motive mitgewirkt haben. In Bezug auf den §. 2 wurde vorgeschlagen, zu sagen, es finde kein Anspruch auf Schadensersatz statt, sofern der Staat selbst der Beschädigte sei. Wenn Sie, Herr Präsident, meine Herren, namentlich in der Holzfrevelangelegenheit von Interlaken auf die Ansprüche des Staates auf Schadensersatz verzichten wollen, so haben wir nichts dagegen; aber wir haben geglaubt, die Betreffenden sollen zufrieden sein mit der Amnestie für die strafrechtliche Verfolgung und sollen gerne den Ersatz des gestifteten Schadens leisten. Ich kann durchaus nicht finden, daß durch diesen §. 2 die Amnestie über den Haufen geworfen sei; Amnestie bezieht sich bloß auf die Nachtheile der Strafe selbst, worunter aber niemals der Ersatz des gestifteten Schadens begriffen ist. Der angeführte Grund, die Betreffenden hätten geglaubt, die Waldungen seien ihre, war wohl nicht ernst gemeint: hätten dieselben das wirklich geglaubt, so würde kein solches Holzhauen stattgefunden haben, und man würde anders zu Werke gegangen sein. Dem Antrage des Herrn Doktors Marti, den Entscheid über die Natur des Vergehens einer Jury zu unterwerfen, kann ich nicht beistimmen; wir haben vorerst noch keine Jury, und eine solche könnte jedenfalls jeweilen erst nach einer ausgedehnten Untersuchung, wobei alle Betheiligten öffentlich abgehört werden müßten u. s. w., mit Sachkenntniß darüber entscheiden. Das kann nun nicht in Ihrer Absicht liegen, sofern man geneigt ist, überhaupt eine Amnestie auszusprechen. Ich schließe also in erster Linie dahin, daß der §. 1. mit dem Zusatze des Herrn Oberrichter Müller unverändert angenommen werde, sonst aber empfehle ich in zweiter Linie den Antrag des Herrn Stettler. Im Fernern dann trage ich auf Annahme des Dekretes im Uebrigen an, mit dem Zusatze des Regierungsrathes, welcher von Niemandem angefochten worden ist.

Karlen in der Mühlematt fragt, ob dieses letztern Zusatzes wegen die Theilnehmer am Freischaarenzuge bei der Abstimmung den Austritt nehmen sollen.

Dieses wird von Niemandem verlangt.

Abstimmung.

1)	Für Genehmigung des Eingangs des Dekrets	Handmehr.
2)	Für den §. 1. wie er ist . . .	16 Stimmen.
	Dagegen	Gr. Mehrheit.
3)	Für die von Herrn Stettler vorgeschlagene Redaktion des §. 1 . . .	Gr. Mehrheit.
	Dagegen	4 Stimmen.
4)	Für den §. 2 mit oder ohne Abänderung	Gr. Mehrheit.
5)	Für den Zusatzantrag des Herrn Ingold	12 Stimmen.
	Dagegen	Gr. Mehrheit.
6)	Für den als §. 3 nachträglich beantragten Zusatz des Regierungsrathes . .	Handmehr.
7)	Für den §. 4 (früher §. 3.) . .	Handmehr.
8)	Den Dekretsentwurf zu neuer Redaktion des § 1 an den Regierungsrath zurückzuschicken	Handmehr.

Es wird nun verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt ein Anzug des Herrn Geiser, Metzger, daß der Regierungsrath beauftragt werde, dem Großen Rathe mit Beförderung den Entwurf einer Gewerbeordnung vorzulegen.

(Schluß der Morgensitzung um 1 Uhr.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

(Nicht offiziell.)

Jahr 1846. Nr. 7.

Fortsetzung der sechsten Sitzung.

(Nachmittags um 3 Uhr.)

Vizepräsident: Herr Riggeler.

Herr Vizepräsident zeigt der Versammlung an, daß so eben erst ein Dekretsentwurf von Seite des Regierungsrathes eingelangt sei, dahin gehend, in Zukunft den Entscheid über Ehehindernißdispensationsbegehren dem Regierungsrathe zu übertragen. Nun aber liegen eine ganze Reihe solcher Begehren zur Behandlung vor; es möchte daher, in Betracht der ziemlichen Dringlichkeit der Sache, der Fall sein, dieses Dekret sofort zu behandeln, ungeachtet es noch nicht die reglementarische Zeit hindurch auf dem Kanzleitische gelegen.

Der Dekretsentwurf wird abgelesen, worauf Niemand gegen dessen sofortige Behandlung Einsprache erhebt.

Jaggi, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, bringt zur Unterstützung des Antrages, den Entscheid über die Ehehindernißdispensationsbegehren in Zukunft dem Großen Rathe abzunehmen und dem Regierungsrathe zu übertragen, an, daß diese Geschäfte ihrer Natur nach kein allgemeines Interesse darbieten, dagegen aber dem Großen Rathe stets sehr viele Zeit weggenommen haben, daß ferner die neue Verfassung die Dispensation von gesetzlichen Ehehindernissen nicht mehr als unübertragbare Verrichtung des Großen Rathes bezeichne, und daß endlich wohl kein Fall bekannt sei, wo der Große Rath nicht nach dem Antrage des Regierungsrathes entschieden hätte.

Ingold erklärt, er wisse zwar sehr gut, daß man die Stimme der Advokaten, namentlich der jüngern, hier nicht gerne höre, er müsse aber gegen den Dekretsentwurf protestiren, insofern, als die Gesetzgebung dem Großen Rathe und nicht dem Regierungsrathe übertragen sein solle.

Matthys erwiedert hierauf, das Gesetz selbst bestimme ja bereits die Fälle, in welchen unter gewissen Voraussetzungen Dispensation ertheilt werden dürfe; die Behörde habe somit jeweilen nur zu untersuchen, ob im gegebenen Falle diese Bedingungen vorhanden seien oder nicht, und wenn ja, so solle die Dispensation ohne weiters ertheilt werden. Mithin sei die Dispensationsertheilung nur die strenge Anwendung des Gesetzes, und mithin könne man nicht sagen, der Große Rath würde durch Annahme des Dekretes einen Theil seiner Attribute dem Regierungsrathe übertragen. Der Redner unterstützt lebhaft den Antrag des Regierungsrathes.

Der Herr Berichterstatter bemerkt ebenfalls, es liege hierin keine Uebertragung gesetzgeberischer Attribute; das Gesetz erlaube bereits die Dispensation unter gewissen Bedingungen und Umständen, also bleibe dem Regierungsrathe nichts zu thun übrig, als ein Reflektionsakt, ob nämlich diese Bedingungen und Umstände vorhanden seien. Die vorgeschlagene Maßregel liege im höchsten Interesse des Geschäftsganges des Großen Rathes.

Mit großer Mehrheit gegen 2 Stimmen wird der Entwurf angenommen, wie er ist. Zugleich wird beschlossen, die dermal vor dem Großen Rathe zur Behandlung vorliegenden Ehehindernißdispensationsgesuche, gemäß dem so eben erlassenen Dekrete, dem Regierungsrathe zur Erledigung zu überweisen.

In Genehmigung eines vom Regierungsrathe mit Empfehlung überwiesenen Vortrages der Polizeisektion beschließt der Große Rath sofort durchs Handmehr, den Niklaus Flüeiger von Auswyl, Amtsbezirks Aarwangen, welcher durch obergerichtliches Urtheil vom 18. Merz dieses Jahres wegen Anklage auf Diebstahl zu 3 Jahren Kettenstrafe verfällt wurde, mit seinem Gesuche um Revision dieser Straffentenz abzuweisen.

In Genehmigung eines fernern Antrags des Regierungsrathes beschließt der Große Rath sofort durchs Handmehr, den gewesenen Kanzleiläufer, Fr. Schuhmacher, dessen wegen betrügerischen Geldstags ausgesprochene Zuchthausstrafe vom frühern Großen Rath bereits in Landesverweisung umgewandelt worden ist, mit seinem nunmehrigen Gesuche um Nachlaß des Rests seiner Strafzeit abzuweisen.

Auf den Vortrag der Polizeisektion und des Regierungsrathes wird dem Herrn D. L. Jung von Offenbach, Großherzogthums Hessen-Darmstadt, Blechschmid zu St. Immer, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Kappelen bei Aarberg zugesichert ist, mit 115 gegen 5 Stimmen die Naturalisation ertheilt.

Auf die Vorträge der Justizsektion und des Regierungsrathes wird durchs Handmehr folgenden Legaten die nach §. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1837 erforderliche Sanktion ertheilt;

1) Einem von der Frau El. Mai geb. Bucher von Bern der Gesellschaft zu Schmieden zugedachten Legate von Fr. 750;

2) Folgenden der Armenanstalt auf der Grube gemachten Schenkungen:

a. Von Junfer Mel. Jonquieres von Bern, von welcher diese Anstalt zur Nacherbin für einen gewissen Erbschaftstheil eingesetzt wurde.
b. Von Frau Ros. Duliker geb. Lutz, Wittwe des gewesenen Pfarrers von Stettlen, im Betrage von Fr. 100.
c. Von Frau A. E. Neuhaus geb. Bigler, von Hasle bei Burgdorf, im Betrage von Fr. 200.

Es wird nun vorgelegt ein
Dekretsentwurf des Regierungsrathes, dahin gehend, daß dem jeweiligen Militärdirektor der Grad eines Obersten ertheilt werde.

Funk, Regierungspräsident, als Berichterstatter. Hr. Pr., m. Hrn.! Der Regierungsrath findet sich veranlaßt, Ihnen hier einen Dekretsentwurf vorzulegen, um die Stellung des Militärdirektors etwas näher zu bezeichnen, wenn er gegenüber einem Truppenkorps in amtlicher Stellung sich befindet und funktioniren muß. Wie es sich ausnimmt, wenn ein Staatsbeamter als Chef des Militärwesens Funktionen erfüllen muß, gegenüber einem Truppenkorps, in rundem Hut und schwarzem Rock, einen Spazierstock an der Seite, das haben Sie schon gesehen. Es handelt sich hier nicht darum, der Persönlichkeit des jeweiligen Militärdirektors den Oberstenrang zuzueignen, sondern der Beamtung. Wenn mithin die Person wechselt, so nimmt sie diesen Rang und Grad nicht wieder mit sich weg, sondern läßt ihn mit der Beamtung selbst zurück. Der Militärdirektor kömmt in den Fall, Militärpersonen im Dienste und außer dem Dienste Befehle zu ertheilen, Personen, die zum Theil bereits einen gleichen Rang bekleiden. Mithin muß der Militärdirektor einen Rang und Grad bekleiden, der dieser Stellung angemessen sei. Ich trage also auf Annahme des Dekretes an.

Kistler unterstützt den Antrag gar sehr und glaubt nicht, daß sich etwas dagegen einwenden lasse.

Fueter findet den Antrag ebenfalls ganz angemessen, glaubt aber, wenn der Militärdirektor als solcher einmal den Oberstenrang eingenommen habe, so könne ihm derselbe auch nach seinem Rücktritte nicht mehr entzogen werden, denn dieß wäre etwas sonst überall im Militär Unerhörtes; er schlägt demnach vor, im Dekrete zu sagen: „Der jeweilige Direktor des Militärs soll den Grad eines Obersten erhalten, und nach Abtretung von dieser Stelle soll ihm dieser Grad nicht mehr entzogen werden."

Marti, Arzt, will nicht dem Amte, wohl aber der Person des gegenwärtigen Direktors den Oberstenrang verleihen, denn man könne nicht wissen, ob auch späterhin jeder andere Militärdirektor diese Würde verdiene, ein solcher könnte ja möglicher Weise nur gemeiner Soldat oder Unteroffizier gewesen sein.

Kistler erwiedert, auch im letztern Falle solle der Militärdirektor, so lange er dieses Amt bekleide, den Truppen gegenüber als Oberst da stehen, damit er jeder Militärperson Befehle geben könne u. s. w.

Stockmar, Regierungsrath. Wenn einer Person ein militärischer Grad verliehen worden ist, so kann man ihr denselben nicht mehr entziehen als infolge eines Urtheils; wenn demnach Jemand Oberst ist, so kann man ihn dieses Grades nur infolge eines Urtheils wieder entkleiden.

Herr Berichterstatter erklärt sich ganz damit einverstanden, auch der Person des gegenwärtigen Militärdirektors Grad und Rang eines Obersten zu ertheilen, glaubt aber, daß wenn der Antrag in diesem Sinne dem Großen Rathe vorgelegt worden wäre, man vielleicht eine Unbescheidenheit darin erblickt haben würde. Jedenfalls sei es am Orte, daß der jeweilige Militärdirektor gegenüber den Truppen als Oberst auftrete. Wenn die hohe Versammlung je einen gemeinen Soldaten, der vom Militärwesen nichts verstehe, zum Militärdirektor erheben zu dürfen glaube, so dürfe sie ihm dann auch das Andere verleihen, was im Dekrete vorgeschlagen werde; allein einen solchen Schnitzer werde die Versammlung hoffentlich nicht begehen. Der Herr Berichterstatter trägt nun darauf an, zunächst das Dekret, wie es ist, zu genehmigen, und dann im einem besondern Beschlusse dem Herrn Militärdirektor Ochsenbein persönlich den Grad und Rang eines Kantonsobersten zu ertheilen.

Abstimmung.

1) In den Entwurf einzutreten . . Gr. Mehrheit.
2) Denselben mit oder ohne Veränderungen anzunehmen . . . . . Gr. Mehrheit.
Dagegen . . . . . 1 Stimme.
3) Für den von Herrn Fueter beantragten Zusatz . . . . . 44 Stimmen.
Dagegen . . . . . 67 „
4) Den Antrag des Herrn Marti als erheblich zu erklären . . . . . Gr. Mehrheit.
Dagegen . . . . . 3 Stimmen.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend den Rechnungsabschluß und ein allgemeines Kreditbegehren.

Der Regierungsrath zeigt dem Großen Rathe in diesem Vortrage an, daß er am 31. August die sechs Direktionen beauftragt habe:

1) Die Rechnungen der unter ihrem Direktorium stehenden Kassen auf 31. August abschließen zu lassen;
2) Bericht zu erstatten, wie viel von den vom abgetretenen Großen Rathe für das Jahr 1846 bewilligten Kredite verwendet worden sei, und wie viel noch zur Verfügung übrig bleibe;
3) Mit Beförderung das Büdget ihrer Direktionen für das Bruchrechnungsjahr vom 31. August 1846 bis 31. Mai 1847 vorzulegen.

Hiemit verbindet der Regierungsrath das Ansuchen an den Großen Rath, daß ihm die Ermächtigung ertheilt werde, inzwischen über die Summen, deren er für den geregelten Fortgang der Staatsverwaltung bedürfe, vorläufig verfügen zu können.

Funk, Regierungspräsident, als Berichterstatter. Der Regierungsrath hat in einer seiner letzten Sitzungen die verschiedenen Direktionen beauftragt, die Rechnungen derjenigen Kassen, welche je unter der betreffenden Direktion stehen, auf den 31. August abschließen zu lassen. Man glaubte, diesen Auftrag ertheilen zu sollen, weil der bisherige Verwalter abgetreten ist, und nicht mehr funktionirt, sondern einen Nachfolger erhalten hat. In allen Verwaltungen geschieht das unter solchen Umständen. Ferner wurde den Direktionen der Auftrag gegeben, Bericht zu erstatten über den Stand der Kredite, welche bereits vom vorigen Großen Rathe für das Jahr 1846 bewilligt worden waren. Es sind seither 2 oder 3 solcher Berichte eingelangt, und es stellt sich heraus, daß im Verhältnisse zur abgelaufenen Zeitfrist diese Kredite über die Maßen benutzt worden sind, so daß einige derselben nur noch einen sehr geringen Rest übrig lassen. Drittens wurden die Direktionen beauftragt, mit Beförderung ein Büdget vorzulegen über die Ausgaben für das Bruchrechnungsjahr vom 31. August 1846 bis 31. Mai 1847. Der Regierungsrath findet sich aber unterdessen in die Nothwendigkeit versetzt, bei Ihnen darauf anzutragen, daß Sie ihn ermächtigen möchten, einstweilen über die nöthigen Summen zu verfügen, so weit dieß zum ordentlichen Staatshaushalte erforderlich ist. Die hohe Versammlung wird über die Nothwendigkeit dieses Schrittes einverstanden sein, und der Regierungsrath wird jedenfalls so haushälterisch als möglich zu Werke gehen.

Pequignot verlangt vom Berichterstatter eine Erläuterung, die sich von selbst verstehen kann, rücksichtlich welcher es aber dennoch von Wichtigkeit ist, daß man vollkommen im Reinen sei. Ist es verstanden, daß die Kredite, die verlangt werden, innert den Schranken des für dieses Jahr beschlossenen Büdgets bleiben sollen, oder handelt es sich um außerordentliche Kredite außerhalb den Schranken, die durch das Büdget vorgezeichnet sind?

Herr Berichterstatter. Hierauf kann ich Ja und Nein antworten. Ich habe bereits bemerkt, daß einzelne Departemente ihre Kredite über die Maßen erschöpft haben im Verhältnisse zur Zeit, welche vom laufenden Jahre noch übrig bleibt, so daß es gar leicht möglich ist, daß die für das Jahr 1846 bewilligten Büdgetansätze überstiegen werden, weil bis zum 31. August verhältnißmäßig mehr gebraucht worden ist, als hätte gebraucht werden sollen. Ich kann also durchaus keine daherige Zusicherung geben. Wenn man bloß innerhalb der Gränze der vom Großen Rathe bereits bewilligten Ansätze bleiben könnte, so wäre diese Einfrage von Seite des Regierungsrathes nicht nöthig gewesen, denn was bereits bewilligt ist, braucht nicht noch ein Mal bewilligt zu werden.

Klopfenstein. Ich weiß nicht, in welchen Departementen am Meisten fehlen wird, aber wenn z. B. das Baudepartement im gegenwärtigen Augenblicke großer Ueberschwemmungen und Verheerungen am Meisten in Anspruch genommen ist, so wird man ihm wohl die Geldmittel zur Verfügung stellen müssen.

Kurz. So einen allgemeinen Kredit gleichsam ins Blaue hinaus zu bewilligen, ist etwas gefährlich, und ich bin nicht geneigt, ohne spezielle Kenntniß der nöthigen Summen und ihrer Verwendung einen solchen zu genehmigen. Allein ich mache einen großen Unterschied zwischen demjenigen, was dringlich ist, und demjenigen, was nicht dringlich ist. Für dringende Reparationen an zerstörten Straßen, Brüken und Dämmen wird die Regierung auch von sich aus ihren Kredit überschreiten dürfen, denn die Büdgets sind nur für ordentliche Zeiten gemacht. Wenn aber in Zeiten von Wassernoth die Regierung für so dringende Arbeiten Geld ausgiebt, wird der Große Rath die Sache nachher gewiß genehmigen. Ich stimme daher gerne bei, daß für solche außerordentliche Arbeiten in Folge der Wassernoth, so wie auch für daherige Unterstützungen dem Regierungsrathe ein illimitirter Kredit ertheilt, für alles übrige aber nur dann weitere Summen bewilligt werden, wenn spezielle Kreditbegehren vorliegen. Ich schlage demnach folgende Fassung des Dekretes vor: „Dem Regierungsrathe wird in Bezug auf die Arbeiten und Unterstützungen, welche die gegenwärtige Wassernoth dringend erfordert, ein unbeschränkter Kredit ertheilt; im übrigen soll er, wenn die büdgetirten Ansätze überschritten sind, außerordentliche Kredite mit genauer Angabe der bisherigen Verwendung verlangen."

Ingold. Diesem Antrage müßte ich durchaus beistimmen. Die Regierung soll kein Geheimniß machen vor dem Volke, sondern offen sagen, wozu sie das Geld braucht.

Cunier. Ich bin durchaus geneigt, die nothwendigen Fonds zu bewilligen, um die Regierung in Gang zu setzen; allein der Berichterstatter hat uns keine genügenden umständlichen Auskünfte ertheilt, um einen unbeschränkten Kredit zu bewilligen. Ich möchte daher wünschen, nähere Erläuterungen zu hören, sei es von Seite des Herrn Ochsenbein, oder sei es von andern Mitgliedern des Regierungsrathes.

Pequignot. Ich habe die Diskussion, die sich gegenwärtig eröffnet, gewissermassen herbeigeführt, und ich glaube als guter Bürger gehandelt zu haben, indem ich die Initiative ergriff. Es ist dieß das erste Mal, daß ich in einem konstitutionell organisirten und administrirten Staate die Regierung mit dem Begehren um einen Kredit auftreten sehe, ohne die Grundlagen zu demselben aufzustellen, ohne eine Uebersicht des Standes der Dinge zu geben. Ich bin kein Finanzmann, allein der bloße gesunde Verstand giebt mir ein, daß wenn eine Behörde einen Kredit verlangt, dieselbe auch die Nothwendigkeit desselben nachweisen und den Betrag desselben genau bezeichnen soll. Der Herr Berichterstatter sagt uns soeben, daß die alten Kredite erschöpft seien, was er in seinem Eingangsrapport mit Stillschweigen übergangen hatte. Er hat uns nicht gesagt, in welchem Maaße die Departemente ihre Kredite überschritten haben, was zu einer Untersuchung Anlaß hätte geben können. Es scheint mir, daß die Regierung, bei Vorlegung eines Projektdekretes von der Art, wie das fragliche, hätte eine Uebersicht des Standes der Dinge aufstellen und aussagen sollen, daß die bewilligten Kredite von diesem oder jenem Departemente überschritten worden seien, und keine verfügbare Summe mehr übrig bleibe. Wenn die Regierung diesen Weg eingeschlagen hätte, so wüßten wir, woran uns halten. Jetzt aber können wir nicht urtheilen, bis zu welchem Grade Nothwendigkeit vorhanden sei. Hier aber verlangt man von uns gewissermassen einen Beschluß ins Blaue hinaus. Dieß veranlaßt mich, den von den Herren Kurz und Cunier gestellten Antrag zu unterstützen, daß der Regierungsrath seinen Antrag motivieren solle, indem er Auskunft über den Stand der Dinge ertheile und uns über den Gebrauch ins Klare setze, den er von den Krediten zu machen gedenkt, die er von uns verlangt. Wenn es sich um außerordentliche Kredite handelt, so könnte ich durch meine Stimme dazu mitwirken, dieselben zu bewilligen; wenn es sich aber um laufende Ausgaben handelt, um Ausgaben, die man vorher sehen kann, so verlange ich, daß man die Nothwendigkeit dieser Kredite rechtfertige.

Ochsenbein, Regierungsrath. Da ich interpellirt worden bin, so will ich weiter Auskunft zu geben suchen. Der Regierungsrath hatte die Nothwendigkeit eingesehen, sich den Kassabestand aller Departementskassen vorlegen zu lassen. Dieses ist nun theilweise eine Arbeit, die mehrere Tage erfordert. Nun wissen Sie, Herr Präsident, meine Herren, bestens, daß der Regierungsrath erst letzten Samstag die Zügel der Verwaltung in die Hände genommen hat, so daß mithin die Zeit offenbar zu kurz war, um sich bis auf heutigen Tag eine vollständige Uebersicht der vorhandenen Geldbedürfnisse zu verschaffen. Auch ist klar, daß der Große Rath nicht so lange beisammen bleiben wird, bis man ihm vollständige Berichte vorlegen kann. Allein die Umstände sind solcher Art, es haben so große Verheerungen an Straßen, Brücken und Privateigenthum stattgefunden, daß die Regierung im Falle sein wird, augenblicklich sehr bedeutende Auslagen zu machen, die seine Kompetenz überschreiten und im dießjährigen Büdget nicht vorgesehen sind. Daher glaubte der Regierungsrath, sich mit einem vorläufigen allgemeinen Kreditbegehren an Sie wenden zu sollen. Eine weitere Auskunft darüber kann man diesen Augenblick nicht geben, jedenfalls aber war es sehr übel angebracht, wenn man hier von Geheimnissen u. s. w. sprach. Es fragt sich: haben Sie Vertrauen zum Regierungsrathe, um ihm den nöthigen Kredit für diese außerordentlichen Umstände zu bewilligen? Haben Sie das Vertrauen nicht, so werden Sie den Kredit nicht aussetzen. Wenn solche Begehren in ordentlichen Zeiten allerdings gehörig belegt sein müssen, so ist dieß in außerordentlichen Zeiten meistens gar nicht möglich. Nicht bloß bei dem Baudepartemente sind die Kredite unzureichend, sondern auch der Direktor des Innern sagte uns, seine Kredite seien erschöpft. Nun aber kömmt der Regierungsrath wahrscheinlich in den Fall, in Folge der Wassernoth außerordentliche Unterstützungen an Arme verabfolgen zu lassen. Andererseits hat man sehr wohl gefühlt, daß es viel gefordert ist, wenn man mit einem solchen Begehren hieher kömmt, und daher hat man dasselbe limitirt bis zum 1. November. Bis dorthin wird der Große Rath ohne Zweifel wieder zusammen kommen, und alsdann wird sich's der Regierungsrath zur Pflicht machen, Ihnen sogleich einen umständlichen Bericht über diese Sache vorzulegen.

Cünier. Sobald es sich nur um außerordentliche Kredite für ganz ungewöhnliche Ereignisse handelt, so werde ich von ganzem Herzen für Alles stimmen, was das öffentliche Unglück mildern kann.

Ingold. Wenn der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sogleich im Eingangsberichte angeführt hätte, was jetzt Herr Ochsenbein angebracht hat, so würde wohl niemand eine Einwendung gemacht haben, aber in die alten Geschichten zurückfallen, wollen wir nicht.

Pequignot. Ich kann ebenfalls zu dem Kredite stimmen, vorausgesetzt, daß das Dekret in dem von Herrn Ochsenbein so eben angegebenem Sinne modifizirt werde.

Die Herrn Kurz und Fleury erklären sich im nämlichen Sinne.

Matthys. Der neue Regierungsrath muß sich zunächst an das Büdget für 1846 halten. Wenn die bisherige Verwaltung ihre Kompetenz überschritten hat, so soll die neue Regierung darunter nicht leiden, sondern man soll sie in die Möglichkeit setzen, die Verwaltung gehörig fortzuführen. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß der Große Rath wahrscheinlich am Ende dieser Woche sich vertagt. Wenn nun die bisherigen Kredite erschöpft sind, und der Große Rath keine neuen bewilligt, so ist der Regierungsrath physisch außer Möglichkeit gesetzt, zu verwalten. Ich möchte also dringend bitten, den Vorschlag des Regierungsrathes anzunehmen, denn sonst würden wir dem Regierungsrathe ein Mißtrauen zeigen, das er nicht verdient. Sie sehen ja, Herr Präsident, meine Herren, aus dem Vortrage, daß die

Herren Direktoren angewiesen sind, beförderlichst ihre Budgets für das Bruchrechnungsjahr vom 31. August 1846 bis zum 31. Mai 1847 vorzulegen.

Ganguillet. Ich möchte doch fragen, ob es nicht so verstanden ist, daß der neue Regierungsrath den bereits bewilligten Kredit bis zum Ende des Jahres gebrauchen könne.

Herr Berichterstatter. Diejenigen Mitglieder, welche den Vortrag angegriffen haben, wissen jetzt gerade so viel als im Anfang. Niemand aus dem Regierungsrathe kann Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, gegenwärtig noch sagen, wozu die verlangten Summen im Einzelnen verwendet werden sollen. Wenn man bedenkt, daß der neue Regierungsrath die Verwaltung kaum seit vier Tagen übernommen hat, so kann ich nicht begreifen, wie Männer, deren Talent und Kenntnisse gewiß weiter gehen, dem Regierungsrathe zumuthen, daß man dem Großen Rathe bereits jetzt Aufschluß ertheile bis in die kleinsten Details. Dieses kann nicht Ernst gemeint sein. Es handelt sich hier um kein Geheimniß, wie ein Redner sich geäußert hat. Wo ist die Veranlassung gegeben, so etwas zu sagen? Man soll wahrlich nicht solche Ausdrücke dahin werfen in der obersten Landesbehörde. Im Regierungsrathe ist weiter nichts berathen und beschlossen worden, als was heute hier schriftlich vorgelesen wurde nach dem Antrage des Herrn Direktors der Finanzen. Wenn nun das nicht recht ist, so können Sie es verwerfen; wenn Sie aber wollen, daß eine geregelte Staatsverwaltung statt finde, so sollen Sie dem Regierungsrathe diese Ermächtigung ertheilen, er wird gewiß das Geld nützlich anwenden. Ich trage auf unveränderte Annahme des Dekretes an.

Abstimmung.

1) Im Allgemeinen einzutreten . .	Handmehr.	
2) Sofort einzutreten	gr. Mehrheit.	
Den Gegenstand zu anderer Redaktion an den Regierungsrath zurückzuschicken .	3	Stimmen.
3) Den Antrag des Regierungsrathes unverändert zu genehmigen	86	„
Für den in der Umfrage gestellten Antrag	19	„

Vortrag des Regierungsrathes betreffend die Erneuerung der Tagsatzungsgesandtschaft.

Ochsenbein, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Jedesmal, wenn ein Regierungswechsel stattfindet, muß auch dasjenige Organ, welches Namens des Volkes außerhalb der Mitte der Regierung aufzutreten berufen ist, erneuert werden, sei es durch Bestätigung der betreffenden Personen, sei es durch Erwählung neuer. Unsere gegenwärtige Gesandtschaft an der dießjährigen Tagsatzung ist nun die Repräsentantin der abgetretenen Regierung, und möglicher Weise können die betreffenden Personen nicht mehr als geeignet erscheinen, die gegenwärtige politische Stimmung des Bernervolkes zu vertreten. Jedenfalls dürfte der zweite Gesandte ersetzt werden müssen, weil derselbe in nächster Zeit seine neue Beamtung als Inselverwalter antreten muß.

Es wird ohne Bemerkung durch's Handmehr beschlossen, in Folge der Einführung der neuen Verfassung nach Analogie des §. 9 des Uebergangsgesetzes die Gesandtschaft auf der Tagsatzung einer neuen Wahl zu unterwerfen.

Imobersteg stellt nun den Antrag, die Wahl erst Morgen vorzunehmen, damit man über die Sache nachdenken könne.

Gfeller zu Signau stellt den Gegenantrag, sofort mit der Wahl zu progrediren.

Stämpfli zu Schwanden pflichtet dagegen dem Antrage des Herrn Imobersteg bei, zumal heute viele Mitglieder abwesend seien.

Rieder zu Adelboden fragt, ob auch die der Tagsatzungsgesandtschaft mitgegebenen Instruktionen als den gegenwärtigen Zeitumständen entsprechend anzusehen seien.

Klay stimmt für Verschiebung.

Karlen in der Mühlematt. Wir sollen doch wohl nicht anstehen, sogleich zur Wahl zu schreiten. Es ist Jedermann bekannt, Hr. Pr., m. Hrn., wie würdig laut den öffentlichen Blättern Herr von Tillier als erster Gesandter den Stand Bern bis jetzt vertreten hat; also wird man nicht lange im Zweifel sein, wem man stimmen solle. Was die mehr untergeordnete Stelle des zweiten Gesandten betrifft, so wird man sich auch darüber heute wohl entschließen können.

Mit großer Mehrheit wird beschlossen, die Wahl der Gesandtschaft sofort vorzunehmen.

Wahl des ersten Gesandten.

Von 121 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr von Tillier, gewesener Regierungsrath	103
„ Ochsenbein, Regierungsrath	6
„ Pequignot, gewesener Landammann	5
„ Dr. Schneider, Regierungsrath	3
u. s. w.	

Ernannt ist im ersten Skrutinium mit absolutem Mehr, Herr Altregierungsrath von Tillier, bisheriger erster Gesandter.

Wahl des zweiten Gesandten.

Von 116 Stimmen erhalten:

Herr Ochsenbein, Reg.-Rath,	im 1. Skrt.		29,	im 2. Skrt.			77
„ Steinhauer, gew. R.R.	„	„	23,	„	„	„	29
„ Weingart, *) Großrath	„	„	21,	„	„	„	3
„ Pequignot, *) gw Landam	„	„	12,	„	„	„	4
„ Revel, Regierungsrath	„	„	4.				
u. s. w.							

Erwählt ist im zweiten Skrutinium mit absolutem Mehr, Herr Ochsenbein, Regierungsrath.

Ochsenbein, Regierungsrath. Hr. Pr., m. Hrn.! Ich danke Ihnen sehr verbindlich für dieses Zutrauen, allein Sie begreifen, daß der Regierungsrath in diesem Augenblicke so ungeheuer mit Geschäften überhäuft ist, daß die Anwesenheit und Theilnahme sämmtlicher Mitglieder sehr gewünscht werden muß. Ohnehin werden einzelne Mitglieder, um zu dislozieren, sich für einige Tage entfernen müssen u. s. w. Also wollen Sie es mir nicht übel nehmen, wenn ich Sie bitte, Jemand anderes an diese Stelle zu erwählen. (Er tritt ab.)

Schöni. Die Tagsatzung, Hr. Pr., m. Hrn., wird nicht mehr gar lange versammelt bleiben; Herr von Tillier, welcher nach den öffentlichen Blättern die Stelle des ersten Gesandten sehr ehrenhaft versehen hat, wird daher vollkommen genügen, und daher trage ich darauf an, dem Herrn Ochsenbein die gewünschte Entlassung nicht zu ertheilen, wohl aber denselben, außerordentliche Umstände vorbehalten, der Verpflichtung zu entheben, sich nach der Bundesstadt zu verfügen.

Abstimmung.

Den Herrn Regierungsrath Ochsenbein von der Stelle eines zweiten Gesandten zu entlassen	30 Stimmen.
Die Entlassung nach Antrag des Herrn Schöni nicht zu ertheilen	Mehrheit.

Der Herr Vizepräsident zeigt dem wiedereintretenden Herrn Ochsenbein diesen Beschluß an.

Ochsenbein, Regierungsrath. Ich bin der Erste, der sich dem Willen dieser hohen Versammlung unterzieht; wenn aber meine Anwesenheit auf der Tagsatzung nöthig werden sollte,

---

*) Die Herren Weingart und Pequignot erklären, eine Wahl auf keinen Fall anzunehmen; der erstere fügt namentlich bei, zu einer solchen Stelle müsse man sich fähig fühlen, es sei dieß nicht etwas, was man ins Lächerliche ziehen könne u. s. w.

so werde ich die Ehre des Gesammtvaterlandes und des Standes Bern insbesondere mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln wahren helfen.

Auf den Vortrag des Militärdepartements und des Regierungsrathes, wird dem Herrn Oberstlieutenant Küpfer von Bern, Kommandanten des 5ten Landwehrbataillons, die wegen Krankheit und zurückgelegten gesetzlichen Alters nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung geleisteter Dienste durchs Handmehr ertheilt.

(Schluß der Sitzung um 6 Uhr.)

Siebente Sitzung.

Donnerstag den 3. September 1846.

(Morgens um 8 Uhr.)

Vizepräsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Beutler, Blösch, v. Erlach, Freudiger, Haudenschild, Hirsbrunner, Hofer zu Hasle, Jenzer, Iseli, beide Kohli, Krebs zu Rüggisberg, Lehmann, Leibundgut, Marquis, Rentsch, Röthlisberger zu Walkringen, Sahli zu Murzeln, Scheidegger Arzt, Steiner zu Kirchberg, Streit zu Köniz, Thönen, v. Tillier, Wenger, Widmer zu Heimismyl und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Bühler, Collin, Frieden, Kohler, Michel, Müller Dr., Renard, Ryser, Schüpbach zu Höchstetten, Schüpbach zu Rahnflüh, Seiler, Vogel, Waber und Zumwald.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Kropf von Schwarzenegg leistet als neu eintretendes Mitglied des Großen Rathes den Eid.

Eine Vorstellung des Einwohnergemeinderathes der Stadt Bern betreffend das Stimmrecht des in der Garnison befindlichen Militärs wird als eingelangt angezeigt und dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überwiesen.

Tagesordnung.

Dekretsentwurf über die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes.

Funk, Regierungspräsident, als Berichterstatter, trägt darauf an, in den Entwurf einzutreten und denselben in globo zu berathen.

Beides wird ohne Bemerkung durch's Handmehr beschlossen.

Herr Berichterstatter. Ueber die Sache selbst, Herr Präsident, meine Herren, erlaube ich mir Folgendes. Der Regierungsrath, welchem man gestern von gewisser Seite her Geheimnißkrämerei zum Vorwurfe gemacht hat, bringt nun heute nach vorausgegangener Berathung im Regierungsrathe einen Antrag, dahin gehend, daß in der Regel künftighin die Sitzungen des Regierungsrathes öffentlich sein sollen. Wir leben in Zeiten, wo die Oeffentlichkeit voran und obenan stehen soll. Der Regierungsrath in seiner Gesammtheit ist durchaus einverstanden mit diesem Grundsatz. Da die jetzige öffentliche Ordnung der Dinge von diesem Prinzip ausgeflossen, da der erste Anstoß, die jetzige Ordnung der Dinge einzuführen, von der Oeffentlichkeit ausgegangen ist, da ferner alle spätere Entwicklung dieser Bestrebungen auf dem Wege der Oeffentlichkeit stattgefunden, da alle Vorberathungen der neuen Verfassung selbst ebenfalls öffentlich stattgefunden haben, da endlich in der Verfassung selbst der Grundsatz möglichster Oeffentlichkeit in allen Dingen ausgesprochen ist, und zwar in sehr ausgedehntem Maße, so hat der Regierungsrath geglaubt, auch er solle in konsequenter Durchführung dieser Grundsätze hier darauf antragen, daß seine Verhandlungen der Regel nach öffentlich gehalten werden sollen. Auf der andern Seite ist aber auch einleuchtend, daß es Geschäfte geben kann, die sich nicht zur Oeffentlichkeit eignen, wenigstens so lange nicht, bis dieselben auf einen gewissen Grad von Reife gelangt sind. Daher erfordert das Staatsinteresse, daß hiefür Ausnahmen von der Regel stattfinden können. Ferner giebt es Angelegenheiten, welche einzelne Staatsbürger betreffen, Familienverhältnisse, Privatverhältnisse, welche schon ihrer Natur nach kein Interesse darbieten für das Publikum, und deren öffentliche Verhandlung oft kränkend und beleidigend wäre für die betreffenden Betheiligten. Daher sagt das Dekret, daß in solchen Fällen auf den Antrag des Präsidenten oder eines Mitgliedes die Verhandlungen bei geschlossener Thüre geführt werden können. Für Geschäfte solcher Art wird dann der Regierungsrath regelmäßige Sitzungstage festsetzen. Ich glaube nicht, daß gegen dieses Dekret, wenigstens was die Grundsätzlichkeit betrifft, wesentliche Einwürfe werden gemacht werden. Der Regierungsrath trägt einmüthig darauf an, daß Sie dasselbe annehmen möchten.

Matthys. Herr Präsident, meine Herren! Ich finde mich veranlaßt, einige Einwendungen gegen dieses Dekret zu machen. Es mag zwar auffallen, daß dieselben von meiner Seite angebracht werden, allein vorerst halte ich dafür, es sei kein geeignetes Lokal vorhanden, worin der Regierungsrath öffentliche Sitzung halten könnte; wenigstens der bisherige Regierungsrathsaal ist nicht dazu geeignet. Schon aus diesem Grunde also sollte man von diesem Dekrete abstrahiren. Zweitens glaube ich, diese Oeffentlichkeit sei der Berathung und der Behandlung der Geschäfte nur hinderlich. Wenn jemand öffentlich votiren muß über dieses oder jenes Geschäft, so wird er sich's angelegen sein lassen, eine sehr wohl motivirte Rede zu halten. Nun hat die Regierung außerordentlich viele sehr minime Geschäfte zu besorgen. Wenn jetzt jedes Mitglied seine Meinung über dieses und jenes Geschäft in langer Rede deduzieren will, so wird dadurch sehr viele Zeit weggenommen, und dem Staate wird nicht nur nichts genützt, sondern im Gegentheile sehr viel geschadet, denn der Regierungsrath kann dann desto weniger Geschäfte behandeln. Drittens dann sehe ich, auch abgesehen hievon, bei dieser Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes durchaus keine Vortheile für das Publikum. Wenn schon der Regierungsrath öffentliche Sitzungen hält, so wird das Publikum einen großen Antheil daran nicht nehmen, vielleicht einige Redaktoren von Zeitungen und dazu etwa Leute, die ihre Zeit viel zweckmäßiger verwenden könnten, wenn sie arbeiten würden. Wenn der Regierungsrath dem Publikum Kenntniß geben will von seinen Schlußnahmen, so hat er dazu andere Mittel, nämlich das Amtsblatt und den Anzeiger. Ich könnte gegen das vorgelegte Dekret noch viele andere Gründe anbringen, ich will mich indessen auf das Angebrachte beschränken und trage auf Verwerfung des Vorschlages an.

Bützberger. Mit dieser Ansicht, Herr Präsident, meine Herren, bin ich nicht einverstanden, wir sollen im Gegentheile den Vorschlag mit Dank annehmen, um so mehr, da der Regierungsrath wahrscheinlich nicht immer so geneigt sein dürfte, öffentlich zu verhandeln, wie er es jetzt ist. Die vorgebrachten Einwendungen sind nach meiner Ansicht total unbegründet. Was vorerst das Lokal betrifft, so ist in Folge der verminderten Zahl der Regierungsräthe im Regierungsrathssaale so viel Platz, daß wenigstens, wie mir ein Mitglied der Behörde gesagt hat, 60 bis 80 Zuhörer sich daselbst einfinden können, wenigstens jeden-

falls eben so viele, als im Sitzungssaale des Obergerichts. Wenn aber wichtigere Geschäfte vorkommen, wo ein größeres Publikum zu erwarten ist, so kann ja der Regierungsrath seine Sitzungen in diesem Saale hier halten. Herr Matthys glaubt ferner, die Oeffentlichkeit werde der Berathung hinderlich sein. Ich glaube das Gegentheil. Wenn der Regierungsrath weiß, daß er durch das Publikum kontrollirt wird, so wird er die Geschäfte sehr genau und sorgfältig prüfen und behandeln, während sonst leicht Nachläßigkeit und Oberflächlichkeit eintritt. Ich wünschte nur, daß auch bei den Gerichtsverhandlungen die Berathung und Abstimmung öffentlich vor sich gehen müßte. Wenn es je Regierungsräthe gäbe, die sich genierten, öffentlich zu berathen, so sollten sie je eher je lieber ihre Demission geben. Das Publikum werde nicht sehr Antheil nehmen, meint Herr Matthys. Ich glaube dieses gerne bezüglich auf gewöhnliche Administrativgeschäfte; allein desto weniger stichhaltig ist dann der erste Einwand wegen des Lokals. Wenn aber wichtige Verhandlungen vorkommen, dann wird das Publikum auch Theil nehmen, und die Anwesenheit des Publikums kann dann vielleicht manchen sehr nachtheiligen Beschluß verhüten.

Herr Berichterstatter. Herr Bützberger hat bereits auf die Einwürfe des Herrn Matthys geantwortet, auf eine Weise, daß ich glaube, diese Einwürfe werden nicht eine große Mehrheit auf sich vereinigen. Was vorerst das Lokal betrifft, so hat es im Rathsaale bedeutenden Raum gegeben, seitdem nicht mehr 17 Mitglieder da sitzen, und die 9 Regierungsräthe nehmen einen kleinen Platz ein, so daß für ein ziemlich bedeutendes Publikum Einrichtungen getroffen werden können. Auch könnte man in der Höhe eine Loge anbringen; man hat dieß bereits genau untersucht, und der Direktor der öffentlichen Bauten hat gefunden, man könne dießorts etwas sehr geeignetes machen. Die Befürchtung, daß man dann über diese Administrativgeschäfte lange Reden halten werde, ist ungegründet. Ist der Stoff danach beschaffen, so wird natürlich oft eine längere Diskussion nöthig sein, aber gerade in solchen Fällen hat dann das Publikum ein Interesse, zuzuhören. Man sagt, diese Oeffentlichkeit gewähre keine Vortheile. Wohl freilich, Hr. Pr., m. Hrn, und wenn es auch nur dieser Vortheil wäre, daß der Glaube und das Bewußtsein im Publikum existire, die Verhandlungen des Regierungsrathes seien öffentlich, so knüpfen sich schon daran bedeutende Vortheile. Zunächst erweckt dieß Vertrauen, während, was hinter verschlossener Thüre berathen wird, ungeachtet es öffentlich berathen werden könnte und sollte, von vornenherein Mißtrauen einflößt. Wenn man weiß, daß die Thüren des Rathsaales jedem Bürger offen stehen, so flößt dieß Vertrauen ein, auch wenn kein Mensch sich auf der Tribüne einfände. Der Einwurf mithin, daß das Publikum wenig Theil nehmen werde, ist nicht haltbar. Wir haben übrigens gesehen, welch' großen Antheil das Publikum genommen hat an der Oeffentlichkeit der Verfassungsarbeiten. Was Herr Bützberger Eingangs gesagt hat, könnnte vielleicht später wirklich eintreten, es könnte allerdings eine Zeit geben, wo man dann weniger geneigt wäre, öffentlich zu verhandeln; ich gebe das gerne zu, die menschliche Schwäche führt oft auf Wege, die uns Allen bekannt sind. Diese Rücksicht ist also ein Grund mehr, um das Dekret anzunehmen.

Abstimmung.

1) Für Annahme des Entwurfs	. .	142 Stimmen.
Für Verwerfung	. . . . .	3 „

Herr Vizepräsident zeigt der Versammlung an, daß die neuerwählten Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes auf ergangene Einladung hin sich im Vorzimmer befinden, um zur Beeidigung gerufen zu werden, daß aber der Herr Regierungspräsident glaube, es sollte zuerst die Frage erörtert und entschieden werden, ob diejenigen neuerwählten Oberrichter und Ersatzmänner, welche Mitglieder des Großen Rathes seien, schon vom Zeitpunkte der Beeidigung hinweg, oder aber erst auf den Tag ihres Amtsantrittes, also auf 1. Oktober, aufhören sollen, Mitglieder des Großen Rathes zu sein.

Lohner glaubt, die Entscheidung dieser Frage solle sich gleichzeitig auch auf alle übrigen Beamten, welche in Zukunft aus der Mitte des Großen Rathes gewählt werden möchten, wie Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten u. s. w., ausdehnen.

Herr Vizepräsident eröffnet demnach die Umfrage in dem von Herrn Lohner beantragten Sinne.

Weingart glaubt, es hänge diese Frage davon ab, wann diese Mitglieder durch neue Wahlen im Großen Rathe ersetzt werden sollen.

Karlen in der Mühlematt ist dagegen der Ansicht, der Austritt aus dem Großen Rathe solle erst erfolgen mit dem wirklichen Amtsantritt.

Möschig theilt diese Ansicht ebenfalls.

Friedli dagegen findet, so bald ein Mitglied als Beamter den Eid geleistet habe, höre es auf, im Großen Rathe zu sitzen.

Matthys hält dafür, die zur Beeidigung eingeladenen Herren Oberrichter schwören heute den Eid, daß sie vom 1. Oktober hinweg ihr Amt getreu und gewissenhaft erfüllen werden u. s. w, mithin beginne der Amtseid eigentlich erst mit dem Amtsantritte. Dazu komme, daß diese Herren noch nicht durch neue Wahlen im Großen Rathe ersetzt seien, so daß also die betreffenden Wahlbezirke unterdessen ihre Vertretung im Großen Rathe nicht hätten. Dieses hindere aber nicht, schon vor dem 1. Oktober die nöthigen Ersatzwahlen anzuordnen und dann die Neugewählten erst auf 1. Oktober einzuberufen.

Rufener ist dagegen der Ansicht, wer eine Beamtung annehme und den daherigen Eid leiste, höre sofort auf, Mitglied des Großen Rathes zu sein.

Ganguillet wünscht, daß Herr Ochsenbein, als gewesener Berichterstatter im Verfassungsrathe, seine Ansicht darüber ausspreche.

Ochsenbein, Regierungsrath. Hr. Pr., m. Hrn.! Ich halte dafür, daß alle Mitglieder des Großen Rathes, welche zu einer Beamtung gewählt werden und die Wahl annehmen, erst auf denjenigen Zeitpunkt aus dem Großen Rathe treten, wo ihre amtlichen Funktionen beginnen. Nun sind die neu erwählten Oberrichter vor dem 1. Oktober nicht als funktionirende Mitglieder zu betrachten. Ferner ist ins Auge zu fassen, daß den betreffenden Wahlbezirken nicht gedient wäre, wenn ihre Stellvertreter, ungeachtet ihr Amt erst auf 1. Oktober beginnt, jetzt schon austreten müßten. Natürlich müssen dann die Ersatzwahlen so stattfinden, daß die neu gewählten Groß-Räthe erst nach dem 1. Oktober eintreten. Es liegt auch im Interesse der Sache, daß diese Herrn einstweilen noch an unsern Berathungen Theil nehmen können. Sie werden also gut thun, Hr. Pr., m. Hrn., zu erkennen, daß die Oberrichter und auch allfällige andere Beamte, welche aus dem Schooße des Großen Rathes hervorgehen, Sitz und Stimme haben sollen, bis sie ihre Funktionen wirklich antreten.

von Steiger fragt bei diesem Anlaße, ob die Herren Regierungsräthe, welche bereits aufgehört haben, Mitglieder des Großen Rathes zu sein, in Bälde im Großen Rathe ersetzt werden sollen, oder ob diese Ersatzwahlen verschoben werden sollen, bis alle übrige Beamte erwählt seien, um dann sämmtliche Ersatzwahlen gleichzeitig vornehmen zu lassen. Wenn die Zahl der bereits vakant gewordenen Großrathsstellen nun noch vermehrt werden sollte, so würde es bedenklich sein, Gesetze von solcher Wichtigkeit, wie deren bereits vorliegen, in Behandlung zu nehmen.

Ochsenbein, Regierungsrath, antwortet hierauf, es seien daorts noch keine Ersatzwahlen angeordnet, mit Ausnahme derjenigen für den Herrn Regierungspräsidenten Funk; diese sei deßhalb angeordnet worden, weil im Wahlbezirke Signau, wo derselbe erwählt worden, ohnehin noch eine andere Ersatzwahl

stattfinden mußte, nämlich für den dort ebenfalls erwählten Herrn Jaggi, der für Bolligen optirt habe. Alle andern Ersatzwahlen hingegen werden dann wo möglich auf einen und denselben Tag angeordnet werden, indem es klüger sei, die Wahlversammlungen nicht allzuschnell auf einander folgen zu lassen, weil das Volk sonst müde werden möchte, seine Souveränetät auszuüben.

Herr Regierungspräsident unterstützt vollständig die Ansicht des Herrn Präopinanten. Es werde wohl kein Zweifel darüber walten, daß z. B. der zum Oberrichter ernannte Herr Amtsschreiber Egger bis zum 1. Oktober Amtsschreiber, und Herr Fürsprecher Gatschet bis zum 1. Oktober Fürsprecher bleibe. Ganz gleich verhalte es sich mit den Stellen im Großen Rathe, die Collision der Stellungen trete erst mit dem Zeitpunkte des Amtsantrittes ein.

Gußet will die neugewählten Oberrichter auch darum nicht vor dem 1. Oktober austreten lassen, weil ja auch Mitglieder des bisherigen Obergerichts fortwährend im Großen Rathe sitzen.

Herr Vizepräsident erwiedert hierauf, daß in dieser Beziehung die alten Beamten gar nicht zählen; so sitzen ja eine Anzahl Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten fortwährend im Großen Rathe.

Funk, Hauptmann, bemerkt, die neu gewählten Oberrichter seien gegenwärtig noch nicht besoldet und haben ihre Stellen noch nicht angetreten, mithin finde der §. 20 der Verfassung hier seine Anwendung noch nicht. Die Herren Regierungsräthe hingegen haben aus dem Großen Rathe treten müssen, weil sie ihr Amt sogleich angetreten haben.

Abstimmung.

Zu beschließen, daß die Beamten überhaupt jeweilen erst mit dem Tage des Amtsantrittes aus dem Großen Rathe treten sollen	Gr. Mehrheit.
Für etwas Anderes	5 Stimmen.

Die neu erwählten Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes, mit Ausnahme des wegen Unpäßlichkeit abwesenden Herrn Kohler, treten in den Saal.

Herr Vizepräsident sich an dieselben wendend: M. Hrn.! Sie sind vom Großen Rathe, wie Ihnen bereits schriftlich zur Kenntniß gebracht worden ist, zu Mitgliedern und Ersatzmännern des neuen Obergerichtes ernannt und auf heute zur Beeidigung eingeladen worden. Auf die Wichtigkeit Ihrer Stellung als Richter Sie aufmerksam zu machen, ist unnöthig, Ihnen Allen ist die hohe Wichtigkeit des Richteramtes genügend bekannt, und wir dürfen auch zuversichtlich erwarten, daß Sie sämmtlich das Ihnen geschenkte Zutrauen bestens zu rechtfertigen wissen werden. Diejenigen von Ihnen, welche sich über die Annahme der Wahl noch nicht erklärt haben, möchte ich bitten, es jetzt zu thun.

Jaggi, Oberrichter. Herr Präsident, meine Herren! Diese hohe Versammlung hat mir jetzt schon zum drittenmale ihr Zutrauen auf eine Art bewiesen, die mir sehr erfreulich sein muß. Ich finde darin eine Anerkennung einerseits meines redlichen Bestrebens, die Pflichten meines Amtes getreulich zu erfüllen, anderseits aber auch meiner politischen Grundsätze, welche diejenigen sind, die sich in unserer Verfassung niedergelegt befinden. Es ist öfters gesagt worden, ein Richter solle sich aller Politik fremde halten. Dieser Meinung bin ich nicht. Ich unterscheide zwischen dem Richter als Bürger und als Richter. Als Bürger hat der Richter politische Rechte, auf welche er nicht verzichten kann; als Richter dagegen soll er von aller Persönlichkeit absehen und weder Sympathie noch Antipathie walten lassen, sonst versündigt er sich und verstößt gegen seine heiligsten Pflichten, denn jeder Staatsbürger ohne Ausnahme hat gleiches Recht auf Gerechtigkeit. In diesem Sinne faße ich den Eid auf, den ich nun hier zu schwören bereit bin, und in diesem Sinne werde ich auch fortan die Pflichten meiner Stellung erfüllen.

Egger, neu erwählter Oberrichter. Herr Präsident, meine Herren! Die Anzeige der auf mich gefallenen Wahl ist mir gekommen, wie ein Blitz aus heiterm Himmel, und hat mich sehr in Verlegenheit gesetzt, indem ich nicht wußte, was nun machen. Einerseits freute mich dieser Beweis von Zutrauen, anderseits aber sah ich die Wichtigkeit der mir zugedachten Pflichten ein und fühlte, daß ich zu schwach sei, um dasjenige gehörig zu leisten, was ein Oberrichter leisten soll. Ich habe freilich früher Jura studiert, aber dieselben seit einigen Jahren nicht mehr praktiziert, und meine Rechtskunde ist daher verschieden von derjenigen, welche ein Oberrichter besitzen sollte. Indessen was mir an Kenntniß des Faches abgeht, werde ich zu ersetzen suchen durch Fleiß, guten Willen und Unbestechlichkeit. Ich erkläre mich also zur Annahme und bin bereit, den Eid zu leisten.

Gatschet, neu erwählter Oberrichter. Auch ich, Herr Präsident, meine Herren, fühle, daß mir vieles abgeht an Fähigkeit, aber ich verspreche, durch Fleiß, Thätigkeit und Unpartheilichkeit das Fehlende möglichst zu ersetzen. Ich danke Ihnen für das Zutrauen und erkläre, die Wahl anzunehmen.

Amstutz, neu erwählter Ersatzmann. Herr Präsident, meine Herren! Ich nehme die Wahl an und danke denjenigen Mitgliedern, welche mir ihr Zutrauen geschenkt haben, bestens.

Nicolet, neu erwählter Ersatzmann. Herr Präsident, meine Herren! Ich danke Ihnen für das mir geschenkte Zutrauen innigst, ich werde mich bestreben, meine daherigen Obliegenheiten nach allen Kräften zu erfüllen, wie auch überhaupt den Fortschritt des Volkes im Sinne und Geist der Verfassung befördern zu helfen.

Gribi, neu erwählter Ersatzmann. Herr Präsident, meine Herren! Durch diese frische Wahl haben Sie eine Anerkennung derjenigen Dienste ausgesprochen, welche ich bereits als Suppleant des Obergerichtes geleistet habe. Ich danke Ihnen dafür und nehme die Wahl an.

Hodler, neu erwählter Ersatzmann. Ich danke Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, für das geschenkte Zutrauen ebenfalls. Die Wahl eines Ersatzmannes ist im Grunde nicht weniger wichtig, als die Wahl eines Oberrichters, denn der Ersatzmann kömmt in ganz gleiche Verhältnisse. Ich werde mich bestens bestreben, Ihrem Zutrauen zu entsprechen.

Die Beeidigung erfolgt nun.

(Fortsetzung der Sitzung folgt in nächster Nummer.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

(Nicht offiziell.)

Jahr 1846. Nr. 8.

(Fortsetzung der siebenten Sitzung. Donnerstag den 3. September 1846.)

Gesetzesentwurf über die Liquidation der Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primizen.

Stämpfli, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Da es sich zunächst um die Eintretensfrage handelt, so will ich ganz kurz auf den Standpunkt verweisen, auf welchem der Große Rath sich hier befindet. Es ist Ihnen allen bekannt, daß der abgetretene Große Rath am 20. Dezember 1845 bereits ein Gesetz hierüber erlassen hat, in welchem folgende Grundsätze aufgestellt wurden. Der obligatorische Loskaufspreis des Zehnten wurde bestimmt nach dem 14fachen Betrage, mit Ausnahme des Weinzehnten, für welchen der 12fache Betrag festgesetzt war; der obligatorische Loskauf der Bodenzinse war festgesetzt nach dem 20fachen Betrage, und endlich der obligatorische Loskauf der Ehrschätze, sofern dieselben nicht als Bodenzinsehrschätze schon mit dem Bodenzinse selbst dahin fallen, war bestimmt nach dem einfachen Werthe des Ehrschatzes. Ferner war in diesem Gesetze festgestellt, daß binnen drei Monaten alle Zehnt- und Bodenzinsbezirke Stellvertreter zu ernennen haben, um mit den Berechtigten in Unterhandlung zu treten. Ferner wurde bestimmt, daß gegenüber denjenigen Bezirken, welche diese Ernennung binnen der angesetzten Frist unterlassen haben, die Berechtigten befugt seien, die Stellvertreter durch den Richter ernennen zu lassen. Endlich dann wurde bestimmt, daß der Berechtigte den Loskaufsakt mit der Berechnung der Loskaufssumme den Pflichtigen mitzutheilen habe, welche dann binnen zwei Monaten erklären sollen, ob sie Reklamationen dagegen zu erheben gedenken oder nicht. Dieses Gesetz ist unter der abgetretenen Regierung bereits zum Theil in Exekution erwachsen, indem von 988 Staatszehntbezirken etwas über 220 ihre Stellvertreter ernannt haben; ferner insofern, als für die Staatszehnten und Bodenzinse das Lehnkommissariat eine Berechnung sämmtlicher Loskaufspreise gemacht hat, welche bereits gedruckt und in hinreichenden Exemplaren hier deponirt ist. Es ist nun bekannt, daß dieses Gesetz das Volk im Allgemeinen nicht befriedigt hat, und daß in Folge der neuen Verfassung eine Aenderung in dieser Beziehung eingetreten ist in dem Sinne, daß die durch jenes Gesetz bestimmten Loskaufspreise nunmehr auf die Hälfte herabgesetzt worden sind. §. 85 II. litt. a sagt: „Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten, sowie die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen im alten Kantonstheile sind aufgehoben. Die Pflichtigen zahlen dafür die Hälfte der in dem Gesetze vom 20. Christmonat 1845 bestimmten Ablösungspreise.“ Das ist nunmehr die Basis des vorliegenden Gesetzes. Allein die Verfassung enthält fernere Bestimmungen, welche im Gesetze von 1845 nicht zum Vorscheine kommen, nämlich erstens in Betreff der Vergütungen an die Privatinhaber. Nach dem Gesetze von 1845 hatte der Staat den Privatberechtigten keine Vergütung zu leisten, hingegen nach §. 85 II. b, soll der Staat ihnen einen gleichen Beitrag vergüten, wie derjenige ist, den sie von den Pflichtigen empfangen, also für den Zehnten den 7fachen und für den Bodenzins den 10fachen Ertrag. Eine fernere neue Bestimmung der Verfassung, welche im Gesetze von 1845 nicht enthalten ist, betrifft die Rückerstattungen an die frühern Loskäufer. Auf diese Bestimmungen der Verfassung nun und auf das Gesetz von 1845 ist der vorliegende Entwurf basirt. Die Dringlichkeit der Erlassung dieses Gesetzes ergiebt sich daraus, daß sowohl der Staat als auch die Privatberechtigten für die diesjährigen Zehnten und Bodenzinse im hängenden Rechte sind, indem das Gesetz von 1845 mitten in der Exekution stehen geblieben ist. Diesen Zustand muß der Große Rath nothwendig sogleich erledigen, er muß sowohl den Staat als die Privatberechtigten in die Möglichkeit versetzen, nach der Bestimmug der Verfassung ihre Gefälle von den Pflichtigen zu beziehen, er muß die Privatberechtigten in den Stand setzen, ihre Ansprüche, die sie durch die Verfassung gegen den Staat erworben haben, zu realisieren; er muß ferner den frühern Loskäufern die Zusicherung geben, daß sie dasjenige zurückerhalten, was die Verfassung ihnen verheißt. Mit Rücksicht auf alle diese Umstände empfehle ich Ihnen das sofortige Eintreten in den vorliegenden Entwurf, und zwar artikelsweise.

Das sofortige Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Bemerkung durchs Handmehr beschlossen.

I. Ablösung durch die Pflichtigen.

§. 1.

„Das Gesetz über die Liquidation der Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primizen vom 20. Christmonat 1845 bleibt unter Vorbehalt der nachstehenden Abänderungen in Kraft.“

Herr Berichterstatter. Das ganze Gesetz zerfällt in drei Abtheilungen: I. Ablösung durch die Pflichtigen, II. Vergütung an die Privatberechtigten, III. Rückerstattungen an die frühern Loskäufer. Was nun die Abtheilung I. betrifft, so steht dieselbe in genauestem Zusammenhange mit dem Gesetze vom 20. Dezember 1845. Um daher die Sache in dieser Beziehung möglichst abzukürzen, hat man jenes Gesetz zu Grunde gelegt, indem die Verfassungskommission fand, daß alle Vorarbeiten u. s. w. bereits gemacht seien, welche, wenn man ganz neue Grundlagen annehmen wollte, völlig überflüssig sein würden, und ferner, weil die Verfassung selbst jenes Gesetz ausdrücklich zur Basis nimmt. Nur insofern die seither eingetretenen Umstände Abänderungen nöthig machen, sind solche angebracht worden. So viel über diesen §.

Der §. 1 wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 2.

„Die in jenem Gesetze bestimmten Ablösungspreise sind kraft §. 85. II. a. der Staatsverfassung auf die Hälfte heruntergesetzt, nämlich:

a. Für den Weinzehnten auf den sechsfachen und für die sämmtlichen übrigen Zehnten auf den siebenfachen Werth des jährlichen Zehntertrages;
b. Für die Molken-, Käs-, Zieger- und Butter-Zinse auf den neunfachen und für die übrigen Bodenzinse auf den zehnfachen Werth des jährlichen Bodenzinsertrages, und
c. Für die Ehrschätze, welche nicht unter den §. 17 des Gesetzes vom 20. Christmonat 1845 fallen, auf den halben Werth eines Ehrschatzes.

Hierbei kommen die Vorschriften des angeführten Gesetzes über die Preisbestimmung, die Durchschnittsberechnung, die Abzugsprozente und die Ausmittelung der Ablösungssummen überhaupt zur Anwendung."

Herr Berichterstatter. Dieser §. hält sich genau an die Bestimmungen der Verfassung, daher wird der Große Rath keinen Anstand nehmen können, dieselben zu adoptiren, wie sie sind. Bezüglich auf die Vorschriften über Berechnung der Preise, Durchschnitte, Abzugsprozente u. s. w. verweise ich einfach auf die Bestimmungen des Gesetzes von 1845. Der §. 2 dieses Gesetzes sagt: „Der Loskaufspreis wird bestimmt — — nach dem —fachen Werthe des jährlichen Zehntertrages, welcher nach der Preisbestimmung des Gesetzes vom 22. Dezember 1832, §. 6, und dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre mit Abzug der durch jenes Gesetz festgesetzten Prozente zu berechnen ist." Der §. 13 sodann sagt: „Der Loskaufspreis wird bestimmt — — nach dem —fachen Werthe des jährlichen Bodenzinsertrages, welcher nach der Preisbestimmung des Gesetzes vom 22. Dezember 1832, §. 16, und dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre zu berechnen ist, wobei die in jenem Gesetze festgesetzten Prozente abzuziehen sind." Endlich der §. 21 sagt: „Der Loskaufspreis beträgt den einfachen (jetzt halben) Werth des Ehrschatzes u. s. w." In diesen 3 §§. des Gesetzes von 1845 sind die Vorschriften über die Ausmittelung der Ablösungssummen der Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze enthalten. Ich empfehle Ihnen diesen §. um so mehr, weil der Gr. Rath durchaus nicht etwas bestimmen kann, was eine Veränderung der verfassungsmäßigen Preisbestimmung zur Folge haben würde.

Gygax. Ich bin so frei, einen Abänderungsantrag zu stellen, einen solchen, welcher alle Zehntpflichtigen gleich beschlägt, und von dem ich daher hoffe, daß er werde angenommen werden. Die in den Gesetzen von 1832 und 1834 bestimmten Prozentabzüge gründeten sich auf eine Berechnung der Bezugs- und Aufbewahrungskosten des Abganges aller Art u. s. w., und sie waren in keinem Falle eine Begünstigung für die Pflichtigen, wohl aber ein Gewinn für den Staat, welcher dann sogleich Geld bekam, anstatt Getreide. Es ist ferner gesetzliche Wahrheit, daß der Durchschnittspreis jeweilen nach dem Kornmarkte von Bern berechnet wurde, wo bekanntlich der Fünffrankenthaler zu Bz. 35 im Kurse ist. Wenn wir hingegen den Zehnten loskaufen, so müssen wir den Fünffrankenthaler zu Bz. 34½ geben, während er uns im Durchschnittspreise zu Bz. 35 angerechnet war, das macht ungefähr 1½ %, und also bin ich so frei, anzutragen, daß man im vorliegenden §. 2 bestimme, es sollen die Abzugsprozente um 1½ erhöht werden. Namentlich wir im Oberaargau haben seit dem Gesetze von 1832 von diesen Abzugsprozenten keinen Rappen genossen; Beweis davon ist, daß viele Gemeinden ihren Zehnten fortwährend lieber in natura gestellt haben. Unser Getreide ist in seiner Qualität geringer als dasjenige des Mittellandes und der Berggegenden, zudem sind wir 10 Stunden von der Hauptstadt entfernt, wollen wir es auf den dortigen Markt bringen, so nimmt uns der Fuhrlohn die 16 Prozent rein weg.

Schürch. Ich kann diesem Antrage nicht beipflichten. Der Loskaufsbetrag ist durch die Verfassung bestimmt, wir können nicht mehr darauf zurückkommen, hingegen stelle ich aus dem vom Präopinanten angeführten Grunde den Antrag, daß die Pflichtigen ihre Zahlungen — den Fünfliverthaler zu Batzen 35 gerechnet, machen können.

Lohner widerspricht der Behauptung des Herrn Gygax, daß die bisherigen Abzugsprozente für die Pflichtigen keine Erleichterung gewesen seien; jedermann stimme doch darin überein, daß die Pflichtigen wenigstens das Stroh frei gehabt haben. Der Antrag des Herrn Präopinanten sodann könne nicht angenommen werden, da ein förmliches Gesetz über den Geldkurs bestehe.

Matthys glaubt, die Anträge der Herren Gygax und Schürch widersprechen den Vorschriften des §. 85. II., indem dadurch eine Veränderung der verfassungsmäßig bestimmten Ablösungen bewirkt würde.

Scherz, Fürsprecher, stellt den Antrag, daß im vorliegenden §. 2 die Worte „die Abzugsprozente" gestrichen werden, denn im §. 85. II. der Verfassung stehe kein Wort davon, daß auch auf Abzugsprozente Rücksicht genommen werden solle.

Rufener stellt, so weit wir ihn verstehen konnten, unter Bezugnahme auf §. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1832, den Antrag, die Privatzehnten in jeder Beziehung, namentlich in Hinsicht auf die Verwaltungs- und Bezugskosten, mit den Staatszehnten gleich zu stellen.

Sury erhebt sich gegen den Antrag des Herrn Scherz auf Streichung der Abzugsprozente. Der §. 2 des Gesetzes von 1845 bilde offenbar die Grundlage des §. 85 der Verfassung, wo ausdrücklich stehe: „Die Pflichtigen bezahlen dafür die Hälfte der in dem Gesetze vom 20. Dezember 1845 bestimmten Ablösungspreise." Nun seien aber in jenem Gesetze die Ablösungspreise mit Rücksicht auf die durch das Gesetz von 1832 bestimmten Abzugsprozente berechnet, und also könne man nicht behaupten, die Verfassung nehme auf die Abzugsprozente keine Rücksicht, vielmehr sei gerade jener Antrag des Herrn Scherz verfassungswidrig.

von Steiger unterstützt die Ansicht des Herrn Matthys, daß der Antrag des Herrn Gygax, betreffend eine Vermehrung der Abzugsprozente, direkt der Verfassung widerspreche. Man müsse sich nun einmal an die Verfassung halten und sei nicht befugt, weder zu Gunsten noch zu Ungunsten irgend eines Landestheiles ein Jota daran abzuändern. Auch die Privatbesitzer von Zehntgerechtigkeiten müssen sich diese Prozentabzüge gefallen lassen, ungeachtet sie nicht den geringsten Vortheil davon gehabt hätten.

Herr Berichterstatter. Was die Fixirung des Ablösungspreises betrifft, Hr. Pr., m Hrn., so bemerke ich ganz bestimmt, daß der Große Rath keine der Verfassung entgegenstehende Bestimmung treffen darf. An und für sich halte ich den Antrag des Herrn Gygax für billig, und wenn ich meinen subjektiven Gefühlen folgen könnte, so würde ich denselben aufs Entschiedenste unterstützen. Allein wir haben hier die Verfassung zur Richtschnur zu nehmen, und diese steht dem Antrage aufs Bestimmteste entgegen. Auch der Antrag des Herrn Schürch kann nicht angenommen werden; eine solche Bestimmung gehört nicht in ein Zehntgesetz, sondern ist Sache einer Münzverordnung. Uebrigens liegt bereits ein Anzug beim Finanzdirektor zur Begutachtung, dahin gehend, daß der Staat bei allen Zahlungen an ihn den Fünffrankenthaler zu Bz. 35 annehmen möchte. Es wird also diese Frage später zum Entscheide kommen. Drittens dann würde der Antrag des Herrn Schürch Einfluß haben auf die Fixirung des Loskaufspreises, mithin etwas anderes zur Folge haben, als was die Verfassung bestimmt hat. Man kann hier keinen andern Geldwerth im Auge haben, als wie er gesetzlich fixirt ist. Ebensowenig kann der Antrag des Hrn. Scherz berücksichtigt werden, aus dem von Hrn. Sury bereits angeführten Grunde. Auch der Antrag des Herrn Rufener widerspricht der Verfassung, welche die Berechnungsbestimmungen genau nach dem Gesetze von 1845 und mithin auch nach dem Gesetze von 1832 aufstellt, so daß in dieser Beziehung nichts geändert werden kann. Ich rathe also von sämmtlichen Anträgen ab, indem, wenn der Paragraph un-

deutlich sein sollte, ich dann vorziehen würde, ganz einfach die Verbalien des §. 85 II. a. der Verfassung herzustellen.

Schürch zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1)	Den §. 2 mit oder ohne Abänderung anzunehmen	Gr. Mehrheit.
2)	Für den Antrag des Herrn Scherz .	1 Stimme.
3)	Für den Antrag des Herrn Gygax .	4 Stimmen.
4)	Für den Antrag des Herrn Rufener .	9 „
5)	Für unveränderte Annahme des §. 2 .	Handmehr.

§. 3.

„Die Frist zur Ernennung der Stellvertreter der Zehntbezirke nach §. 25 des Gesetzes vom 20. Christmonat 1845 wird bis den 1. Wintermonat 1846 verlängert.

Da wo die Ernennung des Stellvertreters durch den Richter bereits geschehen ist, haben die Pflichtigen das Recht, binnen dieser verlängerten Frist den Stellvertreter selbst zu ernennen, in welchem Falle die richterliche Ernennung dahinfällt; sonst aber bleibt diese letztere in Kraft."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bezieht sich auf die §§ 25 und 26 des Gesetzes von 1845. Nach dem Berichte des Lehenkommissärs haben nur etwas über 200 Zehntbezirke binnen der vorgeschriebenen Frist ihre Stellvertreter wirklich ernannt. Die Unterlassung dieser Ernennung von Seite der Uebrigen geschah aber ganz sicher nur darum, weil die Pflichtigen in der Erwartung standen, daß die neue Verfassung daorts Aenderungen aufstellen werde. Diesem Umstande will der vorliegende Paragraph Rechnung tragen.

Der Paragraph wird durchs Handmehr genehmigt.

§. 4

„Den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen, welchen die Ablösungsakten nach den §§ 3 und 14 des angeführten Gesetzes bereits mitgetheilt worden sind, wird die Frist zur Eingabe ihrer Reklamationen um diejenigen zwei Monate verlängert, welche auf die Inkrafttretung des gegenwärtigen Gesetzes folgen.

Da wo die frühere Frist bereits abgelaufen ist, werden die gesetzlich daran geknüpfte Folge der Rechtsverbindlichkeit des mitgetheilten Ablösungsaktes und allfällige darauf gegründete Verhandlungen der Betheiligten hiermit aufgehoben.

Da, wo der Ablösungsakt noch nicht mitgetheilt worden, gilt für die Eingabe der Reklamationen die in jenem Gesetze bestimmte Frist von zwei Monaten von der Mittheilung des Ablösungsaktes an gerechnet."

Herr Berichterstatter bemerkt namentlich in Betreff des zweiten Satzes, daß auch diese Bestimmung den Zweck habe, dem obenerwähnten Umstande Rechnung zu tragen.

Der Paragraph wird ohne Bemerkung durchs Handmehr angenommen.

§. 5.

„Die Privatinhaber von Zehnten und Bodenzinsen haben auch dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, wo das pflichtige Grundstück liegt, zu Handen des Staates ein Doppel des Ablösungsaktes mitzutheilen, wobei dem Staate das gleiche Recht zu Reklamationen zusteht, wie den Pflichtigen. Erst wenn auch der Staat binnen zwei Monaten, von der Mittheilung des Aktes an gerechnet, keine Reklamationen erhebt, wird der Ablösungsakt rechtsverbindlich."

Herr Berichterstatter bemerkt, das Motiv dieses Paragraphen liege in der Vorschrift der Verfassung, wonach der Staat den Privatinhabern einen gleichen Betrag zu vergüten habe, wie die Pflichtigen, so daß also der Staat ebenfalls dabei betheiligt sei.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 6.

„Die Ablösungssummen für die Zehnten und Bodenzinse werden in folgender Weise verzinset und bezahlt: Die Schuldner bezahlen jährlich auf den 31. Christmonat und erstmals 1846 acht vom Hundert des ursprünglichen Betrages der Ablösungssumme, wovon als Zins für den jeweiligen Kapitalausstand vier vom Hundert abgerechnet werden, und das Uebrige an die Tilgung des Kapitals verwendet wird. Den Schuldnern steht es jedoch frei, an dem bestimmten Zahlungstage darüber hinaus eins oder mehrere vom Hundert, oder auch das Ganze des Kapitals abzubezahlen."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält eine wesentliche Abweichung vom Gesetze von 1845. Letzteres bestimmt 15 Zahlungsstöße; die ersten 10 Jahre sollte jeweilen $1/20$, und die folgenden 5 Jahre jeweilen $1/10$ der Loskaufssumme bezahlt und die Restanz unterdessen zu 4% verzinset werden. Nun schlägt der vorliegende §. 6 etwas anderes vor; es wird der Grundsatz der Amortisation angenommen, und als jährlicher Zahlungsbetrag 8% der ursprünglichen Ablösungssumme bestimmt. Die jährlichen Kapitalzahlungen bleiben also stets gleich, nur vermindert sich von Jahr zu Jahr der Zins. Das Resultat dieses Zahlungsmodus ist folgendes, daß in Zeit von 17 Jahren, 8 Monaten und 2 Tagen das Kapital nebst Zins vollständig getilgt ist. Dabei ist aber dem Schuldner frei gestellt, am jeweiligen Zahlungstage mehr als 8% zu bezahlen. Bezahlt ein Schuldner alljährlich 9%, so wird seine Schuld nebst Zinsen getilgt sein in 14 Jahren, 11 Monaten und 25 Tagen, und wenn er 10% bezahlt, in 13 Jahren und 9 Tagen. Die Verfassungskommission, welche diesen Entwurf vorberathen hat, wollte diesen Tilgungsmodus darum annehmen, weil er den Pflichtigen mehr Erleichterung gewährt, als derjenige des Gesetzes von 1845, zumal die Ablösungssumme überhaupt um die Hälfte kleiner ist, als nach dem Gesetze von 1845.

Gygax. Vorhin habe ich mit meinem Antrage nicht Glück gemacht, ich hoffe, es komme jetzt besser. Man hat sich vorhin sehr strenge an die Verfassung gehalten, und jetzt bin ich im Falle, das Gleiche auch zu thun. Wenn dieser Paragraph nicht ein Verstoß ist gegen die Verfassung, so verstehe ich mich dann nicht mehr darauf. §. 85 II. der Verfassung sagt im letzten Satze: „Das Gesetz wird die Zahlungsweise der Ablösungssummen, der Vergütungen an die Privatinhaber und der Rückerstattungen bestimmen." Da steht also kein Wort von einem Zinse. Hingegen der vorliegende §. 6 verlangt für den jeweiligen Kapitalausstand einen Zins von 4%. Das ist nun nicht in der Ordnung, und wir sind nicht schuldig, uns daorts etwas aufbürden zu lassen, was uns durch die Verfassung nicht aufgebürdet ist. Ferner wünsche ich, daß die Ablösungen in kürzerer Zeit beendigt seien; das liegt im Interesse des Staates, je eher er das Geld bekömmt, desto nützlicher kann er es anwenden, und es könnte früher oder später eine Zeit kommen, wo er Mühe haben dürfte, die Loskaufsbeträge einzuziehen. Der Antrag, welchen ich demnach stelle, lautet also: „Die Ablösungen der Zehnten und Bodenzinse geschehen in 10 Jahren zu gleichen Rata, — ohne Verzinsung des Kapitals."

Matthys. Herr Gygax scheint den §. 4 des Gesetzes von 1845, auf welch' Letzteres der § 85 der Verfassung gegründet ist, übersehen zu haben; er lautet: „Die Loskaufssumme ist vom 31. Dezember 1845 an jährlich zu 4 von 100 zinsbar."

Gfeller zu Signau. Wenn die Betreffenden das Kapital nicht verzinsen wollen, so steht es denselben nach dem vorliegenden §. 6 ausdrücklich frei, sogleich das ganze Kapital abzubezahlen. Da der Entwurf auf die Verfassung und infolge derselben auf das Gesetz von 1845 basirt ist, so muß ich mich wirklich verwundern, daß man es hier noch wagen darf, so viele Abänderungen vorzuschlagen, welche jenem Gesetze und der Verfassung ganz entgegenstehen. — (Der Redner fragt nun, was unter dem Ausdrucke „des ursprünglichen Betrages der Ablösungssumme" gemeint sei, ob derjenige nach dem Gesetze von 1845, oder aber nach einem frühern Gesetze.)

Der Herr Berichterstatter antwortet, es werde hier diejenige Ablösungssumme verstanden, welche im Ablösungsakt

festgestellt sei, und diese Ablösungssumme sei diejenige, wie sie durch die Verfassung bestimmt worden.

Indermühle glaubt, man brauche, um den daherigen Zweifel zu heben, lediglich das Wort „ursprünglichen" zu streichen.

Rufener entgegnet, wenn man dieses Wort streiche, so werden dann die 8 Prozent von der Restanz bezahlt und nicht vom Kapital.

Lohner fragt, ob unter dem Worte „Schuldner" der ganze Zehntbezirk verstanden werde, oder aber der einzelne Pflichtige im Zehntbezirke.

Herr Berichterstatter antwortet, der ganze Bezirk werde darunter verstanden, denn der Staat könne nicht mit jedem einzelnen pflichtigen Partikular in Unterhandlung treten.

Schürch schlägt infolge dieser Erklärung folgenden Zusatz vor: „Wenn ein Zehnt- und Bodenzinspflichtiger seinen Antheil abbezahlt hat, so soll er der Unterpfandspflicht entlassen werden."

Matthys findet den § 6 wie er ist klar und genügend; der Ausdruck „ursprüngliche Betrag" beziehe sich offenbar auf die Bestimmungen des vorhergehenden §. 2, durch welchen derselbe eben fixirt werde, und was den Antrag des Herrn Schürch betreffe, so sei dem vermittelst Cessionen zu helfen u. s. w.

Bützberger. Ich müßte den Antrag des Herrn Gygax unterstützen. Herr Matthys folgert aus dem §. 4 des Gesetzes von 1845, welches dem §. 85 der Verfassung zu Grunde liege, daß dieser Antrag verfassungswidrig sei. Allein hier ist zweierlei zu berücksichtigen, die Verfassung als allgemeines und neues Grundgesetz, und das Gesetz von 1845 als älteres einfaches Gesetz. Das Grundgesetz nun bestimmt, die Pflichtigen bezahlen die Hälfte der in dem Gesetze von 1845 bestimmten Ablösungspreise. Was ist nun das: „Ablösungspreise"? Ist dieß der Zins, oder ist es das Kapital? Ohne Zweifel das Kapital, und wie hoch dieses ansteigt, wird durch den §. 2 des Gesetzes von 1845 bestimmt. Wenn also die Verfassung nur bestimmt, daß die im §. 2 des Gesetzes von 1845 aufgestellte Ausmittelung der Ablösungspreise Regel machen soll, so ist unrichtig, was Herr Matthys behauptet. Ich will jetzt nicht von der Billigkeit des Antrages des Herrn Gygax reden, es genügt, nachgewiesen zu haben, daß eine Verzinsung nach der Verfassung nicht zulässig ist. Herr Gfeller sagt zwar, wer nicht Zins zahlen wolle, dem räume der § 6 des Entwurfes ja das Recht ein, die ganze Summe sogleich abzubezahlen. Das ist wohl richtig, aber es ist doch mehr als billig, daß, wenn nun einmal die Zehnten losgekauft werden müssen, man den Betreffenden die nöthige Zeit lasse, um das erforderliche Kapital zur Stelle zu bringen.

Funk, Hauptmann, unterstützt diesen Antrag ebenfalls, an eine Verzinsung habe im Verfassungsrathe niemand gedacht, und die Verfassung sage daher auch nichts davon. Im übrigen schlägt der Redner vor, zu bestimmen, es solle der Zehnten in 7 Jahren und der Bodenzins in 10 Jahren abgelöst sein.

Möschiug vertheidigt den §. 6, wie er ist; eine Verzinsung sei der Verfassung nicht entgegen, da ja dieselbe im §. 85. II. ausdrücklich dem Gesetzgeber die Befugniß übertrage, die Zahlungsweise zu bestimmen.

v. Steiger. Ich bitte, Herr Präsident, meine Herren, zu bedenken, daß die Frage, ob die Entrichtung eines Zinses billig und gerecht sei, faktisch bereits entschieden ist. Infolge des Gesetzes von 1845 ist bereits der Zehnten des heurigen Jahres Niemandem entrichtet worden, sondern man hat sich allerseits darauf verlassen, nach Maßgabe des zu erwartenden neuen Gesetzes den ersten Jahreszins zu zahlen. Könnte es nun irgend ein Mitglied billig finden, daß der Zehntherr jetzt diesen ganzen ersten Jahresertrag verlieren und daß die Ablösungssummen unzinsbar bleiben sollen? Ich bitte, sich nicht nur an den Platz der Pflichtigen, sondern auch an denjenigen der Berechtigten zu stellen und alle Stricke gleich lang zu machen. Die Pflichtigen haben in den übrigen Bestimmungen des Gesetzes so viele Vortheile erlangt, daß die Berechtigten andererseits nicht durch immer neue drückende Bestimmungen noch mehr benachtheiligt werden sollten. Wenn es im §. 85 II. heißt: „Die Pflichtigen bezahlen dafür (für die Zehnten, Bodenzinse u. s. w.) die Hälfte der in dem Gesetze vom 20. Dez. 1845 bestimmten Ablösungspreise", so ist damit doch offenbar gesagt, daß das Gesetz von 1845 maßgebend sei. Nun aber ist der Grundsatz der Verzinsung in diesem Gesetze aufgestellt, keine Stimme hat sich damals dagegen erhoben, und es ist mir unerklärbar, wie man heute finden kann, die ohnehin so außerordentlich niedrig gestellten Ablösungssummen sollen zinslos sein, und die Privatberechtigten sollen dieselben vielleicht 25 Jahre lang zinslos bleiben lassen. Ich bin überzeugt, daß die betreffenden Herren Antragsteller selbst bei genauerem Nachdenken nicht so unbillig sein werden, so etwas zu verlangen. Ich möchte mich sehr ehrerbietig, aber sehr ernstlich gegen diesen Antrag verwahren.

Ingold erklärt dagegen, daß er den Antrag des Herrn Gygax unterstütze; die obligatorische Liquidation treffe ohnehin manche schon hart genug, und also solle man es bei der Ablösungssumme bewenden lassen.

Dähler, zu Seftigen, spricht sich im entgegengesetzten Sinne aus; bezüglich auf die Zehnten möchte am Ende der Antrag des Herrn Gygax noch eher angehen, aber bezüglich der Bodenzinse würde ein solcher Grundsatz höchst unbillig sein, was der Redner durch ein Beispiel des Nähern begründet.

Huggler. Ich muß finden, Herr Präsident, meine Herren, daß der vorgeschlagene §. 6 für die Zehntpflichtigen selbst eine Wohlthat sei, und ich habe nach den im Verfassungsrathe, in vielen andern Versammlungen u. s. w. stattgehabten Vorgängen nicht erwartet, daß man heute verlangen werde, die Loskaufskapitalien sollen nicht verzinset werden. Man hat damals die Hochherzigkeit und Loyalität anderer Kantonstheile, die nicht im Falle sind, Zehnten u. s. w. schuldig zu sein, in Anspruch genommen, um für die zehntpflichtigen Gegenden billige Loskaufsbestimmungen zu erzielen. Nun begreife ich wirklich nicht, daß man heute die Stirne haben kann, noch mehr zu verlangen und die Schuldigkeit zu bestreiten, welche laut Verfassung den Betreffenden obliegt. Es kann nicht zweifelhaft sein, ob ein Kapital, das nun einmal eine fixe Schuld bildet, verzinst werden soll oder nicht. Ich stimme zum Paragraph, wie er ist.

Sury. Ich komme noch immer nicht von der Ansicht zurück, daß man Zehnten und Bodenzinse nicht schuldig gewesen sei, allein es ist nun einmal grundsätzlich in der Verfassung ausgesprochen, daß sie in Geld sollen abgelöst werden. Immerhin aber mache ich noch einen Unterschied zwischen Zehnten und Bodenzinsen in den Händen des Staates und zwischen solchen in den Händen von Privaten und Korporationen. Den Korporationen und Privaten ist man den Zins schuldig, wenn die Schuld nicht abgelöst wird, daß man aber dem Staate die Ablösungssumme verzinse, dafür könnte ich nie sein. Ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Gygax an, jedoch mit dem Beisatze, daß der Staat den berechtigten Privaten und Korporationen den Zins vergüte. Sollte aber dennoch eine Verzinsung auch an den Staat belieben, so schlage ich vor, daß der Zinsfuß auf 3 ½ Prozent gesetzt werde, also auf den nämlichen Fuß, auf welchem die Oberländer 5 Millionen aus dem Staatsärar fordern, die größtentheils aus dem Ackerbau geflossen sind.

Huggler. Wir haben die 5 Millionen noch nicht, und übrigens muß ich bemerken, daß eben dieser niedrige Zinsfuß der schwache Gegenwerth ist von denjenigen Loskaufserleichterungen, welche man den Zehntpflichtigen gemacht hat.

Scherz, Fürsprecher. Es kann Herrn Sury nicht damit Ernst sein, einen Unterschied zu machen zwischen dem Staate als Zehntinhaber und zwischen Privatinhabern. Hier tritt der Staat durchaus in die nämlichen Rechte, wie jede andere moralische Person. Durch die Verfassung ist das hier zu fixirende Ablösungskapital jedenfalls nicht mehr als eine Abgabe anzusehen, sondern als eine Schuld, und nun steht es dem Gläubiger dieser Schuld zu, zu sagen, wann der Schuldner bezahlen solle. Will der Gläubiger die Bezahlung nicht sogleich

verlangen, sondern dem Schuldner Frist gestatten, so ist er offenbar berechtigt, einen Zins zu verlangen. Ich könnte mich nur in dem Falle dem Antrage des Herrn Gygax anschließen, wenn die Pflichtigen ihre Schuld sogleich bezahlen wollen, denn sonst könnte ich mit gleichem Rechte Namens des Oberlandes verlangen, daß auch alle Gültbriefschulden auf 25 Jahre hinaus zinslos erklärt werden. Was sodann die 3 oder 5 Millionen betrifft, welche man uns schon wiederum um die Nase reibt, so haben wir dieselben noch nicht, und der uns mitgetheilte Dekretsentwurf über die Hypothekarkasse scheint uns dieselben noch sehr verkümmern zu wollen.

v. Steiger. Ueber den Antrag des Herrn Sury, den Zins nur zu 3 1/2 Prozent zu bestimmen, möchte ich bemerken, daß der einzig richtige und billige Zinsfuß offenbar nur der landesübliche sein kann, nämlich 4 Prozent. Ebensowenig als die Zehntbesitzer 5 oder 6 Prozent verlangen dürfen, ebensowenig kann man bestimmen, daß sie weniger als 4 Prozent haben sollen. Wie dann dieser Zinsfuß in Verbindung gebracht werden kann mit den 5 Millionen für das Oberland, ist mir unerklärbar; wenigstens was die Privatberechtigten betrifft, zweifle ich daran, daß dieselben gar sehr bei diesen 5 Millionen betheiligt seien; sie können nichts dafür und werden auch nichts davon genießen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei, mir auch ein Wort darüber zu erlauben. Der Wortlaut der Verfassung bezieht sich nur darauf, daß die Hälfte der in dem Gesetze vom 20. Christmonat 1845 bestimmten Ablösungspreise verlangt werden solle. Nun seid Ihr vorhin vom Grundsatze ausgegangen, daß die Prozentabzüge dennoch beizubehalten seien. Wenn Ihr nun dort geglaubt habt, das sei im Sinn und Geiste der Verfassung, so ist es gewiß auch im Sinn und Geiste der Verfassung, daß auch Zinse bezahlt werden. Dieses möchte ich denjenigen zu bedenken geben, welche sich jetzt so strenge auf den Wortlaut der Verfassung berufen. Man wird mir nicht vorwerfen, daß ich für die Zehntberechtigten parteiisch sei, aber so lange wir noch wissen können, wie der Verfassungsrath es gemeint hat, möchte ich dringend warnen, nicht vom Geiste des Verfassungsrathes abzuweichen. Alle dem Verfassungsrathe vorgelegten Berechnungen haben sich auf die Zinsbarkeit der Loskaufskapitalien gestützt; würde man jetzt die Zinse fallen lassen, so gäbe das ein großes Defizit im Budget, und zwar ein Defizit, welches nicht im Willen des Verfassungsrathes lag.

Egger. Auch ich hätte es gerne gesehen, wenn die Ablösungssummen unzinsbar gewesen wären; aber weil es nun einmal im Sinne des Verfassungsrathes lag, daß dieselben bis zu ihrer Abzahlung verzinst werden sollen, so sehe ich mich genöthigt, zum §. 6 zu stimmen, wie er ist.

Schaad. Ich müßte die gleichen Ansichten unterstützen, und ich finde, es liege unter der Würde des Großen Rathes, jetzt wiederum frischerdings miteinander zu markten.

Karlen, in der Mühlematt. Diese Meinung muß auch ich unterstützen und bedaure, daß die abweichenden Interessen der einzelnen Landesgegenden hier wiederum angeregt worden sind, da doch im Verfassungsrathe weitläufig genug darüber diskutirt worden ist.

Geiser, Metzger. Ich könnte diese Ansicht nicht theilen. Ich bedaure auch, daß es jetzt wiederum zum Kampfe zwischen den einzelnen Landesgegenden gekommen ist, aber ich begreife nicht, warum man jetzt von anderer Seite so sehr an einer solchen Kleinigkeit hängen will. Während man über die bedeutenden und dem Staate sehr nachtheiligen Holzfrevel im Oberlande unbedenklich weggegangen ist, will man es jetzt in einer billigen Sache, die hauptsächlich unsern Landestheil betrifft, so genau nehmen. Ich müßte also den Antrag des Herrn Gygax unterstützen, denn gerade dieser Sache wegen war man bei uns mit dem Gesetze von 1845 durchaus nicht einverstanden, und ich begreife nicht, wie ein anderes Mitglied glauben kann, die Gesinnungen des Oberaargaus auszusprechen, wenn es dem §. 6 das Wort rede.

Wirth stimmt zum Paragraph wie er ist; die Annahme des Antrages des Herrn Gygax wäre eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die bisherigen Loskäufer.

Ritschard trägt auf den Schluß der Umfrage an.

Egger. Ein Wort zur Berichtigung. Ich habe nicht gesagt, ich wolle die Gesinnungen des Oberaargaus aussprechen, obschon ich glaube, die Gesinnung der großen Mehrheit der oberaargauischen Bevölkerung sei eine durchaus rechtliche, die also nichts anderes will, als was recht ist. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß ich dem Antrage des Herrn Gygax beipflichten würde, wenn nicht der Verfassungsrath ausdrücklich von der Voraussetzung der Verzinsbarkeit der Ablösungssummen ausgegangen wäre.

Rieder zu Adelboden. Die vergangene Zeit hat uns gelehrt, wie es geht, wenn man mit Persönlichkeiten u. s. w. in den Behörden auftritt. Ich bedaure sehr den Anlaß zu dieser Disputation, und ich möchte sehr davor warnen, auf diesem Fuße fortzufahren. Die materiellen Fragen sind im Verfassungsrathe nun einmal entschieden worden, und hierauf gestützt, wird hoffentlich auch hier erkannt werden, was recht und billig ist.

Schläppi. Ich glaubte im Verfassungsrathe, man habe sich nun einmal über diese Frage vereinigt, und man werde dann die daherigen Bestimmungen der Verfassung nicht sobald schon benutzen, um der Wortauslegung Zwang anzuthun. Deutlich ist es in der Verfassung ausgesprochen, daß die Zehnten u. s. w. aufgehoben sein, und daß die Pflichtigen dafür bezahlen sollen die Hälfte der im Gesetze von 1845 bestimmten Ablösungspreise. Wenn nun das nicht deutlich gesagt ist, was bezahlt werden soll, so verstehe ich nichts von der Sache. Wir sollen bedenken, Herr Präsident, meine Herren, daß wir uns hier bezahlen lassen für unsere Zeit, und also sollen wir nicht wiederum so lange Diskussionen machen über eine Sache, die durch die Verfassung entschieden ist. Ich muß sehr bedauern, daß man diesen Vereinigungsakt zwischen der Nation von einer Seite her schon nicht mehr anerkennen will. Ich stimme zum §. 6 wie er ist.

Lohner. Man ist bald versucht, zu fragen, wo denn eigentlich die Abgeordneten des bernischen Volkes sind; man hört nur von Abgeordneten der Bezirke reden, das bernische Volk aber steht da, wie ein verwaistes Kind.

Sigri unterstützt den Antrag des Herrn Hauptmanns Funk in Betreff des Abzahlungsmodus; es sei dieß eine sehr leichte Berechnungsart für die Pflichtigen und eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltungskosten.

Wiedmer zu Grünen stimmt zum §. wie er ist; etwas Besseres könnte man nicht machen, und was die Verzinsung betreffe, so habe dieselbe offenbar im Sinne des Verfassungsrathes gelegen.

Rothacher glaubt, das Gesetz von 1845 habe nicht wegen des Loskaufsbetrages bösen Willen gemacht, sondern mehr wegen der obligatorischen Abbezahlung in so und so viel Zeit; der Kapitalist freilich möge sich gut dabei befinden, aber der ärmere Mittelmann werde immer noch Mühe haben; daher warne er sehr davor, die Abzahlungstermine nicht zu kurz zu machen. Der Redner stimmt zum § wie er ist.

Herr Vizepräsident erklärt, daß er als Mitglied das Wort zu ergreifen wünsche, und steigt daher vom Stuhle.

Niggeler. Hr. Präs., m. Hrn.! Als der Antrag des Herrn Gygax geschah, glaubte ich wirklich nicht, daß derselbe ernstlich gemeint sei; indessen mußte ich sehen, daß das Ding mehr als ernst gemeint ist. Mehrere Redner, sogar solche, welche juridische Kenntnisse besitzen, wollten eine Verfassungsverletzung daraus eruieren, wenn man die ausstehenden Ablösungssummen als zinsbar erkläre. Allerdings nach dem Buchstaben der Verfassung kann behauptet werden, sie rede nicht von einem Zinse, aber der Sinn des Verfassungsrathes war denn doch dieser, daß die Ablösungssumme zinstragend sein solle, und man würde also diesem Sinn durchaus entgegen handeln, wenn man auf den Antrag des Herrn Gygax eintreten wollte. Der § 85. II. bestimmt ganz einfach, das Gesetz werde die Art und Weise der Ablösungssummen, der Vergütungen an die Privatinhaber und der Rückerstattungen bestimmen. Nun behauptet man hier, die

Verfassung rede bloß von Ablösungssummen, von Zinsen aber nicht. Nun, meine Herren, wenn die Pflichtigen nicht Zins entrichten wollen, gut, so sollen sie die ganze Summe sogleich bezahlen. Wenn aber die Pflichtigen dieses nicht wollen, sondern selbst fordern, daß man ihnen Kredit mache für die Abzahlung, dann sollen sie unterdessen zinsen. Es ist doch wohl nie erhört worden, daß man für schuldige Summen Kredit verlangt auf 17 Jahre hinaus und unterdessen keinen Zins bezahlen will. Ich begreife überhaupt nicht, wie man auf diesen Vorschlag kommen konnte, denn der §. 6 ist gewiß so billig, als er irgend gestellt werden konnte, und vor wenigen Jahren noch würde man bei einem solchen Antrage die Finger geschleckt haben bis an die Ellbogen. Nach diesem Modus wird der Pflichtige in 17 Jahren mit Zins und Kapital ganz frei; ist dieß also nicht eine bedeutende Erleichterung für ihn, ist es nicht besser, auf diesem Fuße Termine zu gestatten, als aber festzusetzen, die ganze Ablösungssumme solle sofort bezahlt werden? Wollte man aber Termine gestatten und von der Verzinsung abstrahiren, so würde man offenbar die andern Landestheile benachtheiligen und das Staatsvermögen schwächen auf eine Weise, wie sie dem Willen der Verfassung entgegen wäre. Von Zweien Eines, entweder Baarbezahlung oder Verzinsung; Sie können nun wählen. Unrecht geschieht keines; wenn Einer Kredit verlangt, so soll er auch Zins zahlen.

Röthlisberger zu Münsingen stellt den Antrag, daß an die Stelle des vorgeschlagenen Artikels lediglich der §. 6 des Gesetzes vom 20. Christmonat 1845 gesetzt werde, wonach in 15 Jahren die ganze Schuld getilgt würde. Dieser Modus stütze sich rein auf das Decimalsystem und sei schon dadurch eine bedeutende Erleichterung für alle diejenigen, welche mit dem daherigen Rechnungswesen zu thun haben werden. Der Redner fügt ausdrücklich hinzu, daß er dabei die Verzinsung zu 4 Prozent ebenfalls voraussetze.

Herr Berichterstatter. Auch ich muß es sehr bedauern, Herr Präsident, meine Herren, daß man sich heute wiederum auf den gleichen Standpunkt versetzt hat, wie im Verfassungsrathe. In der Vorberathungskommission und im Verfassungsrathe selbst haben wir 6 volle Tage über die materiellen Fragen gemarktet und gestritten, und gerade durch jenes sechstägige Markten sind wir dann zu einem Ziele gelangt, das wir alle so sehnlichst zu erreichen wünschten, nämlich zur Vereinigung, und die daraus hervorgegangene Verfassung ist also ganz eigentlich ein Vereinigungsakt, ein gegenseitiges Amnestiedekret. Ich muß es also sehr bedauern, daß man dieses heute schon wieder vergessen wollte. Gegen den Antrag des Herrn Gygax möchte ich bloß auf einen damaligen Vorgang aufmerksam machen. Als sich die Berathungen im Verfassungsrathe bereits dem Ziele näherten, hatte ich in der Vorberathungskommission den Antrag gestellt, daß, wenn man mit den Forderungen zu hoch gehen wolle, man dann den Pflichtigen Zinsfreiheit gestatten solle. Dieser Vorschlag wurde von der Kommission verworfen. Hieraus können Sie entnehmen, ob es in Sinn und Geist der Verfassung liege, daß keine Zinsen bezahlt werden. Ich habe im Verfassungsrathe von Anfang bis zu Ende das Interesse der Pflichtigen verfochten nach meinen Kräften; endlich dann ist eine Vereinigung der verschiedenen Interessen zu Stande gekommen, und diese Vereinigung will ich jetzt festhalten. Ich spreche mich also dahin aus, daß Zinse bezahlt werden sollen. Dieses als Erwiederung auf den Antrag des Herrn Gygax. Ebensowenig kann ich den Antrag des Herrn Sury empfehlen, nämlich nur 3½ Prozent zu fordern mit Rücksicht auf die dem Oberlande zugesicherten Vortheile. Ich muß hingegen bemerken, daß dieses letztere Motiv nicht billig und nicht gerecht ist, denn gerade mit Rücksicht auf die für die untern Gegenden eingetretenen Zehnterleichterungen hat man dem Oberlande jenes Ausgleichungsmittel gestattet. Die Herren Funk, Hauptmann, und Sigri wollen 7 jährliche Abzahlungsstöße für den Zehnten und 10 jährliche für den Bodenzins, und zwar ohne Verzinsung. Hiegegen ist einfach zu bemerken, daß die Pflichtigen gegen das Gesetz von 1845 hauptsächlich darum aufgetreten sind, weil die dort vorgeschriebene Ablösungsart allzustark war. Daher könnte ich um so weniger dem Antrage der Herren Funk und Sigri beistimmen, ungeachtet allerdings die Ablösungssumme um die Hälfte herabgesetzt ist. Wenn, anstatt in 17 Jahren, schon in 7 Jahren der Zehnten vollständig abgelöst sein muß, so müssen die Betreffenden das nöthige Geld irgendwo finden, und also wird dadurch nichts anderes provozirt, als ein größerer Darlehensverkehr und Erhöhung des Zinsfußes. Wir sollen hierbei nicht etwa vorzugsweise die wohlhabenderen Güterbesitzer im Auge haben, sondern die weitaus größere Mittelklasse, und nicht bloß Einzelne, sondern das Ganze. Was den Antrag des Herrn Schürch betrifft, so ist demjenigen, was er wünscht, im §. 32 des Gesetzes von 1845 entsprochen. Wenn aber Herr Schürch vielleicht dieses im Auge hatte, daß der einzelne Pflichtige eines Bezirks sich direkt gegen den Staat frei machen könne, so könnte ich diesem nicht beistimmen, denn dieses würde zu einer ungeheuern Verwickelung führen. Zur Annahme des von Herrn Röthlisberger gestellten Antrages sodann könnte ich aus den nämlichen Gründen nicht rathen, um deren Willen ich dem Antrage der Herren Funk und Sigri nicht beipflichten konnte. Man hat behauptet, die Frage wegen der Verzinsung betreffe nur eine Kleinigkeit; ich bin daher so frei, Sie schließlich noch für den Fall, daß Zinsfreiheit ausgesprochen würde, auf das finanzielle Resultat aufmerksam zu machen. Der Lebenskommissär hat das gesammte Ablösungskapital für den Staat nach dem Gesetze von 1845 berechnet auf L. 4,164,912. 21½ Rp. Durch die Verfassung wird dasselbe reduzirt auf die Hälfte, also auf L. 2,082,456. 10¾ Rp.; hievon ist der Zins zu 4 Prozent L. 83,000. Der Staat würde also während der ganzen Reihe von Jahren jährlich so viel verlieren und mithin am Ende über eine Million verloren haben. Ich möchte Sie bitten, auf diesen Umstand denn doch auch Rücksicht zu nehmen. Sollte dann der Staat nach dem Antrage des Herrn Sury den Privatberechtigten den Zins vergüten, so betrüge dieß wiederum eine jährliche Summe von L. 52,000, so daß, wenn Sie die Unzinsbarkeit der Ablösungssummen und zugleich die Zinsvergütung an die Privatberechtigten aussprechen, der Staat jährlich L. 135,000 verlieren wird. Ich trage auf unveränderte Annahme des §. 6 an.

Funk zieht nun seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1)	Den §. 6 mit oder ohne Abänderung anzunehmen	Gr. Mehrheit.
	Dagegen	Niemand.
2)	Für den Antrag des Herrn Röthlisberger	2 Stimmen.
3)	Für den Antrag des Herrn Gygax .	10 „
	Dagegen	Gr. Mehrheit.
4)	Für den Antrag des Hrn. Schürch .	15 Stimmen.
	Dagegen	Gr. Mehrheit.

II. Vergütungen an die Privatberechtigten.

§. 7.

„Die Vergütungen, welche der Staat den Privatinhabern von Zehnten, Bodenzinsen und Erschätzen nach § 85 II. b. der Staatsverfassung zu leisten hat, werden bezahlt wie folgt: Der Staat stellt den Berechtigten für den Betrag der Vergütung Schuldscheine von je 500 Franken Kapitalinhalt aus. Bruchsummen unter Fr. 500 bezahlt er ihnen bar bis den 31. Christmonat 1848. Jährlich auf den 31 Christmonat und erstmals 1847 löst der Staat von diesen Schuldscheinen wenigstens den fünfundzwanzigsten Theil ihrer ursprünglichen Anzahl ein. Den Rang ihrer Einlösung bestimmt das Loos, welches unter der Leitung der Finanzdirektion jeweilen drei Monate vorher öffentlich gezogen und dessen Ergebniß durch das amtliche Blatt sogleich bekannt gemacht wird.

Die Schuldscheine, sowie die Bruchsummen unter Fr. 500 sind vom 1. Jenner 1846 an zu vier vom Hundert jährlich verzinslich."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist neu gegenüber dem Gesetze von 1845, aber nicht neu gegenüber dem §. 85 der Verfassung, welcher diese Vergütungen an die Privatberechtigten vorschreibt. Der Paragraph enthält nichts anderes, als die Ausführung dieser Bestimmung der Verfassung, die einzige Frage ist daher diese: Wie sollen die Vergütungen

geleistet werden? Einig ist man gewiß darüber, daß Geldzahlungen geleistet werden sollen, vielleicht ist man aber nicht darüber einig, ob diese Geldzahlungen von Seite des Staates auf einmal abzubezahlen seien, oder aber nur stoßweise. Was gegen die einmalige Ablösung spricht, ist, daß hiezu ein Kapital erforderlich wäre für Zehnten von Fr. 746,760 und für Bodenzinse von Fr. 627,600, zusammen also ein Kapital von Fr. 1,376,360. Im Jahre 1834 nämlich hatte der Große Rath eine Aufforderung an alle Besitzer von Zehnten und Bodenzinsen erlassen, zu Eingabe ihrer Rechte an das Lehenkommissariat, und zwar unter Strafe der Ersitzung dieser Rechte im Falle der Unterlassung. Infolge dessen ist dann ein Etat sämmtlicher Privatberechtigungen zu Stande gekommen, welcher einen jährlichen Zehntertrag von Fr. 127,000 und einen jährlichen Bodenzinsertrag von Fr. 73,000 ausweist. Dabei sind aber die Prozentabzüge noch nicht gemacht, wenn man aber dieselben in Berücksichtigung zieht, so ergibt sich das oben angeführte Resultat. Der Staat hat aber außer den Vergütungen an die Privatberechtigten laut Verfassung auch noch zu leisten die Rückerstattungen an die frühern Loskäufer. Mit diesen nun verhält es sich folgendermaßen. Laut dem Rapporte der frühern Zehntliquidationskommission sind losgekauft worden:

1. Gegenüber dem Staate:

a. Zehnten.

			Die Rückerstattung beträgt:		
Von 1832 bis 1845 für Fr.	430,537 Rp. 32.		Die Hälfte mit Fr.	215,268 Rp. 66.	
„ 1804 „ 1832 „ „	1,653,881 „ 22.		Ein Drittel mit „	551,297 „ 07⅓.	
Vor 1798 „ „ „	98,904 „ —		Ein Viertel mit „	24,723 „ 50.	
					Fr. 791,288 Rp. 23⅓.

b. Bodenzinse.

Von 1832 bis 1845 für Fr.	538,768 Rp. 50.		Die Hälfte mit Fr.	269,384 Rp. 25.	
„ 1804 „ 1832 „ „	446,442 „ 06.		Ein Drittel mit „	148,814 „ 02.	
Vor 1798 „ „	79,262 „ —		Ein Viertel mit „	19,815 „ 50.	
					Fr. 438,013 Rp. 77.

c. Ehrschätze.

Von 1832 bis 1845 für Fr.	27,995 Rp. 66.		Die Hälfte mit Fr.	13,997 Rp. 83.	
„ 1804 „ 1832 „ „	39,799 „ 50.		Ein Drittel mit „	13,299 „ 83⅓.	

d. Primitzen.

Im Ganzen für . . Fr.	14,941 Rp. 60.		Ein Drittel mit Fr.	4,980 Rp. 53⅓.	
					Fr. 32,278 Rp. 19⅔

2. Gegenüber von Privatberechtigten.

a. Bodenzinse seit 1803 für Fr.	479,180 Rp. —		Die Hälfte mit Fr.	239,590 Rp. —	
b. Zehnten „ „ „ „	1,001,249 „ —		„ „ „ „	500,624 „ 50.	
c. Ehrschätze „ „ „ „	5,158 „ —		„ „ „ „	2,579 „ —	
					Fr. 742,793 Rp. 50.
					Fr. 2,004,373 Rp. 70.
Dazu kommen die Vergütungen an die Privatberechtigten mit					„ 1,376,360 „ —
Im Ganzen hat also der Staat zu bezahlen					Fr. 3,380,733 Rp. 70.

Wenn Sie nun, Hr. Pr., m. Hrn., die Vergütungen an die Privatberechtigten auf einmal bezahlen wollen, so müssen Sie eben so gut auch die Rückerstattungen an die frühern Loskäufer auf einmal bezahlen. Alsdann muß offenbar das Staatsvermögen angegriffen werden, während, wenn man diese Zahlungen auf 25 Jahre vertheilt, man die Sache wahrscheinlich aus den Ersparnissen wird bestreiten können. Ich führe dieses somit an zu Unterstützung des im §. 7 vorgeschlagenen Grundsatzes, wonach bloß stoßweise abbezahlt werden soll. Nun kann dieß auf zwei Wegen geschehen. Entweder bezahlt der Staat alljährlich den 25sten Theil der gesammten Summe und kauft damit je einen einzelnen Berechtigten vollständig aus, oder aber es werden für die ganze Summe Obligationen von je Fr. 500 ausgestellt, und von diesen wird jährlich durchs Loos der 25ste Theil abgelöst, so daß dann kein Privatberechtigter auf einmal weniger als Fr. 500 bekäme. Diesem letztern Systeme glaubte man den Vorzug geben zu sollen. Zugleich ist vorgeschrieben, daß die Finanzdirektion jeweilen drei Monate vorher die Auslösung der abzubezahlenden Obligationen vornehmen lasse u. s. w, damit die Berechtigten Zeit haben, für neue Anlegung des Kapitals sorgen zu können.

von Steiger. Hr. Pr., m. Hrn.! Ich bin im Falle, eine kleine Abänderung zu wünschen in der Art und Weise der Entrichtungen an die Privatberechtigten, und zwar sowohl derjenigen Vergütungen, welche diese von ihren Pflichtigen, als auch derjenigen, welche sie vom Staate zu beziehen haben. Bekanntlich ist der ganze Vergütungsmaßstab durch die Verfassung festgestellt, nämlich auf den 7fachen Zehntertrag von Seite der Pflichtigen, und andererseits auf den gleichen Ertrag von Seite des Staates, so daß mithin die Berechtigten im Ganzen den 14fachen Jahresertrag erhalten sollen. Hievon indessen sollen 16% abgehen für die bekannten Abzugsprozente, welche der Staat für seine daherigen Ausgaben hatte, die aber die Privatbesitzer nicht hatten. In Folge dieses Abzuges wird die Ablösungssumme der Berechtigten kaum oder höchstens den 12fachen Jahresertrag erreichen. Also bitte ich Sie zu bedenken, daß Diejenigen, welche das Unglück haben, Besitzer von Zehnten zu sein, sich bereits einen Verlurst von 50% ihres Eigenthums gefallen lassen müssen, welches ein eben so rechtmäßiges Eigenthum ist als anderes. Kann es nun Jemand unbillig finden, wenn diese also geschädigten Zehntbesitzer wünschen, daß sie das Minimum, was ihnen noch gelassen wird, möglichst sogleich in die Hände bekommen, um dasselbe auf andere Weise zu placiren und arbeiten zu machen? Die vom Herrn Berichterstatter vorgelegte Berechnung des Gesammtbetrages aller vom Staate zu leistenden Vergütungen und Rückerstattungen kann zwar abschrecken, aber gesetzt auch, die Bezahlung auf einmal werde den Staat hart ankommen, so glaube ich doch, dieses sollte nicht entscheidend sein, um diejenigen Gründe, welche zu Gunsten der Berechtigten sprechen, zu beseitigen. Ueberdieß aber glaube ich, es könne jenes Inkonvenient für den Staat dennoch wesentlich gehoben werden. Bekanntlich besteht der größte Theil der Privatberechtigten aus Korporationen, und diese werden durchaus nicht wünschen, daß man sie von heute auf morgen baar ausbezahle. Hingegen derjenige Antheil, welchen einzelne Privatpersonen besitzen, ist gar nicht mehr groß. Ich werde daher den Antrag stellen, daß es Ihnen belieben möchte, zu erkennen, daß diejenigen Vergütungen, welche Privatpersonen zu beziehen im Falle sind, von denselben nach dem Gesetze von 1845 innerhalb einer gewissen Frist bei der Staatskasse baar erhoben werden können. Das Gesetz von 1845 hat dieses bereits billig gefunden, indem der §. 36 sagt: „Die Privatberechtigten können innert Jahresfrist — -- — ihre Forderungen dem Staate gegen Vergütung ihres Betrages in baarem Gelde oder gegen Ausstellung eines Schuldscheines auf den Staat abtreten.“ Ungefähr in diesem Sinne möchte ich bezüglich auf die berechtigten Privatpersonen meinen Antrag stellen: „Sowohl die Vergütungen, die der Staat den Privaten, welche Zehnten, Bodenzinse oder Ehr-

schätze besitzen, nach §. 85 II. b. der Staatsverfassung zu leisten hat, als die Ablösungssummen, die sie von den Pflichtigen zu beziehen haben, können dieselben gegen Abtretung ihrer Forderungstitel innert Jahresfrist aus der Staatskasse erheben." Niemand wird, die Hand auf's Herz, diese Forderung unbillig finden; es macht dieß auch dem Staate weder kalt noch warm, hingegen für einzelne berechtigte Privaten kann es von großer Wichtigkeit sein, möglichst bald über das Kapital verfügen zu können.

Ingold stimmt dagegen zum Paragraph wie er ist; die Privatbesitzer sollen zufrieden sein, daß alle Jahre wenigstens der 25ste Theil abbezahlt werde, und es könnte sonst der Staatsschatz leicht allzusehr erschöpft werden, denn es sei keine Garantie vorhanden, daß die Korporationen ihre Gelder beim Staate lassen werden.

v. Steiger bemerkt, sein Antrag gehe ja ausdrücklich nur auf Privatpersonen, nicht auf Korporationen.

Feller stellt den Antrag, 1) daß die Rückzahlungen an frühere Loskäufer und Privatberechtigte so weit möglich so geschehen möchten, daß sie die ganze Summe auf einmal erhalten würden, daß jedoch der Staat jährlich gleichwohl nicht mehr als den 25sten Theil zurückzuzahlen genöthigt sei; ferner 2), daß das Loos sechs Monate vorher gezogen werde.

Geiser, Oberstlieutenant, wünscht, daß der Antrag des Herrn v. Steiger bis nach Berathung des §. 15 verschoben werde, denn die frühern Loskäufer seien im gleichen Rechte, wie die Privatberechtigten.

Herr Berichterstatter. In Bezug auf diesen Paragraph wünscht Herr v. Steiger den Grundsatz sofortiger baarer Abbezahlung an die Privatinhaber, im Gegensatze zu den Korporationen. Ich begreife ganz wohl, daß die Privatberechtigten durch die letzten Zehntgesetze allerdings nicht mehr den nämlichen Vortheil haben, wie z. B. noch im vorigen Jahrhundert, aber ich glaube dennoch, daß sich dieselben nicht mit Grund darüber beklagen können. Auch begreife ich, daß es Einzelnen von ihnen angenehm sein möchte, wenn sie statt bloßer Obligationen bares Geld bekämen. Allein daß ein Nachtheil für dieselben in diesem Paragraph liege, sehe ich nicht ein. Diese Staatsobligationen von je Fr. 500 sind anzusehen, wie baares Geld, die betreffenden Innhaber können dem Staate vertrauen, daß er bezahlen werde, und der Staat soll so viel Kredit haben. Also können die Betreffenden ihre Obligationen jeder Zeit abtreten, verkaufen u. s. w. und also leicht baares Geld dafür erhalten. Unmöglich dann könnte ich dazu stimmen, daß in dieser Beziehung für Privatpersonen gegenüber von Korporationen eine Ausnahme gemacht werde. Auch können sie die empfangenen Ablösungssummen von je Fr. 500, bis sie eine größere Summe beisammen haben, in die zu errichtende Hypothekarkasse legen, und auch da können sie dem Staate vertrauen. Ein anderer Antrag von Seite des Herrn Feller geht dahin, daß die Auslösung der Obligationen jeweilen sechs Monate zum voraus stattfinde u. s. w. Darüber ist zu bemerken, daß auch bei den gewöhnlichen Aufkündungen drei Monate genügen, und dieses kann hier um so mehr der Fall sein, als der Betreffende gegenüber dem Staate sicher darauf rechnen kann, auf den angezeigten Tag die Bezahlung zu erhalten. Auch dem ersten Theile des von Herrn Feller gestellten Antrages könnte ich nicht beipflichten. Die Betreffenden können sich darüber unter sich abfinden, sie können das Institut der Hypothekarkasse oder der Ersparnißkassen benutzen, bis die Bezahlung fertig ist, und dann die beziehenden Summen unter sich vertheilen. Endlich müßte ich auch auf Verwerfung des von Herrn Oberstlieutenant Geiser gestellten Antrages schließen; Ihr Entscheid beim vorliegenden §. 7 wird dann von selbst auch beim §. 15 maßgebend sein. Ich trage somit auf unveränderte Annahme des §. 7 an.

Abstimmung.

1) Sofort über den Paragraph zu entscheiden	gr. Mehrheit.
Dagegen	1 Stimme.
2) Für Annahme des §. 7 mit oder ohne Abänderung	gr. Mehrheit.
3) Für den Antrag des Herrn v. Steiger	5 Stimmen.
4) Für den ersten Theil des Antrages des Herrn Feller	3 Stimmen.
5) Für den zweiten Theil des Antrages des Herrn Feller	1 Stimme.

Der Paragraph ist mithin unverändert angenommen.

§. 8.

„Den Privatinhabern von Zehnten, Bodenzinsen und Ehrschätzen steht die Befugniß zu, ihre durch den Ablösungsakt festgestellten Forderungen gegen die Pflichtigen dem Staate gegen die Ausstellung von Schuldscheinen nach den Bestimmungen des §. 7 abzutreten."

Herr Berichterstatter. Durch diesen Paragraph wird Herr v. Steiger zum Theil dasjenige erreichen, was er mit seinem vorhin gestellten Antrage bezweckt hat, indem hier den Privatinhabern freigestellt wird, ihre Forderungen gegen die Pflichtigen dem Staate abzutreten. Dieses hat für sie den Vortheil, daß sie nicht Rückzahlungen unter Fr. 500 von Seite der Pflichtigen abnehmen müssen, wodurch für sie die Ablösungsweise allerdings allzuzerstückelt würde. Indessen möchte noch ein Zusatz nicht unzweckmäßig sein, nämlich: „Die Anzahl der jährlich abzulösenden Schuldscheine wird im Falle solcher Abtretungen in dem Verhältnisse erhöht, als zu Tilgung der Gesammtzahl der Schuldscheine binnen des Zeitraums von 25 Jahren erforderlich ist."

Der Paragraph wird mit diesem Zusatze ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

(Schluß der Vormittagssitzung um 1 Uhr.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

(Nicht offiziell.)

Jahr 1846. Nr. 9.

Fortsetzung der siebenten Sitzung.

(Nachmittags um 3 Uhr.)

Vizepräsident: Herr Niggeler.

Fortsetzung der artikelweisen Berathung des Zehntliquidationsgesetzes.

III. Rückerstattungen an die frühern Loskäufer.

§ 9.

„Die Rückerstattungen, welche der Staat nach §. 85 II. c. der Verfassung zu machen hat, werden an die dermaligen Besitzer des durch die Ablösung befreiten Bodens geleistet."

Stämpfli, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter. Dieser Paragraph, Herr Präsident, meine Herren, enthält lediglich die Vorschrift der Verfassung, §. 85 II. c., jedoch mit einem einzigen wichtigen Zusatze. In der Verfassung nämlich ist nicht bestimmt, an wen die Rückerstattungen geschehen sollen. In diesem §. 9 nun wird festgesetzt: „an die dermaligen Besitzer des durch die Ablösung befreiten Bodens." Die Kommission glaubte, es sei dieß der einzig ausführbare Grundsatz.

Der Paragraph wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

§. 10.

„Da wo die Ablösung von einer Gesammtheit von Pflichtigen für einen ganzen Bezirk geschehen, oder wo seit der Ablösung die befreite Liegenschaft vertheilt worden ist, erfolgt die Rückerstattung an die Gesammtheit der Besitzer."

Herr Berichterstatter bemerkt, es sei hier das gleiche Verhältniß, wie bei den erst noch zu machenden Ablösungen, nämlich daß der Staat nicht mit den einzelnen Pflichtigen in Rechnung treten könne, sondern nur mit ganzen Zehntbezirken oder Bodenzinsträgereien.

Mösching wünscht eine Erläuterung zu erhalten in Betreff des Amtsbezirks Saanen; dieser sei auch im Falle, auf Rückerstattungen Ansprüche zu machen, aber nicht einzelne Besitzer haben losgekauft, sondern der Loskauf sei auf Rechnung der ganzen Landschaft geschehen, letztere aber seither in einzelne Gemeinden eingetheilt worden. Wie solle es sich nun da mit den Rückerstattungen verhalten?

Herr Berichterstatter verweist den Herrn Präopinanten auf die nachfolgenden §§. 13 und 16, wo er die gewünschte Auskunft finden werde.

Der §. wird ohne weitere Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

§. 11.

„Zu diesem Ende ernennen diese Letztern längstens bis den 1 Jenner 1847 in einer Versammlung durch öffentliches Stimmenmehr einen oder mehrere Stellvertreter zur Führung der Verhandlungen gegenüber dem Staate.

Für die Veranstaltung dieser Versammlung und die Berechnung des Stimmenmehrs gelten die im §. 25 des Gesetzes vom 20. Christmonat 1845 enthaltenen Vorschriften."

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 12.

„Die nach dem vorhergehenden Paragraphen ernannten Stellvertreter oder wenn eine Mehrheit von Besitzern nicht vorhanden ist, die einzelnen Besitzer zeigen dem Regierungsstatthalter ihres Amtsbezirks längstens bis den 1. April 1847 die stattgefundene Ablösung an und fügen die erforderlichen Bescheinigungsmittel bei.

Die Anzeige soll die Art des abgelösten Gefälles, den Namen des befreiten Bezirkes oder der Liegenschaft und ihrer dermaligen Besitzer, den Betrag der Ablösungssumme und das Datum der Ablösung enthalten. Der Regierungsstatthalter stellt ihnen dafür einen Empfangschein aus und übersendet die Anzeige mit den beigefügten Bescheinigungsmitteln an die Finanzdirektion."

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 13.

„Als Bescheinigungsmittel für die Ablösungen sind zulässig:

1) Die Originalquittungen für die Ablösungssummen, oder der Besitz des Originaltitels für das abgelöste Gefäll, wenn daraus die Ablösung sich ergibt.
2) Amtlich oder notarialisch beglaubigte Auszüge aus den Urbarien, Büchern, Rödeln, oder Rechnungen der Berechtigten, an welche die Ablösung geschah, und woraus sich die Ablösung ergibt. Den Besitzern steht zu diesem Ende das Recht zu, von diesen Urbarien, Büchern, Rödeln oder Rechnungen Einsicht zu nehmen und die erforderlichen Auszüge zu verlangen."

Durch's Handmehr genehmigt.

§ 14.

„Die Unterlassung der im § 12 vorgeschriebenen Anzeige binnen der daselbst bestimmten Frist wird als Verzichtleistung auf den Rückerstattungsanspruch ausgelegt."

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 15.

„Der Staat stellt den nach §. 11 dieses Gesetzes ernannten Stellvertretern, oder wenn eine Mehrheit von Besitzern nicht vorhanden ist, den einzelnen Besitzern für den Betrag der ihnen gebührenden Rückerstattung Schuldscheine nach den Bestimmungen des §. 7 dieses Gesetzes aus. Bruchsummen unter L. 500 bezahlt er baar bis zum 31. Christmonat 1847.

Jährlich auf den 31. Christmonat und erstmals 1847 löst der Staat von diesen Schuldscheinen wenigstens den fünfundzwanzigsten Theil ihrer ursprünglichen Anzahl ein. Der Rang ihrer Einlösung wird auf die im § 7 vorgeschriebene Weise bestimmt. Die Schuldscheine, sowie die Bruchsummen unter L. 500 sind vom 1. Jenner 1847 an zu vier vom Hundert jährlich verzinslich."

Herr Berichterstatter wiederholt die bereits oben bei §. 7 angeführten Rückerstattungssummen, welche sich zusammen auf L. 2,004,373 belaufen.

Geiser, Oberstlieutenant. Ich habe schon bei §. 7 auf diesen Punkt verwiesen. Der vorliegende §. schreibt vor, daß jährlich wenigstens der 25ste Theil der daherigen Schuldscheine eingelöst werden sollen. Die betreffenden Loskäufer waren zur Zeit noch nicht so erleuchtet, um einzusehen, daß der Zehnten u. s. w. nur eine Staatsabgabe sei, sondern sie hielten ihn für eine Schuld und kauften sich im guten Glauben davon los. Müssen diese nun 25 Jahre lang warten, bis sie Rückvergütung erhalten? Ich bin nicht dabei betheiligt, aber ich sehe nicht ein, wozu diese lange Frist. Die Loskäufer haben damals baar bezahlt, das Geld liegt in der Staatskasse. Also stelle ich folgenden Antrag: „Die Rückerstattungen an die frühern Loskäufer sollen innert einem Jahre abbezahlt werden."

Küng zu Hunziken und Rolli unterstützen diesen Antrag ebenfalls.

Matthys erwiedert dagegen, die vom Staate auszustellenden Schuldscheine können ja leicht in baares Geld umgewandelt werden, man könne doch das Staatsvermögen auch nicht allzusehr in Anspruch nehmen.

Karlen in Bern will diese Forderung als unbescheiden zurückweisen.

Sury glaubt, nachdem der §. 7 angenommen worden sei, erfordre die Konsequenz, daß auch dieser unverändert angenommen werde: unstreitig aber geschehe durch den hier aufgestellten Ablösungsmodus sowohl den Privatberechtigten als auch den frühern Loskäufern großes Unrecht. Man sage wohl, man erhalte dann Obligationen; damit sei aber nicht immer geholfen, und er habe noch nicht gehört, daß solche Obligationen einen öffentlichen Kurs haben u. s. w. Wenn die Staatskasse nicht erlaube, die Liquidation augenblicklich vollständig durchzuführen, so hätte ja der Staat selbst Obligationen emittiren und in öffentlichen Kurs bringen können, wie dieß in andern Ländern auch geschehe.

Herr Berichterstatter. Ich bemerke über den Antrag des Herrn Geiser, den ich keineswegs unbescheiden nennen möchte, Folgendes. Der Staat hat in Aussicht, eine Hypothekarkasse zu errichten und bis auf 5 Millionen zu dotiren, und er besitzt bereits ein anderes Institut, die Kantonalbank, mit einem Kapital von L. 2,900,000. Nun betragen unsere gegenwärtigen Kapitalien höchstens etwas über 6 Millionen. Wenn man nun nach dem Antrage des Herrn Geiser sogleich 2 Millionen auf Rückerstattungen an frühere Loskäufe verwenden müßte, so würde der Staat allzu beengt sein in gehöriger Dotirung jener beiden andern Institute. Da wir nun hier in erster Linie nicht die speziellen Interessen zu berücksichtigen haben, sondern das Wohl des Staates überhaupt, und da dieses Letztere uns gebietet, so zu verfahren, wie hier vorgeschlagen ist, so kann ich dem Antrage unmöglich beipflichten. Uebrigens gilt auch hier, was ich bereits bei §. 7 angebracht habe. Die Betreffenden können ganz sicher auf diese Obligationen hin baares Geld bekommen; dieselben werden freilich keinen Börsenkurs erhalten, aber immerhin im Nominalwerthe veräußert werden können, sofern der Staat Kredit hat u. s. w. Uebrigens dann bemerke ich nur noch, daß es nicht gesagt ist, daß die vollständige Ablösung erst nach 25 Jahren erfolgen dürfe; es heißt nur: „wenigstens den 25sten Theil"; also kann der Staat auch ein Mehreres auf einmal ablösen, und dieses wird wahrscheinlich auch geschehen.

Abstimmung.

1) Für den §, wie er ist	Gr. Mehrheit.
Für etwas Anderes	3 Stimmen.

§. 16.

„Unter mehreren Besitzern wird die Rückerstattung nach demjenigen Verhältnisse vertheilt, in welchem die einzelnen Grundstücke zu der Ablösung beigetragen haben. Ist dieses Verhältniß nicht mehr auszumitteln, so geschieht die Vertheilung nach der Größe der durch die Ablösung befreiten Grundstücke. Ist auch diese nicht mehr zu ermitteln, so fällt die Rückerstattung der betreffenden Gemeinde als Schulgut anheim."

Herr Berichterstatter bemerkt, die Schlußbestimmung des §. 16 sei bereits im Verfassungsrathe beschlossen, aber dann nicht in die Verfassung aufgenommen worden, weil man gefunden habe, sie gehöre in's Gesetz.

Friedli stellt den Antrag, nach den Worten: „Ist auch diese nicht mehr zu ermitteln", einzuschalten: „und können sich die Betheiligten nicht gütlich über die Vertheilung verständigen."

Sury trägt darauf an, statt der Worte: „Ist auch diese nicht mehr zu ermitteln„, zu setzen: „Sind diese nicht mehr zu ermitteln."

Herr Berichterstatter gibt diese letztere Redaktion zu, nicht aber den Antrag des Herrn Friedli, weil man es nicht den Betheiligten anheimstellen solle, ob sie dem Schulgute etwas zukommen lassen wollen, denn sonst würden sich dieselben zuletzt immer noch verständigen.

Abstimmung.

1) Für den §. mit oder ohne Abänderung .	Handmehr.
2) Für den Antrag des Herrn Friedli .	1 Stimme.
3) Für den Antrag des Herrn Sury .	Gr. Mehrheit.

§. 17.

„Sind bei geschehenen Ablösungen an den Staat die Ablösungssummen noch nicht bezahlt, so wird der zurückzuerstattende Betrag auf den 31. Christmonat 1846 von der noch schuldigen Summe abgeschrieben. Uebersteigt der Betrag der Rückerstattung die noch schuldige Ablösungssumme, so kommen für den Ueberschuß die Bestimmungen des §. 15 zur Anwendung."

Dähler zu Seftigen stellt folgenden Abänderungsantrag: „Sind bei geschehenen Ablösungssummen an den Staat und Privaten die Ablösungssummen noch nicht bezahlt, so wird der zurückzuerstattende Betrag auf den 31. Christmonat 1846 von der noch schuldigen Summe beim Staate abgeschrieben, und bei Privaten nach den Zahlungsabstimmungen des Loskaufsaktes an dieselben bezahlt."

Rothacher unterstützt diesen Antrag.

Herr Berichterstatter bemerkt, es könne da bei Privatzehnten nicht das gleiche Berechnungsverhältniß stattfinden wie bei Staatszehnten; der Privatberechtigte habe keine Rückerstattungen zu bezahlen, wie der Staat, und es könne daher dieser Antrag nicht angenommen werden.

Abstimmung.

Für den §., wie er ist	Gr. Mehrheit.
Für den gefallenen Antrag . . .	9 Stimmen.

§. 18.

„Anstände, die zwischen dem Staate und den Ansprechern von Rückerstattungen oder zwischen mehreren Besitzern bezüglich auf die Vertheilung der Rückerstattungen sich erheben, sind auf

die im §. 38 des Gesetzes vom 20. Christmonat 1845 bestimmte Art zu erledigen."

Herr Berichterstatter bemerkt, er sei zwar im Allgemeinen nicht Freund von exceptionellen Prozeßverfahren; im vorliegenden Falle aber sei bei dem gegenwärtigen schleppenden Prozeßgange ein solches nöthig.

Sury wünscht, da dieser §. als Ergänzung des §. 38 des Gesetzes von 1845 anzusehen sei, daß vorangesetzt werde „Auch."

Stettler fragt den Herrn Berichterstatter um Auskunft, was eigentlich unter dem Ausdrucke „Besitzer" verstanden werde, indem im Rechte zwischen Besitz und Eigenthum ein großer Unterschied stattfinde, was der Redner an einem Beispiele nachweist.

Herr Berichterstatter gibt zuerst den von Herrn Sury gestellten Redaktionsantrag zu und antwortet sodann, der Ausdruck „Besitzer" sei absichtlich gewählt worden, weil im Augenblicke der Liquidation einzig der Besitzer vorliege. Hätte man den Ausdruck „Eigenthümer" gewählt, so könnten möglicher Weise oft sehr lange Legitimationsprozesse darüber geführt werden müssen, oder es könnte vielleicht nach Jahren erst Einer auftreten und sagen, er sei der Eigenthümer u. s. w. Jedenfalls werde unter „Besitzer" nur der Eigenthumsbesitzer und nicht der Nutznießungsbesitzer verstanden, und gewiß werde das Gericht nach der ratio legis immer so entscheiden.

Abstimmung.

Für den §. mit Voransetzung von „Auch" Handmehr.

---

§. 19.

„Dieses Gesetz tritt vom 1846 in Kraft."

Herr Berichterstatter. Man hatte bisher gewöhnlich den Gebrauch, Gesetze von dem Tage an in Kraft treten zu lassen, wo sie vom Großen Rathe erkannt wurden; allein dann galt ein Gesetz bereits, während es den meisten Leuten noch gar nicht bekannt war. Ich trage nun darauf an, das vorliegende Gesetz auf den 10ten September in Kraft treten zu lassen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Umfrage über Zusatzanträge.

Krebs zu Twann schlägt folgenden Zusatz vor: „In Modifikation des §. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1845 wird festgesetzt, daß in den Rebgegenden, wo bisher der Weinzehnten nach dem reinen Ertrage der pflichtigen Grundstücke vertheilt und entrichtet wurde, dieselbe Grundlage auch für die Vertheilung der Zehntloskaufssummen gelten soll."

Sigri unterstützt diesen Antrag.

Sury ebenfalls.

Herr Berichterstatter gibt zu, daß dieser Antrag erheblich erklärt werde.

Die Erheblichkeit wird durch's Handmehr ausgesprochen.

Rufener fragt, wie es sich dann mit diesem Gesetze verhalte hinsichtlich derjenigen Zehnten und Bodenzinse, welche in andern Kantonen liegen.

Herr Berichterstatter erwiedert, was dießseits der Grenzen liege, werde nach hiesigem, was aber jenseits liege, nach jenseitigen Gesetzen behandelt.

Der Eingang des Gesetzes wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Verantwortlichkeit für das Staatsvermögen.

Dieser Vortrag betrifft den am 28. August vom Großen Rathe erheblich erklärten Antrag des Herrn Steiner zu Kirchberg, daß der neue Regierungsrath in seiner Gesammtheit für dasjenige Staatsvermögen verantwortlich sein solle, welches ihm von der abtretenden Regierung werde übergeben werden. Der Regierungsrath nun stellt den Antrag an den Großen Rath:

1) Der Große Rath möge in jenen Antrag nicht eintreten, weil der Grundsatz der Verantwortlichkeit aller Behörden und Beamten des Staates bereits in der Staatsverfassung ausgesprochen sei;
2) Hingegen solle der Regierungsrath beauftragt sein, dem Großen Rathe den Etat des übernommenen Staatsvermögens vorzulegen, sobald die Uebernahme vollzogen sein werde.

Stämpfli, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es ist etwas unangenehm für den Regierungsrath, über eine Sache zu rapportieren, worin derselbe als speziell betheiligt erscheint, und für den Finanzdirektor zunächst, weil die Frage ihn zunächst berührt. Der Regierungsrath gieng von der Ansicht aus, daß die Verantwortlichkeit der Staatsbehörden und Beamten nicht mehr erst durch den Großen Rath geschaffen werden solle, sondern daß dieselbe bereits durch die Verfassung unabänderlich fixiert sei. Der § 17 der Verfassung sagt: „Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich." Mit diesem Grundsatze ist nun unzweifelhaft ausgesprochen, daß auch der Regierungsrath allerdings für das ihm übergebene Staatsvermögen verantwortlich ist, insofern durch Nachläßigkeit oder Veruntreuung dem Staate von daher Schaden erwächst; nicht aber verantwortlich für solchen Schaden, welcher durch unvorherzusehende Zufälle demselben beigefügt werden könnte. Ebensowenig können die Regierungsmitglieder unter sich solidarisch verantwortlich sein, und dieser Grundsatz ist bisher nie im Staatsrechte anerkannt worden. Ebensowenig wird im §. 17 der Grundsatz enthalten sein, daß die Regierung oder einzelne Mitglieder derselben persönlich verantwortlich sein sollen für Fehler und Vergehungen von Unterbeamten, wie z. B. wenn Kassabeamte sich mit ihrer Kasse fortbegeben würden. Wenn solche Fälle in Folge mangelhafter und nachlässiger Beaufsichtigung sich ereignen, dann allerdings tritt die Verantwortlichkeit ein, wenn aber dieses nicht der Fall ist, dann soll ein solches Kassadefizit auch nicht dem Regierungsrathe zur Last fallen, sondern dasselbe soll durch die Bürgschaft des betreffenden Beamten gedeckt werden. Wenn aber der Gesetzgeber selbst nicht für hinreichende Bürgschaft gesorgt hat, so soll wiederum nicht der Regierungsrath dafür einstehen müssen. Ebensowenig wird es die Meinung sein, daß der Regierungsrath für allfällige Nachlässigkeit u. s. w. von Seite der obersten Landesbehörde verantwortlich sein solle, auch nicht, wenn durch unüberlegte Beschlüsse des Großen Rathes selbst das Staatsvermögen gefährdet würde. Also ist durch die Verfassung der Regierungsrath verantwortlich für alle Fälle, wo ihm Nachläßigkeit oder Veruntreuung zur Last gelegt werden kann, aber er ist nicht verantwortlich in allen denjenigen Fällen, wo er seine Pflicht gethan hat, und wo es nicht in seiner Macht stand, Beeinträchtigungen des Staatsvermögens vorzusehen oder zu verhüten. Wenn nun der Antrag des Herrn Steiner nichts anderes bezweckt, als was im §. 17 der Verfassung liegt, so ist es dann nicht nöthig, dießorts ein Mehreres zu beschließen; will er aber etwas anderes, will er, daß der Regierungsrath auch für den Zufall verantwortlich sein solle, oder will er, daß der Grundsatz der Solidarität hinsichtlich der Mitglieder des Regierungsrathes unter sich festgestellt werde, will er, daß der Regierungsrath für Pflichtverletzungen seiner untergeordneten Beamten, oder gar für Nachläßigkeiten oder unüberlegte Beschlüsse des Großen Rathes selbst verantwortlich sein solle, dann Herr Präsident, meine Herren, ist der Antrag ungerecht und unbillig und muß und soll dann verworfen werden, worauf ich Namens des Regierungsrathes antrage. Sobald die Uebernahme des Staatsvermögens vollendet sein wird, soll dem Großen

Rathe ein Etat desselben vorgelegt werden, worauf dann der Große Rath die nöthige Oberaufsicht führen kann.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Dekretsentwurf des Regierungsrathes betreffend den Bezug und die Verwaltung der ausländischen Gelder.

Stämpfli, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter. Der Große Rath hat im Februar 1832 ein Dekret erlassen über die obrigkeitliche Zinsrodelverwaltung, wodurch die Verwaltung der ausländischen und inländischen Gelder getrennt, und erstere dem Standeskassier übertragen worden sind; die Signatur, welche zum Bezuge dieser Gelder nöthig ist, stand dem jeweiligen Präsidenten des Finanzdepartements oder dem Vizepräsidenten desselben zu. Da es nun keine Vizepräsidenten der verschiedenen Direktionen oder Verwaltungszweige mehr giebt, so schien es zweckmäßig, die Signatur, statt dem bisherigen Vizepräsidenten des Finanzdepartements, dem Direktor der Kantonalbank zu übertragen. Daher wird vorgeschlagen: „Die Signatur bei dem Bezuge und der Verwaltung der in den ausländischen Staatspapieren und im Auslande überhaupt angelegten Gelder steht dem jeweiligen Finanzdirektor und dem Direktor der Kantonalbank oder demjenigen Beamten zu, welcher an dessen Stelle treten wird. Den Bezug und die Verwaltung der Gelder selbst besorgt wie bisher der Standeskassier unter der unmittelbaren Aufsicht des Finanzdirektors. Der Regierungsrath ist jedoch ermächtigt, gutfindenden Falls den Bezug und die Verwaltung einem andern Beamten zu übertragen."

Durch's Handmehr genehmigt.

Dekretsentwurf des Regierungsrathes betreffend die Erhebung der Gerichtsbezirke Neuenstadt-Tessenberg und Laufen zu selbstständigen Amtsbezirken.

Funk, Regierungspräsident, als Berichterstatter, bringt in Erinnerung, daß schon im Verfassungsrathe aus beiden Bezirken Eingaben geschehen seien, damit dieselben zu selbstständigen Amtsbezirken erhoben werden möchten, gestützt hauptsächlich auf die Verschiedenheit der Sprache und Gesetzgebung, und fügt bei, daß im Grunde in der bisherigen Administration dieser Bezirke dadurch wenig anderes geändert werde, als der Name des ersten Administrativbeamten, der in Zukunft Regierungsstatthalter und nicht mehr bloß Amtsverweser heißen werde. Die von daher erwachsenden Mehrkosten endlich seien nicht sehr bedeutend.

Ballif empfiehlt den Antrag und wünscht außerdem, daß das Hypothekenbüreau von Erlach nach Neuenstadt verlegt werden möchte.

Scholer verweist zu Unterstützung des Dekretes auf die geographische Lage des Laufenthales und wünscht, daß der Gemeinde Roggenburg der Anschluß an den Amtsbezirk Laufen freigestellt werde, da sie ganz deutsch sei.

Helg, Notar, erwiedert hierauf, daß das Gesetz den Weg vorzuschreiben habe, welcher in dieser Hinsicht befolgt werden solle; er glaubt sodann, daß nunmehr auch das in Delsberg befindliche Hypothekenbüreau getrennt werden müsse.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich heute darum, den Bezirk Laufen zu einem eigenen Amtsbezirke zu erheben. Wenn später die Gemeinde Roggenburg begehrt, demselben einverleibt zu werden, so wird sie sich dafür melden; heute ist Herr Scholer kaum der Advokat von Roggenburg. Die Verlegung des Hypothekenregisters von Erlach nach Neuenstadt unterliegt keiner Schwierigkeit, etwas Anderes hingegen ist es mit dem Hypothekenregister für das Lauffenthal. Indessen ist dieses Sache der Exekution und gehört nicht in das Dekret.

Der Dekretsentwunf wird unverändert genehmigt.

Der Stellvertreter des Vizepräsidenten übernimmt das Präsidium.

Definitive Redaktion des Dekretsentwurfs über die Amnestie — §. 1.

Die vom Regierungsrathe nunmehr vorgeschlagene Redaktion lautet:

„§. 1. In allen politischen Straffällen ist Amnestie ertheilt. Bereits erlassene Urtheile sollen nicht vollzogen werden.

Unter diese Bestimmungen sollen auch folgende Straffälle gezählt werden:

1) Die im Hornung 1846 in den Staatswaldungen des Amtsbezirkes Interlaken verübten Holzfrevel, sowie diejenigen, welche ungefähr um die gleiche Zeit im Amtsbezirke Schwarzenburg vorgefallen;
2) Das Vergehen gegen die Amtsgewalt des Regierungsstatthalters von Nidau bei dem Brandunglücke zu Walperswyl. Der Entschädniß- und Kostenpunkt in dieser Sache ist auf dem eingeschlagenen Rechtspfade zu entscheiden;
3) Die Holzfrevel, welche bei Anlaß der Festlichkeit des 31. Juli von 1846 mehrfach in Staatswaldungen stattgefunden haben."

Funk, Regierungspräsident, als Berichterstatter, bringt der Versammlung die gestrige Berathung in Erinnerung und glaubt, es sei nunmehr demjenigen Rechnung getragen, was man gewünscht habe. Er empfiehlt demnach den Paragraph zur definitiven Genehmigung.

Sigri führt an, es haben auch im Amtsbezirke Erlach Frevel stattgefunden behufs der Errichtung von Freiheitsbäumen, und diese gehören ebensogut hieher, als die unter Nr. 1 angeführten.

Schürch macht eine gleiche Bemerkung bezüglich auf ähnliche Frevel im Amtsbezirke Nidau.

Ingold trägt darauf an, den Nachsatz von Nr. 2: „Der Entschädniß- und Kostenpunkt u. s. w." fallen zu lassen, sondern der Staat solle die ergangenen Kosten tragen.

Kurz ist der Ansicht, die Anträge der Herren Sigry und Schürch seien reglementswidrig, da bei Berathung der definitiven Redaktion nicht mehr neue Gegenstände zur Sprache gebracht werden dürfen. Bezüglich auf den Antrag des Herrn Ingold bemerkt der Redner, er wolle heute nicht dagegen sein, daß der Walperswylerhandel in die Amnestie aufgenommen werde, ungeachtet dieser durchaus keine politische Natur an sich trage, aber zu weit wäre es gegangen, den Betreffenden auch noch die Kosten schenken zu wollen. Die Mißhandlung eines Regierungsbeamten, welcher in seiner Amtspflicht gehandelt habe, sei doch wahrlich nicht etwas so geringes. Man habe freilich gestern gesagt, wenn der Regierungsstatthalter von Nidau etwas klüger gehandelt hätte, so würde die ganze Geschichte nicht begegnet sein. Allerdings, wenn der Regierungsstatthalter jenen Leuten für ihr Benehmen den Hut abgezogen und ihnen gesagt hätte: Lebet wohl Ihr Herren, es ist gar schön, daß Ihr Euch so aufführt; so würde er vielleicht nicht geprügelt worden sein. Der Redner stimmt zum Paragraph, wie er vorliegt.

Ingold erwiedert, sein Antrag beziehe sich nicht ausschließlich auf den Walperswylerhandel, sondern er bezwecke überhaupt, daß in dieser Amnestie nicht nur die Strafen, sondern auch die Kosten inbegriffen seien. Uebrigens dann habe laut den Akten der Regierungsstatthalter von Nidau zuerst dreingeschlagen und die Leute skandalös behandelt, einem sogar die Handschellen anlegen lassen u. s. w.

Kurz. Wenn der Antrag des Herrn Ingold allgemein gestellt ist, so ist gestern bereits darüber abgestimmt worden, und also ist derselbe heute unstatthaft. Uebrigens bemerke ich nur, daß, was Herr Ingold sagt, er als gewesener Vertheidiger der Inkriminirten sagt. Nun müßte ich sehr davor warnen, ohne weiters als richtig anzunehmen, was ein Anwalt zu Gunsten seiner Klienten spricht.

von Steiger. Ueber die Amnestirung wirklich politischer Vergehen kein Wort. Wie es aber möglich ist, einfache Holzfrevel, geringe oder große, einzig und allein darum in die Kathegorie politischer Vergehen zu thun, weil dieselben in einem Momente begangen wurden, als die Staatsgewalt im Zustande moralischer und materieller Unmacht sich befand, wo die betreffenden Delinquenten nur darum sich solche Frevel erlaubten, weil sie zum voraus auf Straflosigkeit rechneten, — das, Hr. Pr., m. Hrn., begreife ich auf heutigen Tag noch nicht. Ich nehme die Freiheit, aufmerksam zu machen, wohin es führt, wenn man allzuleicht und leichtsinnig den Mantel der Straflosigkeit über dergleichen wegzieht. Offenbar liegt hierin gerade eine Aufmunterung, ein Brevêt d'invention, für alle Diejenigen, welche es gelüsten mag, in allen solchen Fällen, die noch mehr als einmal wiederkehren können, das Gleiche zu probiren und zu denken: He, wir riskiren nichts dabei, in welchen Wald wollen wir? Ich wünsche den Staatswaldungen Glück dazu, wenn wir einen solch gänzlichen Mangel an Tutel über diesen Theil des Staatseigenthums uns erlauben. Ich erinnere nur an den skandalösen Frevel im Pfrundwalde zu Thurnen. Ich will Niemandem übel, aber wenn hinsichtlich solcher Sachen hier der Grundsatz ausgesprochen wird, es solle keine Strafverfolgung eintreten u. s. w., so gebe ich zu bedenken, wohin dieses nothwendiger Weise führen muß. Ich trage also darauf an, es möchten keine Holzfrevel als politische Vergehen amnestirt werden.

Karlen in der Mühlematt. Der Herr Redner war bei der gestrigen Berathung nicht anwesend, und ich kann überhaupt die Besorgnisse desselben in Bezug auf die stattgehabten Frevel begreifen, und ich bin ebenso besorgt um Aufrechthaltung der Ordnung und Gesetzlichkeit, wie er, und will zu Aufrechthaltung derselben das Meinige nach Kräften beitragen; aber wie ich das Volk kenne, so wird es in Zukunft solche Exzesse nicht mehr verüben, wenn ihm nicht mehr ein solcher Anlaß gegeben wird. Ich habe gestern moralische Gründe angebracht, warum solche Exzesse so sehr ausgeartet sind. Bekanntlich hat die abgetretene Regierung so regiert, daß jeder gute Bürger schon seit Jahren besorgt war um die Zukunft, und der bessere Theil hatte sich bestimmt ausgesprochen für eine Aenderung der Regierung. Wie es nun allemal der Fall ist, daß, wenn die guten Bürger etwas entschieden wollen, sie es dann auch durchsetzen, so ist es auch hier gegangen; daß dann bei diesem Anlaße das Volk großen Jubel zum Besten gab, ist ganz natürlich. Nun wurden Freiheitsbäume in den Staatswaldungen geholt. Die Leute waren dabei allerdings auf ungesetzlichem Standpunkte, und die rechtlichen Bürger, welche Ordnung und Gesetzlichkeit wollten, haben das mißbilligt. Allein da sind unsere politischen Antagonisten hervorgetreten und haben jene Leute aufgemuntert, überhaupt Holz nach Belieben zu nehmen, es sei jetzt Alles erlaubt u. s. w. Die Leute ließen sich verleiten, wozu kömmt, daß bekanntlich die früher abgetretene Aristokratie dort Rechte usurpirt und Waldungen als Staatswaldungen erklärt hat, wofür sie doch keine Titel hatte. Der Beweis, daß die Waldungen ursprünglich den dortigen Leuten gehörten, liegt einigermaßen darin, daß diese noch jetzt den Bodenzins dafür bezahlen. Das wurde nun auf geschickte Weise den Leuten zu Gemüthe geführt, weil man Anarchie und Unordnung befördern wollte. Also habe ich bereits gestern bemerkt, daß der Anlaß zu diesem Holzfrevel politischer Natur war, zumal es sich anfänglich nur um Freiheitsbäume handelte. Daher trage ich im Gegensatze zum vorigen Redner darauf an, daß diese Holzfrevel unter das Dekret fallen.

Scherz, Fürsprecher, bestreitet zunächst die Ordnungsmotion des Herrn Kurz, da der Antrag des Herrn Ingold nicht einen neuen Gegenstand betreffe, sondern bloß eine Erweiterung der vorliegenden Redaktion bezwecke; im übrigen unterstützt er die Ansicht des Herrn Karlen und glaubt, daß ein Holzfrevel weit weniger wichtig sei, als Attentate gegen die Regierung, und doch seien solche auch amnestirt oder begnadigt worden.

Gfeller zu Signau. Ungeachtet ich mich gestern dem erheblich erklärten Antrage des Hrn. Stettler anschloß, so geht mir nun doch die heute vorgeschlagene Amnestie zu weit. Es sind zu den gestrigen Anträgen noch neue gefallen, und es werden aller Wahrscheinlichkeit nach noch mehrere fallen, so daß wir zuletzt nicht wissen, wo die Amnestie aufhören wird. Daher wiederhole ich meinen gestrigen Antrag in dem Sinne, daß die zwei ersten Nummern des §. 1 angenommen werden, und daß die hohe Versammlung von Allem übrigen abstrahire. In allen angeführten Fällen, welche nicht rein politischer Natur sind, können die Betreffenden später um Strafnachlaß einkommen, und ich werde dann der Erste sein, um, wenn es am Orte ist, dafür zu stimmen.

Huggler. Ich bin den Holzfreveln von Interlaken u. s. w. durchaus fremd, indessen halte ich dafür, dieselben fallen nicht unbillig unter die Amnestie. Herr Karlen hat bereits bemerkt, daß in Interlaken u. s. w. das Gefühl unter dem Volke herrscht, die frühere Regierung habe uns unsere Waldungen durch Machtsprüche entzogen. Dieses Gefühl haben wir im Oberhasle auch. Ich erinnere mich noch gar gut, daß in den 20ger Jahren ein Mann von Bern, wahrscheinlich aus Auftrag der Regierung, das Oberland bereiste, um unsere Wälder, um mich so auszudrücken, einzusacken. Der betreffende Herr wird sich vielleicht noch daran erinnern, daß er damals unter Anderm von den Waldungen zu Bottigen gesagt hat, nicht nur die Waldungen, sondern Alles, Leute und Gut, gehöre der Obrigkeit.

v. Steiger. Da ich auf eine für mich unverkennbare Weise durch den Präopinanten bezeichnet worden bin, so fühle ich mich gedrungen, mir die kathegorische Frage an denselben zu erlauben, ob ich der Mann sei, der jene Aeußerung gethan haben soll, Leute und Gut gehören der Obrigkeit. Ich erwarte eine bestimmte Antwort hierauf.

Huggler. Ich habe keine Person genannt.

v. Steiger. Herr Präsident, meine Herren! Sie mögen beurtheilen, ob es möglich ist, die Aeußerung des Herrn Präopinanten nicht auf mich zu beziehen. Es thut mir Leid, genöthigt zu sein, die Versammlung mit folgendem Sachverhalte bekannt zu machen. Zur Zeit, da Herr v. Stürler Regierungsstatthalter des Oberhasle war, erhielt ich — als damaliger Oberförster — den Auftrag, die Waldungen des Oberhasle zu untersuchen, um die dortigen streitigen Waldverhältnisse wo möglich durch Anbahnung eines Waldkantonnements auszugleichen. Da der sel. Hr. Huggler, wahrscheinlich der Vater des Präopinanten, obgleich damals obrigkeitlicher Bannwart, auch zu denen gehörte, die der irrigen Meinung waren, der Staat habe kein Recht auf die Waldungen im Oberhasle, seine daherigen Ansprüche und Nutzungen seien mißbräuchlich entstanden u. s. w., so zeigte ich Herrn Huggler unter Anderm den Erwerbtitel des Staats für die Waldungen zu Bottigen, — einen Kaufbrief, laut welchem dieselben mit der damaligen Herrschaft Bottigen durch die Herren von Ringgenberg dem Kloster Interlaken verkauft wurden, von welchem sie an die Stadt Bern kamen. In dieser Urkunde hieß es — nach damaliger Uebung — es werde diese Herrschaft mit Grund und Grat, mit Holz und Feld, mit Gütern und Waldungen ꝛc. ꝛc., „mit Lüt und Gut" ꝛc. ꝛc. verkauft. Ich bat Herrn Huggler, diesen Kaufbrief zu lesen, um sich selbst zu überzeugen, wie irrig seine Meinung über das dortige Waldeigenthum sei. Daß er den Ausdruck: „mit Lüt und Gut" enthält, dafür kann ich nichts, ich habe ihn nicht hineingesetzt, ich konnte ihn auch nicht streichen; er beweist übrigens nur, daß die Leute zu Bottigen damals noch Leibeigene waren, und erst unter der Herrschaft der Stadt Bern freie Leute geworden sind. Sie sehen also, meine Herren, aus welcher Veranlassung der Präopinant eine so verläumderische Beschuldigung — einen Ausfall gegen mich sich erlaubt hat, der — um mich gelinde auszudrücken — zum Mindesten höchst undelikat ist. Ich bedaure unendlich, durch denselben nothgedrungen worden zu sein, mit dieser Erläuterung über einen dem vorliegenden Gegenstand durchaus fremden Sachverhalt Sie behelligen zu müssen. Sie können indessen gleichzeitig daraus ersehen, daß auch Herr Karlen mit seinem Vorwurfe, als habe die alte Regierung Waldungen mißbräuchlich an sich gerissen, ganz im Ungrunde ist.

Karlen in der Mühlematt. Mein Großvater war selbst im Falle, der damaligen Regierung deßfalls entgegen zu treten — — —

Der Herr Stellvertreter bittet, bei der Sache zu bleiben und nicht ferner davon abzuweichen. (Von vielen Seiten wird der Schluß der Umfrage verlangt.)

Schläppi will noch das Wort ergreifen, wird aber durch den allgemeinen Ruf: „zur Abstimmung" daran gehindert.

Mit großer Mehrheit wird der Schluß der Umfrage erkannt.

Herr Berichterstatter. Die heutige Verhandlung hat sich gegen das Ende verloren auf das Gebiet der Persönlichkeiten, und ich muß mein Bedauern darüber ausdrücken, daß dieses geschehen ist. Gestern wurde definitiv beschlossen, daß civilrechtliche Ansprüche des Beschädigten gegen den Beschädiger ausdrücklich vorbehalten seien. Daraus fließt, daß bei allen Holzfreveln, von welchen hier die Rede ist, der gestiftete Schaden von den Betreffenden ersetzt werden soll. Dieses ist definitiv angenommen und heute gar nicht mehr in Berathung; ich erwarte also vom Präsidium, daß es über diese Punkte gar nicht abstimmen lasse. Worüber heute einzig zu diskutiren war, ist die artikulirte Aufzählung derjenigen Straffälle, die nicht durchaus politischer Natur sind. Was nun die Holzfrevel zu Aufrichtung von Freiheitsbäumen betrifft, so haben dieselben offenbar rein politische Natur, und mithin waltet bei mir kein Zweifel, daß dergleichen Fälle bereits unter den gestrigen Beschluß fallen. Um indessen der Sache den Faden abzuschneiden, schlage ich vor, in Nr. 3 des §. 1 nach den Worten „des 31sten Juli 1846" einzuschalten: „und früher im Laufe des Jahres zu Aufstellung von Freiheitsbäumen." Bezüglich auf den Antrag des Herrn Ingold bemerke ich noch, daß, wenn derselbe auch heute in Abstimmung kommen könnte, ich ihn dennoch selbst materiell als ungegründet finden müßte. Soll man denn obendrein den Betreffenden noch ein Trinkgeld, eine Belohnung für diese Vergehen zuerkennen? Herr Ingold glaubt, wenn der Staat nicht auch noch die Kosten übernehme, so sei die Amnestie nicht vollständig. Allein zur Zeit, als die Betheiligten vom Jahre 1832 amnestiert wurden, hat man dieses nicht gefunden; man hielt dafür, sie seien amnestiert, ungeachtet ihnen die Kosten nicht geschenkt wurden. So sehe ich die Sache auch hier an. Der Staat soll keinen materiellen Schaden leiden, sondern die Frevler sollen wenigstens den Werth des gefrevelten Holzes ersetzen. Herr v. Steiger findet, in der Amnestierung dieser Holzfrevel liege gleichsam eine Aufmunterung, solches zu wiederholen. Man hätte die gleiche Einwendung auch machen können gegen die Amnestierung der Theilnehmer von 1832, und doch ist das damalige Unternehmen nachher nicht noch ein Mal versucht worden.

Abstimmung.

1)	Für den allgemeinen Satz im Anfange des §. 1	Handmehr.
2)	Für Nr. 1 wie sie ist	68 Stimmen.
	Dagegen	34 „
3)	Für den ersten Satz von Nr. 2 . .	Gr. Mehrheit.
	Dagegen	30 Stimmen.
4)	Für den zweiten Satz von Nr. 2 .	Gr. Mehrheit.
5)	Für Nr. 3 mit dem Zusatze des Herrn Berichterstatters	Gr. Mehrheit.

Als eingelangt werden angezeigt und dem Regierungsrathe überwiesen zwei Vorstellungen des Volksvereins von Frutigen, um Aufhebung der Fortweisung des Herrn W. Snell und betreffend die zu errichtende Hypothekarkasse.

(Schluß der Sitzung um 7 Uhr.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

(Nicht offiziell.)

Jahr 1846. Nr. 10.

Achte Sitzung.

Freitag den 4. September 1846.

(Morgens um 8 Uhr.)

Vizepräsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Balzli, Beutler, Blösch, Frieden, Haudenschild, Hofer zu Dießbach, Jenzer, Imobersteg, Iseli, Keller zu Schloßwyl, Klopfenstein, Kohler, Lehmann, Leibundgut, Marquis, Monnard, Rentsch, Rubin, Ryser, Scheidegger Arzt, Schneider, Schüpbach zu Höchstetten, Steiner zu Kirchberg, Streit zu Könitz, Streit zu Liebewyl, Thönen, von Tillier und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz zu Gunten, Bähler, Bühler, Collin, Küng zu Hunziken, Locher, Marti, Oberrichter, Marti zu Kosthofen, Romang, Salzmann, Seiler, Stettler, Streit zu Zimmerwald, Tieche, Vogel und Zumwald.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Folgende Anzüge werden verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt:

1) Des Herrn Sury, dahin gehend, daß den Mitgliedern der Verfassungskommission eine Entschädigung angewiesen werde;
2) des Herrn Huggler und 19 anderer Mitglieder, dahin gehend, vom 1. Oktober 1846 an sämmtliche Emolumentarife, mit Ausnahme desjenigen für die Friedensrichter, im alten Kantonstheile um einen Drittheil ihres dermaligen Betrages herabzusetzen;
3) der Herren Scherz, Fürsprecher, und Karlen in der Mühlematt, dahin gehend, es möchte den Ammännern des Großen Rathes für ihre Leistungen eine vom Regierungsrathe zu bestimmende Entschädigung ausgesetzt werden;
4) des Herrn Karlen in der Mühlematt, dahin gehend, daß erstens das Achtungsgesetz von 1832 aufgehoben, und zweitens die Jesuitenzöglinge vom Staatsdienste ausgeschlossen werden möchten.

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes und der Polizeisektion über das Begnadigungsgesuch des Raubmörders Christian Bannwart von Rüegsau.

Als hierauf bezüglich werden verlesen:

1) Der Vortrag der Polizeisektion und des Regierungsrathes, welcher unter Hinweisung auf die Natur des begangenen Verbrechens und auf die Grauen erregenden Umstände, unter denen der Raubmord stattgefunden hat, dahin geht, daß in das Strafumwandlungsgesuch des Bannwart nicht eingetreten, sondern das obergerichtliche Urtheil vom 4. Juli 1846 an ihm vollzogen werde.
2) Das vom Vertheidiger des Verurtheilten, Herrn Fürsprecher Dr. E. Müller, eingereichte Begnadigungsgesuch, worin unter Hinweisung auf den ohnehin zerrütteten physischen Zustand des Verbrechers um Umwandwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe nachgesucht wird, oder wenigstens um Aufschiebung der Exekution auf so lange, bis die Gesundheitsumstände desselben sich so weit gebessert haben, daß eine Hinrichtung ohne öffentlichen Skandal statt finden könne.
3) Das Zeugniß des Arztes der Zuchtanstalten.

Das vom Obergerichte unterm 4. Juli 1846 ausgefällte Todesurtheil befindet sich gedruckt in den Händen der Mitglieder, weßhalb dasselbe nicht abgelesen wird.

Jaggi, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Hr. Pr., m. Hrn.! Der Gegenstand des vorliegenden Geschäftes ist Ihnen allen bereits hinreichend bekannt; daher über das Materielle des Urtheils, worüber dem Großen Rathe ohnehin kein ferneres Urtheil zustehen kann, kein Wort; auch über die in der eingereichten Bittschrift enthaltenen Gründe kein Wort; es liegt nicht in meinen Gefühlen, Eindrücke zu verwischen, welche diese Bittschrift auf Ihr Herz hervorbringen wird und soll. Es ist überhaupt nicht in meiner Stellung, einen sehr weitläufigen Bericht zu erstatten; es fragt sich lediglich, ob der Grundsatz der Abschaffung der Todesstrafe hier in dieser Versammlung vorherrsche, oder aber der entgegengesetzte, — um nichts anderes handelt es sich hier. Wenn je die Todesstrafe fernerhin bei uns bestehen soll, so halte ich dafür, es sei nicht möglich, dem vorliegenden Begehren zu entsprechen; findet aber diese hohe Versammlung in ihrer Mitte so viele Anhänger des Grundsatzes der Abschaffung der Todesstrafe, so wird es sich bei diesem Anlaße zeigen, und es wird Ihr Entscheid der künftigen Gesetzgebung den Maßstab und die Regel an die Hand geben, wie sie sich bei der bevorstehenden Revision der Strafgesetzgebung in Bezug auf diesen Punkt zu benehmen habe. In Bezug auf den letzten Antrag des Unglücklichen bloß eine Bemerkung. Er bittet, daß, wenn seinem erstern Antrage nicht entsprochen werde, dann die vollziehende Behörde wenigstens

angewiesen sein möchte, die Exekution so lange zu verschieben, bis seine Gesundheitsumstände sich etwas gebessert haben möchten u. s. w. Dieß ist nun lediglich Vollziehungssache, und Sie dürfen vom Regierungsrathe erwarten, daß er diese Umstände ohnehin werde zu beachten wissen. Indessen wird die Exekution ohnehin wegen der heiligen Zeit und des Bettages verschoben werden müssen. Ich will also Ihrem Ermessen durchaus nicht vorgreifen.

Weingart. Hr. Pr., m. Hrn.! Für einen so großen Verbrecher, für einen so tief gefallenen Menschen, für einen unglücklichen Raubmörder das Wort zu ergreifen, über dessen Leben die Träger des Gesetzes, die Vollstrecker der Gerechtigkeit bereits den Stab gebrochen, und für dessen schauderhafte That leider keine mildernden Gründe sprechen, dazu können nur Menschlichkeits- und Mitleidensgefühle bewegen. Allein das Herz des Menschen ist gottlob solchen Gefühlen nie verschlossen, und mag ein Mensch noch so tief gefallen sein, mag er in eine noch so traurige Verwirrung gerathen, so können wir uns dennoch nie einer Anwandlung von schmerzlichem Bedauern, von tiefer Rührung und von innigstem Mitleiden erwehren, denn in einem solchen feierlich ernsten Augenblicke, wo sündhafte Menschen, — denn das sind wir Alle, — über das Leben eines Mitmenschen absprechen sollen, erscheint vor unserer Seele nicht bloß der strafbare Verbrecher, der unglücklich genug war, den lockenden Versuchungen der Habsucht zu unterliegen, und seine Hände im Blute eines seiner Mitchristen zu baden, nein, sondern der Mensch als Theil und Glied der Menschheit, der Mensch mit allen seinen herrlichen Anlagen, womit ihn der Schöpfer zur Glückseligkeit und zum Wohlthun begabt hat, der Mensch — geboren und bestimmt zur Glückseligkeit, aufgenommen durch die Taufe und durch die Admission in den großen Gnaden- und Erlösungsbund, — derselbe erscheint vor unsern Augen. Es haben, in der letzten Zeit besonders, die Gelehrten viel für und gegen die Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Todesstrafe geschrieben und gesprochen. Ich besitze nun nicht Einsichten genug, nicht Gelehrsamkeit genug, um mir ein Urtheil über diesen Gegenstand zu erlauben; allein was mir ganz außer Zweifel gesetzt erscheint, ist, daß durch diese schaudererregenden Hinrichtungen, durch diese Art von Menschenabschlachtungen der Zweck, den sich die Gesellschaft vorsetzt, nicht erreicht wird, denn es ist bekannt, daß von 100 Verbrechern 99 bei Verübung ihrer Missethat nicht an die Todesstrafe dachten, wohl aber auf Unentdeckung rechneten. Ferner ist bekannt, daß, wie milder, humaner, die Gesetzgebung, desto sittlicher und menschlicher die Sitten und der Charakter der Völker war, die unter dem Einflusse dieser milden Gesetzgebung lebten, und daß im Gegentheile, wo die Gesetze mit Blut geschrieben und hart waren, die Völker auch roher und unmenschlicher waren. Diese Hinrichtungen, mit aller Feierlichkeit begleitet, sind mehr geeignet, das moralische Gefühl des Volkes abzustumpfen, als hingegen Verbrechen zu verhüten. Wohl hat Moses in seiner Gesetzgebung den Satz aufgestellt, daß, wer Blut vergieße, dessen Blut auch solle vergossen werden. Aber Gott sprach selbst, er habe kein Gefallen am Tode des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe. Gott selbst hat den Brudermörder Kain begnadigt, er hat ihm nur ein Zeichen der Schmach und Schande für Zeitlebens auf die Stirne gedrückt und hat ihn leben lassen. Christus sagt selbst: Wer von Euch sündenfrei ist, der werfe den ersten Stein. Und daß jener Satz im Gesetze Moses nicht wie ein Gottesspruch heilig gehalten worden, hat Moses selbst bewiesen, der einen Egypter erschlagen hatte, das haben die Kinder Israels selbst bewiesen, als sie aus Religionshaß und Fanatismus die Völker ermordeten, die sie besiegt hatten. Aus Religionshaß und Fanatismus sind in den sicilianischen Vespern, in der St. Bartholomäusnacht und zur Zeit der Inquisition in Spanien viele Millionen Menschen mit Zustimmung der Regierungen gemordet worden. In neuerer Zeit hat die Polizei in Paris in der Straße Transnonain Mörder gedungen, welche unschuldige Menschen tödteten, und ebenso sind in Oesterreich Menschen gedungen worden, die über 1000 Menschen erschlagen haben, darunter 60 bis 80 Priester und eine Menge Kinder und Weiber. Das beweist, woher das böse Beispiel kömmt, hier wie überall von oben. Verbrechen sind Zerrüttungen der Seele, Zerrüttungen der Seele sind Krankheiten, und Krankheit ist ein Abfall von der Natur, denn die Natur hat allen Menschen tief in's Gemüth geprägt Liebe zum Guten und Abscheu vor dem Bösen. Kein Mensch wird eigentlich zum Verbrecher geboren, erst wenn der Sturm der Leidenschaften in seinem Innern wühlt und ihm die moralische Kraft bricht, ist der Mensch allen Einwirkungen, Eindrücken und Einflüssen der Versunkenheit, des Lasters ausgesetzt, und der erste Schritt auf dem Wege des Lasters ist gewöhnlich auch der letzte auf dem Wege der Tugend. Das Verbrechen des Bannwart erscheint uns in seiner ganzen Scheußlichkeit, in seiner ganzen Gräuelhaftigkeit und Entsetzlichkeit, aber die Grundursachen desselben sind uns Menschen unbekannt, die kennt nur Gott, der mit Tiefblick in die Herzen der Menschen schaut; er allein vermag zu ermessen und zu bestimmen, unter welchem Mißgeschicke, unter welchen widrigen Verhältnissen und Umständen der Verbrecher gelebt, wie vernachläßigt, wie schlecht seine Erziehung und Bildung war, wie Herz und Gemüth verderbend die Beispiele waren, die er vor Augen hatte, und zwar von der zärtlichsten Zeit an, und wie verderblich die Gesellschaft, die er besuchte und besuchen mußte. Gott allein weiß, von welchem Strudel verführerischer und lockender Versuchungen er ergriffen und fortgerissen wurde, wie viele Kämpfe er bestanden. Gott allein weiß, mit welchen Anlagen und Grundtrieben er geboren ward, welche Begriffe er von Recht, von Religion, von Gott und Ewigkeit hatte. Er allein kennt die Verschlingungen des verworrenen Knotens seiner Lebensumstände, er allein, der Allwissende, kennt das Kettenglied der Ursachen, die Unermeßlichkeit derselben, und das wird er in die Waagschale legen. Aber vergessen wir nie, und ich lege dieses allen denen an's Herz, welche Väter sind und Kinder haben, von welchen sie nicht wissen, wie sie ausfallen werden, daß ein Mensch, wenn er noch so tief gefallen ist, besonders wenn es bewiesen ist, wie hier, daß er schlecht erzogen wurde, daß er lange Zeit bei fremden Leuten als verdungenes Kind leben mußte, dennoch Anspruch auf Mitleiden, auf Barmherzigkeit hat. Aus diesen Gründen stimme ich für die Umwandlung der Strafe, wie sie von Bannwart verlangt worden ist.

Matthys. Wenn Herr Weingart nicht zu Gunsten des Raubmörders Bannwart gesprochen hätte, so würde ich nicht das Wort ergriffen haben. Sowohl der Herr Vertheidiger in seinem Gesuche als auch Herr Weingart suchen das Gefühl dieser hohen Versammlung zu bestechen. Ich frage aber, ob einem Manne, welcher hier in der Stadt Bern den Entschluß faßt, einen Mitmenschen zu tödten, um ihn zu berauben, und dann diesem Mitmenschen 2 Stunden weit den Weg vorläuft, ihm bei anderthalb Stunden wartet und ihn dann bei kaltem Blute todschlägt, Gnade zu ertheilen sei. Ich glaube es nicht, und aus diesem Grunde kann ich dem Gesuche nicht entsprechen.

Karlen in der Mühlematt. Wenn Herr Matthys den Eindruck der schön gehaltenen Rede des Herrn Weingart nicht hätte verwischen wollen, so würde auch ich das Wort nicht ergreifen. Es liegt nicht in meiner Absicht, ein Verbrechen zu vertheidigen, das offenbar höchst gerecht vom Richter bestraft worden ist; hingegen aber finde ich es der Würde der Menschheit angemessen, hier diejenigen Gefühle auszusprechen, welche einem innewohnen sollen, gegenüber auch solchen Verbrechern, die dennoch unsere Mitmenschen sind. Wir dürfen hier auf die Mehrheit der Versammlung bauen und voraussetzen, sie werde den Grundsatz hier aussprechen, daß die Regierung, welche aus Menschen besteht, nicht das Recht habe, einem Menschen das Leben zu nehmen. Wenn ein Mensch hingerissen wird durch Leidenschaftlichkeit u. s. w., einen Mitmenschen todzuschlagen, und wenn die Regierung ihm dann im Namen der Gerechtigkeit das Leben wiederum nimmt, so geschieht dieß wahrscheinlich nach dem mosaischen Gesetze, daß, wer Menschenblut vergießt, dessen Blut auch wiederum solle vergossen werden. Aber dieß ist nicht ein hinlänglicher Grund, der uns juridisch bestimmen soll, unseren Mitmenschen das Leben zu nehmen. Eine Regierung hat viel weniger das Recht, einem Menschen das Leben zu nehmen, als derjenige, der sich von der Leidenschaft dazu hinreißen läßt, weil er ein Sclave derselben ist. Wenn die Juristen Gründe haben für Aussprechung der Todesstrafe von Rechtes wegen, so hat andererseits das menschliche Herz auch großen

Spielraum, und ich hoffe, die Versammlung werde die gutgehaltene Rede des Herrn Weingart in Betracht ziehen und diesen Bannwart, dessen That ich verabscheue, begnadigen, dem Grundsatze zu lieb, daß die Regierung nicht das Recht hat, Menschenblut zu vergießen.

Rufener. Es liegt keineswegs in meiner Absicht, die Gefühle zu verwischen, welche Herr Weingart erweckt hat. Ich will nicht eintreten über den Mord u. s. w., der ganze Hergang ist im gedruckten Urtheile ausführlich beschrieben; aber das kann ich erklären, daß, wenn hier Begnadigung eintritt, dadurch faktisch die Aufhebung der Todesstrafe ausgesprochen ist. Bezeugen kann ich auch, daß eine solche Begnadigung einen sehr üblen Eindruck auf dem Lande machen wird. Der Raubmord hat unter solchen Umständen stattgefunden, daß keine Milderungsgründe irgend vorliegen. Mir für meine Person wäre es natürlich viel angenehmer, wenn Begnadigung eintreten könnte, denn es ist wahrlich keine angenehme Sache, einer solchen Exekution beizuwohnen. Indessen muß man sich in die Nothwendigkeit fügen, und ich könnte nicht anderes, als zum Antrage des Regierungsrathes stimmen.

Karlen in Bern. Ich bin auch so frei, eine Gegenmeinung zu äußern gegenüber meinem Bruder. Die von Herrn Weingart ausgesprochenen Gefühle haben, wie es scheint, Eindruck auf ihn gemacht; bei mir hingegen ist dieses nicht der Fall, ich bin vielmehr überzeugt, daß es im ganzen Lande einen äußerst üblen Eindruck machen würde, wenn man diese scheußliche That, zu deren Entschuldigung doch auch gar nichts zu sagen ist, begnadigen wollte. Es würde zuletzt dahin kommen, daß, wenn man solche Verbrecher lebenslänglich in's Schellenwerk thut, und sie sich dort ein Paar Jahre ordentlich aufgeführt haben, man sie am Ende ganz laufen lassen würde.

Kistler. Das Wort ist für den Verurtheilten ergriffen worden in sehr gefühlvoller Sprache, und ich würde schweigen, wenn ich nicht glaubte, schuldig zu sein, auch der Gerechtigkeit das Wort zu reden. Eine Frage will ich an die Versammlung richten. Wenn hier Begnadigung eintritt, wo soll das Schwert noch einen Verbrecher treffen? Und eine fernere Frage: Wenn durch Begnadigung dieses Raubmörders, wie richtig gesagt worden ist, die Todesstrafe überhaupt faktisch aufgehoben wird — was sagt das Volk dazu? Wir müssen wohl bedenken, daß es nicht mehr an uns einzig liegt, die Todesstrafe aufzuheben, sondern darüber wird die Mehrheit der Bürger entscheiden. Meine Gefühle sind nicht für die Todesstrafe, aber ich nenne dieselbe eine gerechte, sobald die Mehrheit der Bürger sie will. Wir nun haben das Recht nicht, von uns aus die Todesstrafe aufzuheben, denn wenn es sich später um ein Strafgesetz handelt, so muß laut Verfassung der Entwurf dem Volke mitgetheilt werden, und dann wird dasselbe von seinem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machen und vermittelst Petitionen auf den Entscheid einwirken. Diesem nun können wir heute unmöglich vorgreifen, um so weniger, da ich die innere Ueberzeugung habe, daß die Mehrheit der Bürger diese Art von Strafe in solchen Fällen als gerecht anerkennt.

Dähler zu Seftigen. Ich verdanke dem Herrn Weingart seine Rede aufs Innigste, sie war treffend und weckte auch meine Gefühle, aber doch nicht so, daß ich seinem Antrage beipflichten könnte. Begnadigen wir den Bannwart, so werden wir faktisch die Todesstrafe aufheben, und dazu sollen wir jedenfalls nicht ohne vorherige gründliche Vorberathung schreiten. Ich möchte auch wünschen, daß die Menschen so weit gekommen wären, daß man keine Todesstrafe mehr hätte. Ich wünsche aber, daß unser gesellschaftliche Verband überhaupt so weit kommen möchte, daß wir auch keine Kanonen und kein Militär mehr brauchten. Aber wenn ich dann betrachte, wie viele Kanonen, wie viel Militär wir haben, und wie Letzteres gefaßt sein muß, in gegebenen Fällen auf den Befehl der Regierung auszuziehen, um möglicher Weise die hochgeehrtesten und würdigsten Männer niederzuschießen, so frage ich: Soll die Regierung diesem gegenüber nicht das Recht haben, gegen einen Raubmörder die Todesstrafe zu vollziehen? So lange das so einander gegenüber steht, kann ich nicht zur Begnadigung stimmen.

Ingold. Ich will den Raubmörder Bannwart nicht vertheidigen, aber davor möchte ich warnen, daß man den Großen Rath nicht als eine Anklagekammer oder Untersuchungsbehörde behandle, sondern als diejenige Behörde, welche Amnestie oder Begnadigung zu ertheilen hat.

Marti, Arzt. Die Rede des Herrn Weingart hat auch auf mich Eindruck gemacht, aber nicht erst durch diese bin ich zu meiner Ansicht gelangt, sondern ich bin überhaupt der Ansicht, die Abschaffung der Todesstrafe sei zeitgemäß, und ich halte mich nicht für berechtigt, einem das Leben abzusprechen. Es widerstreitet dieß meinen Gefühlen, meinem Gewissen als Christ.

Gygax. Das Verbrechen des Bannwart ist unstreitig eines der größten, und es soll auf dasselbe die größte Strafe folgen. Womit ist nun Bannwart mehr bestraft, wenn an einem schönen Morgen man ihm den Kopf wegschlägt, wo es dann fertig ist, oder wenn er zeitlebens in Gefangenschaft schmachten muß? Offenbar im letztern Falle. Es ist auch Thatsache, daß an solchen Landtagen ein großer Zusammenfluß von Menschen stattfindet, wobei schon Todschläge stattgefunden haben. Das Recht, die Todesstrafe ohne vorherige Berathung u. s. w. aufzuheben, haben wir allerdings nicht, aber das Recht haben wir zufolge der Verfassung, einen zum Tode verurtheilten Verbrecher zu begnadigen. Ich nach meiner Ansicht kann nun den Bannwart begnadigen, wenn er schon ein großer Verbrecher ist.

Friedli. Gerade aus dem gleichen Grunde könnte ich nicht für Begnadigung stimmen. Persönlich wollte ich gewiß gerne dem Bannwart gönnen, länger zu leben, wenn er es wünscht, aber aus höhern Rücksichten, die man auch in's Auge fassen muß, kann ich es nicht thun. Solche Leute sind in der Regel, wenn sie eine solche That begehen, so tief gesunken, daß sie das Schellenwerk nicht scheuen; sie sind gewöhnlich in Geldnöthen u. s. w., und wenn sie nur das Schellenwerk vor sich sehen, so denken sie: In Gottes Namen, böser kann es mir nicht gehen u. s. w. Diese Leute scheuen also nichts als einzig die Todesstrafe. Herr Weingart sagt freilich, je schärfer die Gesetze seien, desto schlechter seien die Menschen. Ich glaube hingegen, je schlechter die Menschen seien, desto schärfere Gesetze seien nöthig, grobe und schlechte Menschen scheuen milde Gesetze nicht, sondern eben nur scharfe und blutige. Daher kann ich nicht zur Begnadigung stimmen, und weil der Herr Berichterstatter richtig gesagt hat, der heutige Entscheid werde als Norm für die künftige Strafgesetzgebung angesehen werden, so könnten wir später auch den größten Verbrecher nicht mehr mit dem Tode bestrafen.

Herr Berichterstatter. Ohne eine gefallene Aeußerung würde ich weiter kein Wort gesagt, sondern den Gefühlen ganz freien Lauf gelassen haben, aber es schien mir, man sei zwei Männern, welche sich für den Bannwart interessierten, zu nahe getreten, indem man sagte, der Vertheidiger desselben und Herr Weingart haben die Gefühle der Versammlung bestechen wollen. Diese Aeußerung ist etwas zu stark, und darüber muß ich einige Worte sagen. Was den Vertheidiger betrifft, so hat er nur seine Pflicht gethan und hat die Schranken seiner Aufgabe durchaus nicht überschritten; er maßt sich durchaus nicht an, über das Materielle des Urtheils irgendwie einzutreten, er negiert durchaus nichts in Bezug auf das Faktische, noch widerspricht er etwas in Bezug auf den rechtlichen Theil, sondern er führt lediglich die Umstände, welche für den Bannwart sprechen mögen, an, nämlich dessen physischen Zustand, der ohnehin bald den Tod zur Folge haben werde, und zweitens die lange Untersuchung von 11 Monaten, und Gefangenschaft von mehr als einem Jahre. Was die Rede des Herrn Weingart betrifft, so muß ich offen gestehen, daß mich dieselbe tief ergriffen hat und bei Jedem von Ihnen Sympathie für den Unglücklichen erregen mußte. Dennoch aber habe ich die Ueberzeugung, daß da keine Absicht war, die Gefühle des Großen Rathes zu bestechen. Es giebt nun einmal Anhänger des Grundsatzes der Abschaffung der Todesstrafe, und ebenso auch Anhänger des Grundsatzes ihrer Beibehaltung, und für beides sind gute Gründe anzuführen. Also bin ich weit davon entfernt, Jemandem, welcher zu den Anhängern der Abschaffung der Todesstrafe gehört, deßfalls Vorwürfe zu machen, indem das Theorien sind,

welche auf's Innigste in die Sphäre von Moral, Tugend und Religion verwoben sind. Ich hätte sogar gewünscht, es wäre hier nur zu Gunsten des Bannwart gesprochen worden, und kein Wort gegen ihn, und ich hätte es darauf ankommen lassen wollen, ob Sie in Folge der schönen Rede des Herrn Weingart Begnadigung ausgesprochen haben würden. Mir wenigstens wäre das Resultat nicht zweifelhaft gewesen. Je nachdem Sie aber heute entscheiden, wird die Todesstrafe für die Zukunft ihr Urtheil erhalten. Hinsichtlich des begangenen Verbrechens selbst ist kein Wort zu Gunsten des Bannwart gesagt worden, und es ist kein Mensch, der dieses Verbrechen nicht im höchsten Grade verabscheuen wird; aber Sie befinden sich hier nicht auf dem Gebiete des Rechtes, sodern auf dem Gebiete der Gnade, und da entscheiden Rechtsgründe pro et contra durchaus nichts. Hingegen andererseits soll sich die Versammlung nicht nur durch Gefühle leiten lassen, sondern vor Allem die Stimmung des Volkes über diesen Punkt berücksichtigen. Wenn die Gefühle überall maßgebend sein sollten, so brauchte man keine Gesetze, die Gesetze aber modifizieren eben die Gefühle im Interesse der Gerechtigkeit und menschlichen Ordnung. Ich will kein Wort mehr beifügen; was ich thun würde, wenn ich mitstimmen könnte, das konnten Sie aus meinem Eingangsrapporte ersehen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Abschlag	115	Stimmen.
Für Willfahr	43	„

Vortrag des Regierungsrathes betreffend das Strafnachlaßgesuch des Samuel Stöckli von Ferenbalm.

Der Petent, wegen Diebstahls durch obergerichtliche Sentenz zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und seit dem 16 Januar 1845 in der Zuchtanstalt zu Pruntrut sich befindend, sucht um Nachlaß des Restes seiner Strafzeit nach. Der Antrag geht auf Entsprechung.

Jaggi, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, fügt bloß bei, daß dieser Antrag auf dem guten Verhalten des Züchtlings beruhe.

Karlen in Bern stellt den Gegenantrag, indem der Große Rath nicht dafür da sei, um Schelme zu begnadigen.

Kurz bemerkt, es sei früher Gesetz oder wenigstens Uebung gewesen, einem Sträflinge, der sich gut aufgeführt habe, von Regierung aus einen Sechstheil der Strafzeit zu erlassen. Dieses sei ein großer Sporn für die Sträflinge, sich gut aufzuführen. Bestehe nun darüber ein wirkliches Gesetz, so brauche die Sache nicht hieher zu kommen, denn alsdann sei es nicht eine Begnadigung, sondern ein Strafnachlaß in Folge des Gesetzes; bestehe aber kein daheriges Gesetz, so möge doch ja der Regierungsrath einen solchen Gesetzesvorschlag bringen, weil sonst allerdings nach der neuen Verfassung der Regierungsrath nicht mehr befugt sei, in peinlichen Straffällen von sich aus irgend einen Theil der Strafe zu erlassen u. s. w.

Herr Vizepräsident glaubt, es sei allerdings ein Gesetz dieser Art vorhanden.

Bitzius. Ein Zwölftheil per Jahr.

Herr Berichterstatter. Die Polizeisektion hatte allerdings in Folge bestehender Gesetze das Recht, bei gutem Verhalten eines Züchtlings demselben $1/12$ der Strafe zu schenken, oder ihn, besser gesagt, um so viel früher freizugeben. Das ist nun nicht Begnadigung, sondern eine gesetzliche Bestimmung, deren Vollziehung Sache der Exekution ist. Handelt es sich aber für ein Mehreres, so muß der Regierungsrath in Gemäßheit der neuen Verfassung damit hieher kommen. Früher war der Regierungsrath bloß vom gänzlichen Nachlasse oder von der gänzlichen Umwandlung einer Strafe ausgeschlossen, jetzt aber hat die Verfassung dem Regierungsrathe auch die Befugniß eines theilweisen Strafnachlasses u. s. w. genommen, mit Ausnahme der korrektionellen und polizeilichen Straffälle, wenn der Nachlaß oder die Umwandlung $1/4$ der ausgesprochenen Strafe übersteigt. Mithin müssen von nun an alle diese Sachen hieher kommen, und ich empfehle daorts dem Großen Rathe gute Geduld, denn es werden viele Geschäfte dieser Art kommen, welche gar füglich durch den Regierungsrath hätten erledigt werden können. Den vorliegenden Fall möchte ich bestens empfehlen, und ich bemerke dabei, daß es Sträflinge gibt, die sich so gut verhalten, daß man sie als Aufseher über die Andern gebrauchen kann. Dieses beweist, daß der Zweck der Strafe, soweit er Besserung betrifft, an denselben erreicht wird.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	98	Stimmen.
Für Abschlag	35	„

Vortrag des Regierungsrathes betreffend das Strafnachlaßgesuch des Jakob Moosmann von Wyleroltigen.

Der Petent, wegen Leistungsbruch und Fälschung zu $2\frac{1}{2}$jähriger Kettenstrafe verurtheilt und seit dem 14. Oktober 1844 im hiesigen Schellenwerk enthalten, bewirbt sich um Nachlaß des Restes seiner Strafzeit. Der Antrag geht auf Gewährung.

Jaggi, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, fügt zur Unterstützung des Antrages bei, der Moosmann sei einer der bessern Sträflinge, sogar Aufseher über Andere, und in solchen Fällen sei Strafnachlaß um so wünschenswerther, als die Strafanstalten ohnehin überfüllt seien, indem sie gegenwärtig mehr als 400 Sträflinge enthalten.

Karlen in Bern stellt wiederum den Gegenantrag; es sei auffallend, daß der Regierungsrath jetzt auf einmal Alles begnadigen wolle, während früher in solchen Fällen meistens auf Abweisung angetragen wurde.

Ebersold bemerkt, der Herr Präopinant scheine zu glauben, daß gute Aufführung und ein bedeutender Grad von Besserung, — wesentlich zu verdanken der trefflichen Leitung von Seite des Lehrers und Geistlichen, — nicht Berücksichtigung finden sollen. Allein eine Strafanstalt solle gerade den Zweck der Besserung hauptsächlich im Auge haben, dafür aber müsse wirklich eingetretene Besserung auch Berücksichtigung finden, und es würde sehr bemühend sein, wenn man streng darauf beharren wollte, daß ein sichtbar gebesserter Sträfling dennoch gleich behandelt werden solle wie der Unverbesserliche. Der Redner unterstützt daher den Antrag der Behörde und glaubt, es liege hierin auch eine Aufmunterung für andere Sträflinge.

Ingold unterstützt diese Ansicht vollkommen und glaubt, der Große Rath dürfe sich in solchen Sachen auf die Vorschläge des Regierungsrathes verlassen.

Karlen in Bern glaubt, es sei durch das vorhin angeführte Gesetz solchen Umständen bereits Rechnung getragen, weiter aber solle man nicht gehen, denn es gebe oft gar geschmeidige Schelme, die eine Zeit lang Besserung heucheln können.

Bitzius pflichtet dieser Ansicht bei; wenn die Versammlung in solchen Fällen gar zu willfährig begnadige, so werde sie von Begehren dieser Art bald überschwemmt werden; das vorhin angeführte Gesetz trage ja dem guten Verhalten der Sträflinge bereits Rechnung, von eigentlicher Besserung aber könne man bei einem gefangenen Sträflinge nicht reden, wahre Besserung könne sich erst zeigen, wenn der Mann wiederum in Freiheit gesetzt und der Versuchung bloßgestellt sei.

Rothacher unterstützt den Artrag des Regierungsrathes; wenn der Moosmann doch als Unteraufseher in der Strafanstalt gebraucht werden könne, so verdiene er den Strafnachlaß wohl.

Herr Berichterstatter ist nicht der Ansicht des Herrn Bitzius, daß Besserung in der Strafanstalt nicht bereits eintreten könne. Das Verhalten der Sträflinge sei sehr verschieden,

die Einen bleiben während der ganzen Dauer ihrer Strafzeit in der Klasse der Unverbesserlichen, andere hingegen behaupten sich stets in der Klasse der Bessern, und zu diesen gehöre der Moosmann. Wenn der Große Rath in Zukunft mit Begehren dieser Art heimgesucht werde, so sei die Verfassung daran Schuld, welche es so vorschreibe. Allerdings sollen richterliche Strafurtheile nicht durch übermäßige Strafnachlasse aneantiert werden, aber es können doch Umstände obwalten, welche, wie hier, einen Strafnachlaß begründen und rechtfertigen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	. . . . .	87 Stimmen.
Für Abschlag	. . . . .	28 „

Dekretsentwurf des Regierungsrathes, betreffend die gesetzliche Sanktion von Legaten u. s. w.

Dieser Entwurf geht dahin, es seien von nun an die Gesuche um Bestätigung von Verfügungen zu todter Hand, welche nach Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1837 bisher dem Großen Rathe zustand, von nun an dem Regierungsrathe einzugeben, und dieser habe auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei darüber zu verfügen.

Jaggi, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag; äußerst selten seien solche Legate u. s. w. vom Großen Rathe nicht sanktionirt, wohl aber dem Großen Rathe viele Zeit dadurch weggenommen worden; man möge übrigens diesen Antrag ja nicht als eine Anmaßung von Seite des Regierungsrathes ansehen, um dessen Gewalt zu vermehren, sondern die Sache liege durchaus im Interesse des Geschäftsganges des Großen Rathes.

Mösching wünscht, es möchte nichts desto weniger auch in Zukunft für öffentliche Bekanntmachung solcher Legate u. s. w. gesorgt werden, denn dieses habe immerhin einiges Interesse.

Herr Berichterstatter erwiedert, durch die gestern beschlossene Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes sei dafür bereits hinreichend gesorgt, es werden immer etwa Zeitungsschreiber u. s. w. da sein, hingegen ein eigenes Blatt für die Verhandlungen des Regierungsrathes, nach Art des Landboten, werde man schwerlich wollen u. s. w.

Der Entwurf wird ohne Einsprache durchs Handmehr genehmigt.

Definitive Redaktion des Zehntliquidationsgesetzes.

Es handelt sich gemäß dem Ergebnisse der gestrigen Berathung einzig um den erheblich erklärten Zusatzantrag des Herrn Kreds zu Twann, welcher nun vom Regierungsrathe als selbstständiger §. 7 in folgender Fassung vorgelegt wird:

„§. 7. In Modifikation des §. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1845 wird festgesetzt, daß in den Rebgegenden, wo bisher der Weinzehnten nach dem reinen Ertrage der pflichtigen Grundstücke vertheilt und entrichtet wurde, dieselbe Grundlage auch für die Vertheilung der Zehntloskaufssumme gelten soll."

Ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

Dekretsentwurf des Regierungsrathes, betreffend die Zurückziehung der im Auslande angelegten Staatsgelder.

Derselbe lautet:

„Der Große Rath des Kantons Bern, — um die im Auslande angelegten Gelder im hiesigen Kanton nutzbar zu machen, — beschließt:

Der Regierungsrath ist beauftragt, die im Auslande angelegten Gelder allmählig nach den Bedürfnissen und der Gelegenheit ihrer Nutzbarmachung in dem hiesigen Kantone zurückzuziehen."

Stämpfli, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter. Hr. Pr., m. Hrn., seit mehrern Jahren schon ist unter der Bevölkerung des Kantons der Wunsch rege geworden, daß die im Auslande angelegten Staatskapitalien zurückgezogen werden möchten. Als Motiv dieses Wunsches wurde wesentlich hervorgehoben, es sei die Sicherheit dieser Kapitalien gefährdet. Dieses ist allerdings richtig in so fern, als in politischen Krisen diese Gelder momentan sequestrirt werden könnten, so weit sie in Staatspapieren bestehen, oder als, wenn sie in Privatanstalten niedergelegt sind, diese Anstalten nicht mehr zahlungsfähig wären. Ein anderes Motiv ist ein national-ökonomisches, nämlich Kapitalien, die man im eigenen Lande nutzbar machen könne, solle der Staat immerhin zu diesem Zwecke verwenden und den Nutzen davon nicht einem fremden Staate zu gute kommen lassen. Ein drittes Motiv kömmt nun hinzu durch die bevorstehende und durch die Verfassung gebotene Errichtung einer Hypothekarkasse, welche mit 5 oder mehr Millionen dotirt werden soll. Was das finanzielle Resultat dieser Maßregel betrifft, so diene darüber Folgendes. Bis dahin haben diese Gelder durchschnittlich ungefähr Fr. 270,000 rentirt. Der Kapitalwerth betrug etwas über sechs Millionen; folglich warfen sie nach dem Kurswerthe einen Zins ab von 4½ Prozent. Wenn also jetzt der Staat diese Kapitalien zurückzieht und nun daselbst zu 4 Prozent verwendet, so verliert er darob ½ Prozent, was ungefähr Fr. 30,000 jährlich beträgt. Indessen ist für das Land dieser Verlust geringer, als der Gewinn sein wird, wenn diese Kapitalien im eigenen Lande arbeiten. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, Namens des Regierungsrathes, den Entwurf zur Annahme.

Schaad. Ich möchte den Entwurf ebenfalls empfehlen. Man kann in unserm Staatshaushalte in Zukunft sehr viele Ersparnisse machen, wodurch jener Verlust mehr als gedeckt wird, ein Exempel nehme ich an dem gedruckt ausgetheilten Entwurfe selbst, an welchem einmal zu viel Papier ist.

Lohner. Ich stimme dem Entwurfe durchaus bei, möchte aber die Finanzdirektion darin beauftragen, sich bei der Zurückziehung jeweilen genau zu erkundigen, in welchem Zeitpunkte man am vortheilhaftesten liquidiren könne, denn jedes halbe Prozent mehr oder weniger macht da schon eine große Summe aus.

von Steiger. Genau den gleichen Antrag wollte auch ich machen; ich pflichte dem Entwurfe bei, aber es möchte doch wirklich nicht außer Orts sein, vorsichtshalber beizufügen: „mit Berücksichtigung eines möglichst vortheilhaften Verkaufskurses." Ich setze zwar nicht in Zweifel, daß die betreffende Behörde dieses auch ohne Mahnung nach besten Kräften gethan haben würde, aber es scheint mir doch nicht außer Orts zu sein, dieses Umstandes auf geeignete Weise zu erwähnen.

Ingold. Dieser Entwurf hätte mit demjenigen über die Hypothekarkasse behandelt werden sollen. Wenn das Oberland demselben zufolge drei Millionen vorwegnimmt, so kommen auf die untern Landestheile von den 5 Millionen nur noch zwei, und das wäre nicht genug, wenn Jedermann, der mehr als 4 Prozent Zins bezahlen muß, aufkünden kann, wie es dort entgegen dem Zivilgesetze vorgeschlagen wird.

Mösching. Dieses ist an und für sich richtig, aber da der Entwurf nun einmal vorliegt, so möchte ich ihn behandeln, und dem Regierungsrathe anempfehlen, ihn mit Beförderung ins Leben treten zu lassen, denn die betreffenden Gegenden leiden bedeutend an Geldmangel.

Herr Berichterstatter. Im Grundsatze hat den Entwurf Niemand bestritten. Was den vorgeschlagenen Zusatz betrifft, so ist es durchaus die Ansicht des Regierungsrathes, daß immer nur diejenigen Gelder auf den Börsen zum Verkaufe angeboten werden sollen, die gerade guten Kurs haben, nicht aber solche, die einen schlechten Kurs haben. Z. B. die luisianischen Aktien könnten mit Vortheil gegenwärtig nicht verkauft

werden, wohl aber nach dem Jahre 1851; unterdessen rentiren sie aber 5 Prozent. Ich bin jedoch gar nicht gegen die Aufnahme des von Herrn v. Steiger beantragten Zusatzes. Hingegen der Ansicht des Herrn Ingold könnte ich nicht beistimmen; der vorliegende Entwurf ist zwar allerdings eine Folge des zu errichtenden Instituts der Hypothekarkassa, aber doch steht er nicht in solchem Zusammenhange damit, daß er nicht jetzt schon behandelt werden könnte. Wenn Herr Ingold glaubt, es bleiben für die untern Gegenden nur zwei Millionen übrig, so antworte ich darauf, daß die Hypothekarkasse nicht nur auf die fünf Millionen des Staates gewiesen ist, sondern daß sie auch von Privaten Depositogelder aufnehmen wird, und daß sie mithin über mehr als fünf Millionen wird verfügen können.

Abstimmung.

1)	Sofort einzutreten	Gr. Mehrheit.
	Dagegen	Niemand.
2)	Für den Entwurf mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
3)	Für den Zusatz des Herrn von Steiger	Handmehr.

Infolge eines in der vorgestrigen Sitzung erheblich erklärten Antrages schlägt der Regierungsrath vor, dem Herrn Regierungsrath U. Ochsenbein den Grad und Rang eines Obersten zu ertheilen.

Ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Herr Vizepräsident. M. Hrn., es liegt für diesen Augenblick nichts mehr vor als einige Anzüge, die aber noch nicht zwei Mal 24 Stunden auf dem Kanzleitische gelegen haben; ich will fragen, ob Jemand gegen ihre Behandlung Einsprache erhebe.

Scholer. Ich verlange, daß das Reglement strenge beobachtet werde.

Scherz, Fürsprecher. Herr Präsident, ich trage darauf an, daß der Redner zur Ordnung gewiesen werde, weil er nie die vorgeschriebene Anrede gebraucht.

Herr Vizepräsident. Ich muß Herrn Scholer allerdings bemerken, daß laut Reglement die Anrede „Herr Präsident, meine Herren" gebraucht werden soll.

von Erlach. Herr Präsident, meine Herren. Wenn es sich nur um dieses Mal handeln würde, so wollte ich sehr gerne beistimmen, die vorliegenden Anzüge heute zu behandeln; es fragt sich aber, ob man dann nicht möglicher Weise später, auf dieses Antecedent gestützt, unter gewissen Umständen Anzüge am Tage ihrer Eingabe selbst durchzusetzen trachten würde, von denen es sehr viel wichtiger wäre, wenigstens bis zum andern Tage die Sache zu überlegen. Wir sollen nicht vergessen, was der Zweck des Reglementes ist; das Reglement hat sich schon oft als wohlthätig erwiesen, und ich möchte nicht das Beispiel einer Verfahrungsart jetzt aufstellen, die künftig zu Uebereilungen führen könnte. Ich schließe daher dahin, daß reglementsgemäß verfahren werde.

Lohner. Obschon ich wahrscheinlich nicht oft in den Fall kommen werde, die Anträge des Herrn Scholer hier zu unterstützen, so muß ich es dießmal doch thun; wenn wir heute vom Reglemente abweichen, so könnte man dieses später auf eine gefährliche Weise wiederholen wollen.

Herr Vizepräsident. Es ist besser, wir abstrahiren von den Anzügen; einer davon kann hingegen behandelt werden, da er schon vorgestern verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt worden ist.

Anzug des Herrn Geiser, Metzger, dahin gehend, daß der Regierungsrath mit beförderlicher Vorlegung des Entwurfes einer Gewerbeordnung beauftragt werde.

Geiser. Herr Präsident, meine Herren. Ich war so frei, diesen Antrag der Hauptsache nach bereits bei der Berathung des Dekretsentwurfes über die Aufstellung einer Gesetzgebungskommission zu stellen, bin dann aber durch die Diskussion belehrt worden, daß die Gewerbeordnung nicht in die Aufgabe der Gesetzgebungskommission gehöre, sondern in diejenige des Regierungsrathes. Nichtsdestoweniger habe ich gefunden, daß die Sache dringend sei. Der Handwerkstand hat schon viele Jahre darauf gewartet, das Geschäft ist aber eines der schwierigsten, und daher hat sich der Regierungsrath immer davon zurückgezogen. Jetzt ist aber die Erlassung einer Gewerbeordnung durch die Verfassung vorgeschrieben. Ich zweifle am guten Willen des Regierungsrathes gar nicht, aber ich wollte doch auf die große Dringlichkeit der Sache aufmerksam machen. Wie bekannt ist im ganzen Lande der Zutritt zu jedem Handwerke und Gewerbe Jedermann ganz leicht; es kommen da fremde Maurer, Gypser u. s. w. in's Land, verdienen schöne Summen, und nachher wenden sie dem Lande den Rücken und gehen mit ihrem Gelde fort, während der Landesbürger, dem sie den Verdienst vorweg genommen haben, fortwährend des Landes Lasten tragen muß, und sich oft fast nicht kehren kann. Gleich verhält es sich mit den bekannten Kleidermagazinen u. s. w. Das ist ein großer Nachtheil für das Land und die arbeitende Klasse, und diesem Geschäfte müssen einmal Schranken gesetzt werden. Daher ist es wohl ganz begründet, daß der Regierungsrath beauftragt werde, so schnell als möglich eine solche Gewerbeordnung zu bringen. Es handelt sich dabei auch um Regulirung der Gewerbe überhaupt, und wie es gehen solle, wenn einer ein Gewerbe treiben will. Es ist bekannt, wie mancher junge Bursche, der kaum eine kurze Zeit lang bei einem Meister war, von ihm wegläuft und auf eigene Rechnung sich etablirt, bevor er sein Gewerbe nur kann; darob geht er zu Grunde, und das Publikum ist schlecht bedient. Ich trage also darauf an, daß der Anzug erheblich erklärt werde.

Ebersold. Ich bin ganz damit einverstanden, daß die Erlassung einer Gewerbeordnung ein sehr wichtiges Bedürfniß ist. Diese Sache hängt in vielen Hinsichten auch mit dem Armenwesen enge zusammen, welch letzterem durch Zügellosigkeit in allen gewerblichen Beziehungen großer Vorschub geleistet worden ist. Warum ich aber den nämlichen Anzug nicht schon selbst gemacht habe, ist darum, weil in der Verfassung bereits vorgeschrieben ist, daß die Gewerbeordnung kommen solle in einer gewissen Reihenfolge. Nun habe ich mir gedacht, daß ein Anzug schon jetzt nichts nützen würde, sondern man werde nach der Verfassung die vorher bezeichneten Gesetzesarbeiten vorangehen lassen. Indessen ist nichts destoweniger zu wünschen, daß sich der Regierungsrath beförderlichst damit befasse, eine Kommission aufzustellen, welche ihm die nöthigen Andeutungen darüber an die Hand gebe, denn der Regierungsrath in seiner Gesammtheit ist nicht im Falle, eine solche Gewerbeordnung zu bearbeiten, wenn er nicht vorerst eine Kommission aus Sachverständigen niedersetzt und durch diese ein Projekt berathen läßt. Freilich hat Herr Regierungsrath Dr. Schneider uns früher einmal gesagt, es seien verschiedene Entwürfe gemacht worden, es liegen ihrer ungefähr 20 vor u. s. w.; aber bei dem Allem sind diese Projekte stets nur Projekte geblieben. Ich möchte also sehr dringend dem Regierungsrathe diese Sache und namentlich die Niedersetzung einer Kommission aus Sachverständigen empfehlen.

Lauterburg. Auch ich, Herr Präsident, meine Herren, muß das ganz unterstützen. Die Klasse der Arbeiter ist offenbar diejenige, welche gegenwärtig am Meisten leidet; durch Mangel an gehöriger Ordnung sind die Gewerbe in einem solchen Zustande, daß wir gegenüber dem Auslande die Konkurrenz nicht aushalten. Vermittelst einer zweckmäßigen Gewerbeordnung wird ein besserer Geist in unsere gewerbliche Klasse dringen; der Uebelstand wird dann aufhören, daß die jungen Leute ihre Lernzeit nur halb machen und sich dann sogleich auf eigene Rechnung etablieren, anstatt nach früherer Uebung zuerst

gehörig auszulernen, dann ein paar Jahre in die Fremde zu geben, und erst, wenn sie gehörig gereift sind, heim zu kommen und als Meister aufzutreten. Freilich sind viele Vorarbeiten für eine Gewerbeordnung da, aber dieselben wurden meistens von Leuten gemacht, die nicht selbst einen Beruf getrieben haben. Ich wünsche also, daß die vorliegenden Projekte einer Kommission zugewiesen werden, welche dann Berufsleute beiziehe u. s. w.

Karlen zu Diemtigen hofft, die Bearbeitung dieses und anderer Gesetze werde in der durch die Verfassung aufgestellten Reihenfolge stattfinden, denn die zuerst genannten Gesetze pressieren mehr.

Geiser erwiedert, dafür sei ja bereits die Gesetzgebungskommission aufgestellt worden.

v. Steiger. Ich habe, Herr Präsident, meine Herren, mit großem Wohlgefallen dieser Diskussion zugehört; wir können und werden allerdings noch eine ziemliche Anzahl von Gesetzen erlassen, aber vielleicht wenige, die von so entscheidendem Einflusse auf das Wohl oder Wehe des Vaterlandes sind, als eine Gewerbeordnung, wenn wenigstens es gelingt, dieselbe nach richtigen Grundsätzen zu entwerfen, und namentlich wird darin die Unterdrückung einer der wesentlichsten Quellen der Armuth liegen. So viel an mir möchte ich den Anzug dringend und angelegentlich empfehlen.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Anzuges . . Handmehr.

Herr Vizepräsident. Da der Gesetzesentwurf über die Wahlversammlungen der Amtsbezirke noch nicht vollständig gedruckt ist, so können wir denselben erst Nachmittags in Berathung ziehen.

(Schluß der Morgensitzung um 11½ Uhr.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

(Nicht offiziell.)

Jahr 1846. Nr. 11.

Fortsetzung der achten Sitzung.

(Nachmittags um 3 Uhr.)

Vizepräsident: Herr Niggeler.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird ein Anzug des Herrn Karlen in der Mühlematt, dahin gehend, es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, sofort einen Dekretsentwurf über Bestechungen bei Wahlverhandlungen vorzulegen.

Tagesordnung.

Gesetzesentwurf des Regierungsrathes über die Wahlversammlungen der Amtsbezirke.

Die wesentlichsten Paragraphen dieses Entwurfes lauten:

§. 2.

„Die Wahlversammlungen der Amtsbezirke haben Kraft der §§. 47 und 59 der Staatsverfassung folgende Wahlvorschläge und Wahlen zu treffen:

a. einen zweifachen Wahlvorschlag an den Großen Rath für die Stelle eines Regierungsstatthalters;
b. einen zweifachen Wahlvorschlag an den Großen Rath für die Stelle des Präsidenten des Amtsgerichts;
c. die Wahl der Mitglieder des Amtsgerichts;
d. die Wahl der Ersatzmänner des Amtsgerichts."

§. 6.

„Der Vorschlag und die Wahl zu den verschiedenen Stellen geschieht mittelst Stimmzettel in der im §. 2 bestimmten Reihenfolge.

Für den gleichzeitig vorzunehmenden Wahlvorschlag des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten schreibt jeder Stimmende die Namen von je zwei Personen auf den hiefür bestimmten Stimmzettel. Diejenigen, welche bereits im ersten Wahlgange mehr als die Hälfte der gefallenen Stimmen (das absolute Mehr) auf sich vereinigen, sind für die betreffende Stelle vorgeschlagen. Erhält jedoch eine größere Zahl von Personen, als vorgeschlagen werden sollen, das absolute Mehr der Stimmen, so sind diejenigen vorgeschlagen, welche die größte Zahl von Stimmen auf sich vereiniget haben. Vereinigen nicht zwei Personen das absolute Mehr auf sich, so wird zu einem zweiten Wahlgange geschritten, in welchem von den übrigen Personen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viele in der Wahl bleiben, als noch Vorschläge für die Stelle zu machen sind. Diejenigen, welche im zweiten Wahlgange die meisten Stimmen (das relative Mehr) auf sich vereinigen, sind für die Stelle vorgeschlagen.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichts wird für jede Stelle einzeln vorgenommen. Die Stimmenden schreiben folglich jeweilen nur de[illegible] Person auf den Stimmzettel. Erhält im er[illegible]lgange Niemand das absolute Mehr, so findet ein z[illegible]er Wahlgang statt, in welchem diejenigen zwei Personen in d[illegible] Wahl bleiben, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen auf [illegible]einigt haben. Diejenige Person, welche im zweiten Wahlgange die meisten Stimmen erhält, ist erwählt."

§. 11.

„Die Wahlversammlung findet am Hauptorte des Amtsbezirkes statt."

Stämpfli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Nach der gegenwärtigen Verfassung gibt es zwei Arten von Wahlversammlungen, solche für die Wahlen in den Großen Rath und solche für die Wahlvorschläge der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten und für die Wahlen der Amtsrichter und ihrer Ersatzmänner. Beide Arten von Wahlversammlungen sind ganz von einander zu unterscheiden; die erstern sind nicht nach Amtsbezirken begrenzt, die letztern hingegen richten sich genau nach Amtsbezirken. In Betreff nun der Wahlen in den Großen Rath und der daherigen Wahlversammlungen besteht bereits ein Gesetz des Verfassungsrathes; der vorliegende Entwurf hingegen betrifft die Wahlversammlungen der zweiten Art und zerfällt in 12 Paragraphen. § 1 stellt fest, daß für den Vorschlag und die Wahl der Bezirksbeamten die in einem Amtsbezirke wohnhaften Stimmfähigen eine Wahlversammlung bilden. §. 2 bestimmt die Attribute dieser Amtsbezirkswahlversammlungen, gestützt auf die Bestimmungen der Verfassung. §. 3 bestimmt die Form der Eröffnung der Versammlung analog mit dem oberwähnten Gesetze über die Wahlen in den Großen Rath. Die §§. 4 und 5 handeln von der Konstituirung der Wahlversammlung, ebenfalls nach Analogie jenes Gesetzes. Der §. 6 bezeichnet den Wahlmodus, und zwar findet hiebei eine Abweichung von dem Gesetze über die Wahlen in den Großen Rath statt; dort nämlich ist der Grundsatz festgehalten, daß die Wahl der Großräthe, so viele Stellen es eine Wahlversammlung trifft, kollektiv geschehen solle, so daß auf den nämlichen Stimmzettel sämmtliche Namen geschrieben werden. Das nämliche Verfahren wird hier auch für die Wahlen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten empfohlen; der Regierungsrath wird dann natürlich besondere Stimmzettel für beide Vorschläge drucken lassen, aber sie werden gleichzeitig ausgetheilt, und jeder anwesende Bürger schreibt dann auf jeden Stimmzettel zwei Namen, weil für jede Stelle ein doppelter Vorschlag nöthig ist. Anders hingegen verhält es sich mit den Wahlen der Amtsrichter und Ersatzmänner, wo für jede Stelle besonders abgestimmt wird. Für die beiden Wahlvorschläge der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten wurde das erste System adoptirt, um die Wahlversammlung nicht allzulange aufzuhalten, und weil es sich dabei um bloße Vorschläge handelt, nicht um definitive Wahlen. Hingegen für die Amtsrichterstellen wurde das andere System vorgezogen, weil die Erfahrung lehrt,

daß bei Einzelnwahlen das Resultat im Allgemeinen als günstiger bezeichnet werden kann, als wenn kollektiv gewählt wird, und ferner darum, weil es sich hier um definitive Wahlen handelt. Ueber die §§ 7, 8 und 9 ist nichts zu bemerken. Im §. 10 wird vorgeschlagen, über Reklamationen gegen die Gültigkeit der Wahlverhandlungen habe der Regierungsrath endlich zu entscheiden, und zwar geschah dieß, damit, wenn gegen Vorschläge für Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsidenten gegründete Reklamationen erhoben würden, ein neuer Wahlvorschlag angeordnet werden könne, bevor der Große Rath zusammentrete, um die definitiven Wahlen vorzunehmen. §. 11 bezeichnet den Hauptort des Amtsbezirks als den Versammlungsort. §. 12 ist der übliche Vollziehungsartikel. In diesem Dekrete ist nicht Rücksicht genommen auf den Zeitpunkt für die nächsten daherigen Wahlen, namentlich weil das nächste Mal möglicher Weise zunächst nur die Wahlvorschläge für die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten stattfinden, die Amtsrichterwahlen hingegen wahrscheinlich verschoben bleiben werden, bis die neue Prozeßordnung erscheinen wird, was laut Verfassung im nächsten Jahre geschehen muß. Ich trage einfach darauf an, der Große Rath möge in den Entwurf eintreten, und zwar, da man höchstens über 2 oder 3 Grundsätze nicht einig sein wird, in globo.

Das Eintreten in globo wird ohne Bemerkung durch's Handmehr beschlossen.

Feller zu Noflen trägt darauf an, daß im § 11 für den Amtsbezirk Seftigen eine Ausnahme gemacht und z. B. Kirchen-Thurnen als Versammlungsort bezeichnet werde, denn Belp sei ganz am einen Ende des Amtsbezirks. Am Besten würde es sein, dem Regierungsrathe die nöthigen Ausnahmsbestimmungen zu gestatten.

Weingart wünscht, es möchte im §. 6 ausdrücklich festgesetzt werden, daß nicht, wie bisher üblich, die ausgetheilten Stimmzettel Regel machen für die absolute Mehrheit, sondern daß bloß die wirklich eingelangten hiefür zählen.

Herr **Vizepräsident** bemerkt, es heiße ja im §. 6 bereits ausdrücklich „gefallene Stimmen", und darunter seien nur die wirklich eingelangten zu verstehen.

Garnier macht eine Bemerkung, welche sich auf eine mangelhafte Uebersetzung der Worte „gefallene Stimmen" im französischen Texte bezieht. Statt bloß zu setzen „suffrages" sollte es heißen „suffrages exprimés."

Belrichard. Herr Garnier scheint mir im Irrthum zu sein; unter „suffrages" kann man nichts anderes verstehen, als die eingelangten Stimmzettel.

Garnier. Ich bin um so weniger dieser Ansicht, als man oftmals weder für den einen, noch für den andern Kandidaten stimmt, ohne daß deßwegen eine Abstimmung nichtig sei.

Bitzius fragt, ob es denn eine Möglichkeit sei, daß die stimmfähigen Bürger des ganzen Amtsbezirks Bern sich hier in der Stadt versammeln; man werde sich doch wohl noch an die Wahlversammlung für die Wahlen in den Verfassungsrath erinnern, wo doch nur die Wähler der Stadt Bern einzig versammelt gewesen seien; der Redner wünscht, daß da auf irgend eine Weise geholfen werde.

Ein **Mitglied** schlägt vor, im §. 11 zu setzen: „an einem vom Regierungsstatthalter zu bezeichnenden Orte."

Bützberger wünscht, daß im §. 11 auch für den Amtsbezirk Aarwangen eine Ausnahme gemacht werde; der Hauptort Aarwangen befinde sich am äußersten Ende des Amtsbezirks, so daß namentlich bei schlechtem Wetter kaum die Hälfte der stimmberechtigten Bürger sich einfinden würden. Daher sollte entweder Langenthal, welches in jeder Beziehung geeigneter sei, oder allfällig Lotzwyl als Versammlungsort bezeichnet werden.

Karlen in Bern wünscht zum §. 5 einen Zusatz, dahin gehend, daß der Präsident die Versammlung ebenfalls ermahnen solle, die Stimme niemandem zu geben, der durch direkte oder indirekte Versprechungen u. s. w. auf die Wahlen zu wirken suche.

Fueter findet den §. 11 außerordentlich unpraktisch, wenigstens in größern Amtsbezirken sei es durchaus unmöglich, mit Ordnung eine solche Wahl vorzunehmen, und namentlich der Präsident der Wahlversammlung des Amtsbezirks Bern müßte mehr als Wunder thun. Der Redner wünscht daher, es möchte der §. 11 zu genauerer Untersuchung an den Regierungsrath zurückgewiesen werden, und zwar in dem Sinne, daß gemeindeweise und kollektiv abgestimmt, und dann die Stimmen am Hauptorte des Amtsbezirks zusammen gezählt würden; komme in der ersten Abstimmung nicht ein absolutes Mehr heraus, so würde dann am folgenden Sonntage eine zweite Operation stattfinden, wobei das relative Mehr den Ausschlag geben würde u. s. w.

Rothacher weist ebenfalls ausführlich nach, daß der §. 11 seine Anwendung auf den Amtsbezirk Bern unmöglich finden könne; selbst die Münsterkirche würde nicht Raum genug darbieten. Ueberdieß würden die stimmfähigen Bürger der Landgemeinden sich genieren, mit den Stadtbernern in eine Wahlversammlung zusammen zu treten, das Resultat der Wahlverhandlung würde demnach ausschließlich im Sinne der Städter ausfallen, und das würde bei den Landgemeinden böses Blut machen, besonders wegen der Amtsrichterstellen, in Bezug auf welche man großen Werth darauf lege, daß diese Wahlen nicht alle auf den gleichen Ort fallen. Der Redner trägt demnach, wenn es sich irgend thun lasse, darauf an, die Landgemeinden des Amtsbezirks Bern in eine besondere Wahlversammlung zu vereinigen wie bisher, und ebenso die drei Gemeinden der Stadt Bern, jeder der beiden Wahlversammlungen den ihr zukommenden Antheil an den Wahlvorschlägen und Wahlen überlassend.

Scherz, Fürsprecher, trägt darauf an, im § 6 festzusetzen, daß die Wahlen sowohl der Amtsrichter als der Ersatzmänner ebenfalls kollektiv vorgenommen werden, indem die Wahlverhandlungen sonst unmöglich in einem Tage beendigt werden können, was sich bereits bei den letzten Großrathswahlen gezeigt habe. Man müsse nicht vergessen, daß manche Gemeinden drei und vier Stunden weit gehen müssen, so daß an vielen Orten die Verhandlungen erst gegen Mittag beginnen können. Bezüglich auf den §. 11 sodann unterstützt der Redner den Antrag des Herrn Feller.

Klaye. Der dritte Artikel setzt fest, daß die Versammlung durch den Regierungsstatthalter des Amtsbezirks eröffnet werde. Ich glaube aber, daß es zweckmäßiger wäre, dieselbe durch den Unterstatthalter eröffnen zu lassen, wie dieß früherhin stattgefunden hat.

Tieche. Der von Herrn Regierungsstatthalter von Münster gemachte Antrag wäre in der Regel gut und richtig, allein da in der Verfassung nicht vorausgesetzt ist, daß die Unterstatthalter beibehalten werden, so kann hievon nicht mehr die Rede sein und in diesem Falle ist es zweckmäßig, daß die Wahlversammlung vom Regierungsstatthalter eröffnet werde.

v. **Steiger** unterstützt, namentlich in Berücksichtigung des Amtsbezirks Seftigen, den Antrag, den § 11 zu zweckmäßigerer Abfassung an den Regierungsrath zurückzuweisen, mit dem Wunsche, daß es gelingen möge, die allseitigen Wünsche möglichst zu berücksichtigen. Hingegen dem Antrage des Hrn. Fueter im §. 6 das System kollektiver Wahlen aufzustellen, kann der Redner nicht beipflichten, und er glaubt, das System der Einzelnwahlen werde später auch für die Wahlen in den Großen Rath adoptiert werden, was er als eine Verbesserung ansehen müßte. Werde nur einer nach dem andern gewählt, so ergebe sich der wahre Wille der Wähler viel sicherer, als bei dem für die Großrathswahlen angenommenen Kollektivsysteme. Schließlich wünscht der Redner, es möchte der §. 1 so redigiert werden, daß der Begriff „wohnhaft" keiner zweifelhaften Auslegung Raum lasse; stattgehabte Vorgänge mögen diesen Wunsch rechtfertigen.

v. **Erlach** bemerkt auf diesen letztern Punkt, es sei bereits eine Vorstellung des Gemeindrathes der Stadt Bern darüber dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überwiesen worden, so daß es angemessen sein dürfte, den Erfolg zu gewärtigen. Die Redaktion des §. 6 wünscht der Redner etwas

deutlicher in Betreff des Wahlvorschlages für den Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, damit daorts nicht Mißverständniß bei den Wählern entstehe.

Marti, Arzt, fragt in Bezug auf den §. 7, wie Vorsorge getroffen werden könnte, daß nicht, wie es schon geschehen sei, von den Stimmenzählern einer und der nämlichen Person mehrere Stimmzeddel abgegeben werden, durch welches Manöver natürlich ein Resultat erzielt werde, das nicht als der Ausdruck des Willens der Mehrheit anzusehen sei.

Herr Berichterstatter erwiedert hierauf, es sei da nichts anderes zu machen, als daß die Wahlversammlungen ihre Stimmenzähler gehörig kontrollieren.

Stämpfli zu Schwanden glaubt, es solle im §. 2 auch noch der §. 58 der Verfassung zitiert werden.

Schütz findet, wie Herr von Erlach, den §. 6 nicht ganz deutlich und trägt daher darauf an, daß der Wahlvorschlag fur den Regierungsstatthalter und derjenige für den Gerichtspräsidenten völlig getrennt vorgenommen werde.

Matthys unterstützt den Antrag des Herrn Feller, nämlich daß im §. 11 der Regierungsrath ermächtigt werde, bezüglich des Versammlungsortes Ausnahmen zu gestatten, und zwar namentlich unter Bezugnahme auf das von Herrn Bützberger hinsichtlich des Amtsbezirks Aarwangen angebrachte. Ferner bemerkt er, Anfangs von der Voraussetzung ausgegangen zu sein, daß der Amtsbezirk Bern, wie bisher, zwei besondere Wahlversammlungen bilden werde, allein der §. 47 der Verfassung rede nur von einer einzigen Wahlversammlung eines jeden Amtsbezirks, mithin müße der Antrag sowohl des Herrn Furter, als auch derjenige des Herrn Rothacher verworfen werden.

Garnier bezeichnet noch einen andern Mangel der Uebersetzung im Art. 7. Der deutsche Text lautet: „Ein Stimmzeddel ist ungültig, wenn mehr Stimmen darauf stehen, als im betreffenden Wahlgang Personen vorzuschlagen oder zu wählen waren;“ und der französische Text sagt: „Sera annullé tout bulletin portant plus de noms qu'il n'y a de propositions ou de nominations à faire à cette votation.“ Nach dem französischen Texte würde es nun aber den Anschein haben, sagt der Redner, als ob das Büreau verpflichtet wäre, Berathung darüber zu pflegen und die Versammlung anzufragen, ob der Fall vorhanden sei, den Stimmzeddel, der mehr als einen Namen trägt, zu vernichten; dieß hat aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, denn offenbar ist ein Stimmzeddel, der mehrere Namen enthält, als vorzuschlagen sind, schon allein wegen dieser Thatsache null und nichtig. Ich möchte daher darauf antragen, diese Stelle in der Uebersetzung durch folgende Worte zu ersetzen: „Tout bulletin portant plus de noms .... est nul.“ — Noch wichtigere Bemerkungen habe ich über den Art. 11 zu machen, welcher festsetzt, daß die Wahlversammlung am Hauptort des Amtsbezirks zusammenkomme. Ich glaube, daß, wenn die Inkraftsetzung dieses Artikels nicht physich unmöglich ist, so werde sie doch moralisch unmöglich sein; und daß eine Menge von Gründen für die gestellten Anträge sprechen, diesen Artikel nicht so anzunehmen, wie er ist. — In manchem Amtsbezirke, wo das politische Leben ein thätiges ist, wo Jeder darauf hält, vom Souveränetätsrechte Gebrauch zu machen, das ihm durch die Staatsverfassung und vor allem aus durch das natürliche Gesetz, zugesichert ist, — sehen wir die Menge sich zu den Wahlversammlungen verfügen. Im Amtsbezirk Freibergen haben wir in jedem der beiden Wahlkreise 800 bis 900 Bürger ihre Rechte ausüben sehen; wir können daher annehmen, daß bei den nächsten Wahlen die Amtswahlversammlung aus 1600 bis 1800 Stimmfähigen bestehen werde; diese Zahl wird im Amtsbezirk Delsberg wohl auf 3000 steigen, und im Amtsbezirk Pruntrut auf wenigstens eben so viele. Wie wollen Sie nun aber 1800 bis 3000 Personen in einem Saale oder einer Kirche vereinigen? Es ist eine Unmöglichkeit; allein selbst, wenn es Ihnen gelingen würde, ein hinlänglich geräumiges Lokal aufzufinden, welche Garantien würden Sie haben, daß die Verhandlungen auf eine regelrechte Weise vor sich gehen? Wie wollen Sie voraussetzen, daß 3000 auf dem nämlichen Punkte versammelte Bürger sich sämmtlich kennen, und daß man konstatiren könne, ob alle anwesenden Personen wirklich stimmberechtigt seien? Es ist demnach klar, daß die Aufstellung einer einzigen Wahlversammlung die Vereinigung aller stimmberechtigten Bürger nicht zulassen wird, oder denn, wenn diese Vereinigung auch noch ausführbar werden sollte, so würde es eine Unmöglichkeit sein, sich über die Stimmberechtigung aller Theilnehmenden zu vergewissern. — Wie wird man auf der andern Seite zu Aufstellung des Büreaus schreiten, und wie die Verhandlungen leiten und beendigen können? Wir haben zwei Kandidaten für die Regierungsstatthalterstelle, zwei Kandidaten für die Stelle des Amtsgerichtspräsidenten, vier Amtsrichter und zwei Ersatzmänner zu ernennen. Wenn nun aber zwei bis dreitausend Personen anwesend sind und zum Ballotage geschritten werden müßte, so würden die Verhandlungen wenigstens zwei oder drei Tage wegnehmen. Die Folge von allem diesem würde sein, daß die freisinnige Verfassung, unter der wir leben, die von unserer Bevölkerung mit so vielem Eifer angenommen worden ist, — anstatt unsere Freiheit zu befestigen und ihr Leben zu verleihen, — dieselbe völlig vernichten würde, und daß nicht allein die Freiheit zerstört wäre, sondern daß auch die Grundsätze der Gleichheit illusorisch würden. In der That: die Personen, welche am Hauptorte wohnen, können ganz leichterdingen an den Wahlen Theil nehmen; sie haben weder Ausgaben zu bestreiten, noch sich von ihrem Wohnorte wegzubegeben, noch ihre Geschäfte hintanzusetzen, während es sich bei den vom Hauptorte entfernt wohnenden Bürgern ganz anders verhält, welche häufig drei bis vier Stunden zurückzulegen haben werden, um sich an den Ort der Wahlverhandlung zu begeben, und deren Interesse wegen der längern Abwesenheit, zu welcher sie genöthigt sein werden, in Nachtheil fallen müssen. Ueberdieß ist es klar, daß die Greise, gebrechliche Personen, die Armen, ihren Wohnort nicht verlassen können und deßwegen des Rechtes beraubt sein würden, ihren Theil der Souveränetät auszuüben, und dadurch stellen wir zwei Kategorien von Stimmfähigen auf; die eine Kategorie ist jene des bevorrechtigten Hauptortes; die andere auf tausenderlei Arten in ihren Rechten beeinträchtigt. — Ich glaube nicht, daß es in den Absichten der Herren Verfassungsräthe gelegen habe, derartige Vorrechte aufzustellen, und daß es ihr Wille gewesen sei, daß der Hauptort des Wahlkreises das Monopol der Wahlen besitze. Es scheint mir daher nothwendig, nach Kirchspielen abstimmen zu lassen, welches der einzige Modus ist, welcher allen Staatsbürgern gestattet, ihre Rechte in Wirklichkeit auszuüben. Auf der andern Seite ist es bekannt, daß zwischen gewissen Ortschaften vieler Widerwillen und Abneigung besteht; Sie wissen wohl, Tit., daß der Kanton in Parteien getheilt ist. Selbst, wenn man von diesem Zustand der Dinge abstrahiren wollte, darf man dann voraussetzen, daß bei einer so zahlreichen Versammlung, welche zwei oder drei Tage dauern könnte, Jedermann verständig genug sein werde, und daß sich keine Schwierigkeit erheben werde? Es ist schwer, dieß zu glauben. Da die einander entgegengesetzten Parteien anwesend sind, so kann der geringfügigste Umstand Zänkereien und Händel hervorrufen, und hieraus ein gewaltsamer Ausbruch entstehen, der mit einer Metzelei endigen kann. Dieß ist gewiß eine der überwiegendsten Rücksichten, aus welcher man die Anhäufung der Maßen auf einem einzigen Punkte verwerfen muß. — Als ein Beispiel der mit der Abstimmung nach Wahlkreisen verbundenen Uebelstände, führt der Redner dasjenige an, was bei Anlaß der letzten Wahlen zu Chevenez vorgefallen ist. Im Augenblicke, wo die Wahlversammlung an diesem Orte beisammen war, lief die Nachricht ein, daß ein Haus zu Damvant ein Raub der Flammen sei. Die Versammlung war natürlicherweise genöthigt, sich aufzulösen. Das in Brand gerathene Haus befand sich eine Stunde vom Orte der Wahlverhandlung; allein vorausgesetzt, daß dasselbe 3 oder 4 Stunden vom Hauptort entfernt gewesen wäre, was würde aus dem Dorfe in Abwesenheit seiner Bewohner geworden sein? Ereignisse dieser Art können sich wiederholen, und Sie werden einsehen, welche bedauerlichen Folgen daraus entstehen könnten. — In dem vor uns liegenden Dekretsentwurfe nehme ich noch eine wesentliche Lücke wahr, nämlich jene, daß keinerlei Art von Garantie für die Regelmäßigkeit in den Verhandlungen darin enthalten ist.

Die Versammlung kann sehr zahlreich sein und man kann sich in völliger Ungewißheit darüber befinden, ob alle Jene, die an den Verhandlungen Theil nehmen, wirklich das Stimmrecht besitzen. Das Projekt setzt sogar nicht einmal die Art und Weise der Austheilung der Stimmzeddel fest. Es kann daher vorkommen, daß der nämliche Wähler mehrere solche erhält, und daß demnach die Majorität nichts anderes als ein Resultat des Betrugs wäre. Ich möchte daher beantragen, daß den Gemeindräthen auferlegt würde, ein Verzeichniß aller Stimmberechtigten ihres betreffenden Gemeindsumfanges anzufertigen, daß dieses Verzeichniß bei dem Gemeindschreiber während acht Tagen vor den Wahlen deponirt bleibe, damit ein Jeder Kenntniß davon nehmen könne; daß dieses Verzeichniß alsdann dem Büreau zugestellt werde, damit das Büreau einen Namensaufruf aller Stimmberechtigten vornehmen und hiedurch die Befähigung aller Anwesenden konstatiren könne. — Dieß sind die Bemerkungen, welche ich vorbringen zu sollen geglaubt habe.

Fueter glaubt nicht, daß die von ihm vorgeschlagene gemeindeweise Abstimmung der Verfassung zuwider sei; die Abstimmung in der Kirchgemeinde habe noch kein entscheidendes Resultat zur Folge, die Kirchgemeindeversammlung sei also auch keine besondere Wahlversammlung, sondern nur ein Bruchtheil der Wahlversammlung des Amtsbezirks, und zuletzt würden sämmtliche Stimmen eines Amtsbezirks in ein und dasselbe Protokoll zusammen getragen, so daß im Resultate in jedem Amtsbezirke doch nur eine einzige Wahlversammlung sein würde. Wolle man hingegen den §. 11, wie er vorliege, durchsetzen, so werde man sich bald von der Unmöglichkeit der Ausführung überzeugen und also dennoch auf etwas anderes kommen müssen. Daher würde es besser sein, gleich von Anfang einen Modus anzunehmen, der dann ausführbar sei.

v. Erlach erwiedert, der Herr Präopinant scheine die im Verfassungsrathe stattgehabten Verhandlungen über dasjenige, was unter Wahlversammlung zu verstehen sei, nicht zu kennen; man habe sich damals sehr lange darüber gestritten, ob die Wähler eines Bezirkes persönlich zusammen treten müssen, oder ob es genüge, kirchgemeindeweise abzustimmen und dann bloß die Stimmzeddel an den Hauptort zu schicken. Namentlich die meisten Mitglieder aus dem Jura suchten damals das heute von Herrn Garnier entwickelte System geltend zu machen, die Mehrheit jedoch habe gefunden, man müsse persönlich zusammen kommen, um zu wählen. Allerdings wäre es sehr wünschenswerth, daß namentlich für den Amtsbezirk Bern deßfalls eine Ausnahme gemacht werden könnte, denn es werde da sicher eine ungeheure Wahlversammlung geben; allein wenn man den Begriff „Wahlversammlung" hier so auslegen wollte, wie die Herren Garnier und Fueter vorschlagen, so würde man diese Auslegung wahrscheinlich später auch auf die Wahlversammlungen für die Großrathswahlen ausdehnen wollen, was offenbar gegen den Sinn der Verfassung wäre. Der Redner schließt daher auf Beibehaltung des §. 11, unterstützt dagegen die Anträge der Herren Schütz und Anderer auf Zurückweisung des §. 6 an den Regierungsrath.

Kohli fragt, wem die im zweiten Satze des §. 9 vorgeschriebene Anzeige der Nichtannahme gemacht werden solle?

Herr Berichterstatter antwortet, dieß sei allerdings eine Auslassung, man müsse daher einschalten „dem Regierungsrath."

Gygax trägt darauf an, daß in Abweichung von der Bestimmung des §. 6 die Wahlvorschläge für die Regierungsstatthalter und den Gerichtspräsidenten nicht gleichzeitig, sondern einer nach dem andern vorgenommen werden. In Betreff der Amtsrichterwahlen hingegen unterstützt er den Antrag des Herrn Scherz, und bezüglich auf den §. 11, denjenigen des Herrn Bützberger.

Indermühle trägt in Unterstützung des Antrages des Herrn Stämpfli zu Schwanden darauf an, daß der § 58 der Verfassung auch im Eingange des Gesetzes zitiert werde.

Scholer. Herr Präsident, meine Herren! Zur Vereinfachung des im §. 3 vorgeschriebenen Verfahrens zu Ausmittelung der Stimmberechtigung sollte in jeder Gemeinde ein genaues Stimmregister aufgenommen, acht Tage vor der Wahl im Büreau des Meiers niedergelegt, sodann dem Präsidenten der Wahlversammlung überreicht und daselbst abgelesen werden; die Stimmzeddel wären dann sogleich je an die antwortenden Personen auszutheilen. Auf diese Weise hätten dann die Anwesenden ihr Stimmrecht nicht weiter zu bescheinigen u. s. w., hingegen ohne ein solches Stimmregister wird es bei einer irgend größern Versammlung rein unmöglich, die unstimmfähigen Bürger von den stimmfähigen zu unterscheiden.

v. Steiger erklärt, seine Bemerkung hinsichtlich des Wortes „wohnhaft" in Berücksichtigung des von Herrn von Erlach angebrachten Umstandes fallen zu lassen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Zunächst gebe ich zu, daß sowohl im Eingange als auch im §. 2 ebenfalls der §. 58 der Verfassung zitiert werde. Zunächst nun komme ich auf einen den §. 1 betreffenden Gegenantrag. Der §. 1 nämlich stellt fest, daß in einem Amtsbezirke für die Wahlvorschläge und Wahlen der Bezirksbeamten nur eine Wahlversammlung sein solle. Diesem entgegen wurde in der Umfrage gewünscht, daß nur gemeindeweise oder wahlkreisweise abgestimmt werde. Um diesen Antrag zu widerlegen, berufe ich mich ebenfalls auf die Verhandlungen im Verfassungsrathe. Bereits damals, und schon früher in der 27ger Kommission hat man sich einen vollen Tag darüber gestritten, indem die eine Meinung, hauptsächlich vertreten durch Herrn Oberrichter Migy, dasjenige System verfocht, wonach für die Wahlen bloß kirchgemeindeweise gestimmt, und dann die Stimmzeddel sämmtlicher Kirchgemeinden des Amtsbezirks an den Hauptort gebracht worden wären u. s. w. Die andere Meinung hingegen wollte nicht bloß eine Sammlung der Stimmzeddel, sondern eine Versammlung der Personen. Diese letztere Meinung hat in der Kommission eine Mehrheit von 7 gegen 9 Stimmen, und im Verfassungsrathe eine sehr große Mehrheit gegen 29 Stimmen erhalten. Daraus können Sie entnehmen, daß es offenbar im Sinn und Geiste der Verfassung liegt, daß unter Wahlversammlung nicht bloß eine Stimmzeddelversammlung, sondern eine persönliche Versammlung gemeint ist. Der Große Rath kann also, mit Rücksicht auf die Verfassung, nicht das System bloß kirchgemeindeweise vorzunehmender Abstimmung annehmen, sondern es muß der Grundsatz des vorliegenden Dekrets festgehalten werden. Die dagegen angeführten Inkonvenienzen sind unstichhaltig. Wenn man sagt, es gebe zu große Versammlungen, so verweise ich einfach auf die stattgehabten Vorgänge in den letzten Zeiten. Schon damals haben Wahlversammlungen stattgefunden von mehr als 2000 Personen, und man hat von keinen Unordnungen gehört. Ich verweise ferner auf die stattgehabten Volksversammlungen, wo ungeachtet der großen Zahl dennoch niemals von Unordnungen die Rede war. Daß es sehr schwierig sein werde, eine so große Wahlversammlung gehörig zu leiten, ist ebenfalls unstichhaltig, indem die Erfahrung beweist, daß durch ein kräftiges Präsidium eine sehr große Versammlung ganz regelmäßig geführt werden kann; dieses hat sich bei Anlaß der Wahlen in den Verfassungsrath und in den Großen Rath gezeigt, und nirgends hat eine Wahl darum angefochten werden können, daß wegen der Größe der Versammlung Unregelmäßigkeiten stattgefunden hätten. Aus diesen Gründen müßte ich entschieden von der Annahme dieses Antrages abrathen. Wenn später der Große Rath oder das Volk solche Erfahrungen machen, aus denen sich ergiebt, daß dieses System nicht ausführbar sei, dann ist es der Fall, auf dem Wege der Verfassungsänderung jenes andere System zu adoptieren. Aus dem gleichen Grunde kann ich den Antrag, bezüglich auf den Amtsbezirk Bern, nicht zugeben, nämlich ausnahmsweise hier zwei Wahlversammlungen zu statuiren, die eine für die Stadt, die andere für die Landgemeinden. Dieses ist darum nicht zulässig, weil die Verfassung ganz positiv immer nur von einer Wahlversammlung des Amtsbezirkes redet. Die Verfassung sieht gar nicht eine Mehrheit von Versammlungen eines Amtsbezirkes, sondern nur eine Einzige. (Der Redner liest die §§. 47 und 58 der Verfassung ab.) Allerdings mag die Wahlversammlung des Amts-

bezirkes Bern zahlreich werden, von der Stadt mögen etwa 1600, und vom Lande 1400 bis 1600 Wähler zusammenkommen, also im Ganzen etwa 3000. Eine solche Versammlung zu leiten, ist noch keine Unmöglichkeit, wenn ein tüchtiger und kräftiger Präsident ist, zumal hier Lokalitäten genug vorhanden sind. Daß die Landbürger dadurch benachtheiligt werden, ist ebenfalls unstichhaltig, indem ich wohl im Namen sämmtlicher Einwohner der Stadt Bern versichern kann, daß sie so loyal sein werden, die Bürger der Landgemeinden in ihren Wünschen ebenfalls zu berücksichtigen. Bezüglich auf den §. 3 wurde vorgeschlagen, daß zu Eröffnung der Wahlversammlung, statt des Regierungsstatthalters, der Unterstatthalter oder der Amtsverweser bezeichnet werde. Man wird glauben, der Regierungsstatthalter dürfte einen gewissen Regierungseinfluß ausüben, oder aber umgekehrt, diese Funktion möchte seine Delikatesse mehr oder weniger verletzen, da es sich um Wahlvorschläge für seine Stelle handle. Beides scheint mir ungegründet. Einen Regierungseinfluß kann der Regierungsstatthalter darum dabei nicht ausüben, weil er nur mit der Eröffnung der Versammlung beauftragt ist, und die Versammlung nachher zur Wahl ihres Präsidenten schreitet, und was die delikate Stellung betrifft, so handelt es sich nicht mehr darum wie bisher, daß die Versammlung speziell über die Person des Regierungsstatthalters abstimme, ob sie ihn wieder wünsche oder nicht. Auch darum endlich möchte ich von jenem Antrage abrathen, weil je nach der Größe der Versammlung doch immer eine tüchtige und kräftige Leitung sein muß, wozu der Regierungsstatthalter in der Regel die geeignetste Person sein wird. Bei § 5 trägt Herr Karlen darauf an, der Präsident solle die Versammlung ebenfalls ermahnen, sich nicht durch Bestechungen u. s. w. leiten zu lassen und niemandem zu stimmen, der solches versuchen möchte. Dieser Antrag mag sehr wohl gemeint sein, aber ich glaube, es sei denn doch etwas unzartes für die Versammlung, wenn der Vorsteher die Voraussetzung ausspricht, daß sie sich bestechen lassen könnte. Den gleichen Zweck will ich erreichen durch ein Wahlbestechungsgesetz, welches sicher erlassen werden wird; hingegen von diesem Antrage müßte ich abrathen. Ueber den §. 6 sind eine ganze Menge Bemerkungen gefallen. Vorerst wurde die Uebersetzung gerügt; ich habe dieselbe nicht geprüft, aber der französischen Redaktion des Herrn Garnier könnte ich nicht beistimmen. Er will nur die Suffrages exprimés zählen und darunter versteht er nur diejenigen Stimmzettel, auf welchen Namen stehen, nicht aber solche, die leer sind. Allein die Zählung muß offenbar stattfinden, sobald die Stimmzettel eingesammelt wurden, man kann da nicht zuerst eine Ausscheidung vornehmen von denjenigen, welche wirklich Namen enthalten, und denjenigen, welche keine Namen enthalten. Ich glaube also, man solle beim Vorschlage des deutschen Entwurfs bleiben, welcher allerdings, wie Herr Weingart wünscht, den Sinn hat, daß nämlich das absolute Mehr nach den wirklich eingelangten Stimmzetteln bestimmt werde, und nicht nach den ausgetheilten. Es versteht sich, daß die französische Uebersetzung damit in Einklang gebracht werden soll. Herr Fürsprecher Scherz möchte kollektive Wahlen auch bei den Amtsrichtern und Ersatzmännern, weil es sonst zu lange gehe. Ich wiederhole noch einmal, was ich darüber im Eingangsrapporte angebracht habe, nämlich daß die Wahlen besser ausfallen müssen, wenn sie einzeln stattfinden. Durch die Einzelnwahlen werden sehr häufig bei der ersten Stimmgebung eine Menge Personen bekannt, an welche man im Augenblicke nicht gedacht hatte, und diese kann man dann in der folgenden Stimmgebung berücksichtigen, was hingegen bei der Kollektivwahl nicht möglich ist, indem der Kreis derjenigen Personen, welche in die zweite Abstimmung fallen können, schon durch die erste Stimmgebung geschlossen wird. Wenn man geltend machen will, daß dadurch die Zeit allzusehr in Anspruch genommen werde, so mag dieser Einwurf gelten für die nächstbevorstehende Wahl, aber später kann man dem Umstande dadurch abhelfen, daß man auch für die Mitglieder der Amtsgerichte einen periodischen Austritt bestimmt, so daß man dann je alle zwei Jahre nur die Hälfte zu wählen hätte. Uebrigens wird es auch in der Zwischenzeit immer einzelne Austritte geben. Die Herren von Erlach und Schütz wollen zwar die Wahlvorschläge des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten gleichzeitig stattfinden lassen, finden aber die Redaktion des §. 6 nicht deutlich genug. Ich will daher dem Antrage beipflichten, daß der Paragraph zu besserer Redaktion zurückgewiesen werde. Herr Gygax hingegen trägt darauf an, beide Wahlvorschläge nicht gleichzeitig, sondern einen nach dem andern vorzunehmen. Dieses nun könnte zu lange aufhalten, weßhalb ich davon abrathen möchte. Die Herren Garnier und Scholer schlagen zu Ermittelung der Stimmberechtigungen die Aufnahme von Stimmregistern in jeder Gemeinde vor, und daß diese Stimmregister in der Wahlversammlung abgelesen, und gleichzeitig die Stimmzeddel an die antwortenden ausgetheilt werden sollen. Dieser Vorschlag würde allerdings geeignet sein, möglichste Sicherheit in Betreff der Stimmberechtigung eines Jeden zu geben, indessen würde er dem Grundsatze der Verfassung nicht entsprechen, welche das Stimmrecht nicht abhängig machen will von der Eintragung in das Stimmregister, und ferner würde der spezielle Namensaufruf eine sehr lange Zeit wegnehmen. Was endlich den §. 11 betrifft, so will ich, ohne in die verschiedenen Anträge im Einzelnen einzutreten, bloß folgendes bemerken. Die Versammlung wird einverstanden sein, daß der Versammlungsort als Regel im Gesetze selbst bestimmt werden muß, und daß da im Allgemeinen der Hauptort des Amtsbezirks als der Zweckmäßigste erscheint. Ob Sie nun nebst der Regel noch Ausnahmen vorsehen wollen, dieses ist eine Frage, die ich verneinen muß. Wer soll diese Ausnahmen dann bestimmen? Offenbar der Regierungsrath. Dieses möchte ich aber darum nicht thun, weil in dieser Befugniß zunächst eine gewisse politische Gewalt liegt, und weil eine Menge Reklamationen dadurch würden veranlaßt werden. Was sodann den Amtsbezirk Aarwangen betrifft, so muß ich bemerken, daß schon jetzt der Hauptsitz als in Langenthal befindlich betrachtet werden muß, weil der Regierungsstatthalter dort seinen Amtssitz hat, so daß im Zweifelsfalle der Regierungsrath höchst wahrscheinlich für Langenthal entscheiden würde. Hinsichtlich des Amtsbezirks Seftigen gilt, was ich vorhin im Allgemeinen zu Unterstützung des §. 11 angebracht habe. So gut als die Bewohner dieses Amtsbezirkes für alle übrigen Geschäfte nach Belp gehen können, eben so gut können dieselben je alle zwei Jahre sich dorthin verfügen, um ihre politischen Rechte auszuüben. Sollte man jedoch Ausnahmen gestatten wollen, so möchte ich jedenfalls bitten, den jeweiligen Entscheid dem Regierungsrathe zu überlassen, und nicht dem Regierungsstatthalter, wie ein Mitglied vorgeschlagen hat.

Scholer macht nachträglich noch aufmerksam, daß die Bestimmung des §. 10, wonach der Regierungsrath über Reklamationen gegen die Gültigkeit der Wahlverhandlungen endlich entscheiden solle, der Verfassung widerstreite.

Herr Berichterstatter erwiedert, dieses hätte in der Diskussion angebracht werden sollen. Indessen gibt er nach einer Pause die Richtigkeit der Bemerkung zu, und trägt darauf an, den §. 10 an den Regierungsrath zurückzuweisen, um ihn nach Analogie des §. 16 des Wahlgesetzes für die Großräthe zu redigiren.

Abstimmung.

1) Für den §. 1	Handmehr.
2) Für den §. 2 mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Einschaltung des §. 58 der Verfassung	Handmehr.
3) Für den §. 3 mit oder ohne Abänderung	Gr. Mehrheit.
4) Für den Antrag, statt „der Regierungsstatthalter" zu setzen „der Amtsverweser"	6 Stimmen.
5) Für den Antrag der Herren Garnier und Scholer in Betreff des Stimmregisters u. s. w.	30 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
6) Für den §. 4	Handmehr.
7) Für den §. 5 mit oder ohne Abänderung	Gr. Mehrheit.
8) Für den Zusatz: daß der Präsident die Versammlung ebenfalls ermahnen solle, die Stimme Niemandem zu geben, der durch direkte oder indirekte Versprechungen und Leistungen auf die Wahlen zu wirken suche	30 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

9) Für den §. 6 mit oder ohne Abänderung, unter Vorbehalt der Redaktion . Handmehr.
10) Für den Antrag, daß der Wahlvorschlag für den Regierungsstatthalter und für den Gerichtspräsidenten getrennt vorgenommen werde . . . . . 81 Stimmen.
Dagegen . . . . . 41 „
11) Für den Antrag, daß die Wahlen für die Mitglieder und für die Ersatzmänner des Amtsgerichts kollektiv, anstatt einzeln, vorgenommen werden sollen . . 32 „
Dagegen . . . . . Mehrheit.
12) Den Artikel nunmehr zu neuer Redaktion zurückzuschicken . . . Handmehr.
13) Für die §§. 7 und 8 . . . . . Handmehr.
14) Für den Artikel 9 mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Einschalschaltung der Worte „dem Regierungsrathe" nach „gerechnet" . . . . Handmehr.
15) Den Artikel 10, nach dem vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Antrag, an den Regierungsrath zurückzuschicken, um ihn nach Analogie des §. 16 des Wahlgesetzes für die Großräthe zu redigiren . . . . . Handmehr.
16) Für den Art. 11 mit oder ohne Abänderung . . . . . Handmehr.
17) Für den Antrag, daß die Wahlversammlung an einem vom Regierungsstatthalter zu bezeichnenden Orte statt finden solle 1 Stimme.
18) Für den Antrag, daß die Wahlversammlungen in der Regel am Hauptorte stattfinden, aber der Regierungsrath befugt sein solle, Ausnahmen zu gestatten . . . . . Gr. Mehrheit.
19) Für den Antrag, daß die Abstimmung gemeindeweise statt finden solle . . 19 Stimmen.
Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.
20) Für den Antrag, im Amtsbezirke Bern die Wahlversammlung für die Stadt Bern und für die Landgemeinden zu trennen . . . . . 30 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.
21) Den Artikel demnach zu neuer Redaktion an den Regierungsrath zurückzuschicken Handmehr.
22) Für den Artikel 12 . . . . . Handmehr.
23) Für den Eingang mit der zugegebenen Einschaltung des §. 58 der Verfassung Handmehr.

(Schluß der Sitzung gegen 6 Uhr.)

Berichtigung.

Mein Votum bei Gelegenheit der Berathung des Zehntliquidationsgesetzes ist in den Verhandlungsblättern nicht ganz richtig dargestellt. Ich sprach gegenüber Herrn Major von Steiger:

„Die Herren Privatzehntbesitzer würden ganz sicher sehr wohl zufrieden sein, wenn die Liquidation der Zehnten ꝛc. nicht stattgefunden hätte. Bei der nun einmal beschlossenen Liquidation könnten sie sich also auch begnügen, wenn ihnen die Versicherung gegeben sei, daß jedenfalls alljährlich ein 25stels Theil der Ablösungssumme abgeführt werde. Da sie früher an keine Liquidationssumme gedacht, so sei nicht einzusehen, warum sie solche jetzt gleich innert Jahresfrist heraus haben wollten. Die Zusicherungen, daß die Korporationen u. s. w. ihre Gelder dann gleichwohl bei der Staatskassa liegen lassen, wenn einmal der Antrag des Herrn von Steiger durchgehe, seien nicht ganz sichere. Es sei dafür keine Garantie vorhanden. Der Staatsschatz könnte aber allzusehr erschöpft werden, wenn binnen Jahresfrist die Privatzehntbesitzer, Korporationen u. s. f. bezahlt sein wollten." —

Burgdorf, den 16. September 1846.

F. Ingold, Fürsprecher.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

(Nicht offiziell.)

Jahr 1846. Nr. 12.

Neunte Sitzung.

Samstag den 5. September 1846.

(Morgens um 8 Uhr.)

Vizepräsident: Herr Riggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Beutler, Blaser, Blösch, Frieden, Funk, Gfeller zu Signau, Haudenschild, Hofer zu Dießbach, Jenzer, Iseli, Kernen, Oberrichter, Klopfenstein, Kohler, Lehmann, Leibundgut, Lenz, Leu, Lohner, Marquis, Monnard, Pequignot, Romang, Röthlisberger zu Walkringen, Rubin, Rufener, Ryser, Scheidegger, Arzt, Schneider, Seiler, Steiner zu Kirchberg, Thönen, von Tillier, Wiedmer zu Heimiswyl und Wyß; ohne Entschuldigung, die Herren Amstutz, Amtsschreiber, Bühler, Collin, Feller zu Uebeschi, Gouvernon, Habegger, Joost, beide Küng, Lauterburg, Locher, Lüthy, Probst, Rollier, Salzmann, Siegenthaler, Streit zu Köniz, Vogel und Zumwald.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als eingelangt wird angezeigt und an den Regierungsrath überwiesen eine Bittschrift von einer Anzahl Offiziere und Unteroffiziere des 9ten Auszügerbataillons, betreffend die Ernennung eines Majors.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird ein Anzug des Herrn Ebersold, dahin gehend, es möchte ein Dekret über die Erbberechtigung der unehelichen Kinder erlassen werden.

Tagesordnung.

Bestimmung des periodischen Austritts der neu erwählten Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts.

Da das Obergericht aus 11 Mitgliedern besteht, so wird mit 78 gegen 54 Stimmen beschlossen, durchs Loos entscheiden zu lassen, ob 5 oder ob 6 Oberrichter schon im Jahre 1850 den im §. 54 der Verfassung vorgeschriebenen Austritt nehmen sollen.

Das Loos entscheidet nun, daß in 4 Jahren 5, und in 8 Jahren 6 Mitglieder austreten sollen.

Die Herren Oberrichter und Ersatzmänner treten nun herein und ziehen das Loos; für die Abwesenden thut dieß das Präsidium.

Das Ergebniß ist folgendes:

Im Jahre 1850 treten aus:

Die Herren Oberrichter Jaggi, Kohler, Romang, Müller und Egger;

Die Herren Ersatzmänner Gribi und Nicolet.

Im Jahre 1854 treten aus:

Die Herren Oberrichter Marti, Belrichard, Migy, Imobersteg, Steiner und Gatschet;

Die Herren Ersatzmänner Amstutz und Hodler.

Herr Kohler, als neu erwählter Obergerichtspräsident, leistet als solcher den Eid.

Definitive Redaktion des Gesetzes über die Wahlversammlungen der Amtsbezirke.

Die zurückgeschickten §§. 6, 10 und 11 werden in der neu vorgelegten Redaktion mit einer vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Einschaltung im §. 11 mit großer Mehrheit genehmigt.

Gesetzesentwurf über die Hypothekarkasse.

Stämpfli, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter. Hr. Pr., m. Hrn.! Bevor wir die Eintretensfrage entscheiden können, ist nach meiner Ansicht eine andere Frage zu entscheiden, nämlich diese, ob die Versammlung gesinnet ist, heute ihre Verhandlungen zu schließen, oder aber dieselben am Montage fortzusetzen. Wenn es von meiner persönlichen Ansicht abhinge, so möchte ich Sie dringend bitten, das Letztere zu thun, um diese dringende Angelegenheit zu erledigen. Wenn aber die Versammlung heute schließen will, so trage ich darauf an, heute in den Gegenstand nicht mehr einzutreten, sondern denselben auf die nächste Session zu verschieben, dagegen aber den Regierungsrath zu beauftragen, alsdann zugleich ein Gesetz über die Kantonalbank vorzulegen, damit die Versammlung eine Uebersicht über beide Institute habe, und unterdessen den vorliegenden Entwurf dem Lande bekannt zu machen, denn der Gegenstand ist sehr wichtig.

Kistler verdankt dem Herrn Berichterstatter die geäußerte Meinung; die Mehrheit der Versammlung werde unstreitig heute schließen wollen, das Gesetz sei übrigens von solcher Wichtigkeit, daß man es ja freilich vor seiner Behandlung dem Lande mittheilen solle, und jedenfalls werde es nicht sehr lange gehen, bis der Große Rath wiederum zusammentreten müsse.

Schaad pflichtet dieser Meinung ebenfalls bei, und wünscht, daß dann auch der Gesetzesentwurf über die Kantonalbank zu rechter Zeit mitgetheilt werde.

Kurz beruft sich auf den §. 30 der Verfassung, wonach jeder Gesetzesentwurf vor seiner endlichen Berathung dem Volke bekannt gemacht werden solle; der vorliegende Entwurf falle nun vermöge seiner Wichtigkeit u. s. w. offenbar unter diese Bestimmung.

Die Herren Karlen von Bern und v. Steiger unterstützen den Antrag auf vorherige Bekanntmachung des Entwurfes ebenfalls, damit derselbe gehörig geprüft werden könne u. s. w.

Herr Berichterstatter. Die Ansicht, die Verhandlungen heute zu schließen, wurde von Niemandem bestritten. Die Eintretensfrage in den vorliegenden Entwurf ist also für heute entschieden. Dabei ist aber sehr zu wünschen, daß zur Beruhigung des Landes förmlich beschlossen werde, es solle dieses Gesetz jedenfalls gleich im Anfange der künftigen Sitzung behandelt werden, und es solle der Große Rath spätestens Anfangs Oktober zusammenkommen, damit auf Martini, wo die Geldgesuche am stärksten sind, die Hypothekarkasse eröffnet werden könne. Der §. 30 der Verfassung hingegen würde auf heutigen Tag der Behandlung des Gesetzes nicht entgegenstehen, denn er tritt zufolge des §. 11 des Uebergangsgesetzes erst in einem Jahre in Wirksamkeit.

Durchs Handmehr wird nun beschlossen, die Berathung dieses Entwurfes auf den Anfang der nächsten Großrathssession zu verschieben, denselben dem Volke bekannt zu machen und den Regierungsrath zu beauftragen, alsdann gleichzeitig den Gesetzesentwurf über die Kantonalbank dem Großen Rathe vorzulegen.

Wahl eines Majors des 9ten Auszügerbataillons.

Von der Militärdirektion ist vorgeschlagen Herr Hauptmann Bach.

Auf Verlangen wird die Eingangs angezeigte Vorstellung mehrerer Offiziere und Unteroffiziere des 9ten Bataillons verlesen, worin Herr Nikles, Hauptmann und Aidemajor des nämlichen Bataillons, für diese Stelle gewünscht wird.

Ochsenbein, Direktor des Militärs, als Berichterstatter, fügt bei, daß der vorgeschlagene Herr Bach zwar nicht der älteste, aber doch einer der ältesten Hauptleute sei; Herr Nikles hingegen sei jünger im Rang.

In offener Abstimmung wird Herr Hauptmann Bach durchs Handmehr ernannt.

Herr Vizepräsident macht die Versammlung auf den §. 27 IV. 4. c. der Verfassung aufmerksam, wonach die Ernennung aller Offiziere eines höhern Ranges oder Grades, als desjenigen eines Hauptmanns, als unübertragbar dem Großen Rathe vorbehalten ist. Er erklärt demnach die geschehene Wahl als ungültig.

In geheimer Wahl erhalten nun im ersten Skrutinium von 138 Stimmen.

Herr Hauptmann	Bach	102
„ „	Nikles	32
„ Großrath	Beutler	1
u. s. w.		

Ernannt ist demnach Herr Hauptmann und Großrath Bach.

Wahl eines Majors des 10ten Auszügerbataillons.

Von der Militärdirektion vorgeschlagen ist Herr Hauptmann Joh. Dietler.

Scherz, Fürsprecher, schlägt Herrn Hauptmann und Großrath Seiler vor.

Ochsenbein, Direktor des Militärs, als Berichterstatter, bemerkt, Herr Hauptmann Dietler sei zwar nicht der älteste, aber doch einer der tüchtigsten Hauptleute, und wo Tüchtigkeit und Anciennetät miteinander vereinigt seien, solle darauf Rücksicht genommen werden, denn die Wahl eines Staabsoffiziers, welchem man 700 bis 800 Staatsbürger gleichsam in die Hände gebe, sei nicht gleichgültig. Schließlich bemerkt der Herr Berichterstatter, es würde, da die Verfassung nunmehr geheime Wahl vorschreibe, zweckmäßig sein, wenn über die einerseits von der Regierung, andererseits aus dem Schooße der Versammlung selbst Vorgeschlagenen, einfach ballotirt würde, da doch unmöglich Leute gewählt werden können, die entweder gar nicht Militärs seien oder doch den erforderlichen militärischen Grad nicht bekleiden.

Ganguillet unterstützt diese letztere Ansicht.

Egger widerspricht dagegen, da ja möglicher Weise zu viele Personen hier in der Versammlung vorgeschlagen werden könnten.

Herr Vizepräsident glaubt, jeder könne hier stimmen, wem er wolle, allfällig auch dem Herrn Beutler.

Kurz verlangt, daß über den Altersrang der Herrn Dietler und Seiler Auskunft ertheilt werde, bei gleicher Tüchtigkeit stimme er dem ältern.

Müller, neu erwählter Oberrichter, verlangt ebenfalls Auskunft über den Herrn Hauptmann Hirsbrunner in Sumiswald.

Herr Berichterstatter erwiedert, das Hauptmannsbrevet des Herrn Dietler datire vom 27. Juli 1839, dasjenige des Herrn Seiler, vom 15. Merz 1840 und dasjenige des Herrn Hirsbrunner vom 3. Juli 1839.

Von 120 Stimmen erhalten nun im ersten Skrutinium:

Herr Hauptmann	Dietler	71
„ „	Hirsbrunner	21
„ „	Seiler	19
„ „	Weingart	2
u. s. w.		

Ernannt ist somit Herr Hauptmann Dietler von Aarberg.

Vortrag des Regierungsraths betreffend die Ertheilung der Naturalisation an Herrn J. R. Steiger, Dr. Med. von Büron Kantons Luzern, wohnhaft zu Winterthur, welchem die Burgergemeinde Nidau bereits am 30. Juli 1845 das dortige Burgerrecht geschenkt hat.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter, in Abwesenheit des Direktors der Justiz und Polizei. Herr Präsident, meine Herren! Ich brauche wohl nicht viele Worte zu machen, wenn es sich darum handelt, dem Herrn Dr. Steiger die Naturalisation zu ertheilen; er hat dieselbe freilich auch schon im Kanton Zürich erhalten, aber er gehört der gesammten Eidgenossenschaft an und speziell dem Kanton Bern noch näher als dem Kanton Zürich. Ich will nicht auf das Historische der Sache zurückkommen, aber vielleicht ohne Mitwirkung des Kantons Zürich und des Kantons Bern, wäre er nicht mehr in der Eidgenossenschaft. Wir haben daher einigen Anspruch darauf, ihn zu besitzen. Ich möchte also den Antrag bestens empfehlen und zwar dahin, daß dem Herrn Steiger die Naturalisation unentgeltlich ertheilt werde, was im Regierungsrathe so beschlossen, aber aus Versehen im Vortrage beizufügen vergessen wurde.

Abstimmung.

1) Durch Ballotierung: für Willfahr	.	111 Stimmen.
Für Abschlag	. . . .	16 „
2) Durch offene Abstimmung: für unentgeltliche Ertheilung der Naturalisation		Handmehr.

Vortrag des Regierungsraths über Ertheilung der Naturalisation an Herrn Jos. Huber, Thierarzt, von Mauraz, Kantons Waadt, welchem — jedoch nur für seine Person und mit Ausschluß allfälliger Nachkommenschaft — das Burgerrecht der Gemeinde Dießbach bei Büren geschenkt worden ist.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter, unterstützt den Antrag, indem Herr Huber schon längst als exzellenter Patriot bekannt sei und sein Lebtag im Kanton gewohnt habe, sowie auch seine Familie vor ihm über 100 Jahre lang, so daß unter ähnlichen Umständen er in einem andern Staate von selbst Staatsbürger wäre.

Abstimmung durch Ballotieren.

Für Willfahr	103	Stimmen.
Für Abschlag	22	„

Dekretsentwurf betreffend das Kartoffelbrennen.

Der Entwurf geht dahin, daß die Verordnung des Regierungsrathes vom 5. Jenner letzthin einstweilen bestätigt, der Regierungsrath jedoch ermächtigt sein solle, jenes Verbot bei veränderten Umständen entweder gänzlich aufzuheben oder zu modifizieren.

Dr. Schneider, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Nach der neuen Verfassung soll jeder solche Gegenstand in Zukunft vor den Großen Rath kommen, hingegen bisher hat der Regierungsrath solche Verbote von sich aus erlassen. Der Regierungsrath war nun nicht ganz einig, ob es zweckmäßig sei, daß das Verbot fortdaure oder nicht. Indessen die eingetretene regnerische Witterung und das Unglück der letzten Tage haben den Regierungsrath bestimmt, bei Ihnen darauf anzutragen, das frühere Verbot wenigstens einstweilen fortdauern zu lassen. Wenn auf der einen Seite das Kartoffelbrennen ein Unglück ist, so hat es anderseits denn doch auch seine Vortheile, indem gewiß sowohl voriges als dieses Jahr nicht so viele Kartoffeln gepflanzt worden wären, wenn die Betreffenden nicht darauf gerechnet hätten, diejenigen Kartoffeln, welche sie nicht sonst brauchen würden, brennen zu können, und so würde man in einen größern Mangel von Lebensmitteln gerathen sein. Wir können bei einer mittlern Kornerndte das Kartoffelbrennen gestatten, wenn der Ertrag der Kartoffeln im Kanton Bern auf eine Million Malter kömmt. Im laufenden Jahre wird dieser Ertrag aller Wahrscheinlichkeit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Pflanzungen bedeutend überstiegen werden. Finden sich dann beim Ausgraben nicht sehr viele kranke Kartoffeln, so wird dann das Verbot aufgehoben oder modifiziert werden, im entgegengesetzten Falle aber wird das Fortbestehen desselben gewiß zur Beruhigung vieler Leute dienen. Der Regierungsrath wird übrigens dafür sorgen, um über die bevorstehende Kartoffelernte möglichst genaue Auskunft zu erhalten.

Das Dekret wird durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend das Strafnachlaßgesuch für C. Wiegsam von Bern.

Gattin und Sohn des durch Kriminalsentenz vom 19. Oktober 1844 wegen betrügerischen und muthwilligen Geldstags zu vierjähriger Schellenwerkstrafe verurtheilten C. Wiegsam, gewesenen Schmiedenwirths in Bern, suchen beim Großen Rathe um Nachlaß des Rests der Strafzeit des Letztern an. Die Direktion der Justiz und Polizei schließt auf Abweisung, der Regierungsrath hingegen trägt beim Großen Rathe darauf an, es solle der Rest der Strafzeit in Kantonsverweisung umgewandelt werden.

Funk, Regierungspräsident, als Berichterstatter, bringt zu Unterstützung des Antrages des Regierungsrathes an: die vom Gerichte in Gemäßheit des Gesetzes ausgesprochene vierjährige Kettenstrafe müsse, wenn man die Akten genauer kenne, allerdings als eine harte Strafe angesehen werden, denn einzig der Umstand habe dem Wiegsam diese Strafe zugezogen, daß er offen und aufrichtig bekannte, zur Zeit der gemachten Geldaufbrüche bereits gewußt zu haben, daß er unter seinen Sachen stand. Hätte er dieses in Abrede gestellt, wie acht Tage vor seiner Verurtheilung ein anderer, unter übrigens ganz gleichen Umständen, Angeklagter gethan habe, so würde ihn diese Strafe nicht getroffen haben. Zwei Jahre habe er nun bereits ausgehalten, und seine Gesundheit sei laut den Akten dadurch sehr erschüttert. Der Regierungsrath glaubte, mit Rücksicht auf das dem Gesetze und dem richterlichen Urtheile gebührende Ansehen nicht auf gänzlichen Strafnachlaß, wohl aber unter den obwaltenden Umständen auf Umwandlung in Kantonsverweisung antragen zu dürfen.

Abstimmung durch Ballotierung.

Für Willfahr	102	Stimmen.
Für Abschlag	15	„

Ein Vortrag des Regierungsrathes, betreffend ein Strafnachlaßgesuch des durch obergerichtliches Urtheil vom 5. Juli 1845 wegen muthwilligen Geldstages zu 18 monatlicher Einsperrung verurtheilten J. U. Ryser von Huttwyl, wird als in die Kompetenz des Regierungsrathes fallend durch's Handmehr an denselben zur Verfügung zurückgewiesen.

In Genehmigung eines fernern Vortrages des Regierungsrathes wird das Revisionsgesuch des unterm 9. September 1843 durch das Obergericht wegen Betrugs und Wuchers zu einjähriger Einsperrung verurtheilten Johann Schürch von Büren zum Hof, Bäckermeisters in Bern, in Betrachtung, daß die Befugniß, wegen neuer Thatsachen, welche in einem beurtheilten Straffalle vorkommen, eine Revision anzuordnen, nach Mitgabe des §. 34 des Gesetzes vom 11. April 1832 ausschließlich dem Obergerichte zusteht, — durch's Handmehr abgewiesen.

Es werden nun zur Berathung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt folgende Anzüge:

1) Anzug des Herrn Karlen in der Mühlematt, dahin gehend, daß das Achtungsgesetz vom Jahr 1832 aufgehoben werden möchte.

Karlen. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe diesen Anzug in der Voraussetzung gemacht, daß es wohl nicht nöthig sei, denselben weitläufig zu motiviren. Ich gehe von der Ansicht aus, das Achtungsgesetz sei unter Umständen entstanden, die bereits den Keim des Todes enthielten. Es ist unbegreiflich, wie ein Großrath zu dem Mittel seine Zuflucht nehmen konnte, sich die Achtung der Mitbürger zu erzwingen durch eine gesetzliche Verfügung. Man wird allgemein einverstanden sein, daß die Achtung, welche ein Beamter genießen soll, nicht durch gesetzliche Bestimmungen erzwungen werden kann, sondern daß die Achtung ein Gefühl ist, welches infolge richtiger Beurtheilung der Eigenschaften und Leistungen des Beamten von selbst entstehen soll. Der damalige Große Rath muß durchaus diesen Standpunkt verkannt haben. Die abgetretene Regierung hat sich überhaupt in politischen Angelegenheiten sehr oft getäuscht, und so geschah es auch hier. Dieses Gesetz hat die Indignation der Bevölkerung im höchsten Grade erregt, und es ist im Sinne und Geiste des Volkswillens, dasselbe abzuschaffen. Ich trage also auf Erheblichkeit des Anzuges an.

v. Steiger empfiehlt diesen Antrag, indem das demselben zu Grunde liegende Motiv vollkommen richtig sei, daß nämlich die Achtung einer Obrigkeit und einzelner Beamten sich durchaus nicht gebieten lasse.

Matthys stellt, gestützt auf den §. 54 des Reglements, den Antrag, daß dieser und die folgenden Anzüge verschoben werden, weil sie noch nicht zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitische lagen.

Herr Vizepräsident erwiedert, die Versammlung sei bereits gestern bei Bestimmung der Tagesordnung in Kenntniß gesetzt worden, daß diese Anzüge heute zur Berathung kommen

werden; damals habe niemand reklamirt, und mit heute werde ja die Session zu Ende gehen.

Ingold. Es ist sehr traurig, daß unsere abgetretene Regierung schon im Anfange ihres Daseins dazu kommen konnte, ein Preßgesetz, ein Hochverrathsgesetz, ein Achtungsgesetz zu erlassen, deren Schärfe man selbst in monarchischen Staaten nicht findet, während die Regierung noch nach 15 Jahren nicht dazu kam, ein Verantwortlichkeitsgesetz zu machen. Vor Gericht sollen alle gleich sein, Beamte und Bürger, und Achtung ist etwas freiwilliges, was nur demjenigen gegeben wird, der sich seiner Würde bewußt ist.

Bützberger erklärt sich mit dem Anzuge ebenfalls einverstanden, hält aber die Sache nicht für so dringend, um deßwegen das Reglement zu verletzen; so lange das Reglement bestehe, solle man es halten.

Kistler glaubt einen Ausweg darin zu finden, wenn diese Anzüge sämmtlich dem Regierungsrathe zur Kenntnißnahme überwiesen würden; je nach Umständen werde derselbe dem Großen Rathe dann Anträge vorlegen.

Herr Vizepräsident entgegnet, diese Form wäre vollends reglementswidrig, und der Sache nach heiße dieß eben einen Anzug erheblich erklären; übrigens habe man früher jenen Paragraph des Reglements nie so haarscharf genommen, daß man genau die Stunden gezählt hätte.

v. Erlach pflichtet dieser Ansicht ebenfalls bei.

Herr Vizepräsident richtet die Frage an den Herrn Regierungspräsidenten, wie es früher damit gehalten worden.

Herr Regierungspräsident antwortet, es sei dem alten Großen Rathe nie in den Sinn gekommen, wegen ein Paar Stunden Anstoß zu nehmen, vorliegende Anzüge zu behandeln.

Abstimmung.

1)	Sofort über den Gegenstand zu entscheiden	Gr. Mehrheit.
	Den Entscheid zu verschieben . .	3 Stimmen.
2)	Für die Erheblichkeit des Anzuges .	Handmehr.

---

2) Anzug des Herrn Karlen in der Mühlematt, daß der Regierungsrath beauftragt werde, sogleich einen Dekretsentwurf über Bestechungen bei Wahlverhandlungen vorzulegen.

Karlen. Herr Präsident, meine Herren! Es ist bekannt durch die letzten Vorgänge, wie nachtheilig die Intriguen u. s. w. auf die Selbstständigkeit der Bürger, namentlich im Jura, gewirkt haben. Um nun solchen Unfugen ein Ziel zu setzen, habe ich diesen Anzug gebracht, weil ich glaube, der Regierungsrath sollte angewiesen werden, schon vor den nächsten Ersatzwahlen in den Großen Rath ein solches Dekret zu bringen, damit es sogleich angewendet werden könne. Ein Gesetz hierüber ist darum nöthig, damit wir ein richtiges Resultat bekommen über die politische Selbstständigkeit unserer Mitbürger. In den Bestechungen liegt eine sehr große Versuchung, sich vom Wege der Selbstständigkeit ableiten zu lassen, und sehr viele Menschen sind nur zu bereit, solchen Verlockungen Gehör zu geben. Dazu kömmt noch ein sehr wichtiger Grund. Die jesuitische Propaganda ist so verzweigt und hat sich in politische Verhältnisse so hineingenistet, daß ich fürchten muß, es könnte sogar auch Lyoner- und Freiburgergeld von Seite der Kongregation im Sinne der Bestechung angewendet werden. Ich habe mir sagen lassen, und die Verhandlungen unserer ersten Sitzung haben es so ziemlich durchblicken lassen, daß in ziemlich hohem Maße zu diesem Zwecke im katholischen Jura Geld gespendet worden ist. Da es nun gut ist, wenn man sich hier öffentlich wider dieses Jesuitenmittel ausspricht, so bin ich so frei, dasselbe zu rügen und die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß es nöthig sein wird, ein Gesetz gegen Wahlbestechungen zu erlassen. Die Idee der Volkssouveränetät müßte durchaus verloren gehen, wenn das Bestechungswesen einreißen sollte, und da es in unserer Pflicht liegt, diese Idee aufrecht zu erhalten, so wird die Versammlung keinen Augenblick anstehen, meinem Antrage zu entsprechen. Es liegt im Sinn und Geiste dieser Behörde im Allgemeinen, Mittel und Wege zu eröffnen, um die Selbstständigkeit des Bürgerthums zu retten, und die Bürger vor solchen Verlockungen sicher zu stellen.

Scherz, Fürsprecher. Ich müßte diesen Anzug durchaus unterstützen. Wer die stattgehabten Vorgänge kennt und weiß, wie oft versucht worden ist, die Leute mit Geld gegen ihre Ueberzeugung zu bestimmen u. s. w., kann die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes nicht in Zweifel ziehen. Im Uebrigen ist es nicht nöthig, daß das Geld gerade von Lyon oder von Freiburg komme, sondern es könnte auch selbst von Bern kommen.

Stockmar, Regierungsrath. Seit einiger Zeit hat man, besonders gegen den Jura, viele Verläumdungen verbreitet. Fast die Gesammtheit der Abgeordneten aus dem Jura haben es unter ihrer Würde gefunden, dieselben zu widerlegen; allein es wäre nichts desto weniger von Wichtigkeit, daß der Große Rath die Wahrheit kennen lernen würde. Ich sehe in dieser Beziehung nur ein einziges Mittel vor mir, nämlich eine parlamentarische Untersuchung anzuordnen. Möge sich der Große Rath mit dieser Frage befassen; bezeichne er Männer aus seiner Mitte, die sich in die verläumdeten Bezirke des Jura begeben, und dann wird er wissen, an was er sich zu halten hat; ich habe die Ehre, Ihnen diesen Antrag zu stellen.

Karlen in der Mühlematt. Wenigstens in meiner Absicht hat es nicht gelegen, Verläumdungen gegen den Jura auszusprechen, sondern ich habe mich auf die Verhandlungen unserer ersten Sitzung berufen, woraus hervorging, daß allerlei Wahlintriguen stattgefunden haben.

v. Steiger. Zu meiner großen Verwunderung habe ich vorhin die Aeußerung gehört, es dürfte möglicher Weise auch von Bern Geld geflossen sein, um auf die letzten Wahlen einzuwirken. Wenn das wirklich je der Fall sein sollte, so bin ich der erste, der wünscht, daß es an das Tageslicht komme. Ich möchte also den betreffenden Präopinanten ernstlich bitten, uns, was ihm darüber bekannt ist, unverholen zu sagen, oder aber dann, wenn ihm nichts darüber bekannt ist, sich aller und jeder Insinuationen dieser Art zu enthalten und zu bedenken, wie ehrenrührig solche Insinuationen sind. Sollte je so etwas z. B. gegen mich gesagt werden, wahrlich nichts in der Welt würde mich so sehr empören.

Herr Vizepräsident. Ich möchte die Versammlung überhaupt bitten, sich an die Sache zu halten.

Scherz. Ich habe nicht ausgesprochen, daß von hier aus bereits Geld gespendet worden sei; indessen ist die Möglichkeit immerhin vorhanden. Daß übrigens Bern bewandert ist in der Bestechungskunst, hat sich gezeigt im Jahre 1798, wo Talleyrand mit einer Million bestochen wurde; es hat sich ferner gezeigt — — —

Herr Vizepräsident unterbricht den Redner mit der Bemerkung, diese Sachen gehören nicht hieher.

Sury. Ich finde in dem Antrage des Herrn Karlen eine Beschimpfung des Volkes, welches man unlängst erst mündig erklärt hat, denn es liegt darin eine manifeste Erklärung, das Bernervolk sei verkäuflich. Ich könnte um so weniger dazu stimmen, als im Verfassungsrathe aus der gleichen Landesgegend ganz entgegengesetzte Erklärungen erfolgten. Ich wollte damals einen kleinen Census für die Stimmberechtigung vorschlagen, man erhob sich aber gerade von jener Seite her lebhaft dagegen und behauptete, auch der Aermste sei unbestechbar. Ich mußte mich damals der Mehrheit, welche von der gleichen Voraussetzung ausgegangen zu sein scheint, unterziehen, aber so wie man sich bei jenem Anlasse gegen die Einführung jedes Census erhob, so erhebe ich mich jetzt folgerichtig gegen ein Gesetz über Bestechung.

Karlen in der Mühlematt. Ein Gesetz über Bestechung liegt nicht im Widerspruche mit der Mündigkeit des Volkes, denn diese schließt Bestechungsversuche Einzelner nicht aus. Uebrigens wenn man an drei Orten gewählt worden ist, so kann ich gar wohl begreifen, daß man ein solches Gesetz nicht für nöthig hält.

Ingold. Ohne Jemandem irgend zu nahe zu treten, wird man doch zu einem Bestechungsgesetze kommen müssen; auch in andern Staaten, wo das Volk ebenfalls mündig ist, hat man solche nöthig gefunden. Ich stimme also dem Anzuge bei, wünsche aber, daß bei einem daherigen Gesetze die Regierung nicht nur Bestechung durch Geld, sondern auch durch Wein, Versprechungen u. s. w., und ebenso auch den bloßen Versuch der Bestechung im Auge habe.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Anzuges . . Gr. Mehrheit.
Dagegen . . . . . 4 Stimmen.

---

3) Anzug des Herrn Sury, dahin gehend, daß den Mitgliedern der Verfassungskommission eine Entschädigung ausgesetzt werde.

Sury hat dem Anzuge nichts beizufügen.

Derselbe wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

---

4) Anzug des Herrn Huggler und vieler anderer Mitglieder, dahin gehend, daß vom 1. Januar 1847 an die Emolumententarife im alten Kantonstheile um einen Drittheil ihres Betrages herabgesetzt werden möchten.

Huggler. Herr Präsident, meine Herren! Ich erkläre zum voraus, daß ich und meine Kollegen, welche den Anzug unterschrieben, keinerlei Vorurtheile gegen den Advokaten- und Schreiberstand haben. Bei Einreichung dieses Antrages hat uns nur das Bewußtsein geleitet, daß das Volk im Allgemeinen längst einverstanden ist, daß die Tarife ermäßigt werden möchten. Es steht zwar in Aussicht, daß durch Verkürzung der Formen diese Tarife bereits eine Ermäßigung erhalten werden, aber dennoch kann man sich's nicht verhehlen, daß die einzelnen Ansätze viel zu hoch sind. Man mag zwar wiederum einwerfen, vorzüglich die Oberländer schreien darüber, in den anderen Landesgegenden aber sage man nichts. Ich gebe zu, daß wegen besonderer Verhältnisse das Oberland die heißesten Wünsche daorts hat; aber wenn man im Zweifel ist, ob auch die andern Gegenden eine Ermässigung der Tarife wünschen, so könnte man sich gar leicht durch eine allgemeine Abstimmung, wie am 1. Februar, Gewißheit darüber verschaffen. Man wird ferner einwenden, es sei sich nicht mehr der Werth, ein solches Provisorium zu beschließen, es werde bald definitiv geholfen werden. Allein, Herr Präsident, meine Herren, wir werden doch immer noch wenigstens ein Jahr unter der Herrschaft der alten Tarife leben müßen, so daß die beantragte Ermässigung unterdessen schon auf eine große Summe steigt. Ich bin gewärtig, daß dieser Antrag viele Anfechtungen finden wird, ich erkläre aber, daß ich und meine Kollegen trotz dieser vorauszusehenden Opposition uns dennoch verpflichtet glaubten, den dringenden Volkswünschen Rechnung zu tragen, und diesen Gegenstand hier anzuregen.

Karlen in der Mühlematt. Es sind hier eine Menge Mitglieder des Advokaten- und Notarienstandes, und vielleicht würden sich diese Herren zum großen Theile nicht so warm der politischen Reform angeschlossen haben, wenn sie voraus gesehen hätten, daß man ihnen gleich von vornen herein die Flügel schroten wolle. Indessen liegt die Sache im Interesse des Volkes, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, habe auch ich den Anzug unterschrieben und stimme zu dessen Erheblichkeit.

Sury. Es mag allerdings richtig sein, daß in einzelnen Landesgegenden einzelne Bürger sich in Aussicht auf persönliche Vortheile der Reform angeschlossen haben. Was mich persönlich betrifft, so helfe ich den Anzug erheblich erklären, aber nicht nur dieses, sondern ich trage darauf an, die Emolumente gänzlich aufzuheben und tabula rasa zu machen, oder daß man wenigstens für Betreibungen keine Emolumente gestatte. Dadurch würde Einzelnen am Meisten geholfen sein. Ich habe also nichts dagegen, aber ich gebe zu bedenken, daß eine solche Maßregel alle Stände im Staate zerrüttet, so daß niemand mehr ehrlich leben kann. Uebrigens bestehen nur für gewisse Staatsstellen diese Tarife im großen Maßstabe, z. B. für die Amtsgerichtsschreibereien. Allein da denkt niemand auf Herabsetzung, natürlich, weil noch eine ganze Menge Staatsbürger in Aussicht haben, eine solche Stelle in den Sack zu stecken.

Matthys. Auch ich will zur Erheblichkeit des Anzuges stimmen. Ich halte zwar dafür, das Begehren sei nicht gerechtfertigt, sondern man wolle den Versuch machen, das Pferd beim Schwanze zu zäumen. Es fehlt wahrlich nicht am Tarife, sondern am Verfahren. Wenn ein Advokat, ein Rechtsagent oder Notar, sich strenge an den Tarif hält, und sich keiner Ueberforderungen schuldig macht, so muß er bereits Geschäfte die Masse haben, um sich redlich durch die Welt zu bringen. Indessen stimme ich zur Erheblichkeit, damit die Sache untersucht werde. Seiner Zeit werde ich dann meine Ansichten hierüber einläßlicher entwickeln.

Schläppi stimmt als Mitunterzeichneter des Anzuges ebenfalls zur Erheblichkeit desselben, mit dem Beifügen, nicht der Fürsprecher, der Verfasser der Schriften u. s. w. fasse das große Geld, sondern hauptsächlich die Agenten in Betreibungen u. s. w., ja man nehme sogar vor, für friedensrichterliche Ladungen fünf Batzen zu fordern.

Gusset. Ich habe schon vor einigen Tagen den Antrag gestellt, daß das Gesetz über das Betreibungsverfahren zuerst gemacht werden möchte, und das that ich, weil ich bereits wußte, daß sonst dieser Anzug kommen werde. Da mein Antrag nicht durchging, so ist nun der Anzug wirklich gekommen, und ich habe ihn auch unterzeichnet. Wir sind in den Amtsbezirken Interlaken und Oberhasle in einer besondern Stellung; wir genießen die Wohlthat der Sommerferien nicht, sondern den ganzen Sommer hindurch wird d'rauflos betrieben. Wenn dann Einer im Herbste etwa eine kleine Losung macht, so nimmt ihm der Rechtsagent für die Betreibungskosten das Geld vorweg. Daher ist das Volk in unserer Gegend am meisten über die Emolumententarife aufgebracht. Da das Gesetz über die Hypothekarkasse heute hinausgeschoben worden ist, während man sich doch so sehr danach sehnt, so freut es mich jetzt um so mehr, zu sehen, daß wenigstens dieser Antrag hier gute Wirkung zu thun scheint.

Burkhalter will den Antrag auch unterstützen, da man doch in der Herabsetzung der Emolumente den Schlüssel zum goldenen Zeitalter zu finden glaube; er stimme sogar zum Antrage des Herrn Sury, und daß dem Publikum volle Freiheit gegeben werde, in Rechtsgeschäften zu demjenigen Manne zu gehen, welchem es sein Zutrauen schenke.

Ingold erklärt, er könne ebenfalls für die Erheblichkeit des Antrages stimmen, wiewohl damit nicht viel geholfen sei. Man könne die Tarife reduziren, wie man wolle, so werden gewissenlose Advokaten oder Rechtsagenten dieselben immer zu umgehen wissen, und daher solle man dem Volke nicht nur Sand in die Augen streuen, sondern das Uebel bei der Wurzel angreifen, nämlich durch die nöthigen Vereinfachungen im Prozeßgange. Im Kanton Luzern sei früher ein ähnlicher Antrag ebenfalls gestellt, von Dr. Cas. Pfyffer bekämpft, nachher aber doch durchgesetzt worden, und jetzt haben Stümpeladvokaten den Profit davon u. s. w., und das Uebel sei ärger als vorher. Der Redner belegt seine Ansicht über die Unwirksamkeit einer bloßen Tarifermässigung ohne gleichzeitige andere Prozeßvorschriften durch Beispiele und verwahrt sich schließlich dagegen, als vertrete er hier das Interesse des Advokaten- oder Agentenstandes, sondern er sei hier Volkvertreter und rede in dessen Interesse.

Huggler bemerkt auf eine Aeusserung des Herrn Matthys, daß auch die Anzüger ihr grobes Geschütz bis zur einläßlichen Berathung gespart hätten.

Scherz, Fürsprecher. Ich verlange die Meinung des Herrn Großraths Beutler über diesen Gegenstand zu vernehmen.

Karlen in der Mühlematt. Der Herr Vizepräsident hat Anfangs der Sitzung angezeigt, daß Herr Beutler krank sei; wer also dessen Meinung wissen will, muß zu ihm gehen nach Heimenschwand.

Der Anzug wird mit großer Mehrheit erheblich erklärt.

---

5) Anzug des Herrn Scherz, Fürsprecher, und Karlen in der Mühlematt, dahin gehend, daß den Ammännern des Großen Rathes eine Entschädigung ausgesetzt werden möchte.

Scherz empfiehlt den Anzug, welcher zum Zwecke habe, aus diesen Stellen nicht besoldete zu machen, wodurch ihre Inhaber vom Großen Rathe ausgeschlossen würden.

Ganguillet erwidert, es sei ja noch nicht gesagt, daß man Ammänner haben werde.

Cünier spricht sich im gleichen Sinne aus.

Karlen in der Mühlematt. Die Herren Zbinden und Schaad, unsere gegenwärtigen Stimmenzähler oder Ammänner, haben als solche schon im Verfassungsrathe viel Mühe und Zeitversäumnisse gehabt, und da sie damals nicht einmal einen Dank, geschweige denn eine besondere Entschädigung dafür erhielten, so ist ihnen nicht zuzumuthen, auch hier im Großen Rathe ohne Entschädigung zu funktioniren. Der Anzug bezweckt daher nur, daß der Regierungsrath daherige Vorschläge bringe.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Anzuges . .	Gr. Mehrheit.
Dagegen	2 Stimmen.

Eine eingelangte Vorstellung des Herrn J. Studer zu Interlaken über das Schuldbetreibungswesen wird an die Gesetzgebungskommission gewiesen.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird durch's Handmehr dem Herrn Vizepräsidenten des Großen Rathes und dem Herrn Stellvertreter desselben übertragen.

Herr Vizepräsident. Somit, meine Herren, wären unsere Geschäfte für einstweilen erledigt; wahrscheinlich wird man in Kurzem wiederum Sitzung halten müssen, unterdessen aber erkläre ich den Gr. Rath auf unbestimmte Zeit als vertagt.

(Schluß der Sitzung um 12 1/4 Uhr.)